

Regelwerk des ÖBGV

Alle Ordnungen

Ausgabe

2017

HERAUSGEBER UND VERLEGER

ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFVERBAND

A - 8570 Voitsberg, Burgweg 19a

Homepage: <http://www.oebgv.at>

E-Mail: oebgv@oebgv.at

ÖBGV 0.0 Inhaltsverzeichnis Regelwerk des ÖBGV Ausgabe 2015

ÖBGV-Regelwerk 2015 Änderungsprotokoll	
Datum	Punkte der Änderungen
14.11.2015	<p>SpO Pkt. 2.0.3. Österreichweit gültige Abweichungen Betrifft: ISPR Pkt. 3.2 - Weltweite internationale Spielregeln Pkt. 14.3 und 14.4</p> <p>5.6. Ranglistenordnung (RANG) Pkt. 8.12 neu eingefügt: Tabellen für KO-Bewerbe (OSTM,OM,LM,Turniere) (lt. VT vom 1.12.2012)</p>
28.11.2015 VT 2015	<p>SpO Pkt. 2.0.3. Österreichweit gültige Abweichungen Betrifft: WISO Pkt. 2 - Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen / Stehzeit 10 Tage</p> <p>MSTA Pkt.4.3 BAHNENGOLFMANNSCHAFTSSTAATSMEISTERSCHAFTEN Betrifft: 3.3.1. Zusammensetzung Bundesligakommission Die Bestellung von drei (3) Vertretern der Landesverbände entfällt</p> <p>Betrifft: 3.12 Wertung / Modus neu definiert, nachzulesen im folgenden Link http://bahnengolf-bundesliga.jimdo.com/bundesligakommission/dokumente/</p>
01.01.2016 Änderungen lt. WMF- Regelwerk	<p>ISPR Pkt. 3 Spielbetrieb / 3.2 Weltweite internationale Spielregeln Pkt.9. Ergebnisermittlung Pkt. 9.3. Stechen</p> <p>Pkt. 10 Spielprotokoll Pkt. 10.7 Korrektur falsche Eintragung Pkt. 10.8 Kontrolle Rundenergebnis</p> <p>Pkt. 11. Spielreihenfolge und Bespielen einer Bahn Pkt. 11.6 NEU Aufteilen einer Spielgruppe auf 2 Bahnen Pkt. 11.7 Entfernen von der Spielgruppe (WC) Pkt. 11.9 ausnahme der Spielreihenfolge bei KO Pkt. 11.6. bis Pkt. 11.9 neu nummeriert</p> <p>Pkt. 15 Ersatzspieler Pkt. 15.3 Mannschaftstausch/Ersatzspieler Pkt. 15.11 und Pkt. 15.12 entfällt, Pkt. 15.11 neu = 15.13 alt</p> <p>Pkt.17 Doping und Weiteres: Begriffsdefinition</p> <p>Pkt. 18 Strafen für Spieler (ehem. Strafen im Turnier - u. Spielbetrieb) Pkt. 18.1 Strafen auch für Betreuer Pkt. 18.3 entfällt, alle nachfolgenden Pkt. 18.nn neu gereiht</p> <p>NEU Pkt. 19 Strafen für Betreuer und Funktionäre</p> <p>Pkt. 20 Proteste und Entscheidungen über Proteste (nur neu gereiht)</p>
06.10.2016	SPO Pkt. 2.7 Stern golf Abschlagdistanz korrigiert auf 40cm
19.11.2016	<p>1.Satzungen 1.6 Spielerpassordnung(PASSO) 1.3 Angaben am Spielerpass 3.8 Ummeldung / Übertrittstermin - Gültig ab 01.01.2017</p> <p>4. Reglements für Turnierarten des ÖBGV 4.2 Bahnengolf Einzelstaatsmeisterschaften (ÖSTM) 4.2.4.1 Korrektur der Durchgänge bei ÖSTM und JÖM 4.3. Bahnengolfmannschaftsstaatsmeisterschaften (MSTA) Neufassung der Durchführung</p>
26.12.2016	<p>1.1 Satzungen des ÖBGV (Statuten) komplett NEU</p> <p>1.3 Rechtsordnung des ÖBGV §5 Absatz 7 7. Mitglieder des Rechtsreferates des ÖBGV dürfen nicht angehören: 7.1 dem Vorstand eines Landesverbandes Pkt.7.1 entfällt</p>

ÖBGV 0.0 Inhaltsverzeichnis Regelwerk des ÖBGV Ausgabe 2015

1. Satzung und allgemeine Bedingungen

- 1.0 Genehmigung der Satzungen
- 1.1 Satzungen und allgemeine Bestimmungen
- 1.2 Geschäftsordnung des Vorstandes
- 1.3 Rechtsordnung des ÖBGV
- 1.4 ÖBGV Finanzordnung
 - 1.4.1 Beitrags- und Gebührenkatalog
- 1.5 ÖBGV Spesenordnung
- 1.6 ÖBGV-Spielerpassordnung
- 1.7 Doping-Rahmenrichtlinien
- 1.8 Homologierung von Bahnsystemen

2. Sportordnung

- 2.0 SpO Sportordnung des ÖBGV
 - 2.0.3 Österreichweit gültige Abweichungen zu Pkt.3 Spielbetrieb (WISO, ISPR)**
- 2.1 Zulassungsbestimmungen f. Minigolfbahnen
- 2.2 Zulassungsbestimmungen f. Minigolfsäle
- 2.3 Minigolf
- 2.4 Miniaturgolf
- 2.5 Schwedische Filzbahnen
- 2.6 System-specific rules for minigolf open standard (MOS)
- 2.7 Sternengolf – ein von WMF und ÖBGV (MOS) anerkanntes Bahnsystem

3. Spielbetrieb

- 3.1 **WISO** Weltweit internationale Sportordnung
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen
 - 3.1.3 Turnierarten
 - 3.1.4 Turnierausschreibungen
 - 3.1.5 Gebühren
 - 3.1.6 Runden - und Kategoriekriterien
 - 3.1.7 Start - und Zeitpläne
 - 3.1.8 Teilnehmerlimit
 - 3.1.9 Training
 - 3.1.10 Trainings - und Startgebühren
 - 3.1.11 Zuseher
 - 3.1.12 Hilfsmittel
 - 3.1.13 Preise
 - 3.1.14 Ergebnislisten
 - 3.1.15 Sportbekleidung
- 3.2 **ISPR** Weltweite allg. internationale Spielregeln
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Sportanlage / Bahnen
 - 3.2.3 Schläger
 - 3.2.4 Ball
 - 3.2.6 Werbung an Spielerinnen und Spielern
 - 3.2.7 Ballwahl
 - 3.2.8 Schlag / Ball im Spiel

3. Spielbetrieb

- 3.2 **ISPR** Weltweite allg. internationale Spielregeln
 - 3.2.9 Ergebnisermittlung
 - 3.2.10 Spielerprotokoll
 - 3.2.11 Spielreihenfolge / Bespielen einer Bahn
 - 3.2.12 Turnierunterbrechung / Turnierabbruch

ÖBGV 0.0 Inhaltsverzeichnis Regelwerk des ÖBGV Ausgabe 2015

- 3.2.13 Hilfsmittel
- 3.2.14 Kategorien
- 3.2.15 Ersatzspieler
- 3.2.16 Schiedsgericht
- 3.2.17 Doping und Weiteres
- 3.2.18 Strafen für Spieler
- 3.2.19 Strafen für Betreuer und Funktionäre
- 3.2.20 Proteste / Entscheidungen über Proteste

4. Reglements für Turnierarten des ÖBGV

- 4.1 Bestimmungen für die Ausrichtung
Österr. Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften
- 4.2 Bahnengolf Einzelstaatsmeisterschaften (ÖSTM)
- 4.3 Bahnengolf Mannschaftsstaatsmeisterschaften (Bundesliga)
- 4.4 Österr. Jugend Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (ÖJM)
- 4.5 Österr. Senionen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (ÖSM)
- 4.6 Durchführungsbestimmungen für weltweit internationale Turniere
- 4.7 Durchführungsbestimmungen für den Bundesländer-Cup der allg. Klasse und Jugend
- 4.8 Durchführungsbestimmungen für den Bundesländer-Cup der Seniorinnen/Senioren

5. Nationale Bestimmungen

- 5.1 Aufgaben des Ausrichters bzw. Veranstalters
- 5.3 Landeswettbewerbe
- 5.4 Prüfungsbestimmungen für Schiedsrichter
- 5.5 Rekordordnung
- 5.6 Ranglistenordnung
 - 5.6.7 Berechnung der Turniernoten
 - 5.6.9 Auswertung
- 5.8 Leihspielerinnenregelung für Bundesliga
- 5.10 Zertifizierung für Bahnengolfanlagen im Bereich des ÖBGV
- 5.11 Schnupperkarte

6. Inhaltsverzeichnis Regelwerk

7. WADA Welt Anti Doping Code

1.1 SATZUNGEN DES ÖBGV

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VERBANDES

Der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV) ist die Vereinigung der in Österreich bestehenden Bahnengolflandesverbände und hat seinen Sitz in Wien.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der ÖBGV ist Mitglied der World Minigolf Sport Federation.

Als international anerkannter Fachverband des Bahnengolfsportes bekennt er sich zur Republik Österreich und zur Österreichischen Nation, deren Grundsätze er im internationalen Sport vertritt.

Der ÖBGV gliedert sich in die Bahnengolf-Landesverbände der Bundesländer.

Zweck des Verbandes ist die Verbreitung, Förderung und Pflege des Bahnengolfsports.

§ 2 MITTEL DES VERBANDES

a) Ideelle Mittel:

1. die Vertretung des Bahnengolfsportes im In- und Ausland, sowie der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen;
2. die Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
3. die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Bahnengolfsport in Österreich vorgesehenen Bestimmungen;
4. die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des ÖBGV im Zusammenwirken mit den Landesverbänden, Vereinen und Organen des Verbandes;
5. die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien, sowie eigener Nachrichtenblätter sowie der Betrieb einer Homepage;
6. die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessen-vertretung des Bahnengolfsportes in übergeordneten Einrichtungen und vor den Behörden;
7. Gutachtliche Stellungnahme in Angelegenheiten des Bahnengolfsportes und die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sportes;
8. die Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden des ÖBGV und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches;
9. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen;
10. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolf Sport Federation und der **Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG)** im Bereich des ÖBGV;
11. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
12. Beteiligung an Unternehmen.

b) Materielle Mittel:

Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Leistungen von Sponsoren, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art;
2. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
3. die vom Bundesvorstand zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenngelder und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder
 - a) Bausteinaktionen;
 - b) Flohmärkte und Basare;
 - c) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln);
 - d) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - e) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - f) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - g) Zinserträge und Wertpapiere;
 - h) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)

- i) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- j) Erträge aus Beteiligungen.

§ 3 MITGLIEDER

Der ÖBGV hat:

- 1. ordentliche Mitglieder
- 2. Verbandsangehörige
- 3. Ehrenpräsidenten
- 4. Ehrenmitglieder

ORDENTLICHE MITGLIEDER sind die Landesverbände des ÖBGV.

Die Aufnahme wird durch die Bestimmungen des § 4 geregelt.

Die Landesverbände setzen sich aus den Bahnengolfbetreibenden und spartenähnlichen (z.B. Pit-Pat) Vereinen zusammen.

VERBANDSANGEHÖRIGE sind die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse und die Vorstandsmitglieder der Landesverbände, sowie die beim Verband gemeldeten Mitglieder der Vereine.

EHRENPRÄSIDENTEN sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Bahnengolfsport erworben haben.

Zu Ehrenpräsidenten können über Antrag des Bundesvorstandes vom Verbandstag des ÖBGV nur solche Personen gewählt werden, die mindestens drei Funktionsperioden hindurch die Funktion des ÖBGV-Präsidenten ausgeübt oder im Zeitraum von mindestens acht Jahren den ÖBGV in internationalen Einrichtungen des Bahnengolfsportes in einer Funktion vertreten haben.

Zu **EHRENMITGLIEDERN** können in der gleichen Weise Personen gewählt werden, die mindestens 10 Jahre als Bundesvorstandsmitglieder des ÖBGV oder als Präsidenten von Landesverbänden tätig waren oder wegen besonderer Verdienste um den Bahnengolfsport hiezu vorgeschlagen werden.

Das Antragsrecht steht jeweils nur dem Bundesvorstand zu.

Bei einem Verbandstag können jeweils nur eine Ehrenpräsidenschaft und bis zu drei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.

Ehrungen sonstiger Art sind in der Ehrenordnung des ÖBGV verzeichnet, die der Bundesvorstand beschließt.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Die ordentlichen Mitglieder des ÖBGV werden vom Bundesvorstand gemäß § 3.1 der Statuten nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten und im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit stehenden Satzungen, die mit jenen des ÖBGV nicht im Widerspruch stehen dürfen, über Antrag aufgenommen.

Für die Aufnahme sind weiters erforderlich:

- 1. eine Liste der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, sowie deren Mitglieder oder angegliederten Vereine;
- 2. eine Erklärung der Landesverbandsleitung, dass sich der Landesverband zu den Satzungen Grundsätzen und Bestimmungen des ÖBGV bekennt;
- 3. ein Mitgliederstandsbericht, welcher auf die Einrichtungen des Landesverbandes bezogen ist;
- 4. die namentliche Bekanntgabe der Vereine;
- 5. der Erlag aller vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der betroffene Landesverband ist jedoch hierüber zu informieren.

Die Zugehörigkeit zu einem Landesverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖBGV unvereinbar.

Je Bundesland kann nur ein Landesverband ÖBGV-Mitglied sein.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder gemäß § 3 haben die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖBGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle ÖBGV-Mitglieder gemäß § 3 sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes. Landesverbände, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandspflichten nicht nachkommen, können vom Rechtsausschuss des ÖBGV mit Strafen im Sinne der vom Bundesvorstand zu erlassenden

Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind klagbar und an die Adresse des Verbandskassiers zahlbar. Die Verbände sind verpflichtet, nach durchgeföhrter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neu gewählten Vorstandes dem ÖBGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem ÖBGV anzuzeigen. Den ÖBGV-Mitgliedern gemäß § 3 stehen, sofern die Satzungen im Einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu.

Insbesondere das Recht:

1. auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, die im Einzelfalle von den Verbandsorganen zu prüfen und zu entscheiden ist;
2. auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Landesverbände vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art;
3. auf Teilnahme an Veranstaltungen des ÖBGV, insbesondere an den Meisterschaften Wettkämpfen, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art im Rahmen der vom ÖBGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen;
4. auf Informationen über gemeinsame Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge;
5. sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hiefür geltenden Satzungs-Bestimmungen und Beschlüsse des ÖBGV und seiner Organe bei den Verbandstagen zu beteiligen;
6. auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung durch die Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern.

§ 5a PFLICHTEN AUS DEN GESETZLICHEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Für den ÖBGV, die Landesverbände sowie deren Vereine samt Sportler und Betreuungspersonen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolfsport Federation und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBGB). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des ÖBGV verbindlich:

1. Es dürfen in den beiden höchsten Kadern und Nachwuchskadern nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 18 ADBG erfüllen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung gemäß § 18 Abs. 4 ADBG abgegeben haben.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Verbandes die gemäß § 4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG.
4. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
5. Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren rdnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der ÖBGV im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 8 ADBG angemessene Sanktionen.
6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖBGV, im Auftrag des ÖBGV oder unter der Patronanz des ÖBGV veranstaltet werden, ist die Geltung des Anti-Doping Bundesgesetzes sowie der oben genannten angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
7. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder (Sportler und Betreuungspersonen) haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des Verbandes
2. durch Austritt
3. bei Ausschluss

Die beabsichtigte **FREIWILLIGE AUFLÖSUNG** eines Verbandes ist dem ÖBGV mit der Einberufung der Auflösungs-Generalversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem ÖBGV von der zuletzt im Amt befindlichen Verbandsleitung gleichfalls schriftlich und nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

Der **AUSTRITT** aus dem ÖBGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Vermögenswerte des ÖBGV sind diesem ebenso wie bei der Auflösung zurückzustellen.

Der **AUSSCHLUSS** von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sich diese schwere Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen oder beharrlich gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des ÖBGV und seiner Organe verstoßen. Der Ausschluss kann nur über Beschluss und Antrag des Rechtsausschusses und durch Beschluss des Bundesvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Zustandekommen muss, vorgenommen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich nachweislich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Bundesvorstandes an den Verbandstag zulässig, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften enthält die vom Bundesvorstand zu erlassende Rechts- und Strafordnung des ÖBGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt durch:

1. den Verbandstag
2. den Bundesvorstand
3. die Verbandsinstitutionen
4. den Ehrenrat
5. den Kontrollausschuss

§ 8 DER VERBANDSTAG

Der ordentliche Verbandstag des ÖBGV findet alle 3 Jahre statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 3 Monate vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmung und die Bestimmungen über das Stimmrecht. Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Bundesvorstand das Wahlkomitee einzuberufen, das aus je einem Vertreter aller Landesverbände besteht. Dem Wahlkomitee gehört weiters ein Vertreter des Bundesvorstandes in beratender Eigenschaft an. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung (§ 10) gebunden. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des ÖBGV einzubringen. Diese ist verpflichtet, diese innerhalb von weiteren 3 Wochen gesammelt an die Geschäftsstellen der einzelnen Landesverbände weiterzuleiten. Die Berichte zum Verbandstag sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen, wenn nicht mündliche Berichterstattung vorgesehen ist. Der Finanzbericht muss immer schriftlich erstattet werden. Die schriftlichen Berichte sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag den teilnahmeberechtigten Delegierten bzw. Stimmberechtigten zuzustellen. Stimmberechtigt sind die Verbände des ÖBGV (gemäß § 3.1) durch den Präsidenten und je 4 bevollmächtigte Delegierte, ferner die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende

Stimmen. Die Stimmberchtigten sind zu Beginn des Verbandstages namentlich bekanntzugeben. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Beschlüsse werden, sofern in den Sitzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht. Der Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberchtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberchtigten beschlussfähig ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Bundesvorstand. Ein solcher Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberchtigten es schriftlich unter Angabe einer satzungsgemäß vertretbaren Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss einen außerordentlichen Verbandstag, gleichfalls mit schriftlicher Begründung, beim Bundesvorstand begeht.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen 6 Wochen ab dem Tag der schriftlich begründeten Antragstellung vom Bundesvorstand zu beschließen.

Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen wird.

Bei stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Antragsrecht steht allen Stimmberchtigten Landesverbänden des ÖBGV zu.

Zum Verbandstag können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt der Präsident. Den nicht stimmberchtigten Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, an den Verbandstagen als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm-, Antrags- oder Mitspracherecht steht ihnen jedoch nicht zu. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das sich weitgehend auf Tonbandaufnahmen stützen kann. In diesem Falle ist das Tonband mit dem Original des Protokolls gemeinsam bei der ÖBGV-Geschäftsstelle zu verwahren. Die Prüfung des schriftlich auszufertigenden Protokolls obliegt dem Bundesvorstand. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesverbänden ist je ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

§ 9 TAGESORDNUNG DES ORDENTLICHEN VERBANDSTAGES

Die Tagesordnung muss beinhalten:

1. Feststellung der Stimmberchtigten;
2. Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Bundesvorstand;
3. Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane, sowie Beratung und Beschlussfassung hierüber;
4. Bericht des Kontrollausschusses - Entlastungsantrag und Abstimmung;
5. Satzungsänderung;
6. Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;
7. Behandlung satzungsgemäß vorliegender Berufungen;
8. Bericht des Wahlkomitees;
 - 8.1 Wahl des Bundesvorstandes aufgrund des vom Wahlkomitee zu erstellenden Vorschlages;
 - 8.2 Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dessen Mitglieder.
9. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Bundesvorstandes, Auflösung des Verbandes bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages.

§ 10 WAHLORDNUNG DES ÖBGV

Das Wahlkomitee besteht aus je einem Vertreter der dem ÖBGV angehörenden Landesverbände. Diese sind verpflichtet, die Namen ihrer Vertreter dem Bundesvorstand des ÖBGV spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben. Weiter gehört dem Wahlkomitee ein Vertreter des Bundesvorstandes an, der jedoch nur beratende Funktion innehält. Die erste Sitzung des Wahlkomites wird vom Präsidenten des ÖBGV einberufen. Die Einberufung weiterer Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlkomites, welchen dessen stimmberchtigte Mitglieder bei der ersten Sitzung aus ihrer Mitte zu wählen haben. Die letzte Sitzung des Wahlkomites hat spätestens einen Tag vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden. Das Wahlkomitee hat seine

Beratungen so zeitgerecht abzuschließen, dass der komplette, endgültige Wahlvorschlag sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages in schriftlicher Form vorliegt. Das Wahlkomitee ist - falls unbedingt erforderlich - berechtigt, dem Verbandstag auch mehrere Vorschläge vorzulegen, doch sind diese zu reihen, um die Abstimmung in geordneter Reihenfolge zu gewährleisten.

Der Wahlakt innerhalb des Verbandstages wird zur Gänze vom Vorsitzenden des Wahlkomitees geleitet. Die Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine **geheime Abstimmung** ist durch Beschluss des Verbandstages in Einzelfällen möglich. **Über das Amt des Präsidenten muss immer geheim abgestimmt werden.** Für eine gültige Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge hat bei Stimmengleichheit eine Stichwahl stattzufinden.

Wird über den Präsidenten beim ordentlichen Verbandstag keine Einigung erzielt, oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Bundesvorstand verpflichtet, binnen der folgenden 3 Monate nach dem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist.

Über den Bundesvorstand in der sonstigen Zusammensetzung kann in einem einzigen Wahlgang en bloc abgestimmt werden.

§ 11 DER BUNDESVORSTAND

Der Bundesvorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des Verbandes.

Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane.

Dem Bundesvorstand gehören an:

der Präsident

der Vizepräsident

2 Schriftführer

2 Finanzreferenten

1 Sekretär

1 Referent für Schiedsrichterwesen

1 Referent für Lehrwarteausbildung

1 Referent für die Passzentrale

1 Pressereferent

1 Bundessportreferent

3 Sportwarte

bis zu 4 Beisitzer, deren besondere Aufgabe es ist, die Interessen der Aktiven wahrzunehmen.

Im Bundesvorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, ihre Funktion auszuüben und die Interessen des ÖBGV in vollem Umfang zu vertreten.

Bundesvorstandsmitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstößen und ihre Funktion trotz schriftlicher und nachweislicher Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht ausüben, obwohl sie hierzu in der Lage wären, sowie Bundesvorstandsmitglieder, die den ausgeschriebenen Sitzungen des Bundesvorstandes dreimal unentschuldigt fernbleiben, können aus dem Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der im Bundesvorstand stimmberechtigten erforderlich.

Scheidet während einer Funktionsperiode ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird das freigewordene Mandat durch Kooptierung durch den Präsidenten ergänzt.

Ergänzungswahlen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind nur bei einem

Verbandstag möglich. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes im Amt. Die Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes hat daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn sich mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder für die Einberufung der Sitzung schriftlich ausspricht. Der Bundesvorstand hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein Verbandstag erforderlich ist, zu entscheiden. Seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen des Verbandstages. Er überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und deren Durchführung, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane und leitet diese in der

grundätzlichen Tätigkeit. Er ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem ÖBGV Nachteile dadurch erwachsen können.

Der Bundesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er genehmigt die Geschäftsordnung aller nachgeordneten Verbandsorgane und die grundätzlichen Bestimmungen des ÖBGV. Hierfür ist im Bundesvorstand eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind für alle Mitglieder des ÖBGV, sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich.

Die Einberufung und Protokollierung obliegt der Schriftführung.

Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident.

Die Vertretung bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten.

In der Geschäftsführung wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt. Der Schriftverkehr allgemeiner Art wird durch die Geschäftsstelle abgewickelt. Schriftstücke mit verbindlichem Inhalt zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter gemeinsam mit einem zweiten vertretungsbefugten Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/Generalsekretär. Diese werden vom Vorstand im Rahmen eines Dienstverhältnisses bestellt.

In allen Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter oder der Geschäftsführer/Generalsekretär gemeinsam mit dem Finanzreferenten. In besonders dringenden Fällen und wenn dem ÖBGV Nachteile erwachsen können, kann der Präsident oder dessen Stellvertreter in Einzelfällen ex präsidio Entscheidungen fällen. Entscheidungen dieser Art sind jedoch nur dann gültig, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der jeweiligen ständigen Verbandsinstitution, in allen Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten getroffen werden. In der nachfolgenden Sitzung des Bundesvorstandes ist hierüber zu berichten, um die Beschlussfassung und Beschlussdeckung zu gewährleisten.

§ 12 VERBANDSINSTITUTIONEN

Der Tätigkeitsbereich der Verbandsinstitutionen ergibt sich durch die Begriffsbestimmung der einzelnen Gremien. Die Institutionen sollen vor allem aus dem Kreise des Bundesvorstandes gebildet werden. Scheidet ein Vorsitzender aus, wird ein neuer Vorsitzender durch den Bundesvorstand bestimmt. Scheidet ein Gremiumsmitglied aus einer Verbandsinstitution aus, kann der Bundesvorstand einen Ersatzmann bestimmen.

Beschlüsse und Ausarbeitungen der Verbandsinstitutionen sind dem Bundesvorstand zur rechtsgültigen Inkraftsetzung vorzulegen.

Ständige Verbandsinstitutionen sind:

- 1. die technische Kommission (TK)**
- 2. der Rechtsausschuss (RA)**
- 3. der Organisationsausschuss (OA)**

zu 1.: Die **TECHNISCHE KOMMISSION** setzt sich aus dem ÖBGV Bundessportreferenten als Vorsitzenden und den Sportwarten des ÖBGV zusammen. Die Technische Kommission ist im Bedarfsfall durch die Beziehung von Bahnengolf-Landessportwarten erweiterungsfähig. Der Aufgabenbereich der Technischen Kommission ist mit der Regelung aller im Bereich des ÖBGV auftretenden sportlichen Fragen und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen definiert. Weiters regelt die Technische Kommission mit dem Referenten für Lehrwarteausbildung das Aus- und Fortbildungswesen und alle sich aus dem Sportbereich ergebenden Aufgaben des ÖBGV, die mit nationalen und internationalen Sportwesen auf diesem Gebiet zu koordinieren sind.

zu 2.: Der **RECHTSAUSSCHUSS**, der aufgrund der vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Rechtsordnung des ÖBGV tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Verbandstag bestellt werden, aus bis

zu zehn Beisitzern, die von den Landesverbänden entsandt werden. Der Rechtsausschuss wird im konkreten Fall in Senaten zu 3 bis 5 Mitgliedern tätig. Der für einen Senat zu bestellende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses, bestimmt.

Der Rechtsausschuss entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafangelegenheiten des ÖBGV, insbesondere bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, unter Beachtung des geltenden Rechts. Bei Ausschlüssen steht dem Rechtsausschuss das Antragsrecht an den Bundesvorstand zu, der hierüber entscheidet.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses üben ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden aus, und sind in ihren Entscheidungen lediglich an die anzuwendenden Normen gebunden.

zu 3.: Der ORGANISATIONSAUSSCHUSS betreut das ganze Organisationswesen des ÖBGV in allen Bereichen, insbesondere jedoch in öffentlich orientierten Aufgaben. Die Aufgaben ergeben sich aus den Beschlüssen und den Aufgabestellungen des Verbandstages und des Bundesvorstandes. Von den Verbandsinstitutionen können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand fallweise Experten zugezogen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen in der jeweiligen Institution nicht zu. Den Institutionen ist eine möglichst freie und unkomplizierte Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie ihre fachlichen Aufgaben in weitgehendem Ausmaß erfüllen können. Von den Institutionen sind lediglich Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 13 EHRENRAT

Dem Ehrenrat gehören die vom Bundesvorstand zu bestimmenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des ÖBGV als ständige Mitglieder und die vom Bundesvorstand jeweils für eine Funktionsperiode zu bestimmenden Mitglieder des Ehrenrates an.

Dem Ehrenrat obliegen Aufgaben beratender, fördernder, unterstützender und repräsentativer Art. Seine Aufgaben werden ihm vom Bundesvorstand zugewiesen. Dem Ehrenrat steht ein Beschlussrecht nicht zu, er ist jedoch berechtigt, in allen ihm zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten.

Den Vorsitz im Ehrenrat führt aus Koordinationsgründen der Präsident des ÖBGV.

§ 14 KONTROLLAUSSCHUSS

Der Kontrollausschuss besteht aus den Landesverbänden und vereinigt die Funktionen der Rechnungsprüfer und des „Aufsichtsorgans“ im Sinne des VG 2002.

Jeder Landesverband entsendet eine natürliche Person in den Kontrollausschuss, den er jederzeit wieder gegen einen anderen Vertreter austauschen kann.

Der Kontrollausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Aufgabe des Kontrollausschusses ist die Überwachung aller Organe des ÖBGV im gesamten Tätigkeitsbereich. In begründeten Fällen kann der Kontrollausschuss die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beim Bundesvorstand beantragen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Teilnahme muss ihnen von den Organen ermöglicht werden. Sie sind zur Berichterstattung beim Verbandstag verpflichtet und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag.

§ 15 AUTHENTISCHE AUSLEGUNG DER SATZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

Die authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Bundesvorstandes. Authentische Interpretationen von Regelwerksbestimmungen sind den Mitgliedern des ÖBGV auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 16 VERTRETUNG DES ÖBGV

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verband nach außen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES ÖBGV

Die freiwillige Auflösung des ÖBGV kann von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit mindestens Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das Vermögen des ÖBGV fließt in diesem Falle der Österreichischen Bundessportorganisation zu, die es einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zuzuführen hat.

1.2 GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

(GO)

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Vorstand des Österreichischen Bahnengolfverbandes (ÖBGV) übt seine Tätigkeit zur Erfüllung der ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben, soweit hiezu nicht einzelne, von einem ordentlichen Verbandstag zu wählende Funktionäre zu berufen sind, aufgrund von Beschlüssen aus, die in den Sitzungen gefasst werden, die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuberufen sind.

§ 2 REFERATE UND AUSSCHÜSSE

In jeder konstituierenden Vorstandssitzung sind den Erfordernissen entsprechende Ausschüsse zu bilden, bzw. Referenten zu bestellen:

- | | |
|-------------------------------|------|
| 1. die Technische Kommission | (TK) |
| 2. der Rechtsausschuss | (RA) |
| 3. der Organisationsausschuss | (OA) |

Diese Ausschüsse sind nach Maßgabe der vorhandenen Notwendigkeit zu bilden. Wenn es dem Vorstand zweckmäßig erscheint, kann er jederzeit weitere Referenten oder Ausschüsse für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmen. Diese Organe sind mit Ausnahme des Rechtsausschusses nicht selbstständig entscheidungsbefugt, sondern können nur Anträge und Vorschläge unterbreiten. Die Aufgaben der unter 1 - 3 genannten Ausschüsse, bzw. Referenten werden einvernehmlich mit diesen vom Vorstand nach den jeweiligen Erfordernissen bestimmt.

§ 3 EINBERUFUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand wird möglichst unmittelbar, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl vom Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen. Die folgenden Sitzungen werden vom Präsidenten, bzw. dessen Stellvertreter möglichst so einberufen, dass zwischen dem Postdatum der Einladung und dem Sitzungstermin ein Intervall von mindestens 10 Tagen liegt. Kann dieser Termin wegen der Dringlichkeit der zu fällenden Entscheidung nicht eingehalten werden, so gilt die Sitzung dennoch als ordnungsgemäß einberufen. Die Entscheidung über die Dringlichkeit trifft inappellabel der Präsident. Er kann auch entscheiden, über einen bestimmten Gegenstand eine briefliche Abstimmung durchzuführen, dies jedoch nur dann, wenn eine ordentliche Sitzung wegen zu langer Anreisewege der Vorstandsmitglieder nicht durchführbar ist. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat eine Tagesordnung zu enthalten, sowie den Ort und die Zeit der Sitzung. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können behandelt werden, wenn ein Beschluss die Dringlichkeit bestätigt. Die Sitzungen des Vorstandes sind **NICHT** öffentlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, auch verbandsfremde Personen zur Auskunftserteilung oder Beratung zur Sitzung zuzulassen.

§ 4 ANTRÄGE AN DEN VORSTAND

Zur Stellung von Anträgen an den Vorstand sind berechtigt:

- v die Mitglieder des Vorstandes
- v die unmittelbaren Mitglieder des ÖBGV
- v die Ausschüsse und Referenten gemäß § 2
- v der Vorsitzende des Rechtsausschusses
- v der Vorsitzende des Schiedsgerichtes

Der Vorstand ist verpflichtet, alle von den vorstehend angeführten Stellen bei ihm eingelangten Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Die Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand von anderer, unter 1 - 5 nicht ausdrücklich genannter Stelle zugehen, bleibt seinem Ermessen vorbehalten. Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages müssen die im § 9 der Satzungen des ÖBGV gestellten Erfordernisse erfüllen.

§ 5 VERHANDLUNGSFÜHRUNG IN DEN VORSTANDSSITZUNGEN

Die Verhandlung in der Sitzung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, jedoch genügend Vorstandsmitglieder anwesend, um die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit zu erfüllen, so haben die Anwesenden für die Leitung dieser Sitzung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die Wahl ist durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zu leiten. Nach der Eröffnung der Sitzung hat der Vorsitzende die Genehmigung der Tagesordnung festzustellen, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen und die Verifizierung des Protokolls der letzten Sitzung vorzunehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung entweder mit einem eigenen Bericht ein oder erteilt das Wort zur Berichterstattung an die einzelnen Vorstandsmitglieder. In der Debatte erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Außerhalb der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller und einem Redner "zur Geschäftsordnung" erteilt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf den Redner unterbrechen, wenn er sich vom Thema entfernt, oder persönlich ausfällig wird. In solchen Fällen hat der Vorsitzende den Redner zur Sache bzw. zur Ordnung zurufen. Im Wiederholungsfalle kann er ihm das Wort entziehen. Anträge auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Schluss der Sitzung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, hat der Vorsitzende das Ergebnis der bisherigen Debatte zu rekapitulieren und hierauf eine Abstimmung durchzuführen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, ein Mitglied des Vorstandes von der Beschlussfassung auszuschließen, wenn es sich um dieses Mitglied betreffende PERSÖNLICHE Angelegenheiten handelt.

§ 6 VERHANDLUNGSFÜHRUNG BEI DEN VERBANDSTAGEN

Die Verhandlung bei den Verbandstagen wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so haben die stimmberechtigten Anwesenden für die Leitung dieser Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die entsprechende Wahl ist durch den ältesten Stimmberechtigten zu leiten.

Nach Eröffnung des Verbandstages hat der Vorsitzende die Genehmigung der Tagesordnung festzustellen, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen und die Verifizierung des Protokolls des letzten Verbandstages vorzunehmen. Der Vorsitzende leitet den Verbandstag entweder mit einem eigenen Bericht ein oder er erteilt das Wort sofort oder anschließend an die Vorstandsmitglieder zur Berichterstattung. In der Debatte erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Außerhalb der Reihenfolge muss das Wort nur dem Antragsteller zur direkten Antwort und einem Redner "zur Geschäftsordnung" erteilt werden. Der Vorsitzende selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf den Redner unterbrechen, wenn er sich vom Thema entfernt oder persönlich ausfällig wird. Im Wiederholungsfalle kann er ihm das Wort entziehen. Anträge auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und Schluss der Sitzung sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum Beschluss erhoben, hat der Vorsitzende das bisherige Ergebnis zu rekapitulieren und hierauf die Abstimmung durchzuführen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Delegierte von der Beratung oder Beschlussfassung auszuschließen, wenn es sich um eine, diesen Delegierten betreffende PERSÖNLICHE Angelegenheit handelt.

§ 7 ABSTIMMUNG

Zur Abstimmung dürfen grundsätzlich nur die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände gebracht werden, sofern nicht die Ergänzung der Tagesordnung erbracht wurde. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist grundsätzlich der Weittestgehende zur Abstimmung zu bringen. Bestehende Zweifel darüber entscheidet der Vorsitzende inappellabel. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, verlangt jedoch einer der anwesenden Stimmberchtigten eine geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende als letzter mit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bei geheimer Abstimmung gilt der Gegenstand bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder bzw. Delegierten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Stimmenübertragung sowie eine schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig. Der Präsident kann jedoch eine schriftliche Abstimmung einleiten, wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit es erfordert und wesentliche Gründe für eine mündliche Diskussion nicht bestehen. Für die Feststellung des Ergebnisses einer brieflichen Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.

§ 8 PROTOKOLLFÜHRUNG

Im Sinne der satzungsgemäßen Bestimmungen sind die Protokolle über die Vorstandssitzungen innerhalb von 14 Tagen abzufassen.

§ 9 AG. GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben die Gesamtinteressen des österreichischen Bahnengolfsporates jederzeit und in jeder Hinsicht zu wahren. Wird die Behandlung einer Sache vom Präsidenten oder aufgrund eines Beschlusses für vertraulich erklärt, so ist allen Vorstandsmitgliedern Außenstehenden gegenüber jede Äußerung über dieses Thema untersagt.

Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigen den Vorstand, das betreffende Mitglied von der Teilnahme an künftigen Sitzungen für dauernd oder für eine bestimmte Zeit - ohne Antrag an einen Rechtsausschuss - auszuschließen. Das Mandat der Vorstandsmitglieder endet mit dem ersten Zusammentreffen des aufgrund von Neuwahlen bestellten neuen Vorstandes oder sonstiger Organe.

§ 10 DER PRÄSIDENT

Der Präsident ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach innen und außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und er ist für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandstages verantwortlich. Er fertigt die vom Verband ausgehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke grundsätzlichen Inhaltes gemeinsam mit dem Schriftführer oder den hiezu berufenen Funktionären.

Im Besonderen ist er berechtigt und verpflichtet:

1. zur Führung des Vorsitzes bei den Verbandstagen und Sitzungen des Vorstandes sowie zur Leitung der notwendigen Verhandlungen;
2. zur Teilnahme an allen Sitzungen der Unterausschüsse, soweit er dies für notwendig erachtet;
3. zur Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes;
4. zur Fällung von Präsidialentscheidungen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ihre ordnungsgemäße Behandlung nicht zulässt oder die hiefür bestimmten Organe nicht aktionsfähig sind;
5. zur Wahrung aller sonstigen, ihm durch die Satzungen oder die Geschäftsordnung im Einzelfall übertragenen Aufgaben und Beschlüsse.

§ 11 DER VIZEPRÄSIDENT

Im Falle der Zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Präsidenten gehen die Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über. Für die Geschäftsführung gelten die Grundsätze des §10.

§ 12 DER BUNDESSPORTREFERENT

Der Bundessportreferent des ÖBGV ist das Exekutivorgan zur Erfüllung der dem Verband obliegenden sportlichen Aufgaben.

Insbesondere obliegt ihm:

1. Die organisatorische Vorbereitung des notwendigen Trainings für Repräsentativ-Veranstaltungen der dem Sportkader angehörenden Spielerinnen und Spieler;
2. Die Herstellung und ständige Unterhaltung der Verbindung zu den Sportwarten des ÖBGV, den Landesverbänden, den Vereinen und anderen Nationalverbänden;

3. Die Überwachung des gesamten Sportwesens im Bundesgebiet;
4. Die Wahrung der ihm durch die Sportordnung übertragenen Aufgaben.

§ 13 DER SCHRIFTFÜHRER / SEKRETÄR

Soweit nach den Satzungen oder dieser Geschäftsordnung die Abwicklung des Schriftverkehrs nicht in die Zuständigkeit anderer Funktionäre fällt, obliegt dem Schriftführer diese Aufgabe. Er hat zusammen mit dem Präsidenten oder anderen Funktionären die Ausgangspost zu verfassen und zu unterzeichnen.

§ 14 DER SCHRIFTFÜHRERSTELLVERTRETER

Im Falle der Zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Schriftführers gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen des § 13.
Sowie die Erstellung der Rangliste.

§ 15 DER FINANZREFERENT

Die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes, die Sicherstellung einer einwandfreien Durchführung der Buchhaltung, fallen in den Aufgabenbereich des Finanzreferenten.

Er hat daher insbesondere zu sorgen:

1. Für die Vorschreibung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gebührenordnung;
2. Für die Leistung der ordnungsgemäß belegten Auszahlungen und Verbindlichkeiten;
3. Für die ordentliche Erstellung des Jahresabschlusses.

§ 16 DER FINANZREFERENTSTELLVERTRETER

Im Falle der zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Finanzreferenten gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen wie im § 15 angeführt.

§ 17 DER PRESSEREFERENT

Ihm obliegt die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Medien. Der Pressereferent kann jedoch vom Vorstand auch mit anderen Aufgaben betraut werden.

§ 18 DIE PASSZENTRALE

Der Passzentrale obliegen die praktische Abwicklung der An- und Abmeldung sämtlicher Spieler, die Ausstellung der Spielerpässe, sowie die Führung sämtlicher notwendiger Karteien.

§ 19 DIE SPORTWARTE

Sie erstellen die jeweiligen Kader, nominieren die Kader für Repräsentativveranstaltungen und leiten das Training bei allen Kaderlehrgängen und Repräsentativveranstaltungen. Die Mannschaftsaufstellung nimmt der zuständige Sportwart vor, die Einberufung erfolgt durch den Bundessportreferenten.

§ 20 SCHIEDSRICHTERWESEN / LEHRWARTEWESEN

Wird im Bedarfsfall besetzt.

§ 21 DER KONTROLLAUSSCHUSS

Zur Vornahme der durch die Satzungen verlangten Überprüfung der Buchführung sind die Landesverbandspräsidenten oder deren Vertreter befugt. Ihre Aufgabe erstreckt sich auch auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Verbandsmittel. Sie sind berechtigt, in ihrem Schlussbericht Anregungen für rationellere Methoden der Buchführung sowie andere Empfehlungen zu geben.

§ 22 SONSTIGES

Alle in dieser Geschäftsordnung nicht besonders erwähnten Aufgaben werden vom Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung, im Einklang mit den Satzungen und unter Beachtung der sportlichen und administrativen Gesamtinteressen des ÖBGV geregelt.

1.3 RECHTSORDNUNG DES ÖBGV

(RO)

ALLGEMEINER TEIL**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Rechtsordnung bildet zusammen mit den anderen Teilen des ÖBGV-Regelwerkes die Rechtsgrundlage für die Schlichtung aller sich aus dem Verbundsgeschehen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, sowie zwischen Verbandsangehörigen verschiedener Vereine untereinander.
2. Jedes ÖBGV-Mitglied sowie alle Verbandsangehörigen sind berechtigt, bei jeder der in Absatz 1 angeführten Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung der Verbandsgerichtsbarkeit im konkreten Fall, erlischt das Recht auf Anrufung der staatlichen Gerichte. Disziplinarfälle unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Verbandes, soweit kein Tatbestand des allgemeinen Strafrechtes verwirklicht worden ist.
3. Für alle in dieser Rechtsordnung oder einem anderen Bestandteil des ÖBGV-Regelwerkes nicht geregelten Fälle ist das geltende österreichische Zivil- und Strafprozessrecht sinngemäß anzuwenden.

§ 2 SCHRIFTVERKEHR

Sämtliche Schriftstücke, die rechtliche Angelegenheiten betreffen sind, wenn ihre Zustellung auf dem Postweg erfolgt, als eingeschriebene Briefe aufzugeben. Als Aufgabetag wird das Datum des Poststempels vermutet. Erfolgt die Übermittlung eines solchen Schreibens persönlich, so ist dem Überbringer der Empfang schriftlich zu bestätigen.

§ 3 EINGABEN

1. Die Einlaufstelle für alle im § 2 bezeichneten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes. Nur Anträge gemäß § 6 Abs. 2 sind an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten. Die Eingaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und haben zu enthalten:
 - 1.1 Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers
 - 1.2 Datum der Eingabe
 - 1.3 Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes
 - 1.4 Aus dem Sachverhalt folgender Antrag
 - 1.5 Unterschrift des oder der Antragsteller(s)
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine des Landesverbandes
 - b) andere Vereine, soweit die Sache unmittelbare Mitglieder oder Verbandsangehörige des angerufenen Landesverbandes betrifft
 - c) der Vorstand des Landesverbandes als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - d) andere ÖBGV-Landesverbände
 - e) der ÖBGV-Vorstand als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder
 - f) der Oberschiedsrichter eines innerhalb des angerufenen Landesverbandes abgehaltenen Turniers, bzw. der Oberschiedsrichter eines Turniers, bei dem das Verhalten eines Angehörigen des angerufenen Landesverbandes den Anstoß zur Behandlung durch den Rechtsausschuss gegeben hat
 - g) die internationalen Dachverbände
 - h) die Österreichische Bundessportorganisation
3. Sollten Anträge von anderer, als unter Abs. 2 angeführter Seite eingehen, so bleibt deren Behandlung dem freien Ermessen des Vorstandes des angerufenen Landesverbandes überlassen.

4. Fehlerhafte Anträge können unter Angabe der entsprechenden Bedingungen zur Berichtigung oder Ergänzung innerhalb von 8 Tagen zurückgewiesen werden.

§ 4 EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

1. Der Vorstand des Landesverbandes hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer Eingabe die formalen Voraussetzungen für die Behandlung der vorgebrachten Angelegenheiten zu prüfen und - falls dem Antrag keine Mängel anhaften - diese Eingabe an den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen ein Verfahren einzuleiten.
2. Wurde der Antrag nach § 6 direkt an den ÖBGV gerichtet, so hat dessen Vorstand ebenso nach Abs. 1 vorzugehen.
3. Von der Einleitung eines Verfahrens sind unverzüglich die beteiligten Parteien zu verständigen, wobei ihnen genau der Antrag der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5 RECHTSORGANE

1. Für die Behandlung rechtlicher Angelegenheiten sind zuständig:
 - 1.1 In erster Instanz der Rechtsausschuss des jeweiligen Landesverbandes (Ausnahme: § 6)
 - 1.2 In zweiter Instanz der Rechtsausschuss des ÖBGV
 - 1.3 Es bleibt jedem Landesverband vorbehalten, gegen Urteile des Rechtsausschusses des Landesverbandes noch eine weitere Instanz des Landesverbandes zuzulassen. Allerdings darf dadurch der Rechtszug nicht über Gebühr hinausgezögert werden, auch kann die Berufung an den Rechtsausschuss des ÖBGV dadurch nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Rechtsausschüsse werden tätig als Disziplinarkommission, wenn gegen einen Spieler, Verein oder Landesverband eine der im § 10 vorgesehenen Strafen verhängt werden soll, oder als Schiedsgericht, wenn eine sich aus dem Verbandsleben ergebende Streitigkeit, die nicht mit der Bestrafung eines Teiles abgeschlossen werden soll, behandelt wird.
3. Die Besetzung des erstinstanzlichen Organs ist in der Rechtsordnung des jeweiligen Landesverbandes geregelt. Es soll jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, die Bemessung eventueller Strafen erfolgt analog dem staatlichen Recht.
4. Der Berufungssenat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sollte es dem Vorsitzenden aufgrund der Wichtigkeit des Falles oder der Schwierigkeit der Entscheidung angebracht erscheinen, so hat er den Senat auf vier Beisitzer zu erweitern. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist nicht gestattet.
5. Ein Vorsitzender und mindestens sechs Beisitzer des ÖBGV-Rechtsausschusses sind auf dem ÖBGV-Verbandstag zu wählen, ferner ist ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der Beisitzer zu bestellen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
6. Mitglieder des Rechtsausschusses eines Landesverbandes dürfen nicht angehören:
 - 6.1 zu mehr als 1/3 dem Vorstand des Landesverbandes
 - 6.2 dem Vorstand des ÖBGV
 - 6.3 dem Rechtsausschuss des ÖBGV
7. **Mitglieder des Rechtsreferates des ÖBGV dürfen nicht angehören:**
 - 7.1 dem Vorstand des ÖBGV
 - 7.3 dem Rechtsausschuss eines Landesverbandes

8. Die Mitglieder der Rechtsausschüsse haben bei ihren Entscheidungen strengste Objektivität zu wahren und sind keinerlei Weisungen unterworfen!

2. BESONDERER TEIL

DISZIPLINARORDNUNG

§ 6 TÄTIGKEITSGEBIET

1. Die Disziplinarkommission des ÖBGV wird tätig:
 - 1.1 als Berufungsinstanz gegen Urteile der Disziplinarkommission eines Landesverbandes oder des im Landesverband zuständigen Gremiums;
 - 1.2 ausnahmsweise als erste Instanz, wenn gegen einen Landesverband oder ein Vorstandsmitglied des ÖBGV entschieden werden soll, oder wenn die zu ahndende Handlung bei einer Repräsentativveranstaltung, die der ÖBGV beschickt hat oder deren Beschickung auf Grund einer Qualifikation innerhalb des ÖBGV erfolgt ist, begangen wurde. In diesen Fällen gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 7 VERHANDLUNG

Zur Verhandlung sind zu laden:

Der Beschuldigte und der Antragsteller, bzw. das für diesen Fall Vertretungsbefugte Organ. Eine Verhandlung erfolgt ausnahmslos mündlich, wobei der Beschuldigte das Recht hat, alle zu seiner Entlastung beitragenden Umstände vorzubringen. Das Urteil wird gefällt nur aufgrund der mündlichen Verhandlung.

§ 8 VERTRETER

Jede Partei hat das Recht, für die mündliche Verhandlung einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu bestellen. Sie kann allerdings auch selbst tätig werden.

§ 9 SÄUMNIS

Erscheint ein Beschuldigter nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist gegen ihn ein Urteil aufgrund des eingebrachten Strafantrages zu fällen. Reichen die Fakten im Strafantrag nicht aus, so ist das Verfahren einzustellen. Der erschienene Vertreter des Antragstellers darf keine weiteren Fakten vorbringen. Erscheint der Vertreter des Antragstellers nicht, so wird die Entscheidung gefällt, aufgrund des Strafantrages und der Verantwortung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung.

§ 10 STRAFEN

1. Die Rechtsausschüsse sind befugt, folgende Strafen zu verhängen:
 - 1.1 schriftliche Ermahnung
 - 1.2 befristete Turniersperren bis zu 3 Jahren
 - 1.3 lebenslängliche Turniersperren
 - 1.4 örtlich begrenzte Turniersperren
 - 1.5 örtlich unbegrenzte Turniersperren
 - 1.6 befristete oder lebenslängliche Sperre als Verbandsfunktionär
 - 1.7 befristeter Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.8 dauernder Ausschluss aus dem ÖBGV
 - 1.9 gegen einzelne Landesverbände - Entzug des Stimmrechtes beim Verbandstag
2. Wenn es erforderlich erscheint, können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
3. Strafen nach Abs. 1 Pkt. 8 u. 9 bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Zustimmung des Präsidiums des ÖBGV.

4. Die Strafen sind so zu bemessen, dass außer auf die Schuld des Täters auch auf dessen sonstiges Verhalten innerhalb des ÖBGV, insbesondere auf frühere gegen ihn ergangene Disziplinarentscheidungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Gelangt eine Rechtsinstanz zu der Ansicht, dass die Vollstreckung aus Gründen der Generalprävention nicht notwendig ist, und besteht die begründete Ansicht, dass sich der Täter in Zukunft allein durch die Androhung der Strafe zu keiner solchen Handlung mehr hinreißen lässt, so ist die Strafe unter Setzung einer Bewährungsfrist bedingt nachzusehen. Die Dauer der Bewährungsfrist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 12 RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittel der Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen der Disziplinar-Kommission eines Landesverbandes, außer gegen Entscheidungen nach § 9. In solch einem Fall kann Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn der Betreffende nachweist, dass er zum fraglichen Zeitpunkt nicht oder nur unter schwierigsten Umständen der Verhandlung beiwohnen konnte.

§ 13 GNADENGESUCH

Wurde die Hälfte einer zeitlich befristeten oder fünf Jahre einer lebenslänglichen Sperre bereits abgebüßt, und hat sich der Verurteilte in dieser Zeit keiner weiteren Verfehlung gegen den ÖBGV schuldig gemacht, so kann er an den Präsidenten ein Gnadengesuch um Herabsetzung, bedingte Nachsicht oder gänzlichen Erlas der restlichen Strafe richten. Der Präsident entscheidet nach freiem Ermessen; allerdings hat seine Entscheidung eine Begründung zu enthalten.

§ 14 EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Rekurs hingegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über diesen Rekurs entscheidet das für die Verhandlung zuständige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren. Gegen dessen Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug.

§ 15 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es erfolgt die Beweisaufnahme. Sollten es die Umstände erfordern, so kann der Vorsitzende die Verhandlung zur Beibringung neuer Beweise vertagen. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern der Kammer vorbehalten.
3. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile des ÖBGV Rechtsreferates sind rechtskräftig und mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar. Die Urteile der Landesrechtsreferate erhalten 14 Tage nach Zustellung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde. Die Urteile des ÖBGV - Rechtsreferates sind, außer den Parteien, auch allen Landesverbänden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 16 GEBÜHREN UND KOSTEN

1. Soll von einem Rechtsorgan ein Verfahren anhängig gemacht werden, so sind an die zuständige Verbandskasse Gebühren zu entrichten. Der Antragsteller hat dem Vorstand des Landesverbandes bzw. des ÖBGV bei Einreichung der Schriftsätze den Zahlungsnachweis zu erbringen. Sollte ein Funktionär oder ein Oberschiedsrichter in Folge der Ausübung seiner Tätigkeit eine Klage einreichen, ist er von der Entrichtung der Gebühr befreit.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Siegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein Kostenentscheid hat im Urteil aufzuscheinen.
3. Die Gebühren sind in der ÖBGV – 1.4.1 Gebührenordnung festgehalten.
4. Sind mit einer Beweisführung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, so ist sie nur dann durchzuführen, wenn sich der Antragsteller des Beweises bereiterklärt, die Kosten dafür zu übernehmen.
5. Tritt der ÖBGV als solcher als Partei auf, so ist er von der Zahlung etwaiger Gebühren befreit; ebenso der Landesverband in 1. Instanz.

§ 17 VERJÄHRUNG

1. Leichte Vergehen - das sind solche, die im Einzelfall auf die Interessen des Verbandes keinen maßgeblichen oder wesentlich störenden Einfluss ausüben - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung drei Monate vergangen sind, ohne dass ein entsprechender Strafantrag gestellt worden ist.
2. Schwere Vergehen - das sind solche Pflichtverletzungen, die den Sportbetrieb, das Ansehen oder überhaupt die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen - können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

§ 18 STRAFILGUNG

Eine Strafe für ein leichtes Vergehen gilt als getilgt, wenn seit dem Zeitpunkt ihrer Verhängung drei Jahre - für ein schweres Vergehen fünf Jahre - verstrichen sind.

§ 19 ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG

Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des ÖBGV ist ein Buch zu führen, in das die Entscheidungen der Disziplinarkommission mit kurzem Sachverhalt und Begründung der Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Entscheidungen sind fortlaufend zu nummerieren. Wenn es der Vorsitzende für nötig hält, sind auch einzelne gewichtige Entscheidungen der Disziplinarkommission eines Landesverbandes aufzunehmen.

§ 20 STRAFREGISTER

Die Führung des Strafregisters unterliegt dem Leiter der ÖBGV-Passzentrale, dem von jeder rechtskräftigen Entscheidung einer Disziplinarkommission eine Kopie zu übermitteln ist.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**§ 21 ZUSTÄNDIGKEIT**

Das Schiedsgericht des ÖBGV befasst sich mit der Berufung gegen Entscheidungen der zuständigen Organe der Landesverbandsrechtsausschüsse, die aufgrund von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur ergangen sind. Als 1. Instanz wird es nur dann tätig, wenn als eine der Parteien entweder der ÖBGV oder einer der Landesverbände auftritt. In diesem Fall gibt es keinen weiteren Instanzenzug.

§ 22 NICHTERFÜLLUNG EINER ENTSCHEIDUNG DES SCHIEDSGERICHTES

Sollte ein ÖBGV-Angehöriger eine Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beachten oder sich weigern, sie zu erfüllen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so ruht seine ÖBGV-Mitgliedschaft bis zur Erfüllung.

§ 23 SONSTIGES

Alle anderen Bestimmungen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind durch analoge Anwendung der Disziplinarordnung zu regeln.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 24 LANDESVERBANDSRECHTSAUSSCHÜSSE**

Jeder Landesverband des ÖBGV hat einen Rechtsausschuss zu bestellen, sowie eine Rechtsordnung, die mit den Bestimmungen der vorliegenden nicht kollidiert, zu erlassen. Die Rechtsordnungen sind vor ihrem Inkrafttreten dem ÖBGV zur Einsicht vorzulegen.

1.4 ÖBGV FINANZORDNUNG

(FO)

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Zweck dieser Finanzordnung ist es, den gesamten finanziellen Verkehr des ÖBGV in geeigneten Bahnen abzuwickeln. Insbesondere sind die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder sowie die Führung geeigneter Aufzeichnungen darüber sicherzustellen.
2. Für die widmungsgemäße Verwendung der Sporttoto-Mittel sind die "Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle von Sporttoto-Mitteln" in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 2 VERWALTUNG

1. Für die Eigenmittel des Verbandes und die Subventionen des zuständigen Bundesministeriums einerseits, sowie für den Totomittel-Anteil des Verbandes andererseits, sind zwei vollkommen getrennte Buchhaltungen zu führen. Die Verwaltung der Mittel des ÖBGV hat nach ökonomischen Grundsätzen zu erfolgen.
2. Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
3. Werden Mittel im Bargeldverkehr verwendet, so ist hierüber ein eigenes Kassabuch zu führen. Hohe Kassebestände sind zu vermeiden.
4. Zum Abrechnungsstichtag - dem 31. Dezember eines jeden Jahres - sind alle Konten abzuschließen und die Salden nachzuweisen.
5. Die Aufbewahrungsfrist der verrechneten Belege beträgt sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Kontrolle durch den Kontrollausschuss.

§ 3 KONTENPLAN

Siehe Beilage

§ 4 BELEGE

1. Für die Abrechnung von Verbandsmitteln können nur Originalbelege (Rechnungen, Formulare) anerkannt werden.
2. Nicht anerkannt werden:
 - Belege, die mit Blei- oder Graphitstiften ausgestellt sind.
 - Belege, die unübersichtliche Korrekturen aufweisen oder die sonst unklar sind
3. Bei Belegen in ausländischer Währung sind der seinerzeitige offizielle Tagesumrechnungskurs und der entsprechende Schillingbetrag anzugeben.

4. Belege über den Ankauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren können nicht anerkannt werden.

§ 5 RECHNUNGEN

Rechnungen müssen deutlich lesbar Namen und Adresse des Ausstellers aufweisen und ein Datum tragen. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Textierung schriftlich zu erläutern. Pauschalrechnungen (wie z.B. "Diverses € 72. --") können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Die Rechnung muss an den Österreichischen Bahnengolfverband oder einen Verein gerichtet sein.

§ 6 FORMULARE

1. **LETZTEMPFÄNGERLISTEN** sind zu verwenden, wenn tatsächlich Vergütungen für Fahrtkosten, Nächtigung, Verpflegung, Taschengeld usw. in bar ausbezahlt werden. Die Letztempfänger haben den Empfang des entsprechenden Betrages durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sammel oder "I.V." Unterschriften können nicht anerkannt werden.
2. **TEILNEHMERLISTEN** sind zu verwenden, wenn Fahrt-, Nächtigungs- oder Verpflegungskosten durch Rechnungen belegt werden und keine Barzahlungen an Teilnehmer erfolgt sind. Die Teilnehmer haben durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung zu bestätigen.
3. **INVENTARLISTEN** sind für jedes Abrechnungsjahr eigens anzulegen. In die Inventarlisten sind alle aus Verbandsmitteln finanzierten langlebigen Gebrauchsgüter (Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände usw.) aufzunehmen, deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten € 150. -- betragen oder übersteigen. In die Inventarliste sind aber auch Reparaturkosten von € 150.-- oder darüber hinausgehend aufzunehmen.

§ 7 ANHANG

1. KONTENPLAN

1.1 Gebundene Totomittel:

- 1a WM/EM Jug.; WM/EM Allg.; Lehrgänge
- 1d Trainer nebenberuflich
- 1e Trainer hauptberuflich
- 1f Fortbildung
- 1g Ärzte
- 1h Kurse

1.2 Freie Totomittel:

- 2a Sportstätten
- 2b Lehrgänge und sportliche Ausbildung
- 3a Wettkämpfe
- 3b Mieten
- 3c Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände
- 3d Lehrmittel
- 3e Sportärztliche Betreuung
- 3f Verwaltungskosten
- 3g Delegationen zu fachlichen Tagungen
- 4 Errichtung, Erhaltung von Sportstätten
- 5 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

**1.3 Verbandsmittel,
BMUK-Subventionen zur Förderung von Großsportveranstaltungen:**

- 310 WM-EM; Großsportveranstaltungen im Ausland (Unterkonten je Veranstaltung werden am Jahresende auf das Hauptkonto abgeschlossen)
- 320 Großsportveranstaltungen im Ausland (Unterkonten)
- 330 Österreichische Meisterschaften (Unterkonten)
- 340 Mitgliedsbeiträge
- 350 Administration
- 360 Sonstiges (Unterkonten)

1.4 Geldkonten:

- 400 Bank Austria: Verbandsmittel
- 410 Bank Austria: Totomittel
- 450 Kassa: Verbandsmittel
- 460 Kassa: Totomittel

1.4.1 Beitrags- und Gebührenkatalog

(BGK)

Mitgliedsbeiträge			
Lizenzgebühr - aktive Mitglieder	pro Mitglied	20,00 €	
Lizenzverlust - aktive Mitglieder	pro Mitglied	20,00 €	
Lizenzgebühr – Unterstützende Mitglieder	pro Mitglied	0,10 €	
Start-Gebühren			
Österr. Einzel-Staatsmeisterschaften		45,00 €	
Österr. Jugendmeisterschaften		40,00 €	
Österr. Seniorenmeisterschaften		45,00 €	
Teilnehmergebühren-Betreuer und Gäste		25,00 €	
Österr. Mannschafts-Staatsmeisterschaften			
Damenmannschaften		50,00 €	
Herrenmannschaften		100,00 €	
Bundesländercup			
Jugendmannschaften		60,00 €	
Damenmannschaften		100,00 €	
Herrenmannschaften		175,00 €	
Seniorinnenmannschaften		100,00 €	
Seniorenmannschaften		175,00 €	
Einzelspieler/innen		25,00 €	
Jugend-Einzel		15,00 €	
Ranglisten-Gebühr			
Pokalturniere	pro Wettbewerb	20,00 €	
Ausdrucke	pro Verein	11,00 €	
Einzel	pro Spieler/in	1,50 €	
Schiedsrichter			
Prüfungsgebühr		11,00 €	
Auffrischungsgebühr		11,00 €	
Protest-Gebühr (Wettbewerbe des ÖBGV)		10,00 €	
Ausdruck Regelwerk 1 Stück		15,00 €	
Pressespiegel 1 Stück		20,00 €	
Zertifizierungsgebühren (Anlagen)			
Neue Anlagen nur durch ÖBGV		500,00 €	
Bestehende Anlage durch ÖBGV		130,00 €	
Nachzertifizierung durch ÖBGV		100,00 €	
Anerkennungstafel von WMF		30,00 €	

Sonstige Gebühren			
Klageschrift – Berufung – Beschwerde	je Eingabe	100,00 €	
Widerklage		50,00 €	
Replik		35,00 €	
Duplik		20,00 €	
Verwaltungsgeldstrafe		65,00 €	

1.5 ÖBGV SPESENORDNUNG

(SpeO)

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Zweck dieser Spesenordnung ist es, einheitliche Richtlinien zur Abrechnung von Auslagen, die Organe des Österreichischen Bahnengolfverbandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, zu schaffen.
2. Gültigkeit hat diese Spesenordnung nur für jene Organe des Österreichischen Bahnengolfverbandes, die in Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Bestimmungen des Österreichischen Bahnengolfverbandes berechtigt sind, oder für Personen, die vom Präsidenten oder im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten dazu ermächtigt werden.

§ 2 FAHRTKOSTEN

1. Grundsätzlich wird bei Verrechnungen von Fahrtkosten nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse Schnellzug plus Platzkarte; Touristenklasse; Schiff; Autobus; usw.) unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen anerkannt. Fahrtkosten können für die Hin- und Rückreise verrechnet werden.
2. In jedem Falle ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der auszuübenden Tätigkeit des Verbandsorgans zu wählen.
3. Für Fahrten, deren Endziel über 800 km entfernt ist, können auch Flugkosten (Touristenklasse), Kosten für die Benützung eines Schlafwagens oder Kosten für eine Bahnhfahrt 1. Klasse verrechnet werden.

§ 3 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

1. Bei der Abrechnung von Übernachtungskosten werden ohne Vorlage entsprechender Belege für eine Übernachtung nur € 15. -- anerkannt.
2. Bei Erbringung der Belege werden die entstandenen Kosten vergütet. Dabei gilt die Höchstgrenze von € 37. --. Im Ausland beträgt die Höchstgrenze € 60. --.

§ 4 VERPFLEGUNGSKOSTEN

1. Auf Verpflegungsrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl und Art der Speisen und die Anzahl der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. Auf keinen Fall werden Alkoholika und Tabakwaren vergütet. Beim Konsumieren von Speisen und Getränken ist auf die jeweils mittlere Preisklasse des entsprechenden Lokals zu achten.

2. Verpflegungskosten im Inland:

Für Verpflegungskosten im Inland werden maximal **€ 22.--** pro Person und Tag vergütet.

3. Verpflegungskosten im Ausland:

Für Verpflegungskosten im Ausland werden maximal **€ 30.--** pro Person und Tag vergütet.

§ 5 VERDIENSTENTGANG

Bei der Verrechnung von eventuellen Verdienstentgang sind für jede Stunde Verdienstentgang 1/160 des letzten Monatsgehaltes, auf den Euro aufgerundet, maximal aber **€ 10.--** zu vergüten. Fahrtzeiten zum Ort der Tätigkeit im Auftrage des Österreichischen Bahnengolfverbandes zählen nicht als Verdienstentgang.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorgenannten Beträge sind die vom Sporttoto-Beirat genehmigten Sätze für das Jahr 1982. Bei einer Erhöhung dieser, seitens des Sporttoto-Beirates, werden die Beträge entsprechend angepasst.
2. Sofern nicht Spesen sogleich bei der Erbringung einer Leistung für den Österreichischen Bahnengolfverband von diesem vergütet werden, erfolgt dies spätestens nach zwei Monaten.
3. Spesen für Tätigkeiten, von denen der Präsident oder im Vertretungsfalle der Vizepräsident nicht informiert ist, werden nicht vergütet.

1.6 ÖBGV - SPIELERPASSORDNUNG

(PassO)

1. Zweck und Inhalt des ÖBGV-Spielerpasses

- 1.1 Der Spielerpass weist seinen Inhaber als vereinsmäßig gemeldeten und verbandsmässig erfassten Bahnengolfspieler aus.
- 1.2 Der Spielerpass ist der Nachweis der Spielberechtigung seines Inhabers für einen Bahnengolfverein.
- 1.3 Der Spielerpass ist nur dann gültig, wenn er folgende Angaben enthält:
Foto
Passnummer
Zuname, Vorname
Vereinszugehörigkeit
Kategorie
Gültig ab
Geburtsjahr
Staatsbürgerschaft

2. Passzentrale

Für die Verwaltung der Pässe ist die Passzentrale zuständig.

Der Bearbeiter der Passzentrale ist Bundesvorstandsmitglied des ÖBGV.

Über den Standort der Zentrale entscheidet der ÖBGV-Bundesvorstand.

3. Ausstellungsverfahren

- 3.1 Die Erstellung eines Spielerpasses erfolgt ausschließlich durch die ÖBGV-Passzentrale.
- 3.2 Anträge auf Ausstellung eines Spielerpasses sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (**VDS 27**) über den jeweiligen Landesverband beim ÖBGV einzureichen. Zusätzlich zu oben genanntem Formular ist eine Kopie des Zahlscheines beizulegen und gemeinsam an die ÖBGV-Passzentrale zu senden.
- 3.3 Der Antrag muss folgendes enthalten:
Digitales Lichtbild des Inhabers (per Mail zu senden)
Zuname, Vorname
vollständige Wohnadresse
Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft
Datum der Anmeldung
Vereinszugehörigkeit
Landesverbandszugehörigkeit
Kategorie
- 3.4 **Passanträge**
Der gesamte Schriftverkehr kann auch mittels E-Mail erfolgen.
Die dafür zuständigen Landes-Passzentralen füllen das Antragsformular vollständig in Blockschrift aus und zahlen die entsprechende Lizenzgebühr ein.
Gleichzeitig muss ein digitales Passbild per Mail an die Passzentrale des ÖBGV gesandt werden.
Nach Bearbeitung erhält die zuständige Landesverbandspasszentrale per Mail eine vorläufige ÖBGV-Lizenz für den jeweiligen Spieler.
Die Übermittlung der sorgfältig ausgefüllten Antragsformulare und Passfoto gilt ohne weiteres Begleitschreiben als formeller Antrag auf Erteilung der Spielerberechtigung.
Die Landesverbandspasszentrale ist dem ÖBGV gegenüber für die Weiterleitung der Lizenzgebühren verantwortlich.
Maßgebend für die Eintragung der Spielberechtigung durch die ÖBGV-Passzentrale ist das **DATUM DES ZAHLSCHEINES**. Als Überbrückung für den Passausstellungs-Zeitraum gilt für den Nachweis einer gültigen Spielberechtigung die **VORLAGE DES ZAHLUNGSBELEGES** (daher muss der Vor- und Zuname unbedingt auf dem Zahlschein aufscheinen!!).

Praktische Auslegung:

Spieler, für die der Verein einen ordnungsgemäßen Spielberechtigungsantrag stellt, sind am darauf folgenden Turniertermin spielberechtigt.

In jeder Beziehung einwandfreie Passanträge sind zu behandeln.

Die gültig erstellten Spielerpässe sind von der ÖBGV-Passzentrale an die zuständige Landesverbands-Passzentrale weiterzuleiten.

Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden mit entsprechendem Hinweis zurück übermittelt. Portokosten für Rücksendungen gehen in allen Fällen zu Lasten der zuständigen Landesverbände.

Bei jedem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung haben die Landesverbands-Passzentralen sowie die ÖBGV-Passzentrale an Hand der Kartei zu prüfen, ob für den betreffenden Antragsteller bereits eine Spielberechtigung erteilt wurde. Ist dies der Fall, ist aufgrund der Freigabe durch den alten Verein in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der ÖBGV-Sportordnung zu ermitteln, ab wann eine neue Spielberechtigung erteilt werden kann.

3.5 Änderungen: (Anschriftsänderung, Namensänderung, usw.)

Hier werden die geänderten Daten ebenfalls auf dem Antragsformular eingetragen.

Der Vermerk "Änderung" hat deutlich angebracht zu sein. Das Antragsformular hat vom Verein über die Landesverbandspasszentrale an die Passzentrale des ÖBGV gesandt zu werden.

3.6 Passverlust:

Bei Passverlust ist lt. Pkt. 3.4 Passanträge vorzugehen.

3.7 Abmeldung:

Eine Abmeldung kann jederzeit erfolgen. Der Landesverband hat die schriftliche Abmeldung (**VDS 27**) und den Spielerpass an die Passzentrale zu senden.

Die Spielerpassnummer bleibt in der Passzentrale 2 Jahre nach der Abmeldung erhalten, diese ist bei Wiederanmeldung innerhalb der Zweijahresfrist für denselben Spieler wieder zu verwenden.

3.8 Ummeldung:

Die Ummeldung ist nur mittels Formblatt **VDS 27** möglich.

**Der Übertrittstermin ist mit einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten und Spieler festgesetzt.
Tritt mit 01.01.2017 in Kraft.**

Eine notwendige Stehzeit beträgt **10 Tage**, und beginnt mit dem Datum der schriftlichen Abmeldung des Spielers an den Verein (Original) **und** den Landesverband (Kopie.) Auch bei Vereinsauflösung behält die Stehzeit ihre Gültigkeit. Für die Einhaltung der Stehzeit ist die Passzentrale des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich.

Nimmt eine Spielerin/ein Spieler als Mitglied einer Österreichischen Nationalmannschaft an Welt-oder Europameisterschaften der Jugend, der Senioren oder der Allgemeinen Klasse teil, kommt auf sie/ihn der erste Absatz mit der Maßgabe zur Anwendung, dass es bei einem Vereinswechsel im Zeitraum Juli bis September desselben Jahres zu keiner Stehzeit von **10 Tagen** kommt; die Aktiven sind mit dem Tag des Einlangens der Ummeldung in der Passzentrale des ÖBGV für ihren neuen Verein spielberechtigt.

Die Wechselfrist ist vom **01.08. bis 31.08. und vom 01. 12. bis 31. 12.** Des laufenden Jahres. Die Spielberechtigung für den Verein beim neuen Aktivmitglied wird mit **01. 01. oder 01. 09.** erteilt (am ersten Tag nach Ende der Wechselfrist).

Bis zur Spielberechtigung für seinen neuen Verein ist die Spielberechtigung für den bisherigen Verein nur dann gegeben, wenn der Spieler dort noch Mitglied ist.

Im Formblatt **VDS 27** "An-Um-Abmeldungen" und im Spielerpass unter "Anmeldung" gibt die Passzentrale des ÖBGV das Datum der Spielberechtigung an.

3.9 Passverlängerung:

Die Pässe für Nichtabgemeldete Spieler (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Jahres) werden automatisch für ein Jahr verlängert.

4. Verfügungsrecht über Spielerpässe

- 4.1 Ausgestellte Spielerpässe sind grundsätzlich Eigentum des Österreichischen Bahnengolfverbandes. Sie können im Einzelfall und allgemein jederzeit auf Beschluss des ÖBGV-Bundesvorstandes zurückgerufen werden.
- 4.2 Die ÖBGV-Passzentrale ist berechtigt, einzelne Pässe zur Feststellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten sowie für zusätzliche Eintragungen jederzeit anzufordern. Eine gleichzeitige Anzeige hat durch die Passzentrale an die Technische Kommission des ÖBGV zu erfolgen. Turniertermine sind jedoch weitgehendst zu berücksichtigen.
- 4.3 Gültige Spielerpässe sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.
- 4.4 Erlischt eine Mitgliedschaft eines Verbandes oder Vereines, so sind die gültigen Spielerpässe der Mitglieder sofort der ÖBGV-Passzentrale zuzusenden.
- 4.5 Eine Nichtfreigabe eines Spielers ist vom Verein schriftlich der Landesverbands-Passzentrale sowie der ÖBGV-Passzentrale anzuzeigen und zu begründen.
- 4.6 Beim Antrag auf **ABMELDUNG** ist der Spielerpass **unbedingt** beizulegen. Kann er mit Datum der Abmeldung nicht beigebracht werden, muss eine Kopie des Zahlscheines für den Passverlust (nach der jeweils gültigen Gebührenordnung) beigelegt werden. Der Verein haftet gegenüber dem ÖBGV für die Spielerpässe seiner Lizenzspieler.
- 4.7 Zurückgegebene Pässe, die lediglich durch Beantragung einer erneuten Spielberechtigung wieder gültig werden können, sind von der ÖBGV-Passzentrale mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren im Anschluss an das Jahr der Rückgabe aufzubewahren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Änderungen im Spielerpass darf nur die ÖBGV-Passzentrale durchführen. Eigenmächtige Änderungen machen den Spielerpass ungültig und ziehen eine Strafsanktion nach sich.
- 5.2 Namens- und Adressänderungen sind sofort mit einem neuen Anmeldeformular (**VDS 27**) der ÖBGV-Passzentrale zu melden.
- 5.3 Alle in dieser ÖBGV-Spielerpassordnung nicht gesondert erfassten Bestimmungen und Regelungen werden durch den Bundesvorstand des ÖBGV einvernehmlich mit der ÖBGV-Passzentrale geregelt.
- 5.4 Jeder Landesverband des ÖBGV hat ein eigenes Konto für seine Landesverbandspasszentrale zu eröffnen.

VDS 27 **(An-Um-Abmeldung)**

VDS 26 **(Leihspieler/innen/U23)**

1.7 DOPING - RICHTLINIEN

(Dop)

1. Allgemeines

Diese Richtlinien des ÖBGV zur Doping-Bekämpfung basieren auf den Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) sowie den Richtlinien der WADA.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Sportler/Sportlerinnen des ÖBGV und seiner Landesverbände.

3. Allgemeine Pflichten

- 3.1 Der ÖBGV und seine Landesverbände müssen die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen über diese Doping-Rahmen-Richtlinien unterrichten.
- 3.2 Der ÖBGV verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Antidoping-bestimmungen des ADBG 2007.
- 3.3 Der ÖBGV ist verpflichtet, den Landesverbänden, Vereinen bzw. Kadermitgliedern des ÖBGV die von offiziellen Stellen übermittelte Antidopingbroschüre, welche die laufend aktualisierten Listen der verbotenen Wirkstoffe und Methoden bzw. die Vorgangsweisen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen enthält, binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Verfügung zu stellen. Der Erhalt dieser Broschüre ist dem ÖBGV innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Die Landesverbände des ÖBGV sind verpflichtet, diese Doping-Richtlinien in ihren Statuten zu verankern und die mit dem Vollzug von Doping-Kontrollen beauftragten Organe zu benennen.
- 3.5 Der ÖBGV und seine Landesverbände nehmen in die Arbeits- und Dienstverträge von Personen, die Sportler/Sportlerinnen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Bestimmungen auf (grobe Pflichtwidrigkeit).

3. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:
 1. das Vorhandensein verbotener Wirkstoffe, ihrer Metaboliten oder Marker (in der Folge: verbotene Wirkstoffe) gemäß Anlage der Anti-Doping-Konvention im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlern;
 2. die Verabreichung oder versuchte Verabreichung verbotener Wirkstoffe an Sportler oder die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Methoden an Sportler gemäß Anlage der Anti-Doping-Konvention;
 3. die Verletzung der Meldepflichten des § 19 ADBG durch den Sportler;

4. die Verweigerung der Mitwirkung der Sportler oder deren Betreuungspersonen ohne zwingenden Grund bei rechtmäßig angeordneten Dopingkontrollen;
 5. der Besitz verbotener Wirkstoffe und/oder der technischen Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden durch Sportler oder deren Betreuungspersonen, soweit dies nicht für die eigene Krankenbehandlung oder für andere Tätigkeiten als die Betreuung der Sportler (zB bei Ärzten für die medizinische Behandlung in Notfällen) benötigt wird;
 6. die versuchte oder vollendete unzulässige Einflussnahme durch Sportler oder deren Betreuungspersonen auf das Dopingkontrollverfahren; oder
 7. der Verstoß durch Sportler oder deren Betreuungspersonen gegen ein Verbot gemäß § 22a ADBG, gegen das Arzneimittelgesetz, das Suchtmittelgesetz oder vergleichbare ausländische gesetzlichen Strafbestimmungen.
- 2.2. Pkt 2.1. Z 1, Z 2 und Z 5 gilt nicht, soweit eine medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt oder nachträglich gewährt wird.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 4.1 Die Einnahme oder Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden ist entsprechend den internationalen Standards für den Einsatz von verbotenen Wirkstoffen zur Behandlung chronischer Erkrankungen im Rahmen der „International Standard for Therapeutic Use Exemptions“ (TUE) zulässig.
- 4.2 Der Code erlaubt Sportlern/Sportlerinnen bzw. ihren behandelnden Ärzten, um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen, verbotene Wirkstoffe oder Methoden zur Behandlung von (chronischen) Erkrankungen einzusetzen.
- 4.3 Die Vorgehensweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung richtet sich nach den Bestimmungen des ADBG.
- 4.4 Die betroffenen Sportler/Sportlerinnen sind verpflichtet, selbstständig unter Einhaltung der im ADBG festgelegten Fristen die Einholung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung durchzuführen.
- 4.5 Der ÖBGV und die Landesverbände sind innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu informieren.

5. Dopingkontrollen

- 5.1 Dopingkontrollen können während des Trainings, vor Wettkämpfen und insbesondere bei allen Meisterschafts- und offiziellen Turnieren durchgeführt werden. Eine Vorabinformation an den Ausrichter dieser Wettkämpfe ist generell nicht vorgesehen; der Ausrichter ist verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Landesverbände des ÖBGV haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich routinemäßig Dopingkontrollen durchgeführt werden.
- 5.3 Dopingkontrollen werden mittels Urinprobe entsprechend den aktuellen Bestimmungen der ADBG durchgeführt. Bei Alkoholtests kann die Kontrolle über

die Atemluft und bei positivem Befund auch mit Zustimmung des Sportlers/der Sportlerin über eine Blutprobe erfolgen.

- 5.4 Die Sportler/Sportlerinnen und Hilfspersonen haben die Durchführung der Dopingkontrollen im Training und Wettkampf zu dulden; die Verweigerung der Dopingkontrolle gilt als Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien.
- 5.5 Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, trägt der jeweilige Auftraggeber die Kosten für die Doping-Kontrollen.

6. Strafbestimmungen

- 6.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Pkt 2.1 ist verboten und wird bestraft.

- 6.2 Sanktionen für Sportler/innen:

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des ÖBGV die gemäß § 4 Abs 2 Z 5 ADBG 2007 eingerichtete Rechtskommission entsprechend der Bestimmungen des § 15 ADBG 2007.

Gegen Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 15 ADBG 2007 können die Parteien innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 17 ADBG 2007 begehen.

Die des Dopings überführten Sportler/Sportlerinnen werden entsprechend den gültigen Strafbestimmungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bestraft.

- 6.3 Sanktionen für Hilfspersonen:

Ein nachgewiesener Dopingverstoß durch beim ÖBGV oder den Landesverband angestellte Personen, die Sportler/Sportlerinnen mittelbar oder unmittelbar betreuen, stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die zur Auflösung des Dienstvertrages aus wichtigen Grund (Entlassung) berechtigt.

Hilfspersonen ohne Verträge sind analog zu behandeln.

7. Veröffentlichungen von Entscheidungen

- 7.1 Entscheidungen, durch die Strafen, Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen verhängt werden, sind vom ÖBGV sofort zu veröffentlichen und allen Landesverbänden schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Im Übrigen sind alle Ergebnisse von Dopingkontrollen streng vertraulich zu behandeln.

8. Anerkennung der Entscheidungen

Die Landesverbände des ÖBGV sind verpflichtet, Strafen, Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen wegen des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen auch für ihren Bereich anerkannt und zu vollziehen.

9. Umsetzung der Dopingrichtlinien

Der ÖBGV ist für die Einhaltung dieser Dopingrichtlinien verantwortlich und benennt eine für die Durchführung der Doping-Kontrollen zuständige Stelle/Person.

11. Änderungen

Diese Dopingrichtlinien können durch Verbandstagsbeschluss geändert oder ergänzt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Dopingrichtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den ordentlichen Verbandstag im Dezember 2005 in Kraft.

WMF

1. Doping und Weiteres

- 1.1 Während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings ist jede Art von Doping streng verboten, ebenso das Mitführen und Konsumieren von Drogen und alkoholischen Getränken. Außerdem ist das Rauchen auf der Anlage während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings verboten.
- 1.2 Weitere Einzelheiten sind in der WMF-Anti-Doping-Ordnung und den Vorschriften der "World Anti Doping Agency" (WADA-Code) festgelegt, die für alle nationalen und internationalen Turniere Gültigkeit haben.

1.8 Homologierung von Bahnsystemen (Homol)

1. Zugelassene (homologierte) Materialien

1.1	System <u>Minigolf (Concrete)</u>	Spielfläche Beton	Banden Metallrohre Flacheisen
	<u>Miniaturgolf</u>	Beton Faserzement Faserzementplatten ähnliche, für diese Anwendung geeignete Platten, die einen festlegten Mindeststandard erfüllen (siehe Anhang!)	Flacheisen Metallrohre
	<u>Filzgolf</u>	Teppichboden (lauffreudiger Filzbelag)	Hartholz Rostbeständiges Metall (flach und rechteckig) Hartholz mit integriertem Eisen

- 1.2 Spielfläche beim Miniaturgolf bedeutet nur flache Oberflächen und gerade, ansteigende, nicht-geformte Platten; Hindernisse (einschließlich Bodenwellen, Brücke und Mittelhügel) sind von dieser Definition nicht erfasst und können (einschließlich Banden) aus anderem Material hergestellt werden.
- 1.3 Grundsätzlich müssen bei allen Systemen alle verwendeten Materialien stabil genug sein, um ein reguläres Minigolfspiel zu gewährleisten.

2. Kriterien für neu beantragte Materialien / Systeme

- Sportlich selektiv
- Berechenbares Spiel
- Beschaffenheit der Spielfläche und der Banden
- Fixierte Hindernisse
- Zur Anerkennung neuer Materialien, Hindernistypen oder neuer Bahnsysteme ist ein Antrag eines WMF-Aktivmitgliedes erforderlich. Beizufügen sind Dokumentationen zu dem verwendeten Material und eine Stellungnahme des Aktivmitgliedes. Weitere Dokumente oder Materialien können zur Entscheidungsfindung durch die Technische Kommission der WMF angefordert werden.
- Bezüglich des Plattenmaterials für Miniaturgolf-Anlagen können WMF-Aktivmitglieder oder kommerzielle Unternehmen durch die WMF auf ihre Kosten ein unabhängiges Labor mit der Untersuchung zur Homologation von nicht aufgeführten Materialien beauftragen. Liegen die Untersuchungsergebnisse innerhalb der Minimalanforderungen der WMF gemäß Anhang 1, kann die Marke des Plattenmaterials auf Vorschlag der Technischen Kommission der WMF durch Beschluss des Exekutivkomitees der WMF in Anhang 2 aufgenommen werden.

Anhang 1

Eigenschaft	Norm	Maßeinheit		Mindestanforderung	Bemerkungen
Biegezugfestigkeit	DIN EN 12467	N / mm ²	Richtung 1	>= 17.00	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 kN/s
			Richtung 2	>= 26.00	
Druckfestigkeit	DIN EN ISO 604	N / mm ²		>= 80	Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² s)
Elastizitätsmodul	DIN 1048	N / mm ²	Richtung 1	>= 19000	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² s) / höherer Wert bedeutet steiferes Material
			Richtung 2	>= 19000	
Thermischer Ausdehnungs-Koeffizient	DIN 51045	1 / K	Richtung 1	<= 12,5 X 10 ⁻⁶	Messung in zwei Richtungen, Testmaschine „Zwick 1496“, Testgeschwindigkeit 0,5 N/(mm ² s)
			Richtung 2	<= 12,5 X 10 ⁻⁶	
Feuchtigkeitsausdehnung (Quellen)	DIN EN 1170-7	mm / m		<= 4.25	Differenz zwischen „komplett trocken“ und „komplett nass“
Schwinden	DIN EN 1170-7	mm / m		<= -2.000	Differenz zwischen „komplett nass“ und „trocken unter normalen Umweltbedingungen“

Anhang 2

Folgende Plattenmaterialien erfüllen vollständig die Mindestanforderungen gemäß Anhang 1:
Beschluss auf der Sitzung des WMF-Exekutivkomitees am 14./15.11.2009

Eterplan 15 mm

Eternit AG, Deutschland

Beschreibung Eterplan

Neue Überprüfung: 31.12.2014

www.eternit.de

http://www.minigolfsport.com/rules/2_8a.pdf

Eterboard HD 15 mm

Euro Panels, Belgien

Beschreibung Eterboard HD

Neue Überprüfung: 31.12.2014

www.europansels.be

http://www.minigolfsport.com/rules/2_8b.pdf

2. SPORTORDNUNG (SpO)

2.0 Sportordnung des ÖBGV

1. Zweck der Sportordnung

Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des ÖBGV zu schaffen, sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Bahnengolfturnieren (d.s. Kombinationsturniere, sowie Turniere aller Systeme) unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.

2. Grundsätzliche Bestimmungen

Bedingt durch das Vorhandensein verschiedener Bahnentypen unterscheidet der ÖBGV auf dem Sportsektor Systeme. Bahnengolfmeisterschaften sind auf Bundes- und Landesebene auszuführen. Auswahlvorschriften für die Teilnahmeberechtigung an einem Turnier nach Systemgesichtspunkten sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Qualifikationsturniere für einzelne Systeme, die jedoch von der Technischen Kommission des ÖBGV ausgeschrieben werden müssen.

Die Sportordnung der WMF samt Zusatz- und Durchführungsbestimmungen ist für alle im Geltungsbereich des ÖBGV durchgeführten Turniere mit deren Anerkennung als Leistungswettbewerb (siehe Punkt 7) verbindlich.

Für Systemmeisterschaften und landesverbandsinterne Wettkämpfe können von den zuständigen Organen Ergänzungsvorschriften erlassen werden, die jedoch nicht im Gegensatz zu dieser Sportordnung stehen dürfen. Sie sind der TK des ÖBGV über den Sportreferenten zur Kenntnis zu bringen.

3. Österreichweit gültige Abweichungen zu Pkt. 3 (Spielbetrieb)

Betrifft: WISO Pkt. 2 - Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen

Außer den dort genannten Übertrittsbestimmungen gelten für Österreich die Bestimmungen **mit 10 Tagen Stehzeit**, beginnend mit dem Tag der Ab- bzw. Ummeldung.

Betrifft: WISO Pkt. 2.9 – Leihspieler

2.9 Ein Spieler kann für einen Verein eines ausländischen WMF-Aktivmitgliedes als Leihspieler bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Liga und/oder Europacupbewerben teilnehmen. Die Leihspielervereinbarung muss für mindestens 12 Monate vereinbart werden und ist nur während des in Ziffer 2.6 angegebenen Transferfensters möglich. Die Leihspielervereinbarung muss von beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF bekanntgegeben werden. Die Leihspielervereinbarung gilt nur für den definierten Spielbetrieb und für den vereinbarten Zeitraum. Für alle anderen Turniere ist der betreffende Spieler für seinen Stammverein spielberechtigt.

Es gelten die, in Pkt. 5. Nationale Bestimmungen angeführten Regelungen:

Pkt. 5.8. Leihspielerinnenregelung für Bundesliga

Pkt. 5.9. Leihspielerregelung für Bundesliga

Betrifft: ISPR Pkt. 3.2 - Weltweite internationale Spielregeln Pkt. 14.3

14.3. Alle Spieler wechseln die Kategorie automatisch am Ende des Jahres, in dem sie die jeweilige Altersgrenze (gemäß vorstehender Aufstellung) erreicht haben.

Ausnahme für die Kategorien allg. Klasse und Senioren/innen-1:

Auf Antrag mittels dem entsprechenden Formular (VDS 14 S) wird der Verbleib in der jeweiligen Kategorie genehmigt.

Der Antrag muss bis zum 15.12. des lfd. Jahres in der ÖBGV-Paßzentrale eingelangt sein

Betrifft: ISPR Pkt. 3.2 - Weltweite internationale Spielregeln Pkt. 14.4

Spieler aller Kategorien sind außerdem in der allgemeinen Klasse (Damen oder Herren) zugelassen. Spieler der Kategorie Schüler sind außerdem in der Kategorie Jugend, Spieler der Kategorie Senioren 2 außerdem in der Kategorie Senioren 1 zugelassen. Innerhalb eines Turniers darf ein Spieler jeweils nur in einer Einzelkategorie starten.

Lt. Beschluss des Verbandstages 2012 sind Spieler aller Kategorien bei nationalen Bewerben ihrer jeweiligen Stammkategorie zuzuordnen.

2. SPORTORDNUNG (SpO)

- 2.1 ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN (WMF-2.9) FÜR MINIGOLF-ANLAGEN FÜR DEN TURNIERBETRIEB (Zula)
1. Allgemeines
- 1.1 Das Zulassungsverfahren verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Minigolfsport-Anlagen zu gewährleisten.
- 1.2 Die Inspektion von Anlagen für die Zulassung zum Turnierbetrieb wird in den Zuständigkeitsbereich der WMF-Aktivmitglieder übertragen und muss mit hohem Maß an Verantwortung umgesetzt werden. Einerseits verfolgen die Aktivmitglieder und die WMF-Gremien das klare Ziel einer weltweiten Verbreitung von Minigolf, anderseits haben alle Aktivmitglieder den sportlichen Gedanken der WMF bei der Umsetzung dieses Zulassungsverfahrens zu beachten.
- 1.3 Weltweit müssen alle Minigolf-Anlagen, auf denen nationale oder internationale Minigolf-Turniere im Organisationsbereich der WMF und der WMF-Aktivmitglieder ausgetragen werden, gemäß diesen Bestimmungen zugelassen sein.
- 1.4 Es können nur Anlagen für den Turnierbetrieb zugelassen werden, welche den weltweiten internationalen Spielregeln einschließlich system-spezifischer Normungsbestimmungen und den Homologierungsbestimmungen der WMF entsprechen.
- 1.5 Jedes Aktivmitglied ist zuständig für die Inspektion für die Zulassung zum Turnierbetrieb aller Minigolf-Anlagen innerhalb seines eigenen Territoriums und hat damit einen kontrollierten Turnierstandard zu garantieren. Alle Anlagenbesitzer oder Anlagenerbauer haben das Recht dass die Anlage durch das zuständige WMF-Aktivmitglied inspiziert wird. Das WMF-Aktivmitglied hat sicherzustellen, dass der Geist des Minigolfsports unter fairen und kalkulierbaren Bedingungen auf der Grundlage einer nationalen Organisation erfüllt wird.
2. Registrierungsverfahren / Zulassungsplakette
- 2.1 Die betreffende Minigolf-Anlage muss von einer hierfür vom zuständigen Aktivmitglied autorisierten Person inspiziert werden.
- 2.2 Für das Inspektionsverfahren sind zu verwenden:
- das allgemeine Zulassungsformular der WMF
 - das spezielle Formular für das jeweilige System, das abgenommen werden soll (Minigolf, Miniaturgolf, Filzgolf, MOS)
- 2.3 Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular wird vom Aktivmitglied dem WMF-Sportdirektor übersandt, der dies prüft und die Anlage unter Beachtung der weltweiten internationalen Spielregeln, der system-spezifischen Normungsbestimmungen und der Homologationsbestimmungen endgültig zulässt. Auch wenn die Inspektion der Anlage durch das Aktivmitglied zu einem negativen Ergebnis führt, muss das Zulassungsformular dem WMF-Sportdirektor übersandt werden.
- 2.4 Die Aktivmitglieder haben sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit den offiziellen Formularen erhobenen Daten erfassen, digital speichern und für interne Angelegenheiten der WMF und der Kontinentalverbände verwenden zu können.

- 2.5** Der WMF-Sportdirektor organisiert, dass eine Zulassungsplakette direkt oder über das Aktivmitglied an den Eigentümer der zugelassenen Anlage geschickt wird. Auf der Plakette sind ...
- das WMF-Logo,
 - die WMF-Website,
 - der Begriff „approved minigolf course“ („zugelassene Minigolf-Anlage“),
 - die Anlagenadresse,
 - das Bahnengolfsystem,
 - das Datum der letzten Abnahme
- ... auf einem besonderen Aufkleber zu sehen.
- 2.6** Die Zulassung einer dauerhaften Minigolf-Anlage gilt 3 Jahre vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Kalenderjahres des Ablaufdatums. Ausnahmen für temporäre und bewegliche Anlagen sind in Ziffer 3 Abs. 4 und 5 festgelegt. Das Verfahren zur Verlängerung für alle zugelassenen Anlagen ist durch die Aktivmitglieder festzulegen. Die Verlängerung der Zulassung ist für alle Anlagen spätestens 3 Jahre nach der letzten Inspektion zu organisieren. Für verlängerte Anlagen mit einem aktuellen Ablaufdatum innerhalb eines Kalenderjahres gilt die nächste Verlängerung 3 Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres des neuen Ablaufdatums. Die betreffenden Anlagen sind dem WMF-Sportdirektor unmittelbar nach der Inspektion bekannt zu geben. Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird die Zulassung der Anlage als verlängert angesehen, sofern die Verlängerung nicht später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt. Erfolgt die Verlängerung später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit, wird dies nicht mehr als Verlängerung angesehen. Diese Fälle werden als Neuzulassung einer bestehenden Anlage behandelt und abermals vergebührt.
- 2.7** Die Gebühren für die Zulassung zum Turnierbetrieb sind im WMF-Gebührenkatalog aufgeführt. Es steht den Aktivmitgliedern frei, eine zusätzliche nationale Gebühr für das Zulassungsverfahren zu erheben.

3. Zulassung bereits existierender und neuer Minigolf-Turnieranlagen

- 3.1** Minigolf-Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder bis zum 31.12.2007 für den Turnierbetrieb zuzulassen.
- 3.2** Minigolf-Anlagen, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder für den Turnierbetrieb zuzulassen, bevor ein Turnier darauf stattfindet.
- 3.3** Werden 6 oder mehr Bahnen innerhalb einer Periode von 3 Jahren verändert, ist die Anlage so zu behandeln wie eine Anlage, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurde.
- 3.4** Wird eine Anlage für höchstens 2 Jahre aufgebaut (z.B. für Meisterschaften oder andere Veranstaltungen), wird sie als temporäre Anlage angesehen. Werden auf einer temporären Anlage im dritten Jahr ihres Bestehens am selben Ort Turniere durchgeführt, wird die Anlage als dauerhafte Anlage angesehen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- 3.5** Wird eine zugelassene Anlage vom bisherigen an einen neuen Ort verlegt, wird sie als bewegliche Anlage angesehen und es wird eine Gebühr für bewegliche Anlagen fällig.

4. Zulassung für internationale Meisterschaften

Für internationale Meisterschaften sind die Anlagen spätestens 12 Monate vor der jeweiligen Meisterschaft unter Aufsicht der Technischen Kommission der WMF zuzulassen.

2.2 ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN (WMF-3.4) FÜR MINIGOLFBÄLLE FÜR DEN TURNIERBETRIEB

(Zula)

Allgemeines

Um gleiche Spielbedingungen zu erhalten und Wettbewerbsvorteile zu vermeiden, wurde die Einführung folgender Homologierungsbestimmungen erforderlich.

1. Anwendung und Material

- 1.1 Bei Wettkämpfen unter der Hoheit der WMF und seiner Aktivmitglieder (Nationalverbände, Vereine, Sportinstitutionen) dürfen nur Bälle verwendet werden, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der WMF homologiert sind.
- 1.2 Einmal homologierte Bälle dürfen verwendet werden, so lange sie gebrauchsfähig sind (bezüglich der Regeln) und, im Falle von Golfbällen, der Zulassungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- 1.3 Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die für den Minigolfsport produziert wurden. Golfbälle dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

2. Vereinbarung zwischen Produzent / Vertreiber und der WMF

- 2.1 Die Homologation von Bällen basiert auf diesen Bestimmungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Produzenten oder einem Vertreiber der Bälle (Vertragspartner).
- 2.2 Die Vereinbarung basiert auf einer Pauschalzahlung zuzüglich einer variablen Zahlung abhängig vom Vertragspartner. Die Vereinbarungen werden periodisch erneuert und nach Bedarf angepasst.

3. Erlaubte (genehmigte) Bälle

- 3.1 Bälle, die bis zum 30.09.2006 auf den Markt gebracht wurden („alte Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei Turnieren verwendet werden, außer sie entsprechen nicht den technischen Bedingungen der WMF.
- 3.2 Bälle, die ab dem 01.10.2006 auf den Markt gebracht wurden („neue Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei den Turnieren verwendet werden, wenn ...
 - a) sie den technischen Bedingungen der WMF entsprechen, und
 - b) sie in einer offiziellen Liste zugelassener Bälle enthalten sind

3.3 Golfbälle

1. Auf Golfbälle ist die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 nicht anwendbar.
2. Der Zulassungszeitraum für Golfbälle beträgt drei Jahre (auf dem Golfball aufgedrucktes Jahr zuzüglich zwei Jahre). Die Gültigkeit läuft am 31.12. des jeweils letzten Jahres ab.

4. Registrierung neuer Bälle

- 4.1 Der Vertragspartner lässt neue Bälle mit exakten Details der Handelsbezeichnung und einschließlich der technischen Daten (Größe, Härte, Sprunghöhe) registrieren.

- 4.2** Der Registrierungsvorgang obliegt dem für die Auflistung der Bälle verantwortlichen WMF-Vertreter.
Die Registrierung erfolgt z.B. durch Übermittlung der Daten an eine Online-Datenbank oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (Excel-Datei o.ä.).

- 4.3** Soweit in der geltenden Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der WMF festgelegt, soll ein Muster jedes Balles kostenfrei an eine von der WMF genannte Adresse geschickt werden.

5. Überprüfung innerhalb der WMF und ihrer Mitglieder

- 5.1** Vertreter der WMF und ihrer Aktivmitglieder, insbesondere Mitglieder der Schiedsrichter-Gremien, haben sicherzustellen, dass nur erlaubte oder homologierte Bälle gespielt werden.
- 5.2** WMF-Aktivmitglieder, die nicht am Homologationssystem teilnehmen oder die Übereinstimmung mit den Homologierungsbestimmungen bei ihren nationalen Turnieren nicht aktiv herbeiführen, erhalten keine Förderung aus den Sponsor- oder Homologierungseinnahmen der WMF.

6. Information über Homologationsgebühren und deren Verteilung

- 6.1** Das Exekutiv-Komitee informiert die Aktivmitglieder über die Einnahmen aus der Ballhomologation.
- 6.2** Das Exekutiv-Komitee hat beschlossen, die von den Vertragspartnern eingenommenen Gebühren wie folgt zu verteilen:
30 % verbleiben bei der WMF
25 % werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder überwiesen
25 % werden gemäß der Mitgliederstatistik (Lizenzspieler) an die Mitglieder überwiesen
20 % werden für Projekte der Mitglieder reserviert

7. Befugnisse

Das Exekutiv-Komitee der WMF kann Anpassungen an diesen Homologationsbestimmungen vornehmen.

8. Abschließende Bestimmungen

Diese Homologationsbestimmungen wurden von der Delegierten-Konferenz in Papendal (NED) am 22.08.1999 beschlossen. Sie sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden diese Bestimmungen vom Exekutiv-Komitee am 19.08.2006, 11.05.2008, 29.03.2009 und 29.03.2014 angepasst.

Anhang

Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Firmen und Minigolfbälle (wird regelmäßig vom WMF-Generalsekretariat fortgeschrieben)

Um zu prüfen, ob ein Ball gelistet ist, ist die offizielle Ballliste erhältlich unter:

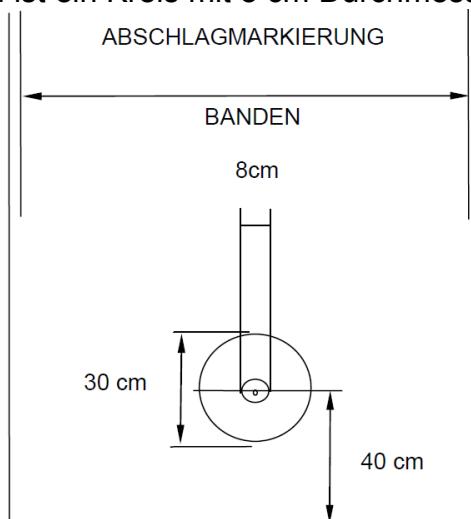
www.minigolfsport.com/approvedballs.php

2.3 MINIGOLF (Concrete)

(WMF-2.4)

(Mi)

1. Betonbahnen (Minigolfanlagen) weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:
Länge: 12,00 m Breite: 1,25 m Zielkreis-Durchmesser: 2,50 m
Der von Paul Bongni unterzeichnete Bauzeichnungssatz gilt als Normungsvorschrift!
2. Die Bahnen sind immer in gleicher Reihenfolge von 1 bis 18 anzuordnen.
3. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 sind zulässig.
4. Nur Anlagen mit normgerechten Bahnen und Hindernissen können als Betonanlage (Minigolfanlage) zugelassen werden.
5. Das Abschlagmarkierung ist ein Kreis mit 30 cm Durchmesser in der Mitte zwischen den Banden. Der Mittelpunkt der Abschlagmarkierung befindet sich 40 cm vom Anfang des Spielfeldes entfernt und ist ein Kreis mit 8 cm Durchmesser.

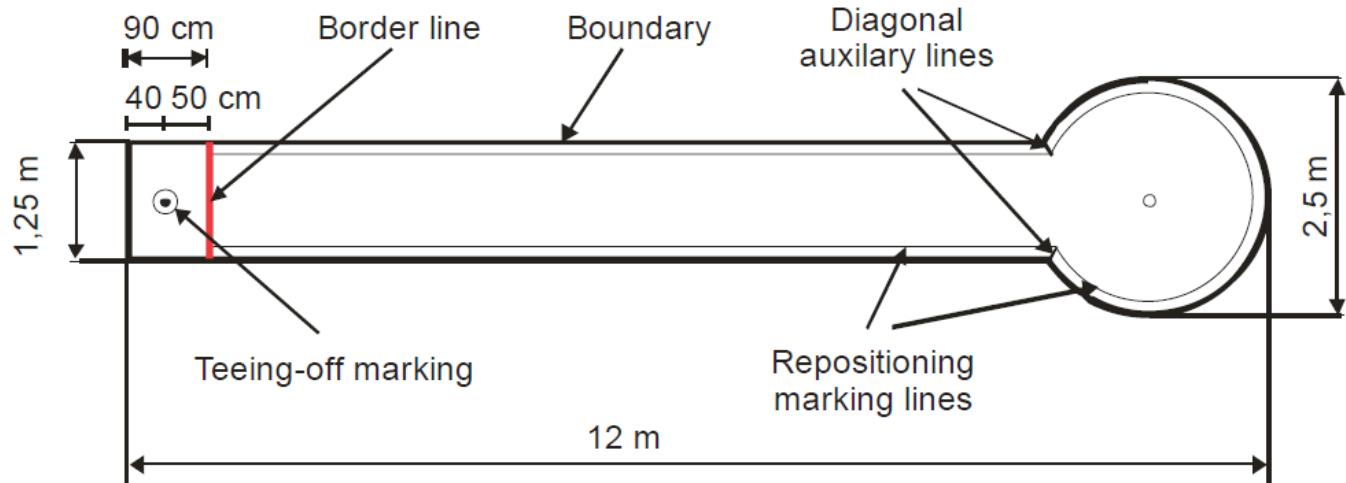


Anfang der Bahn

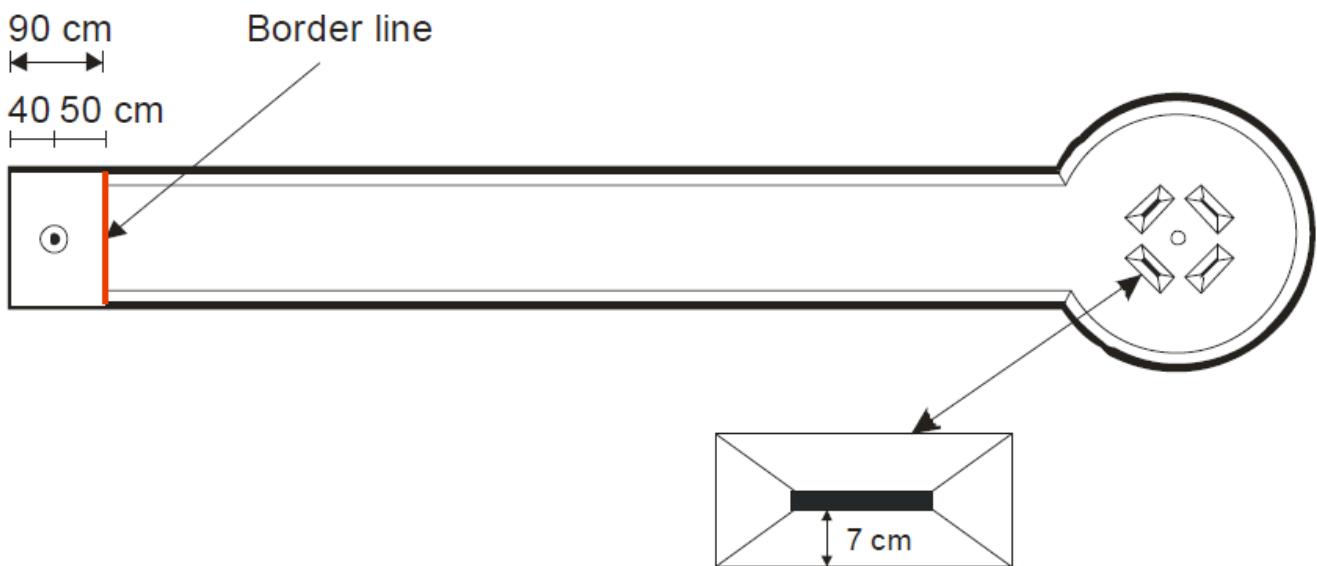
6. In jedem Zielkreis müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Sie werden vom Kreisansatz auf beiden Seiten des Spielfeldes bis zur 30 cm-Linie hinter dem letzten Hindernis weitergeführt. Bei den Bahnen 1 und 2 werden sie bis zur Grenzlinie weitergeführt. An den Ecken des Kreisansatzes sind diagonale Hilfslinien in einem Winkel von 45° anzubringen.
7. Auf allen Bahnen (ausgenommen 1, 2, 7 und 18) ist die Ablegemarkierung nach einem Hindernis im Abstand von 30 cm parallel dazu anzubringen.
8. Das Spielfeld darf nur zur Vorbereitung und Ausführung eines Schlages betreten werden.

Legende für Bahnzeichnungen

Teeing-off area	Abschlagfeld
Boundary, end of lane	Bahnbegrenzung
Border line	Grenzlinie
Repositioning marking lines	Ablegemarkierungen
Diagonal auxiliary lines	diagonale Hilfslinien
Pathway through obstacles	Hindernisdurchgang
Slope	Steigung
Incline	Schräge

BAHN 1

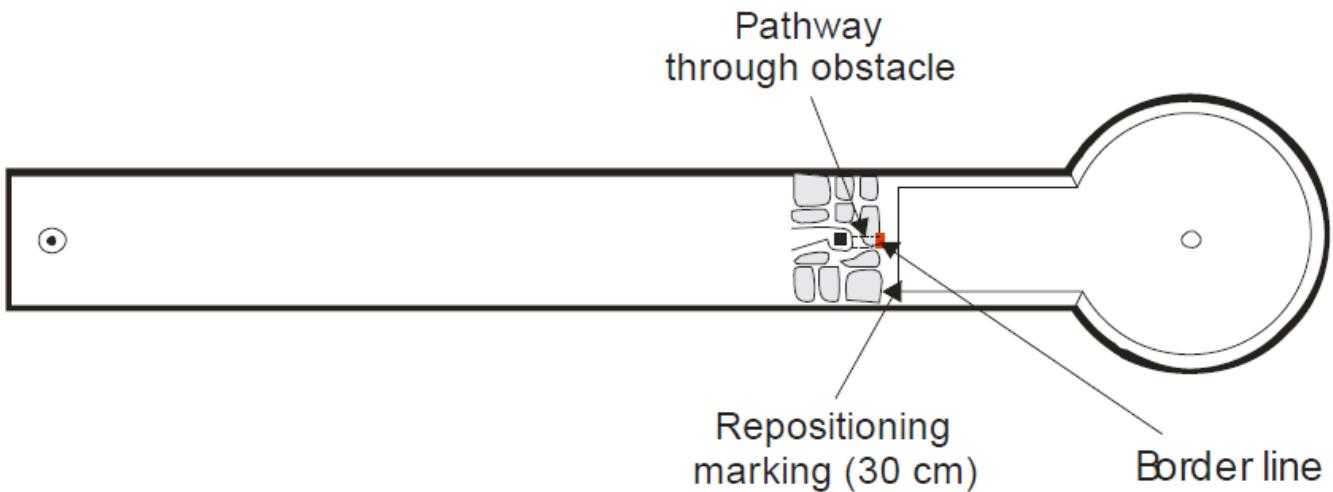
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Mittelpunkt des Abschlagfeldes entfernt.

BAHN 2

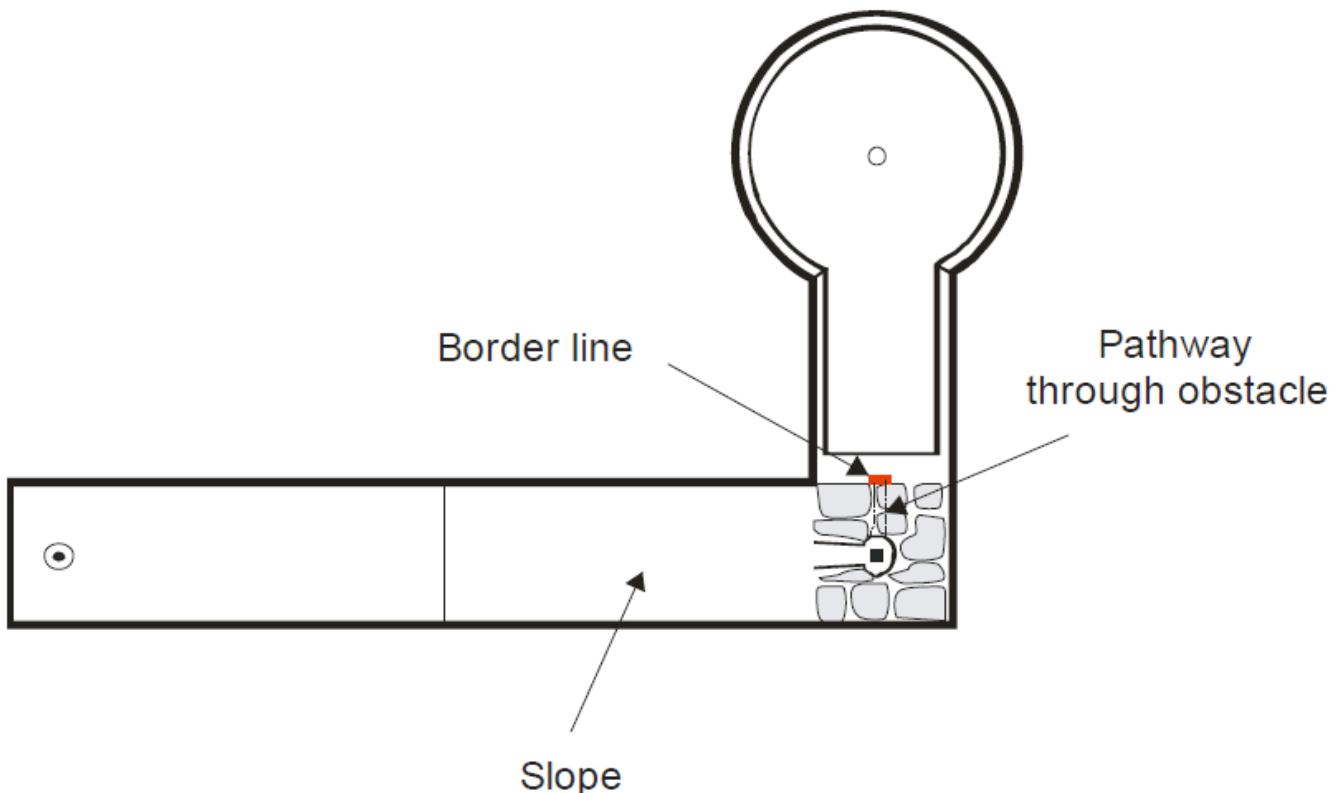
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Mittelpunkt des Abschlagfeldes entfernt.

Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt näher als 7 cm am Stein zur Ruhe, kann er wie folgt abgelegt werden: Parallel zum Stein sind im Abstand von 7 cm Hilfslinien anzubringen. Diagonale Linien verbinden die Ecken dieses Rechteckes mit den Ecken des Steins. In diesem Bereich kann der Ball rechtwinklig zum Stein abgelegt werden. Berührt der Ball eine der diagonalen Linien, kann er auf die entsprechende Ecke des Rechteckes abgelegt werden. Ein Überspielen der Steine ist nicht zulässig.

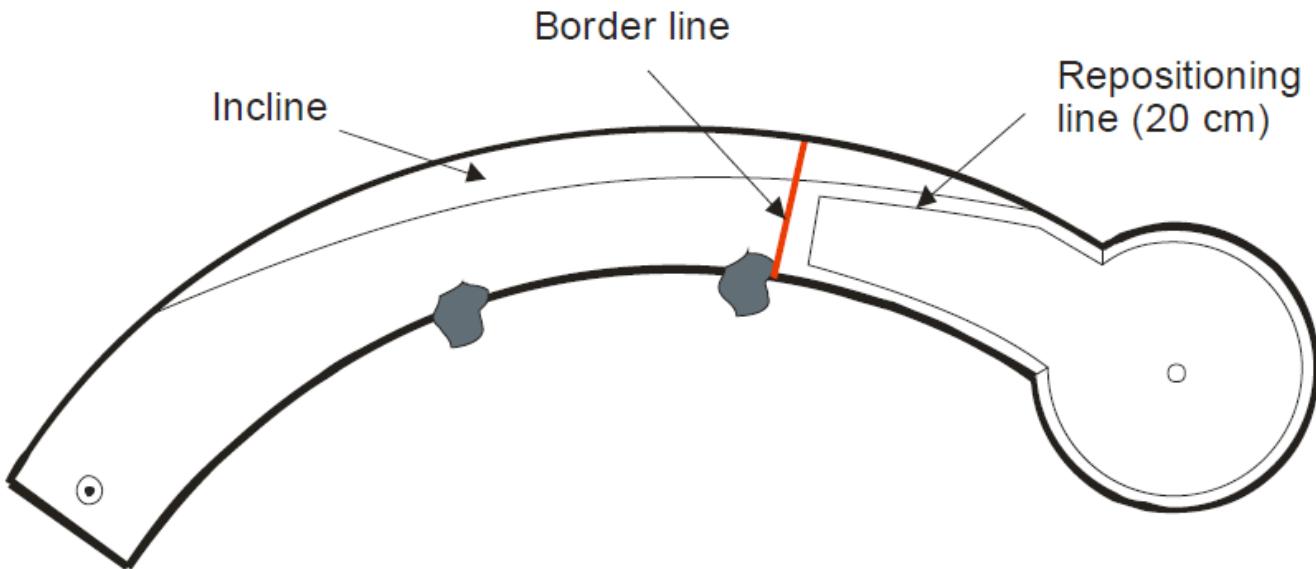
Hat das Schiedsgericht einen Bahnrichter eingesetzt, darf der Spieler den Ball nach dem Passieren der Grenzlinie nicht mehr berühren. Das Ablegen oder Reinigen des Balles darf nur vom „Bahnrichter“ auf Verlangen des Spielers vorgenommen werden.

BAHN 3

Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

BAHN 4

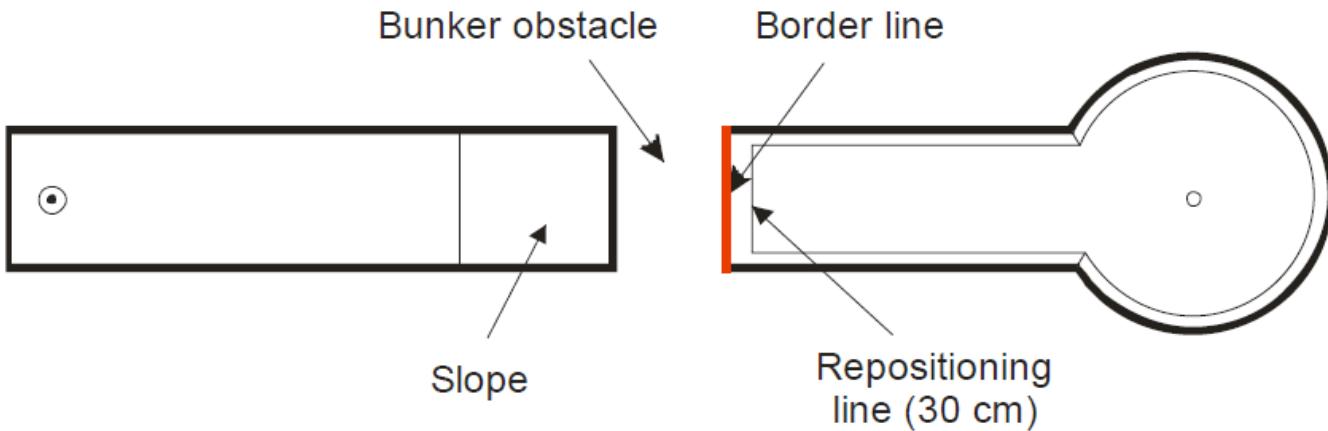
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

BAHN 5

Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses (Stein) rechtwinklig zur Bande anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

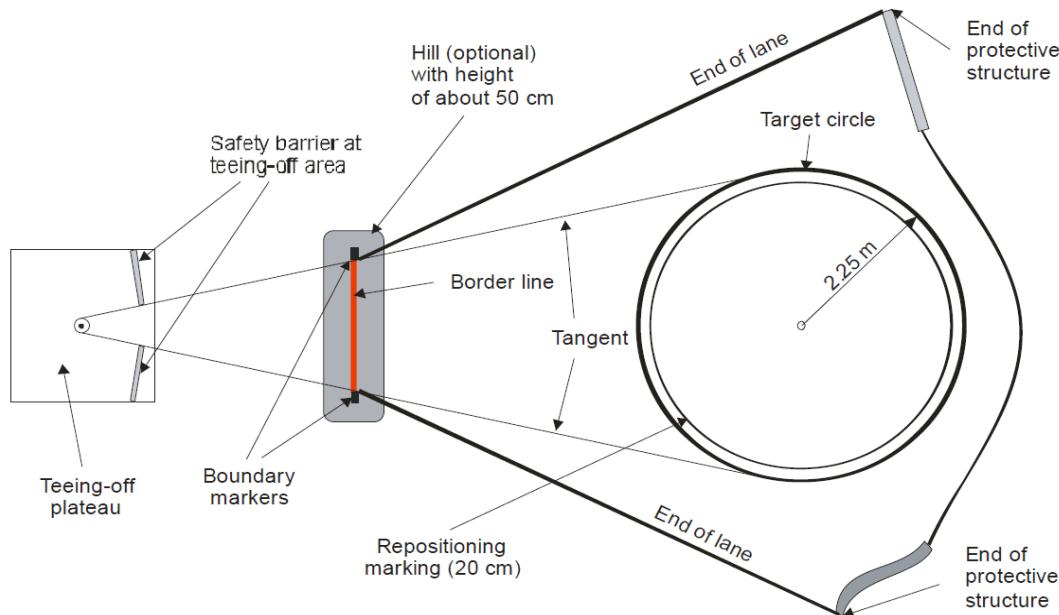
Kommt der Ball näher als 20 cm an der Steigung zur Ruhe, kann er rechtwinklig zur Steigung bis zu 20 cm von ihr abgelegt werden. Parallel zur Steigung ist im Abstand von 20 cm eine Linie anzubringen.

Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

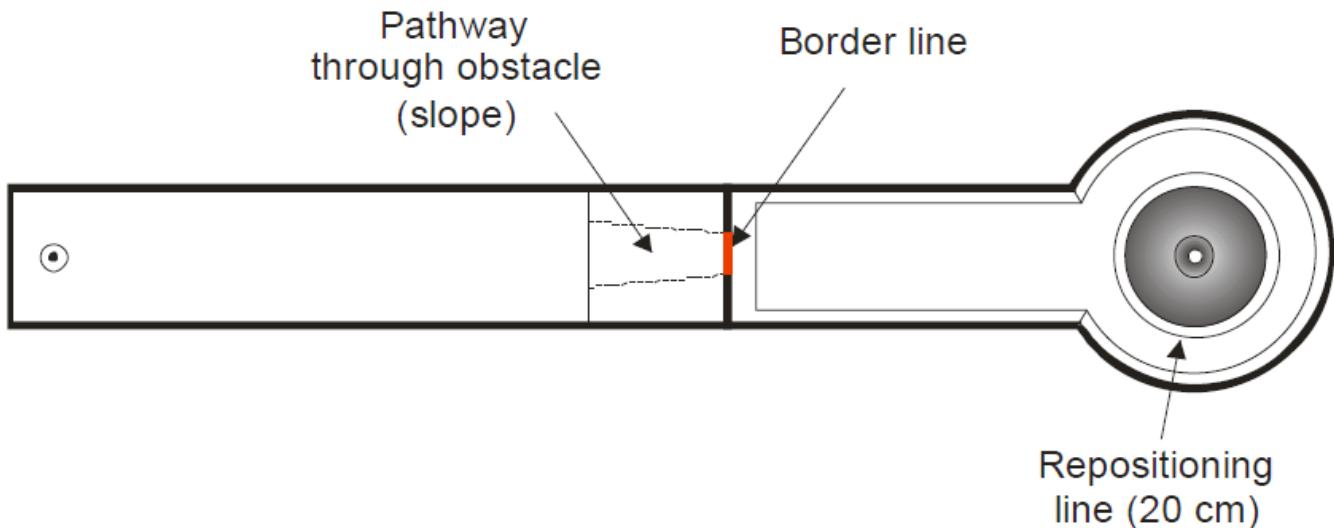
BAHN 6

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Anfang der Betonbahn hinter dem Bunker (Bunker obstacle).

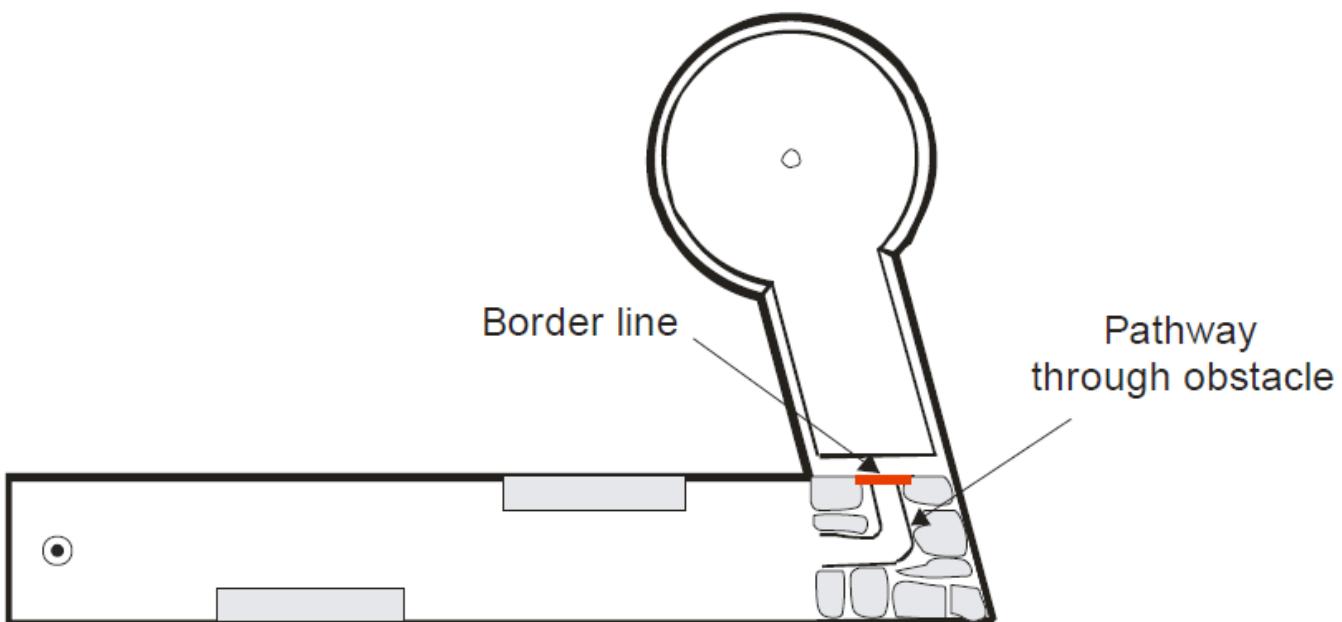
Das Hindernis ist nicht korrekt überwunden, wenn der Ball außerhalb der Bahnbegrenzung das Ende des Bunkers überflogen hat oder den Bunker berührt hat (oder eine Matte im Bunker). In diesem Fall zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

BAHN 7**1. Die Bahn ist wie folgt definiert:**

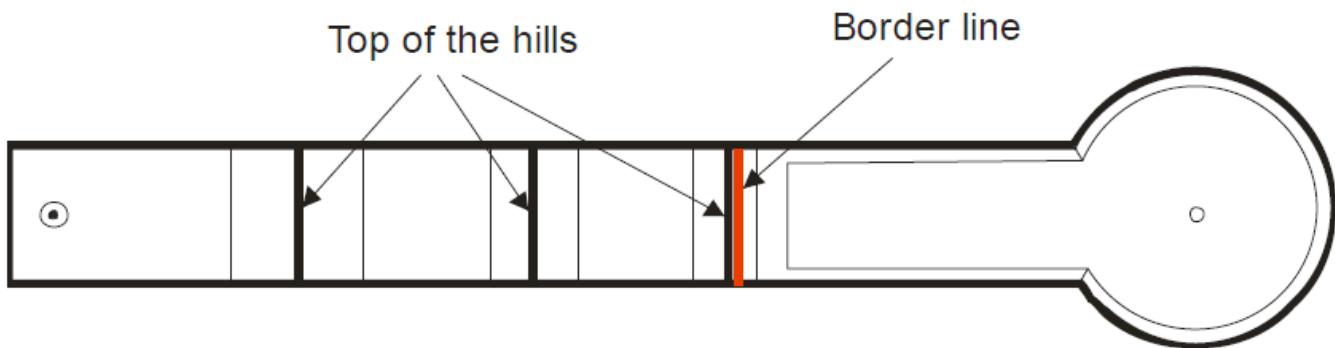
- 1.1. Die Linie vom Abschlagkreis zu den Begrenzungsmarkierungen (Boundary markers), die sich auf dem Hügel (Hügel ist nicht zwingend vorgeschrieben) auf der Tangente vom Abschlagkreis zum Zielkreis (Target circle) befinden.
- 1.2. Die Linie von den Begrenzungsmarkierungen zur jeweils äußersten Schutzeinrichtung (End of protective structure) am Zielkreis.
- 1.3. Als Schutzeinrichtung können Netze, Zäune, Mauern usgl. verwendet werden.
2. Die Grenzlinie befindet sich auf dem Scheitelpunkt des Hügels (Höhe ca. 50 cm / Hügel ist nicht zwingend vorgeschrieben) zwischen den Begrenzungsmarkierungen.
3. Die Breite des Durchgangs durch das Schutznetz vor dem Abschlagfeld (safety barrier at teeing-off area) ergibt sich aus den beiden Tangenten. Der Durchgang durch das Schutznetz darf nicht nach oben oder unten begrenzt sein.
4. Die Begrenzungsmarkierungen sollen ca. 10 bis 12 cm breit und 2 m hoch sein. Die Markierungen sind so aufzustellen, dass die beiden Tangenten vom Abschlagkreis (30 cm Durchmesser) zum Zielkreis diese Punkte schneiden.
5. Für diese spezielle Bahn können auch Golfschläger mit abgeschrägter Schlagfläche und besondere Putter verwendet werden.
6. Der Ball darf am Abschlagfeld und an jedem Punkt des Spielfeldes, ausgenommen im Zielkreis, von einer beliebig erhöhten Position geschlagen werden.
7. Nach den allgemeinen Spielregeln ist ein Schlag ausgeführt, wenn ein Spieler in Schlagbereitschaft den Ball mit dem Schläger berührt und ihn dadurch in Bewegung versetzt (weitere Erläuterungen siehe dort). Speziell an dieser Bahn zählt es auch als Schlag, wenn der Spieler statt des Balls das Abschlag-Tee trifft und der Ball dadurch in Bewegung versetzt wird.
8. Befindet sich der Ball nach Überwindung der Grenzlinie innerhalb des Spielfeldes (d.h. innerhalb der unter 1.2. beschriebenen Linien), wird der Ball immer von dort weitergespielt, wo er zur Ruhe gekommen ist.
9. Verlässt der Ball nach korrekter Überwindung der Grenzlinie das Spielfeld (auch vorübergehend), ist er dort einzusetzen und von dort weiterzuspielen, wo er das Spielfeld verlassen hat. Im Bereich der Schutzeinrichtungen kann der Ball bis zu 30 cm abgelegt werden.
10. Aufgrund der besonderen Charakteristik dieser speziellen Bahn kann das Schiedsgericht zur Zeiteinsparung eine andere Spielreihenfolge innerhalb einer Spielergruppe anordnen. Diese abweichende Spielreihenfolge ist am offiziellen Turnieraushang zu veröffentlichen. An der Bahn selbst sollte die Spielreihenfolge durch einen Bahnrichter überwacht werden.
11. Das Schiedsgericht kann festlegen, dass nur der „Bahnrichter“ den Ball im Zielkreis aufnehmen und dessen Position markieren darf. Der Ball steht dann unter alleiniger Kontrolle des Bahnrichters, bis der Spieler sein Spiel fortzusetzen hat. Auch dieses Verfahren ist am offiziellen Turnieraushang zu veröffentlichen.

BAHN 8

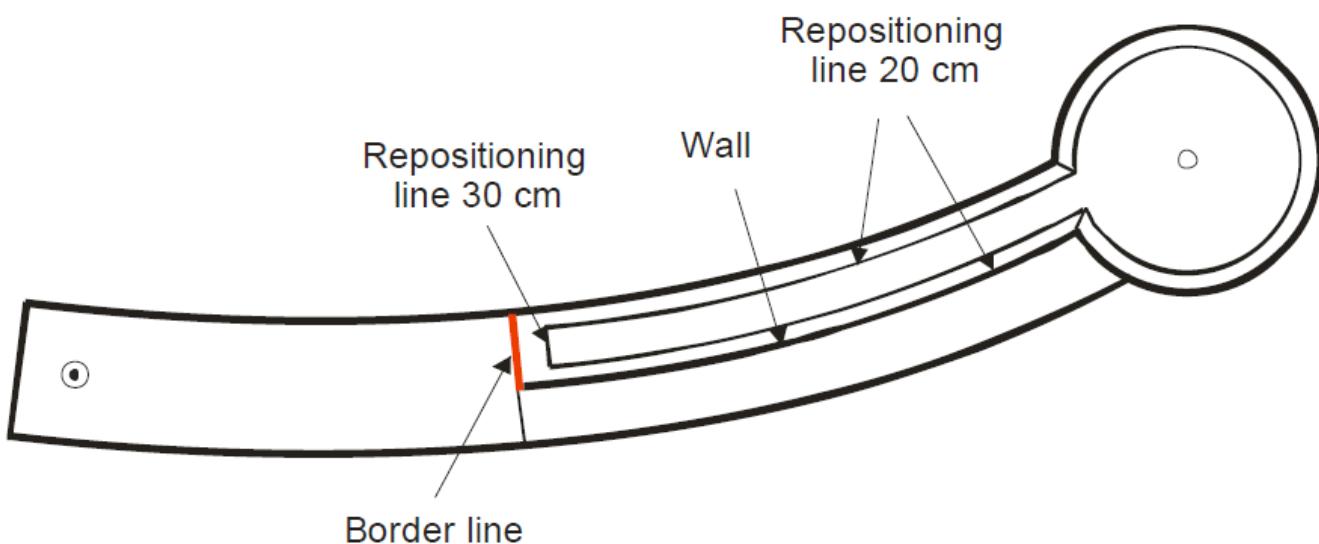
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie. Kommt der Ball näher als 20 cm am Kegelansatz zur Ruhe, kann er bis zu 20 cm vom Kegel entfernt abgelegt werden. Um den Kegelansatz ist im Abstand von 20 cm eine Markierung anzubringen.

BAHN 9

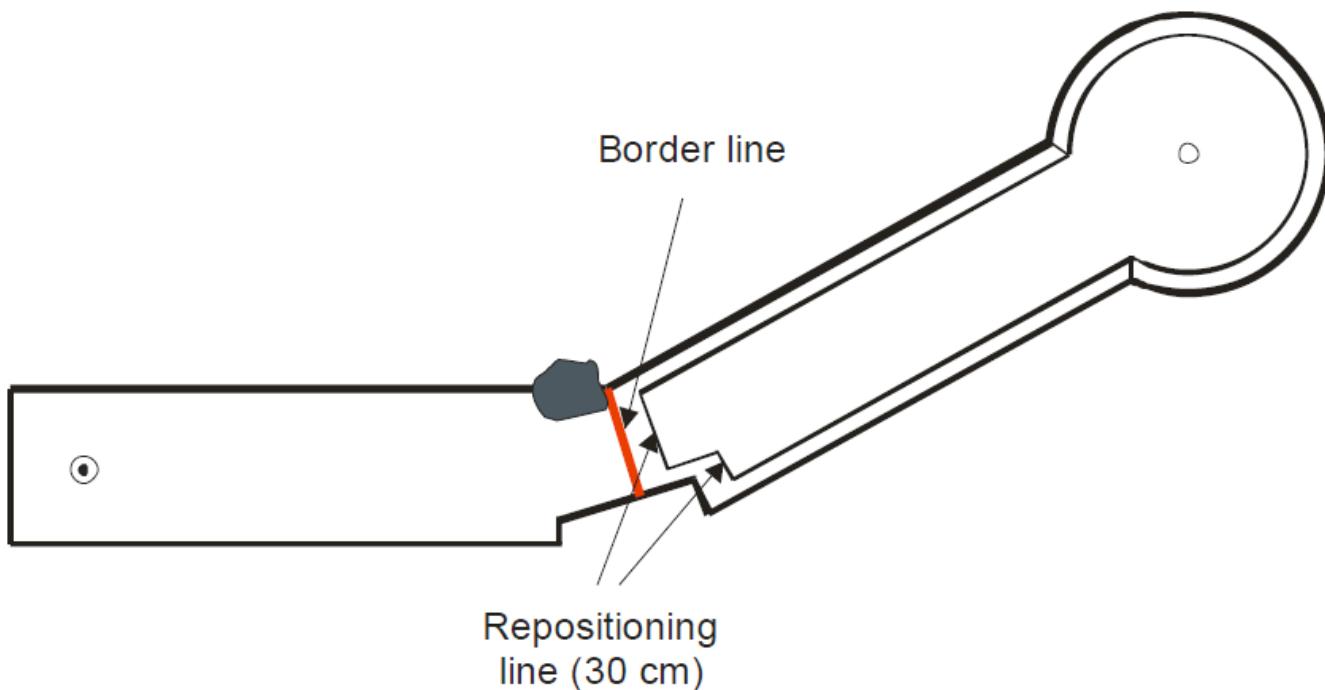
Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

BAHN 10

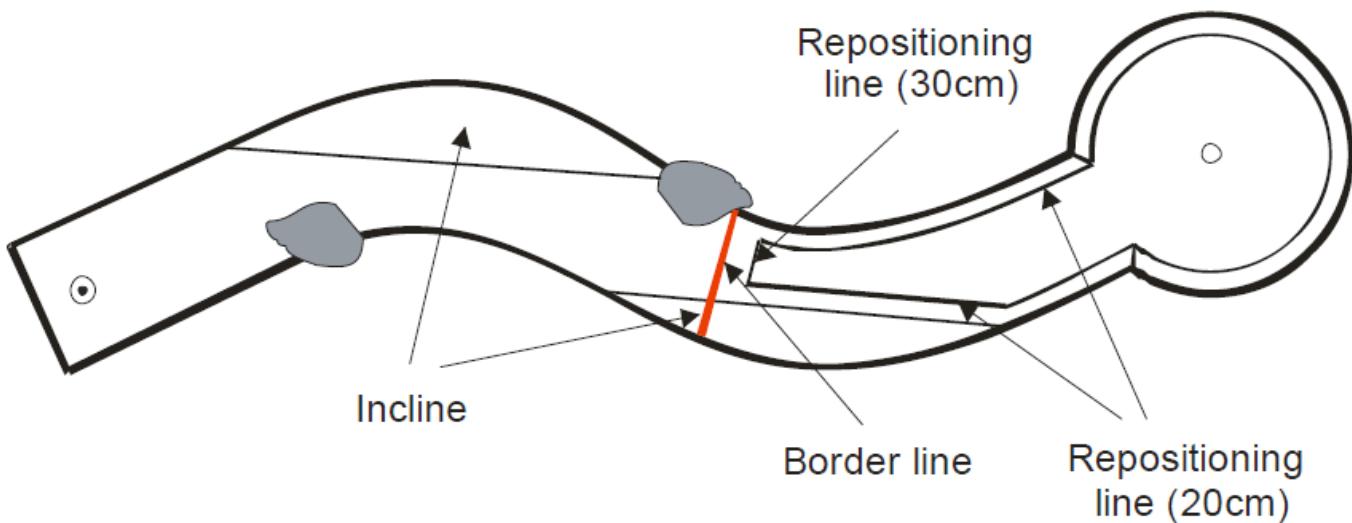
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des dritten Hügels.
Der Ball muss zwischen den Hügeln die Bahn berühren.

BAHN 11

Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Bande am Anfang der Mauer (Wall) anzubringen.
Die Bahnenhälfte auf der abgewandten Seite der Mauer ist am Anfang und am Ende der Mauer abzuschließen.

BAHN 12

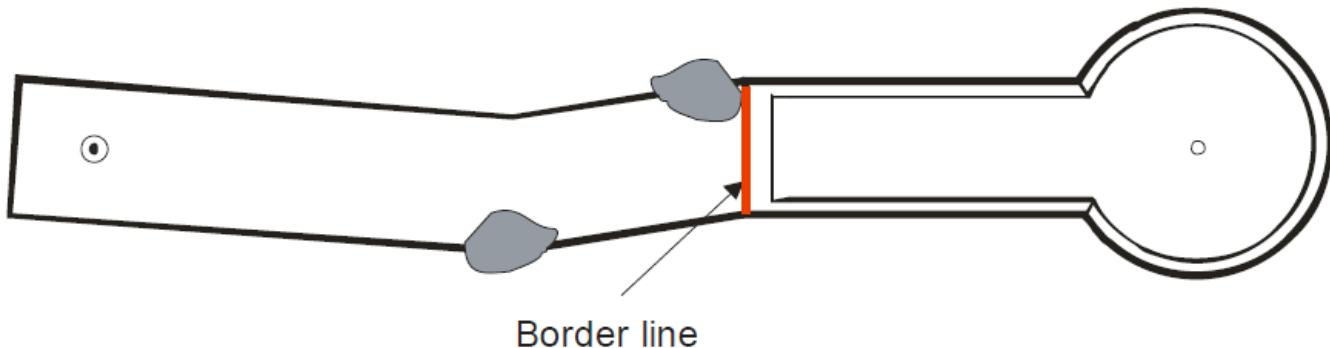
Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Mauer unmittelbar am Ende des Steins anzubringen.
Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

BAHN 13

Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Banne unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses (Stein) anzubringen.

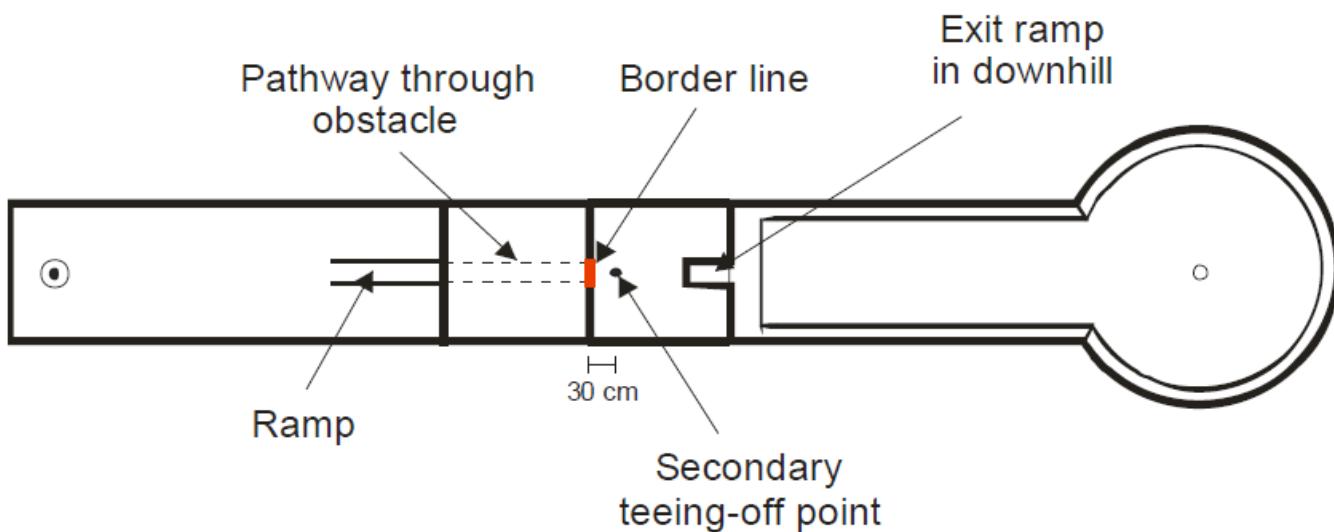
Kommt der Ball näher als 20 cm an der Steigung zur Ruhe, kann er rechtwinklig zur Steigung bis zu 20 cm davon abgelegt werden. Parallel zur Steigung ist im Abstand von 20 cm eine Linie anzubringen.

Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

BAHN 14

Die Grenzlinie ist rechtwinklig zur Bande unmittelbar am Ende des letzten Hindernisses anzubringen.

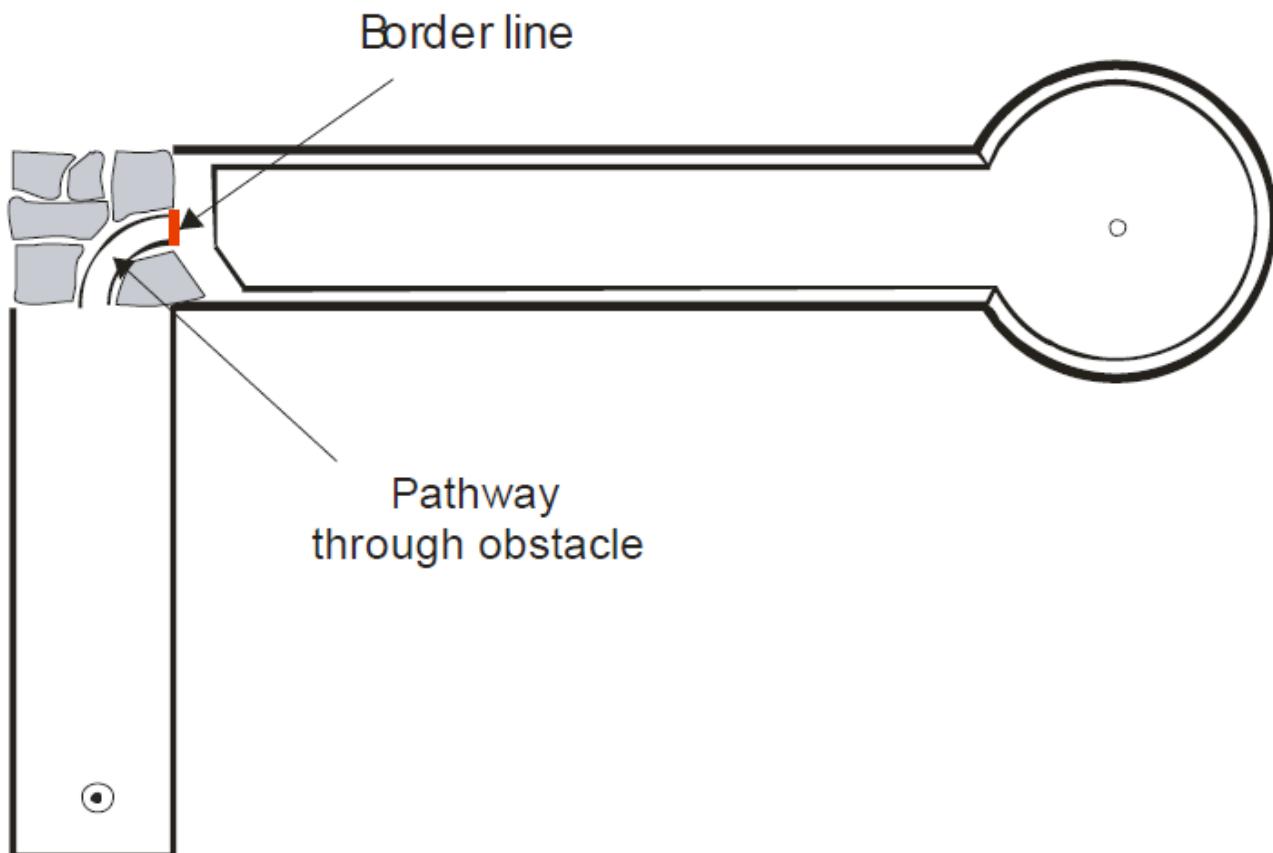
Bestehen die Hindernisse aus losen Steinen (d.h. wenn die Hindernisse nicht fest auf der Bahn fixiert sind), ist ihre Position mit Farbe zu markieren.

BAHN 15

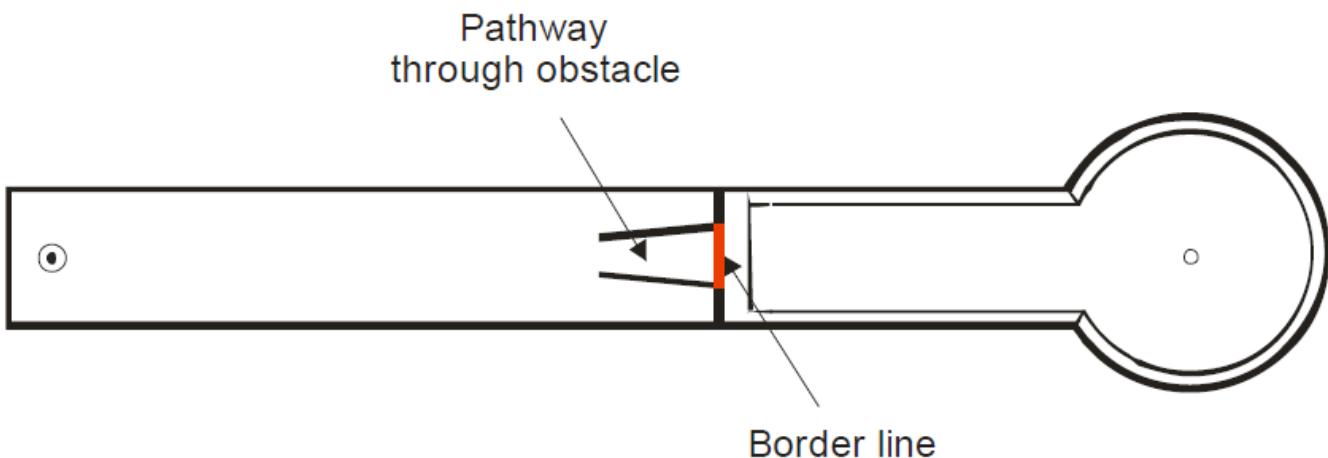
Die Grenzlinie ist unmittelbar am Ende des Tunnels auf dem Plateau anzubringen.

Kommt der Ball nach korrekter Überwindung der Grenzlinie auf dem Plateau zur Ruhe, kann er von dieser Stelle oder vom Hilfsabschlag (Secondary teeing-off point) weitergespielt werden. Der Hilfsabschlag befindet sich 30 cm vom Ende des Tunnels in der Mitte des Plateaus. Er hat einen Durchmesser von 8 cm. Besitzt der Aufbau vorstehende Teile, befindet sich der Hilfsabschlag 30 cm von diesen Teilen entfernt.

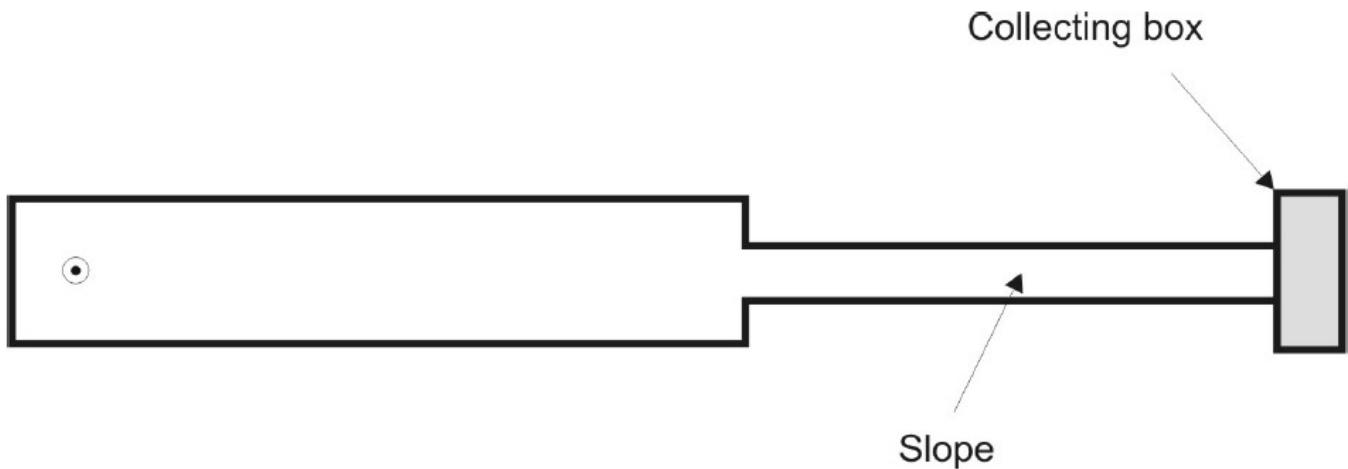
Der Ball muss den Hindernisaufbau in der Mitte überwinden und das Plateau durch das Ausgangstor in der Mitte (Exit ramp in downhill) verlassen. Überwindet der Ball den Hindernisaufbau in anderer Weise, erfolgt der nächste Schlag vom Hilfsabschlag.

BAHN 16

Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

BAHN 17

Eine gerade Linie ist unmittelbar am Ausgang des Hindernisses anzubringen. Dies ist die Grenzlinie.

BAHN 18

Die Bahn ist ordnungsgemäß gespielt, wenn der Ball nach Überwindung der Steigung im Auffangkasten (Collecting box) verbleibt (oder ihn je nach Bauart zur Seite oder nach hinten verlässt).

Rollt der Ball nach Überwindung der Steigung wieder zurück oder springt er seitlich aus dem Auflauf, zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

Diese Bahn hat keine Grenzlinie und ist nur vom Abschlagfeld spielbar.

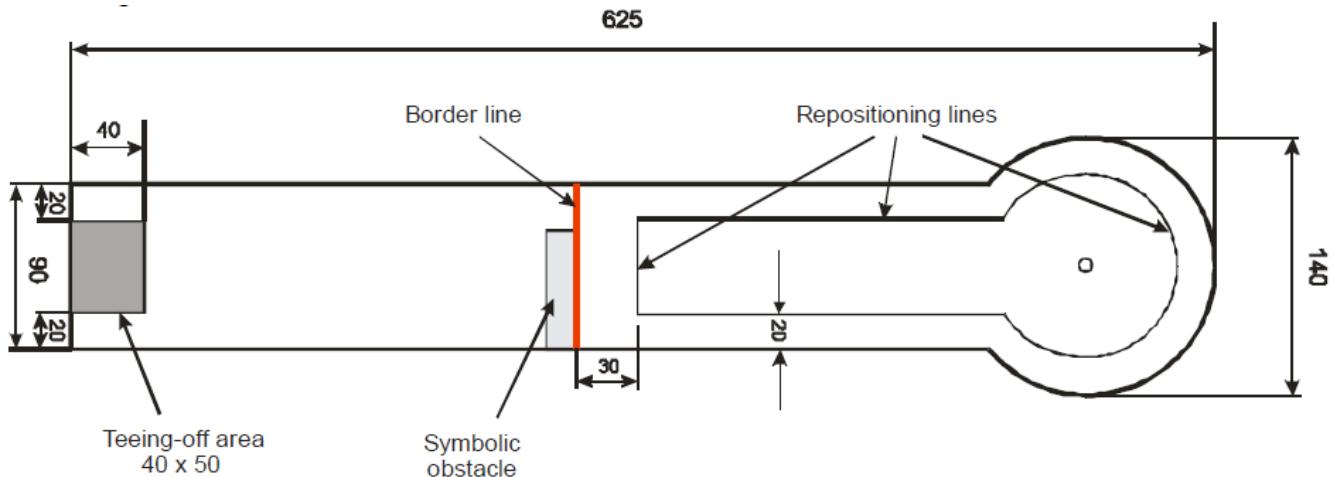
2.4 MINIATURGOLF

(WMF-2.5)

(Ma)

1. Miniaturgolfbahnen weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:
Länge: 6,25 m Breite: 0,90 m Zielkreis-Durchmesser: 1,40 m
2. Die für die Normung maßgeblichen Zeichnungen sind bei der WMF hinterlegt.
3. Nur Anlagen, die Normmaße aufweisen und aus 18 der 28 Normbahnen bestehen, können als Miniaturgolfanlage zugelassen werden. Unterschiedliche Alternativen derselben Bahn sind zulässig, jedoch maximal zwei je Anlage.
4. Die Bahnen können in beliebiger Reihenfolge von 1 bis 18 angeordnet werden.
5. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 1, 2, 3, 5, 11, 12, 18 und 19 sind zulässig.
6. Folgende Bahnen und Hindernisse sind genormt: (*update:01.01.2014*)
 1. Pyramiden
 2. Salto
 3. Schräger Kreis mit Niere
 4. Doppelwellen
 5. Liegende Schleife
 6. Brücke
 7. Sprungschanze mit Netz
 8. Gerade Bahn mit Zielkreisfenster
 9. Rohr
 10. Stäbe
 11. Labyrinth
 12. Stumpfe Kegel
 13. Doppelkeile
 14. Passagen
 15. Mittelhügel
 16. Vulkan und Alternative-2
 17. "V"- Hindernis
 18. Winkel
 19. Blitz
 20. Gerade Bahn ohne Hindernisse
 21. Schräger Kreis ohne Hindernisse
 22. Plateau
 23. Auflaufkeil mit Zielfenster
 24. Steilschräge ohne Hindernisse
 25. Schräger Kreis mit "V"-Hindernis
 26. Gerade Bahn mit Rampe
 27. Raute
 28. Gerade Bahn mit Zielhügel
7. In jedem Zielkreis müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Weitere Ablegemarkierungen sind im Folgenden für jede Bahn festgelegt.

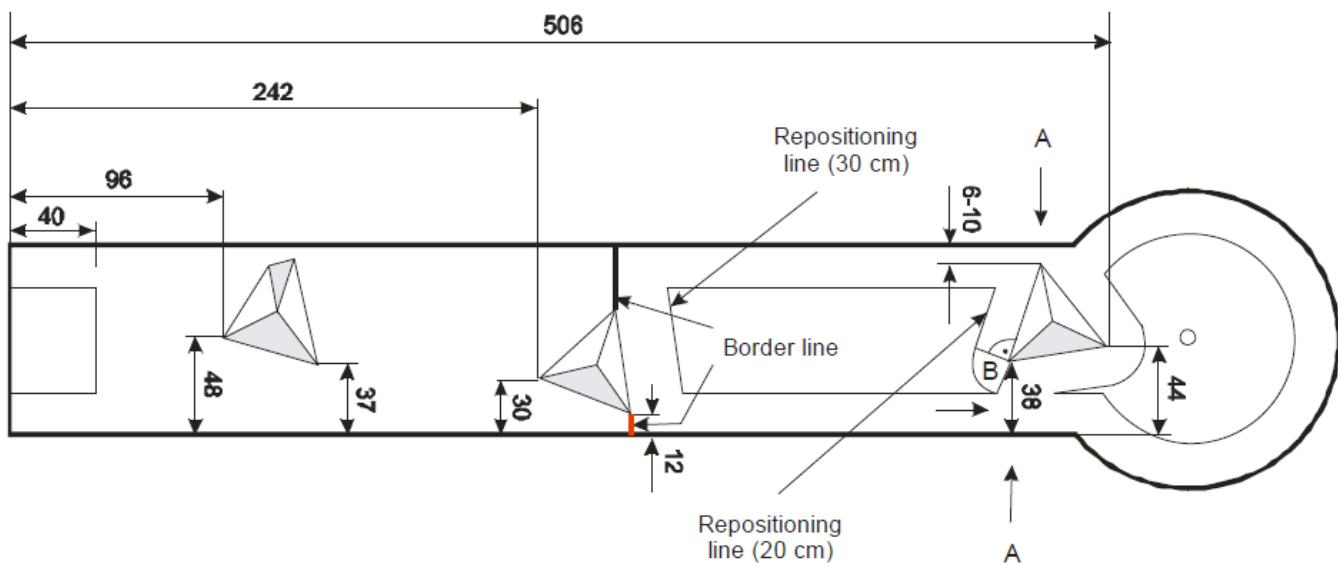
8. Allgemeine Maße in mm:



Legende für die Bahnzeichnungen:

Teeing-off area	Abschlagfeld
Border line	Grenzlinie
Symbolic obstacle	symbolisches Hindernis
Repositioning Lines	Ablegemarkierungen
Top of the hill	Scheitelpunkt des Hügels

- 9.** Es ist nicht erlaubt, die Bahnen (einschließlich der Hindernisse) zu betreten oder die Bahnen zu übersteigen oder zu überspringen. Es ist erlaubt, die Banden zur Ausführung eines Schlages zu betreten.

BAHN 1**Pyramiden**

Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt.

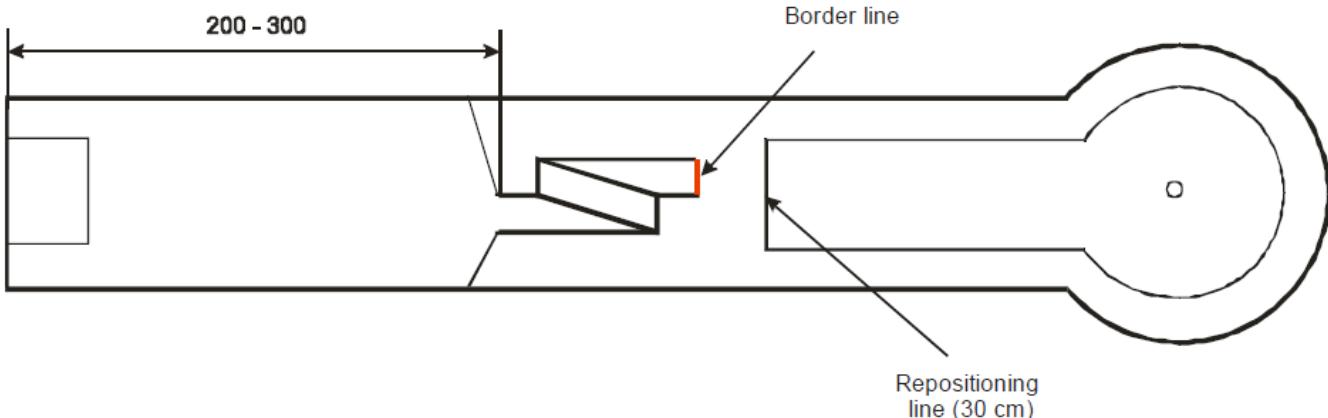
Ablegen:

Ist der Ball im Sektor B (siehe Zeichnung) zur Ruhe gekommen, so kann er bis zu 20 cm radial, von der Pyramiden spitze als Kreismittelpunkt, abgelegt werden. Ist der Raum zwischen Hindernis und Bande zu klein zum Ablegen, gilt folgende Regelung:

Ist der Ball vor oder direkt an der engsten Stelle zwischen Pyramide und Bande zur Ruhe gekommen (zwei Markierungen A in der Zeichnung), kann er bis zu 20 cm von der Bande und dem Hindernis entfernt in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden. Ist der Ball hinter der engsten Stelle zur Ruhe gekommen, kann er bis zu 20 cm von der Bande und dem Hindernis entfernt in Richtung Ziel abgelegt werden.

Maße:

Siehe Zeichnung!

BAHN 2 Salto (stehende Schleife)

Vorgesehener Weg:

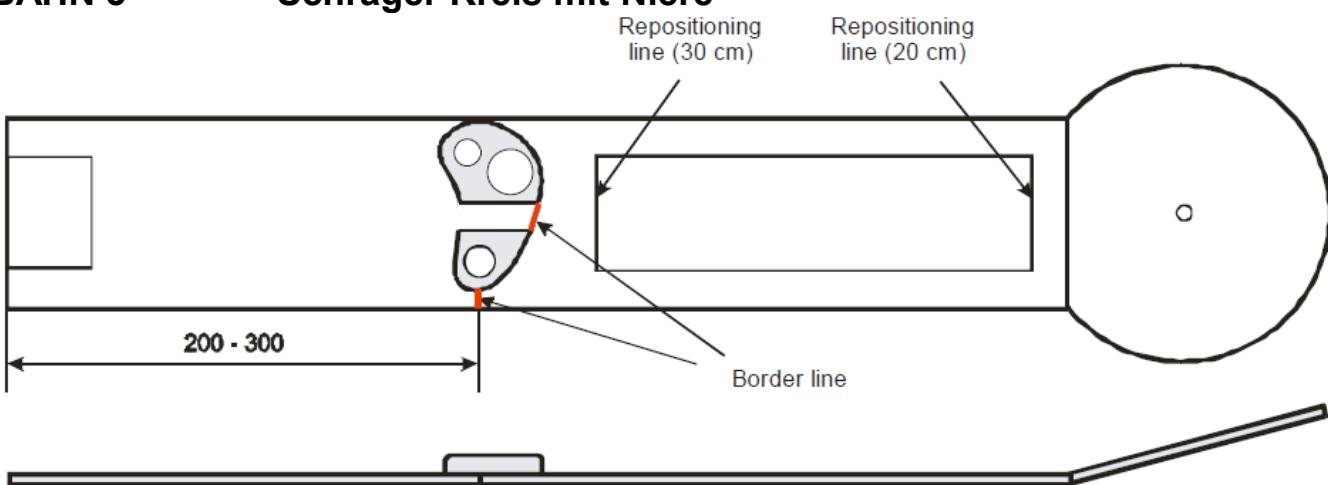
Durch den Salto.

Da der Lauf des Balles im Salto nicht immer kontrollierbar ist, gilt das Hindernis als überwunden, wenn der Ball den Eingang und den Ausgang korrekt passiert hat. Auch der vom Eingang in den Ausgang

gesprungene Ball, der den eigentlichen Salto ausgelassen hat, gilt als korrekt, wenn er den Ausgang korrekt verlassen hat. Ist der Ball jedoch über die Außenwände des Hindernisses gesprungen, so hat er den vorgesehenen Weg verlassen.

Maße:

Anfang des Hindernisses 200 – 300 cm vom Anfang der Bahn
Breite des Hindernisdurchgangs 15 – 22 cm

BAHN 3**Schräger Kreis mit Niere**

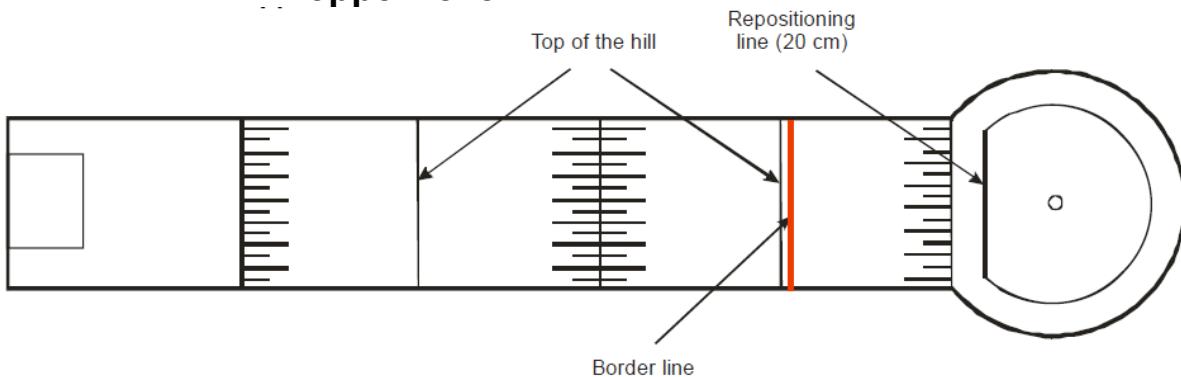
Vorgesehener Weg:

Entweder durch den Tunnel als Geradschlag oder am Hindernis vorbei.

Maße:

Mitte des Hindernisses 200 – 300 cm vom Beginn der Bahn
Breite des Hindernisdurchgangs

15 – 22 cm in der Mitte des Hindernisses
8 – 13 cm zwischen Hindernis und Bande

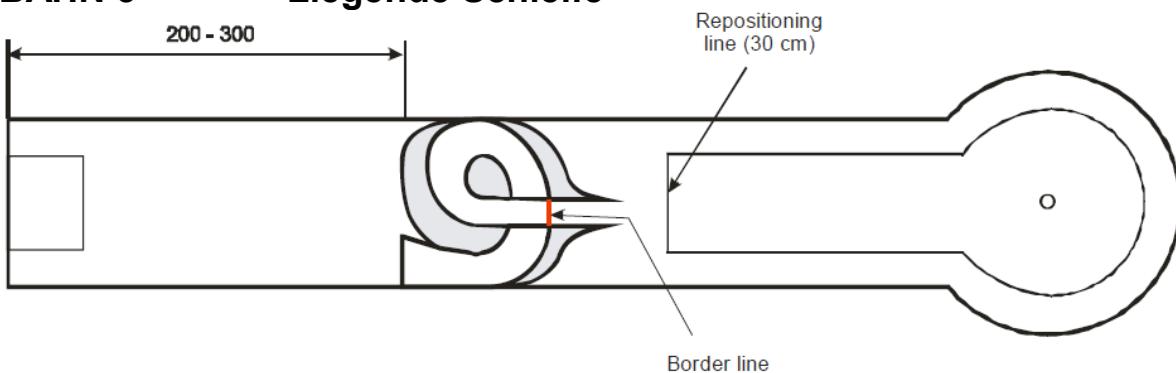
BAHN 4**Doppelwellen**

Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt.

Grenzlinie:

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt der zweiten Welle.

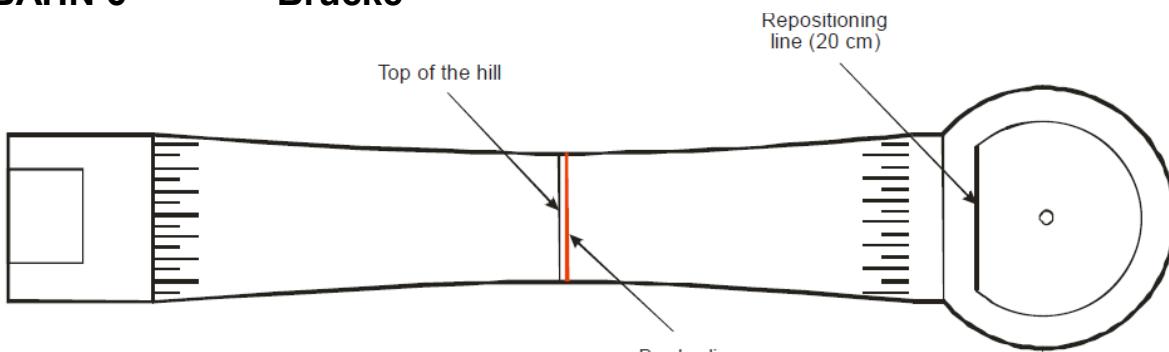
BAHN 5**Liegende Schleife**

Vorgesehener Weg:

Der Ball muss den Eingang und den gesamten Gang der Schleife bis zur Grenzlinie durchlaufen. Der Ball hat den vorgeschriebenen Weg verlassen, wenn er vor der Grenzlinie die seitlichen Wülste überspringt oder den Gang der Schleife auslässt.

Maße:

Beginn des Hindernisses 200 – 300 cm vom Beginn der Bahn

BAHN 6**Brücke**

Vorgesehener Weg:

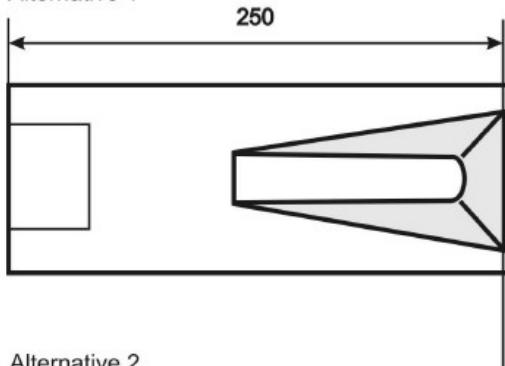
Ist nicht festgelegt.

Grenzlinie:

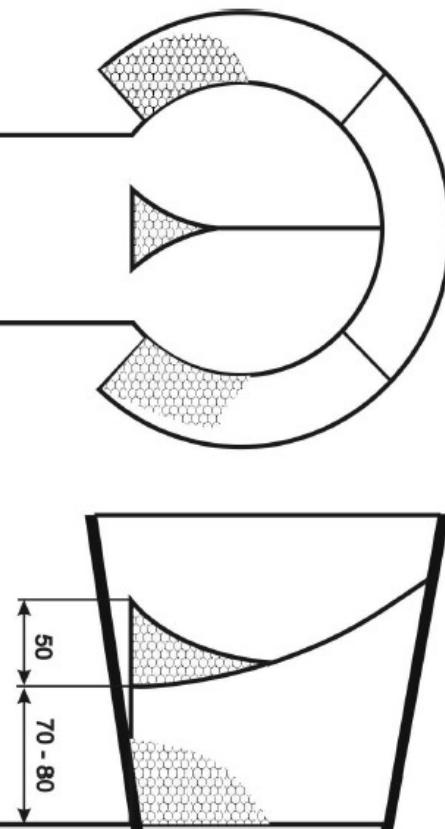
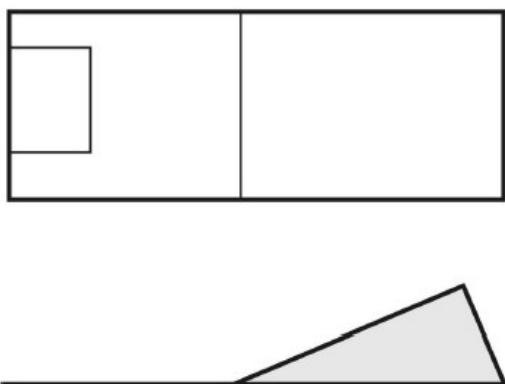
Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des Hügels.

BAHN 7**Sprungschanze mit Netz**

Alternative 1



Alternative 2



Vorgesehener Weg:

Die direkte Fluglinie vom Abschlagfeld mit Berührung der Sprungschanze in das Netz

Maße:

Netzring 50 cm im Durchmesser

Ende des Hindernisses 250 cm vom Beginn der Bahn

Abstand zwischen dem Niveau des Abschlagfeldes und dem unteren Rand des Ringes: 70 – 80 cm

Grenzlinie:

Bahn ohne Grenzlinie

Ziel:

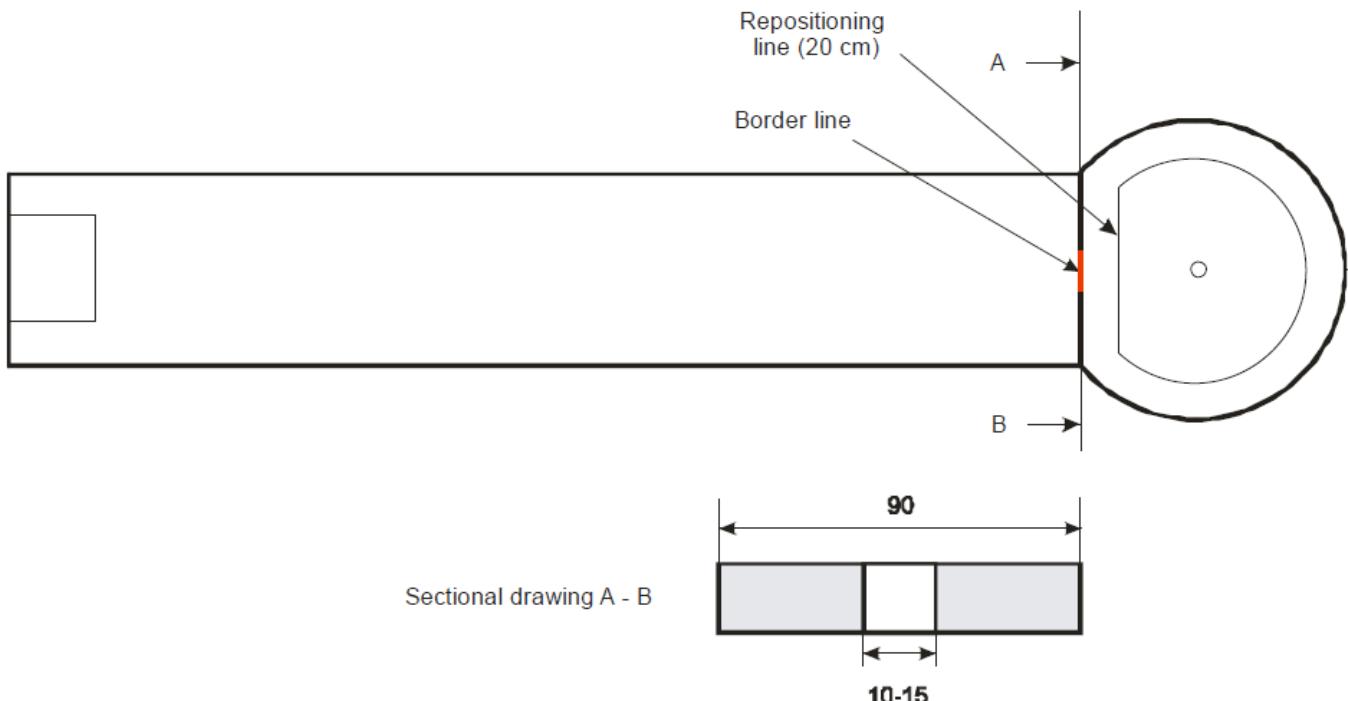
Das Innere des Netzes

Bahnspezifische Regel:

Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Netz zu nehmen.

Sonstiges:

Zwischen Rampe und Ziel muss keine vollständige Bahnkonstruktion vorhanden sein.

BAHN 8**Gerade Bahn mit Zielkreisfenster**

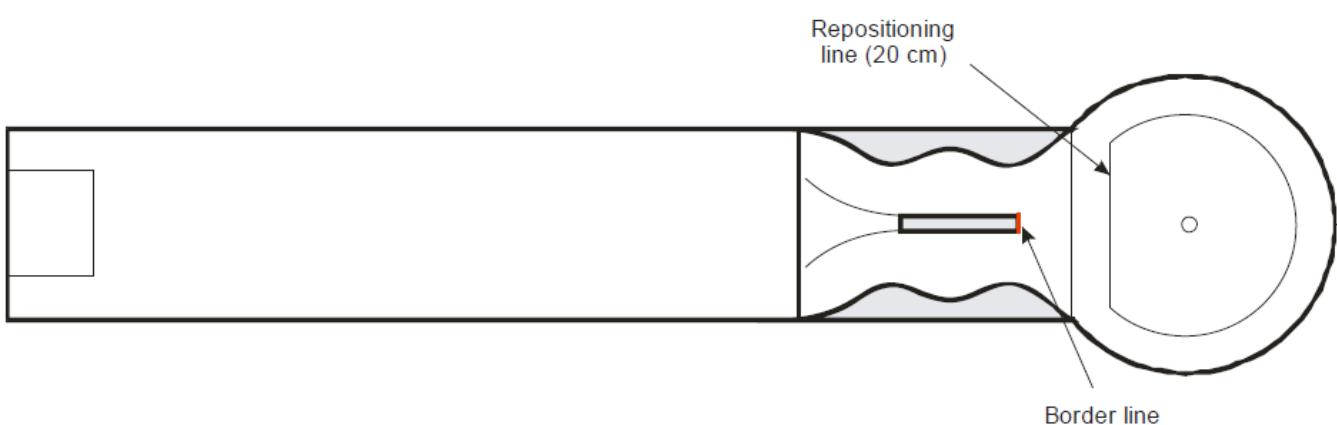
Vorgesehener Weg:

Maße:

Durch das Fenster

Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn

Breite des Hindernisdurchgangs 10 – 15 cm

BAHN 9**Rohr**

Vorgesehener Weg:

Maße:

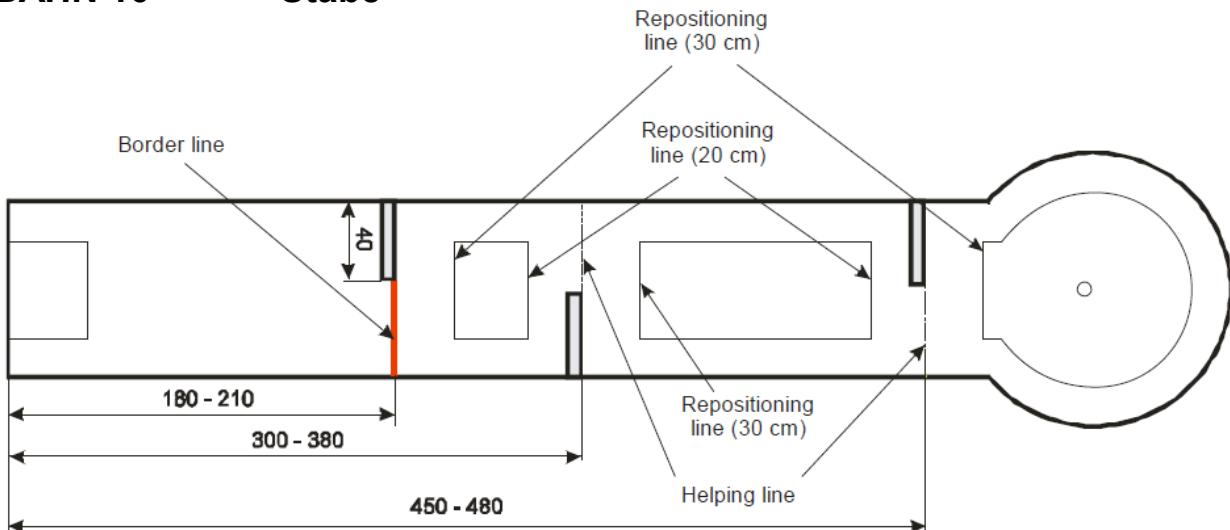
Grenzlinie:

Nur durch das Rohr

Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn

Durchmesser des Rohres **4,5 – 6,5 cm**

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ausgang des Rohrs

BAHN 10**Stäbe**

Vorgesehener Weg:

Zwischen den Hindernissen (nicht darüber hinweg)

Maße:

Siehe Zeichnung!

Hilfslinie:

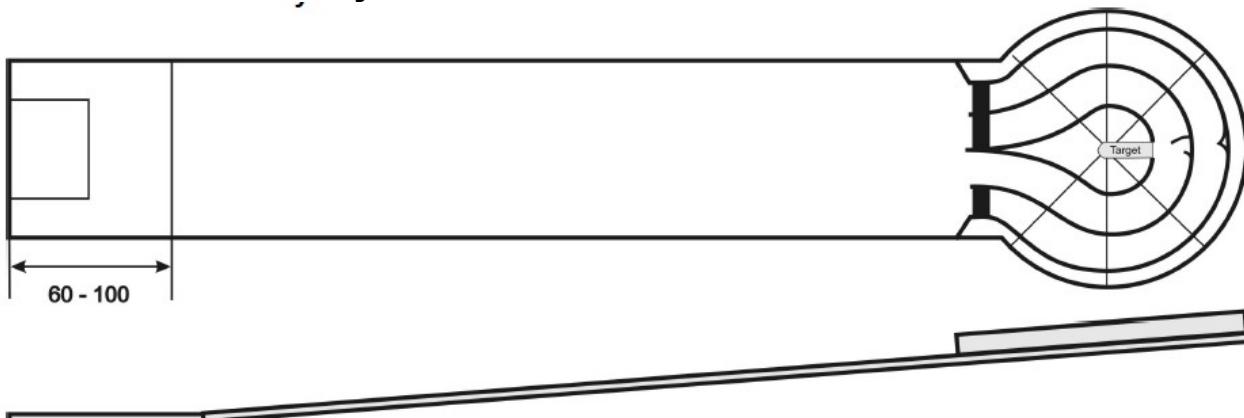
Eine Hilfslinie ist am Ende des zweiten und dritten Hindernisses anzubringen.

Alternativen:

Jeder Stab kann sich auf der rechten oder linken Seite befinden. Der dritte Stab kann entfallen. Auf jeder Seite muss sich mindestens ein Stab befinden.

Ablegen:

Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 20 cm vom Hindernis entfernt in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden. Hat er die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 30 cm vom Hindernis entfernt in Richtung Ziel abgelegt werden.

BAHN 11**Labyrinth**

Vorgesehener Weg:

Verfügt das Hindernis über vier Eingänge, führt nur der zweite Eingang von rechts (bzw. von links in der spiegelbildlichen Ausführung) zum Ziel. Die übrigen Eingänge sind so zu versperren, dass kein Ball das Ziel erreichen kann.

Maße:

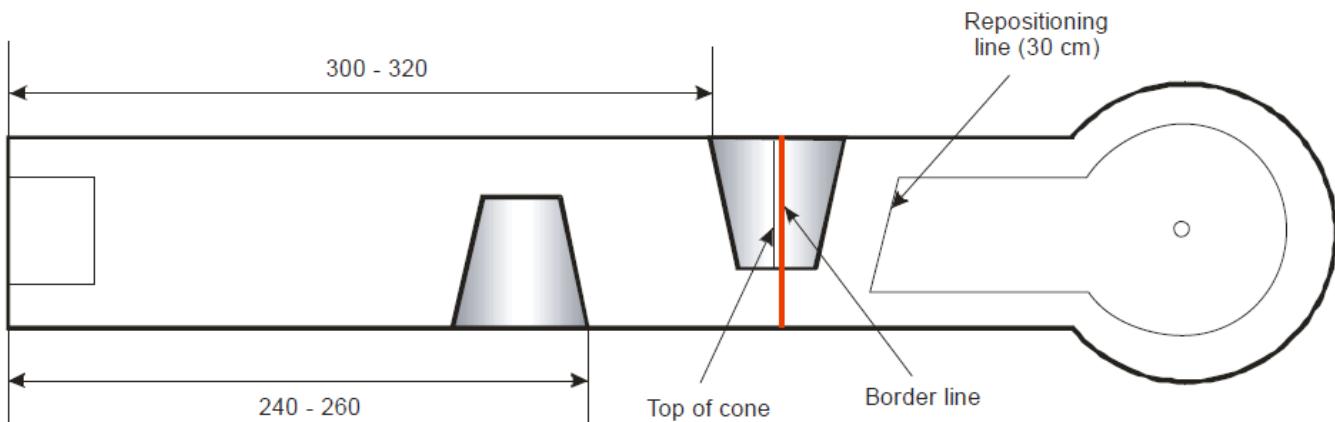
Breite der Eingänge 12 – 20 cm

Grenzlinie:

Bahn ohne Grenzlinie

Ziel:

Als Zielbereich (Target) ist nur der Bereich zwischen den parallelen senkrechten Wänden im Zentrum des Labyrinths (siehe Zeichnung) festgelegt. Das Ziel kann mit oder ohne Zielloch gestaltet werden.

BAHN 12**Stumpfe Kegel**

Vorgesehener Weg:

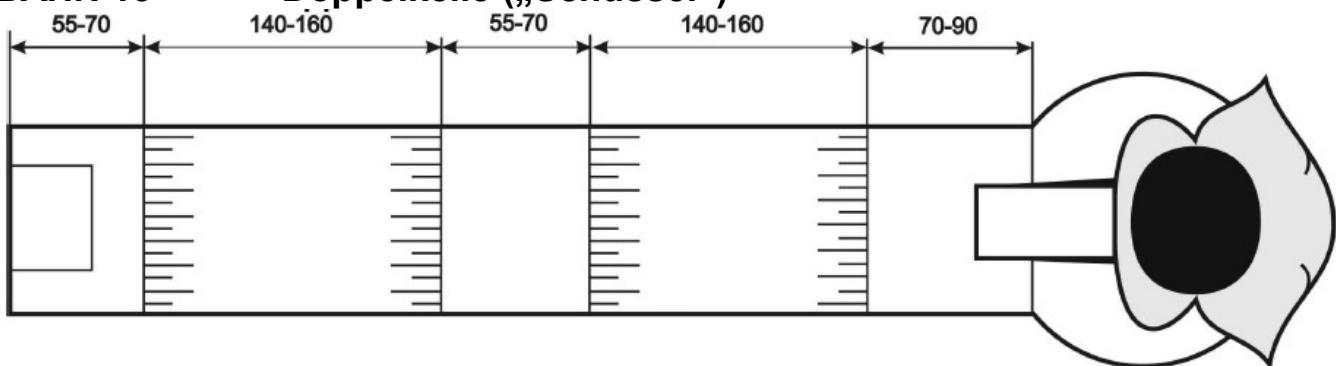
Ist nicht festgelegt

Maße:

Siehe Zeichnung!

Grenzlinie:

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des zweiten Kegels, verlängert bis zur gegenüberliegenden Banne.

BAHN 13**Doppelkeile („Schüssel“)**

Alternative 1



Alternative 2



Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt

Maße:

Breite des Eingangs der Schüssel 12 – 25 cm (gilt für beide Alternativen)

Im Übrigen siehe Zeichnung!

Grenzlinie:

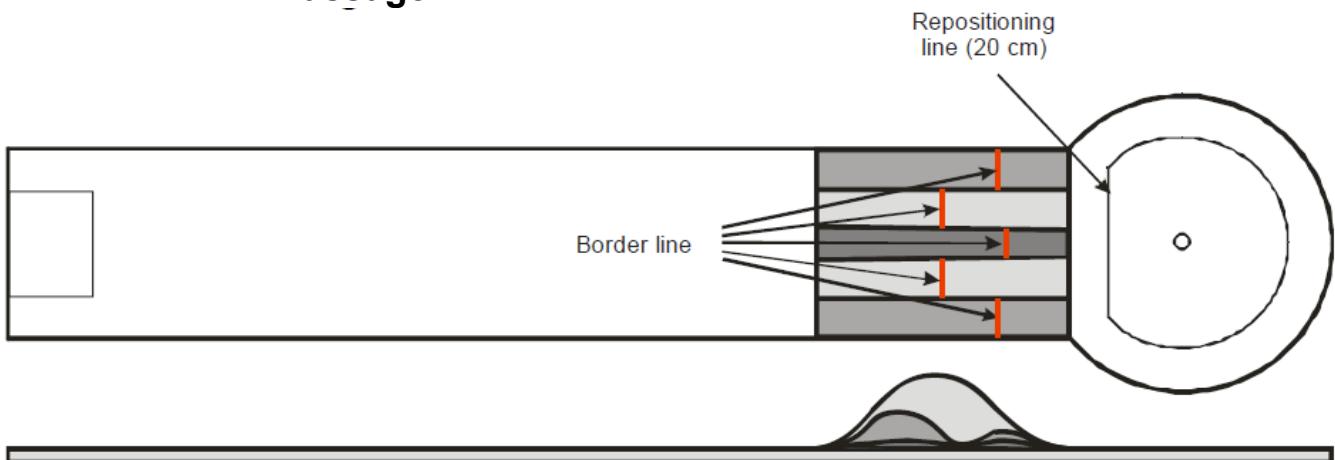
Bahn ohne Grenzlinie

Ziel:

Das Innere der Schüssel, d.h. der Ball liegt am Boden der Schüssel oder auf dem Füllmaterial, sofern vorhanden.

Bahnspezifische Regel:

Es ist erlaubt, den Sand, Kies oder anderes Füllmaterial in der Schüssel zu bewegen. Es ist jedoch nicht erlaubt, Füllmaterial hinzuzufügen oder zu entfernen. Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen.

BAHN 14**Passagen**

Vorgesehener Weg:

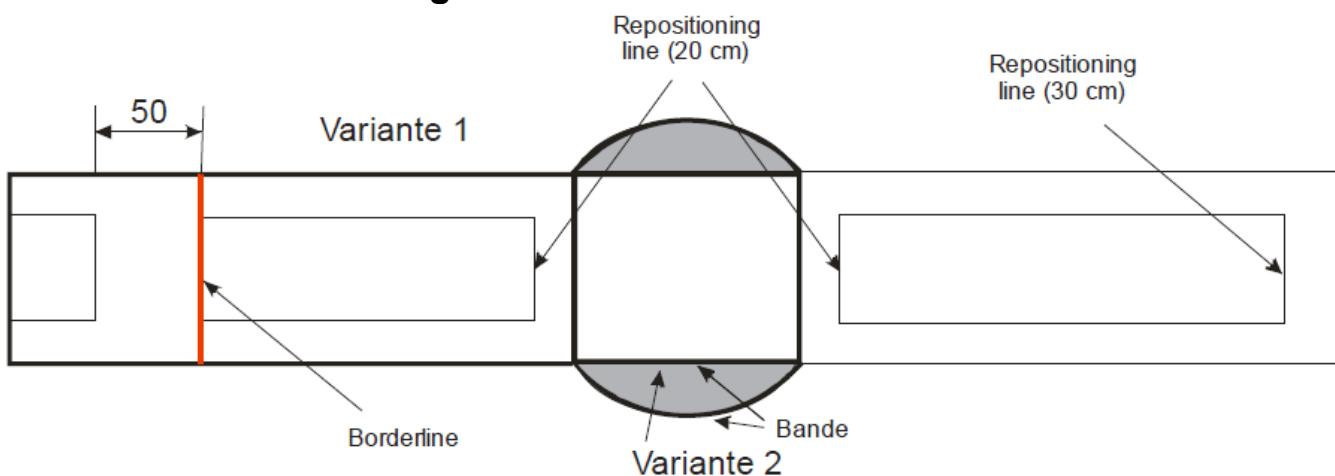
Maße:

Grenzlinie:

Ist nicht festgelegt

Hinteres Ende des Hindernisses 500 cm vom Beginn der Bahn

Die Grenzlinie befindet sich in jeder Passage unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des (letzten) Hügels.

BAHN 15**Mittelhügel**

Vorgesehener Weg:

Alternative:

Ablegen:

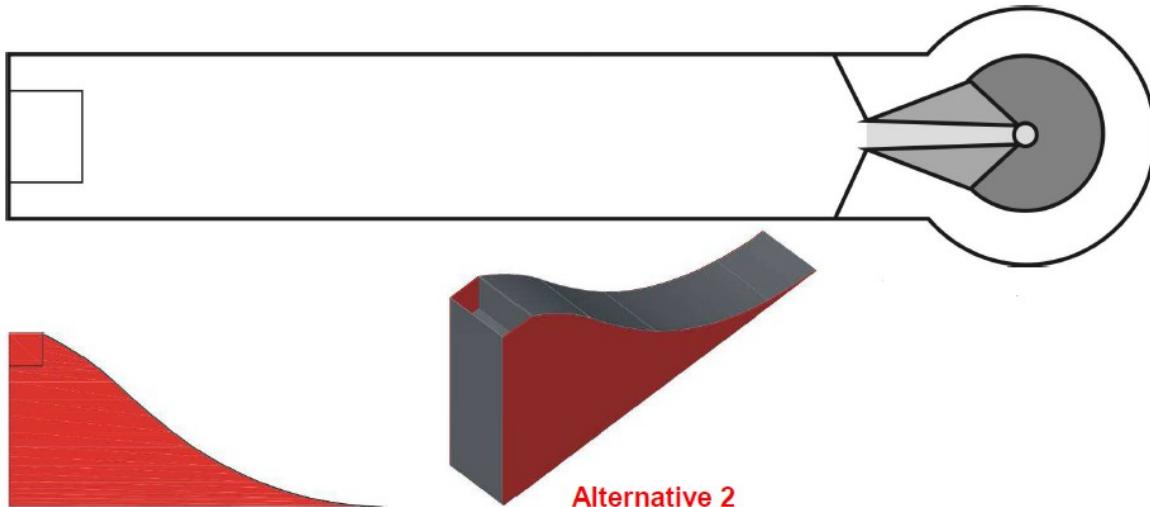
Grenzlinie:

Ist nicht festgelegt

Der Hügel kann so geformt sein, dass die Banden des Hügels eine gerade Verlängerung der Banden des flachen Teils der Bahn darstellen.

Kommt der Ball auf dem Hügel zur Ruhe, kann er parallel zur Bande bis zu 20 cm vom Hügel entfernt in die Richtung abgelegt werden, aus der er gekommen ist. Er kann auch von dem Punkt weitergespielt werden, an dem er zur Ruhe gekommen ist.

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

BAHN 16**Vulkan**

Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt

Grenzlinie:

Bahn ohne Grenzlinie

Alternativen:

1. Form gemäß der oberen Zeichnung
2. Form gemäß der unteren Zeichnung

Breite des Hindernisses:

15 – 20 cm

Länge des Schlitzes:

7,5 – 9,5 cm

Ziel:

Das Zielloch (Alternativen 1 + 2) und das komplette Plateau (nur Alternative 1)

Maße:

Die Position des Hindernisses ergibt sich daraus, dass sich das Zielloch in der Mitte des Zielkreises befinden sollte.

Bahnspezifische Regel:

Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen

BAHN 17**V-Hindernis**

Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt, der Ball darf jedoch die Hindernisse nicht überspringen.

Maße:

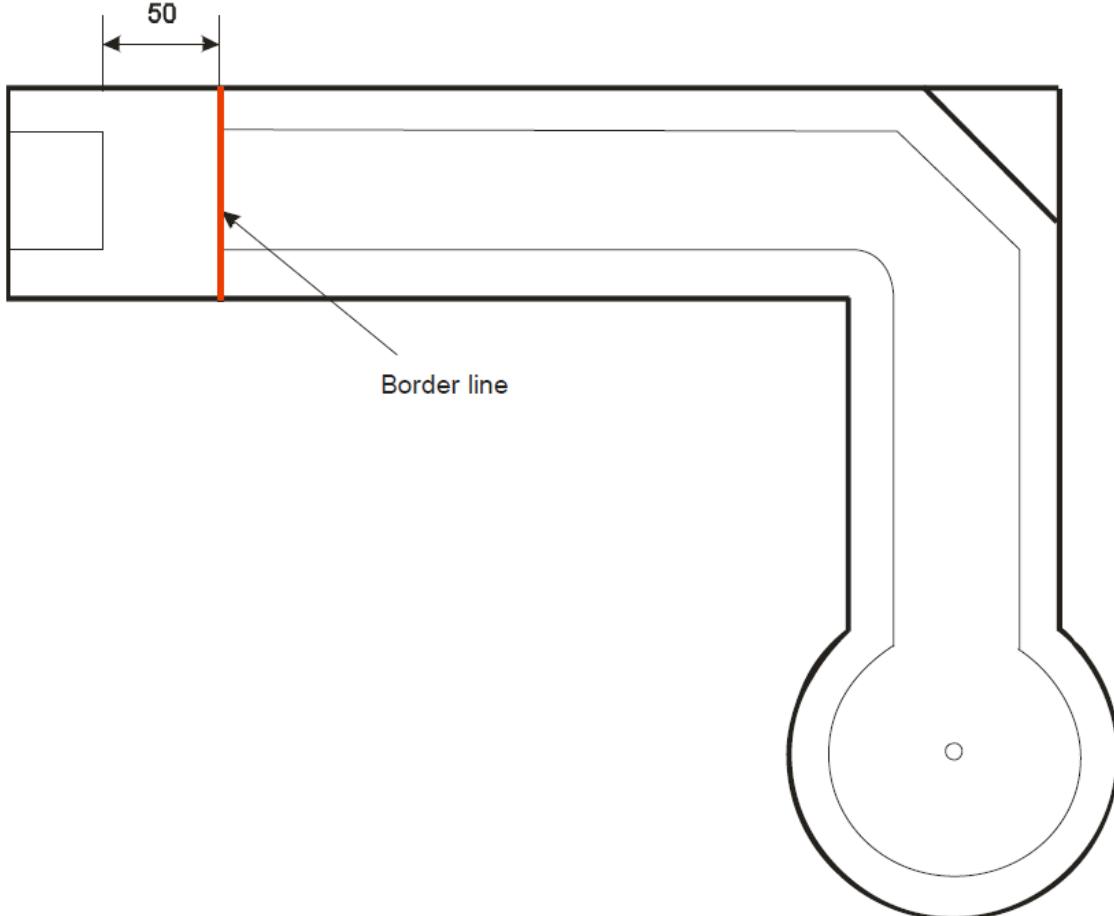
Siehe Zeichnung!

Alternativen:

1. Die Hindernisse sind gerade Stäbe
2. Die Hindernisse sind Dreiecke (siehe Zeichnung)
3. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen mit einem Zielloch
4. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen ohne Zielloch (das Ziel kann eine runde Mulde sein)

Grenzlinie:

Bahn ohne Grenzlinie

BAHN 18 Winkel

Vorgesehener Weg:

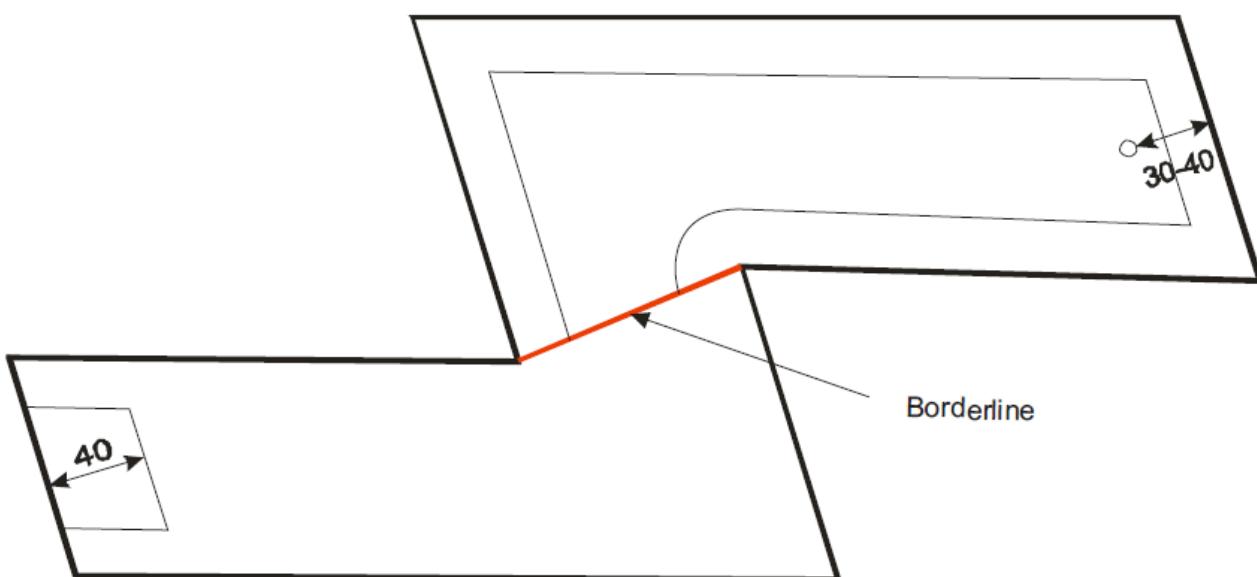
Grenzlinie:

Maße:

Ist nicht festgelegt

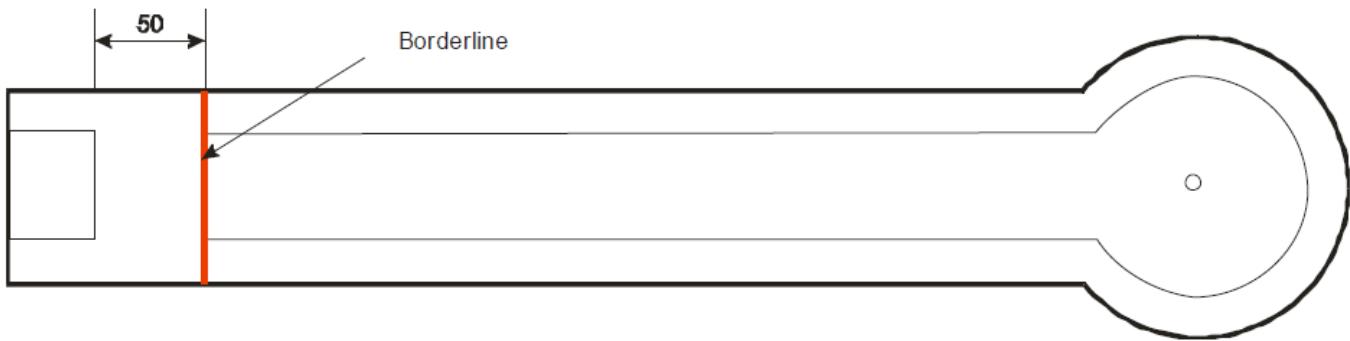
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

Länge des Hindernisses 40 – 60 cm

BAHN 19 Blitz

Vorgesehener Weg:

Ist nicht festgelegt

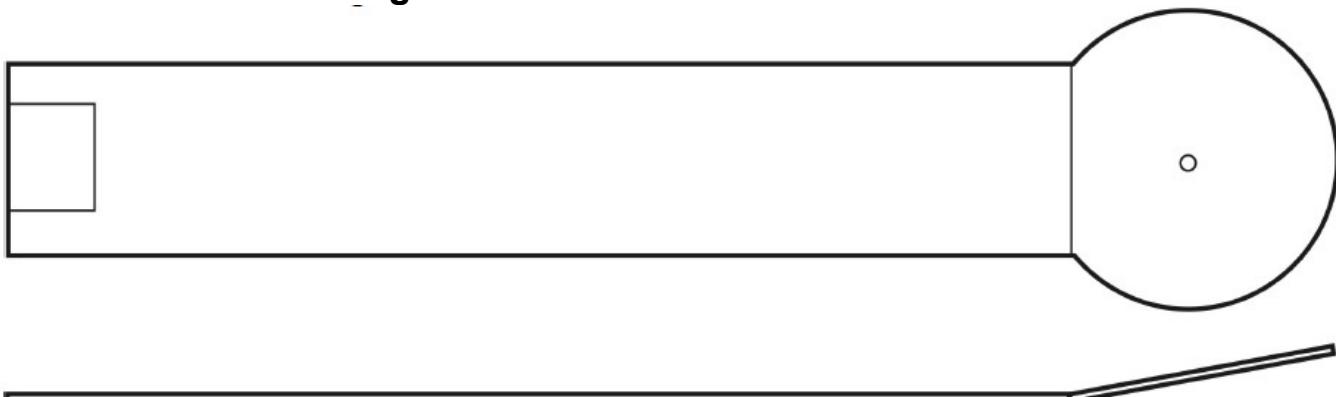
BAHN 20**Gerade Bahn ohne Hindernisse**

Vorgesehener Weg:

Grenzlinie:

Ist nicht festgelegt

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt

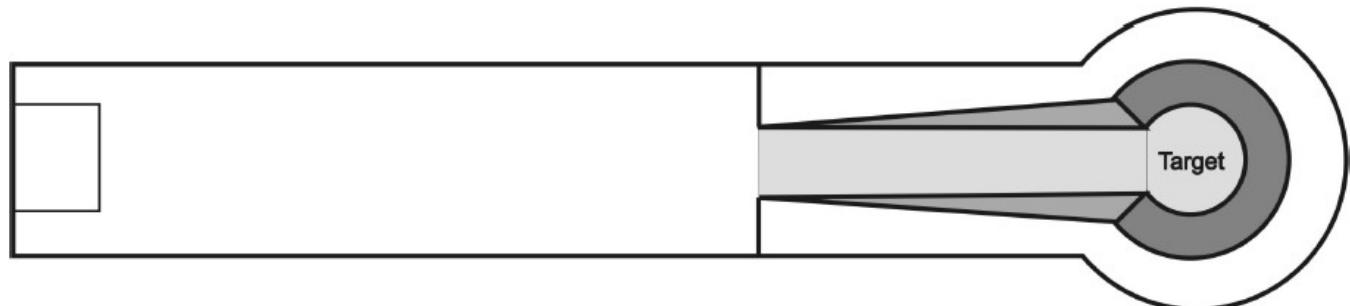
BAHN 21**Schräger Kries ohne Hindernisse**

Vorgesehener Weg:

Grenzlinie:

Ist nicht festgelegt

Bahn ohne Grenzlinie

BAHN 22**Plateau**

Vorgesehener Weg:

Maße:

Ist nicht festgelegt

Beginn des Hindernisses 250 – 350 cm vom Beginn der Bahn

Breite des Rampeneinganges 12 – 25 cm

Höhe des hinteren Plateaurandes 0,8 – 1,7 cm

Position der Plateaumitte 500 – 600 cm vom Beginn der Bahn

Bahn ohne Grenzlinie

Grenzlinie:

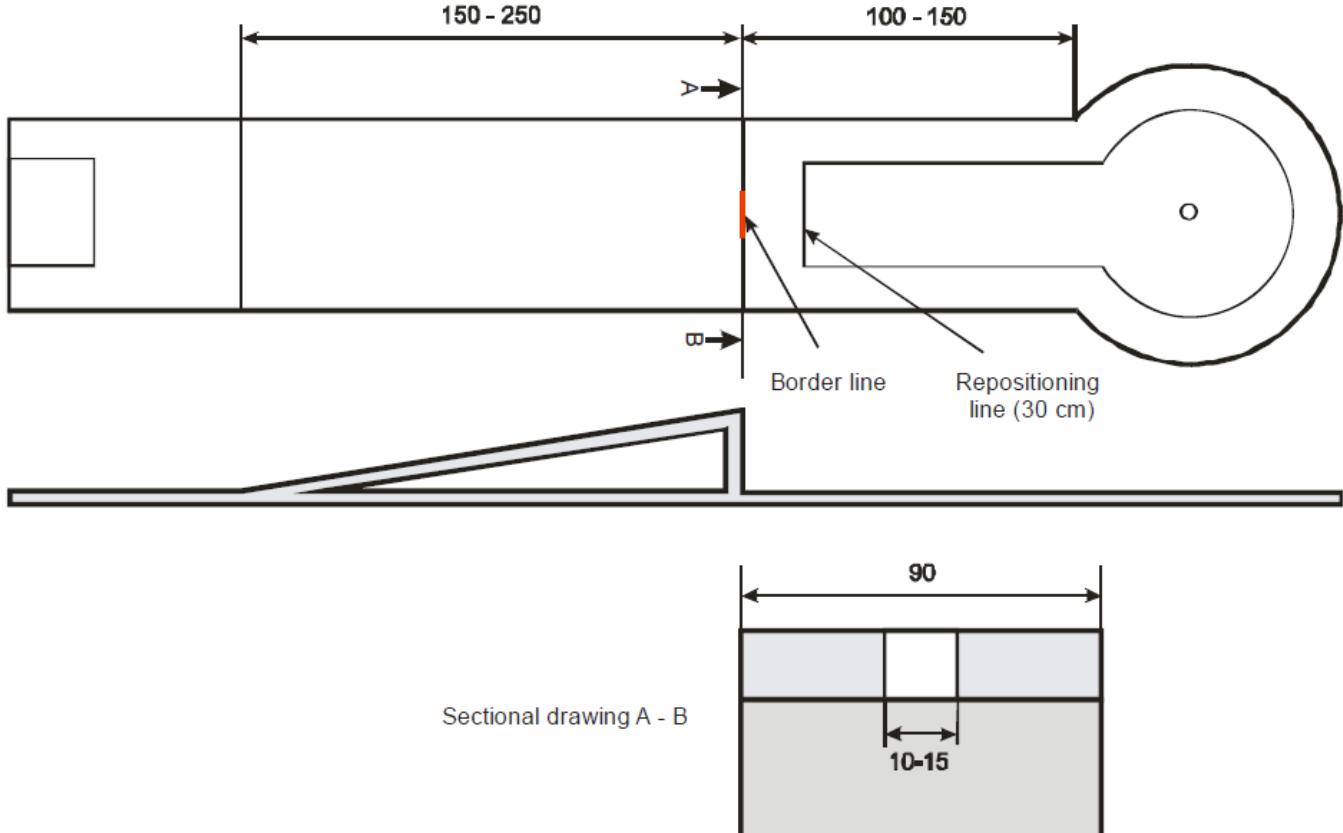
Ziel (Target): Das Ziel kann rechteckig oder rund sein.

Sonstiges:

Unter der Rampe ist keine vollständige Bahn erforderlich.

Bahnspezifische Regel:

Es ist erlaubt, die Bahn zu betreten, um den Ball aus dem Ziel zu nehmen

BAHN 23**Auflaufkeil mit Zielfenster**

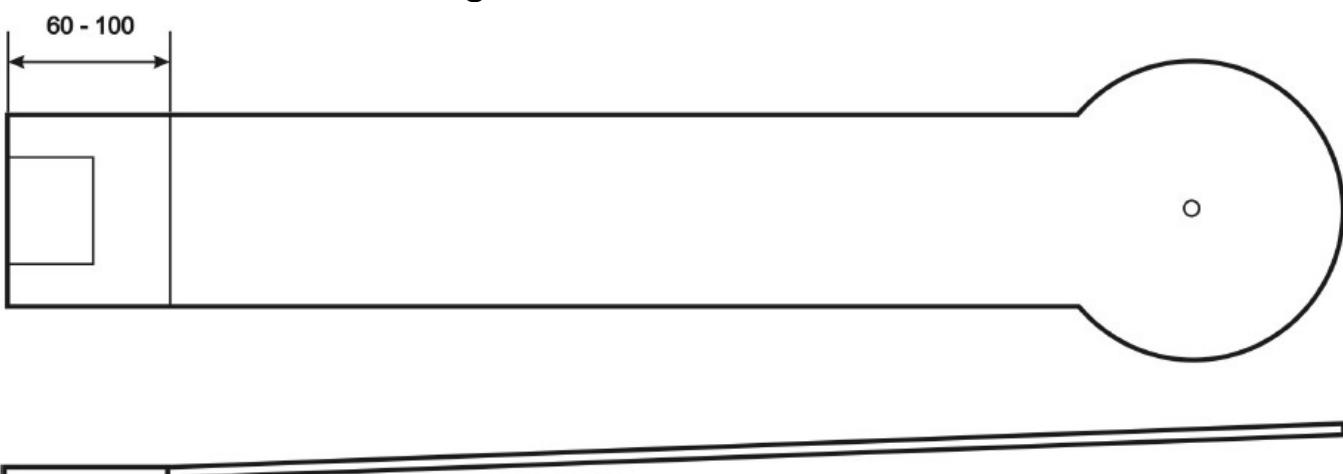
Vorgesehener Weg:

Maße:

Durch das Fenster

Breite des Hindernisdurchgangs 10 – 15 cm

Weitere Maße siehe Zeichnung!

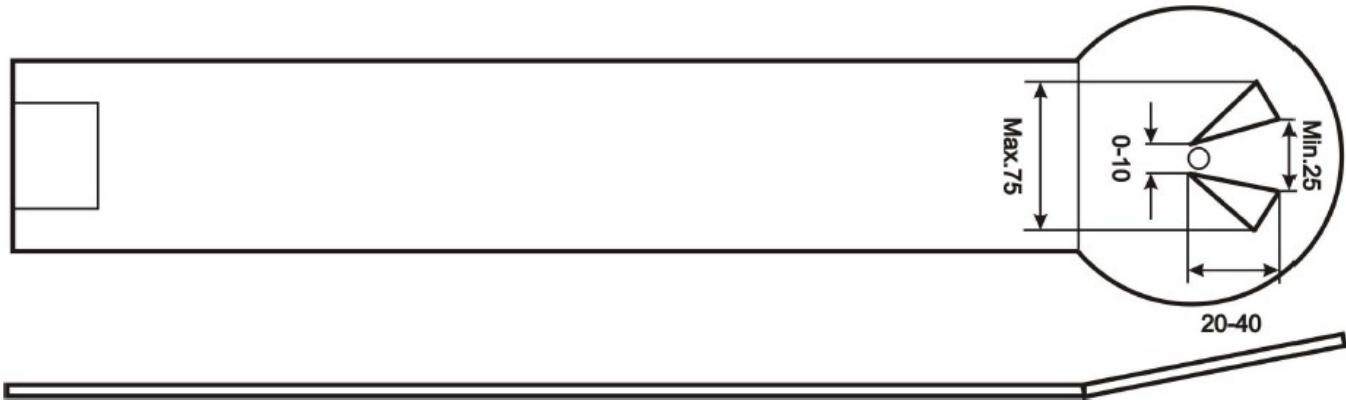
BAHN 24**Steilschräge ohne Hindernis**

Vorgesehener Weg:

Grenzlinie:

Ist nicht festgelegt

Bahn ohne Grenzlinie

BAHN 25**Schräger Kreis mit „V“- Hindernis**

Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt, der Ball darf jedoch die Hindernisse nicht überspringen.

Maße: Siehe Zeichnung!

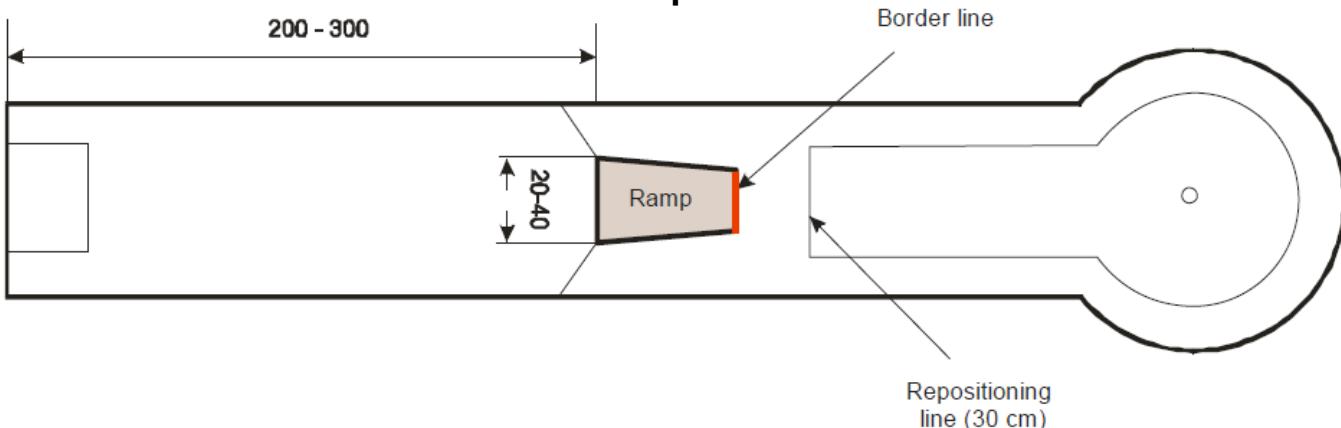
Alternativen: 1. Die Hindernisse sind gerade Stäbe

2. Die Hindernisse sind Dreiecke (siehe Zeichnung)

3. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen mit einem Zielloch

4. Die beiden Stäbe oder Dreiecke sind unten geschlossen ohne Zielloch (das Ziel kann eine runde Mulde sein)

Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

BAHN 26**Gerade Bahn mit Rampe**

Vorgesehener Weg: Über die Rampe

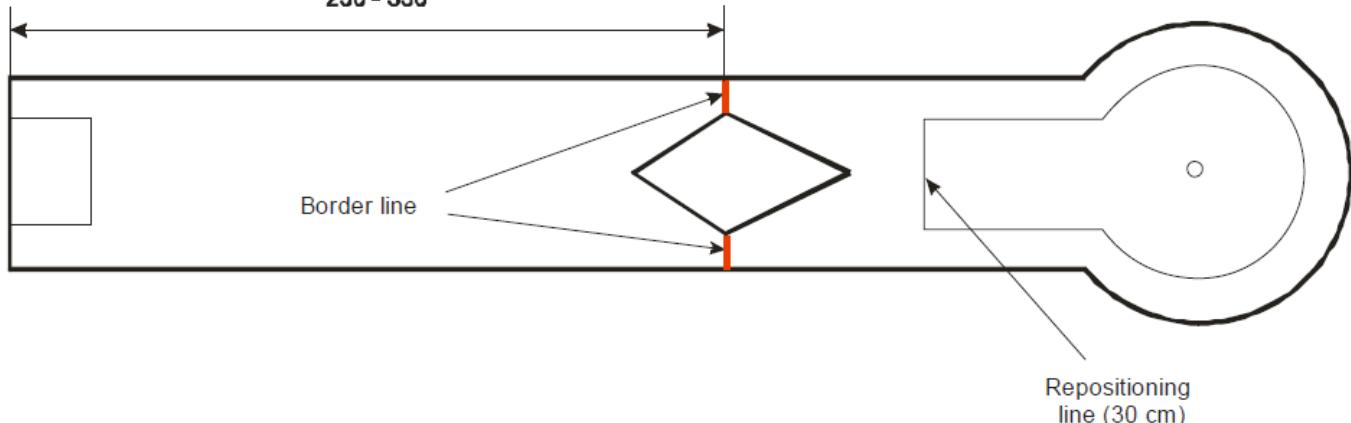
Maße: Siehe Zeichnung!

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich am Ende der Rampe

Sonstiges: Die Rampe kann rechteckig oder trapezförmig sein

BAHN 27**Raute**

250 - 350

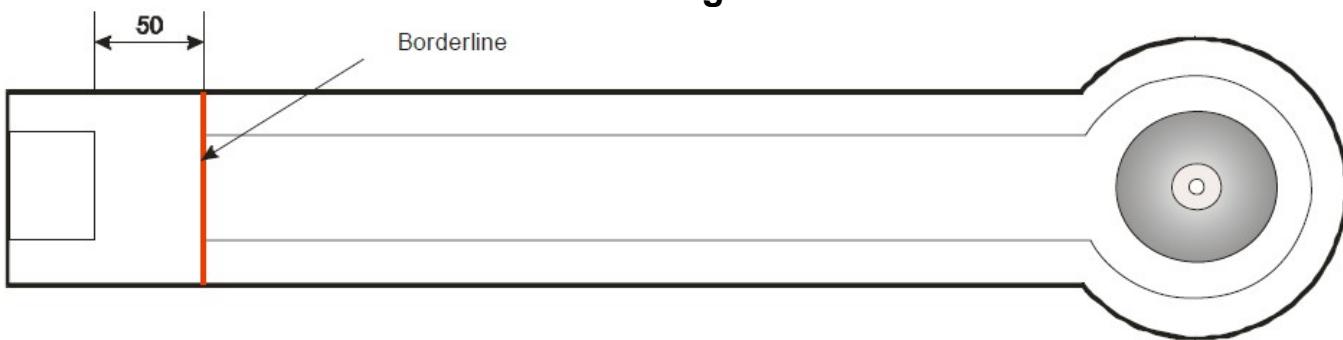


Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

Maße: Breite der seitlichen Durchgänge: 10 – 15 cm

- Alternativen:
1. Form des Hindernisses siehe Zeichnung
 2. Form des Hindernisses um 180° gedreht
 3. Form des Hindernisses symmetrisch

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich auf jeder Seite unmittelbar hinter dem Punkt mit der kürzesten Entfernung zur Banne.

BAHN 28**Gerade Bahn mit Zielhügel**

Vorgesehener Weg: Ist nicht festgelegt

Maße: Höhe des Zielhügels 10 – 20 cm

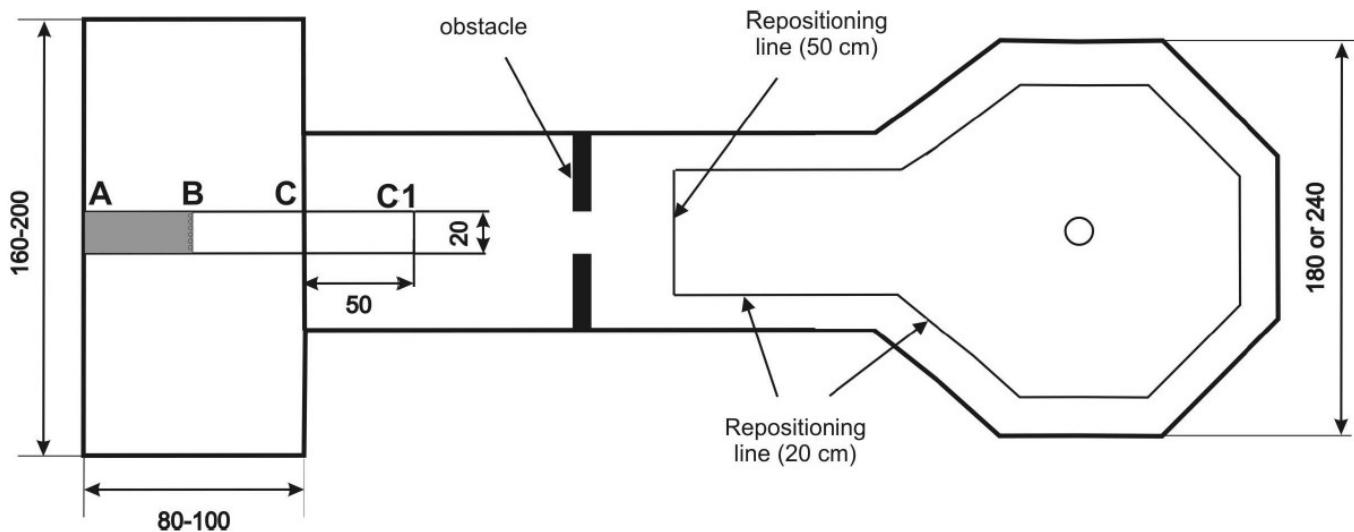
Durchmesser des Hügels 40 – 60 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt

2.5 SCHWEDISCHE FILZBAHNEN (Feltgolf) (WMF-2.6) (Sw)

1. Filzgolfbahnen weisen im Allgemeinen folgende Normmaße auf:

Länge (Bahnen ohne Zielfeld): 6,00 – 16,00 m einschließlich Abschlagplatte
 Länge (Bahnen mit Zielfeld): 6,00 – 18,00 m einschließlich Abschlagplatte
 Breite (Innenmaß): 0,90 m
 Höhe einer Steigung: 0,30 – 1,60 m soweit nicht anders festgelegt
 Die Steigung muss nicht kontinuierlich (linear) erfolgen
 Zielfeld-Durchmesser: 1,80 m oder 2,40 m
 Länge der Abschlagplatte: 1,30 – 1,50 m, Breite der Abschlagplatte: 0,20 m
Alternativ: Trapezform mit einer Breite am hinteren Ende von 20 cm und 40 cm am vorderen Ende.
 Trittfläche für Spieler: 0,80 – 1,00 x 1,60 – 2,00 m
 Lochdurchmesser soweit nicht anders festgelegt: 0,10 m
2. Die für die Normung maßgeblichen Zeichnungen sind bei der WMF hinterlegt.
3. Nur Anlagen, die Normmaße aufweisen und aus 18 der 32 Normbahnen bestehen, können als Filzgolfanlage zugelassen werden. Unterschiedliche Alternativen derselben Bahn sind zulässig, jedoch maximal zwei je Anlage.
4. Die Bahnen können in beliebiger Reihenfolge von 1 bis 18 angeordnet werden.
5. Spiegelbildliche Versionen der Bahnen 3, 5, 10, 11, 15, 17, 20, und 22 sind zulässig.
6. Allgemeine Maße in cm:



Legende für Bahnzeichnungen:

Border line	Grenzlinie
Obstacle	Hindernis
Repositioning lines	Ablegemarkierungen
Helping line	Hilfslinie

7. Das Abschlagfeld umfasst die gesamte Abschlagplatte zwischen den Markierungen A und B. B befindet sich exakt in der Mitte zwischen A und C. Die Abschlagplatte selbst umfasst den Bereich von A bis C1.

8. Die Position des Ziellochs ist an jeder Stelle im Zielfeld erlaubt, soweit ein Mindestabstand zur Bande von 30 cm eingehalten wird.
9. In jedem Zielfeld müssen Ablegemarkierungen in einem konstanten Abstand von 20 cm von der Bande vorhanden sein. Ablegemarkierungen an Hindernissen haben einen Abstand von 50 cm und an Banden einen Abstand von 20 cm.
Weitere Einzelheiten sind im Folgenden für jede Bahn festgelegt.
10. Folgende Bahnen und Hindernisse sind genormt:
1. Einfachtor
 2. Doppeltor
 3. Kästen
 4. Deutscher Absatz
 5. Optische Täuschung
 6. Steigung mit Mittelloch
 7. Briefkasten
 8. Gentleman
 9. Örkelljunga
 10. Winkel
 11. Besonderer Winkel
 12. Mittelhügel
 13. Seitentore
 14. Mulde
 15. Fischgräte
 16. Rinne
 17. Steigung mit Seitenloch
 18. Brücke
 19. Hügel mit Tor
 20. Blitz
 21. Graben
 22. Schräger Hügel mit Tor
 23. Ass-Box
 24. Schwedischer Absatz
 25. Kreuz
 26. Möllberg-Mulde
 27. Steigung mit Vertikalloch
 28. Hufeisen
 29. Zwillingstore
 30. Stationäre Waage
 31. Mittelzielfeld
 32. Passage
11. Folgende Bahnen können mit oder ohne Zielfeld ausgestattet sein: 6, 8, 9, 14, 17, 27, 28 und 30. Weisen sie kein Zielfeld auf, haben sie auch keine Grenzlinie.
12. Die Bahnen dürfen betreten werden, allerdings nur zur Vorbereitung und Ausführung eines Schlages. Es ist nicht erlaubt, die Hindernisse zu betreten.

BAHN 1**Einfachtor**

Alternative 1: Flache Bahn

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

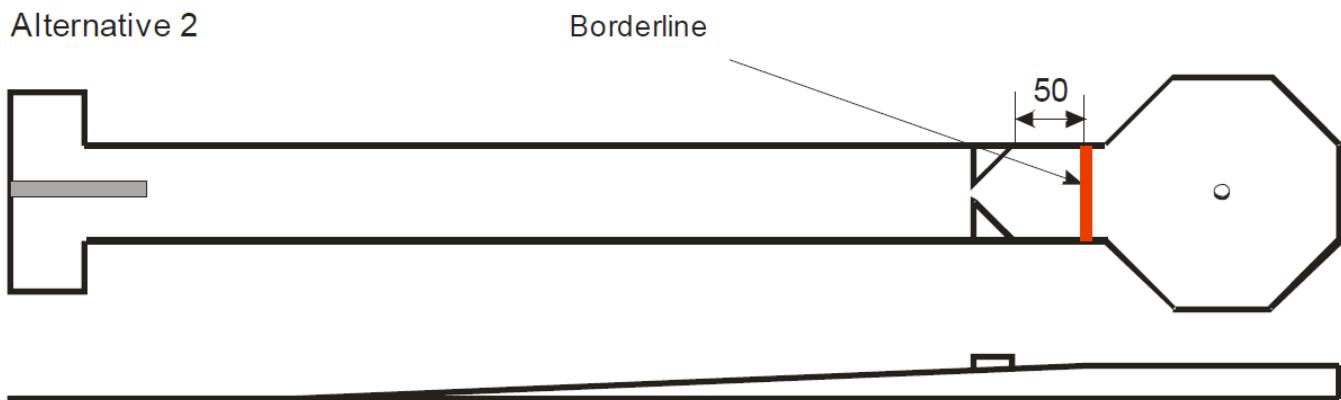
Alternative 2: Bahn mit Steigung

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1



Alternative 2



Maße: Länge der Bahn 7 – 13 m

Breite des Tores siehe Tabelle 1

BAHN 2**Doppeltor**

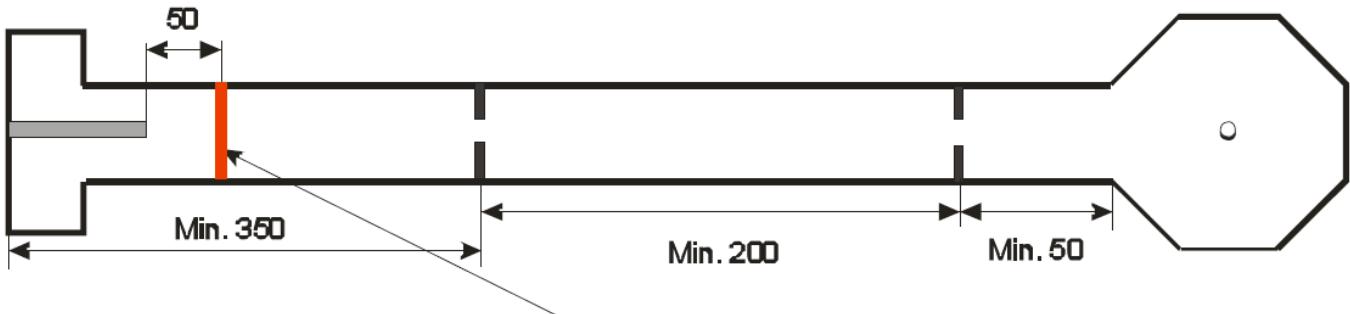
Alternative 1: Flache Bahn

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

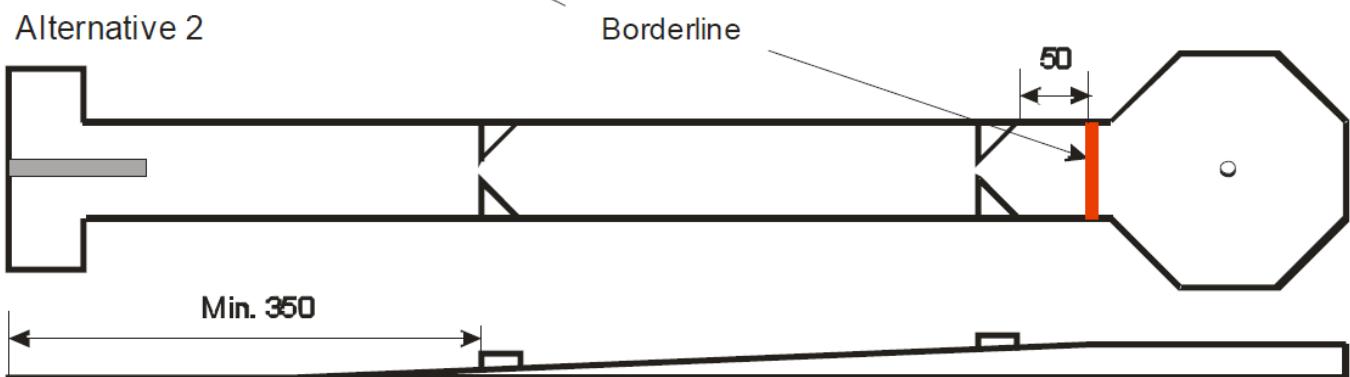
Alternative 2: Bahn mit Steigung

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1



Alternative 2

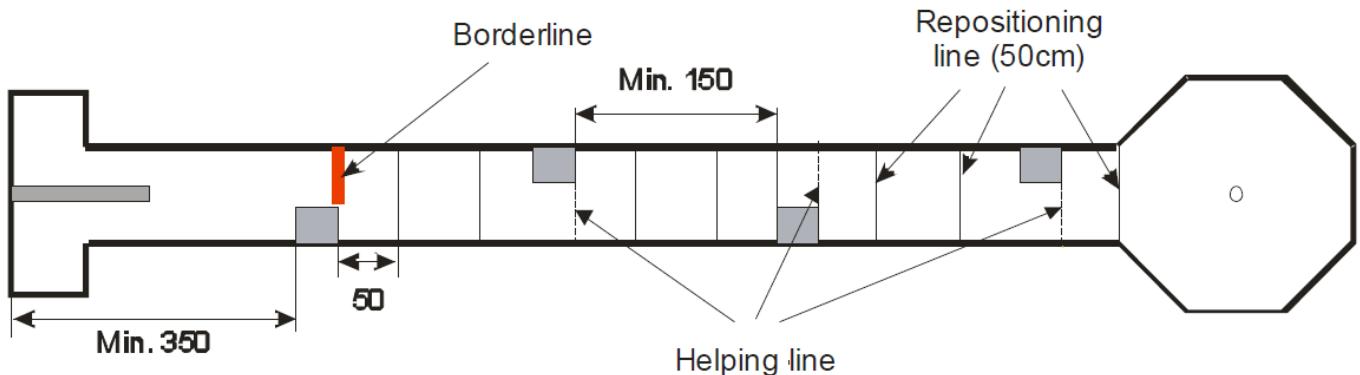


Maße: Länge der Bahn 7 – 13 m

Breite des Tores siehe Tabelle 1

Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des zweiten Hindernisses.

Sonstiges: Das erste Tor darf nicht kleiner als das zweite Tor sein!

BAHN 3**Kästen**

Maße: Länge der Bahn 10 – 18 m

Der Abstand zwischen den Kästen muss immer gleich sein

Breite des Durchganges siehe Tabelle 1

Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des ersten Kastens

Hilfslinien: Eine Hilfslinie befindet sich jeweils unmittelbar am Ende der übrigen Kästen.

Ablegen: Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt nahe vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt werden. Hat er die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Ziel abgelegt werden.

Sonstiges: 3, 4 oder 5 Kästen sind zulässig.

BAHN 4**Deutscher Absatz**

Alternative 1: Flache Bahn mit Steigung im Lochbereich

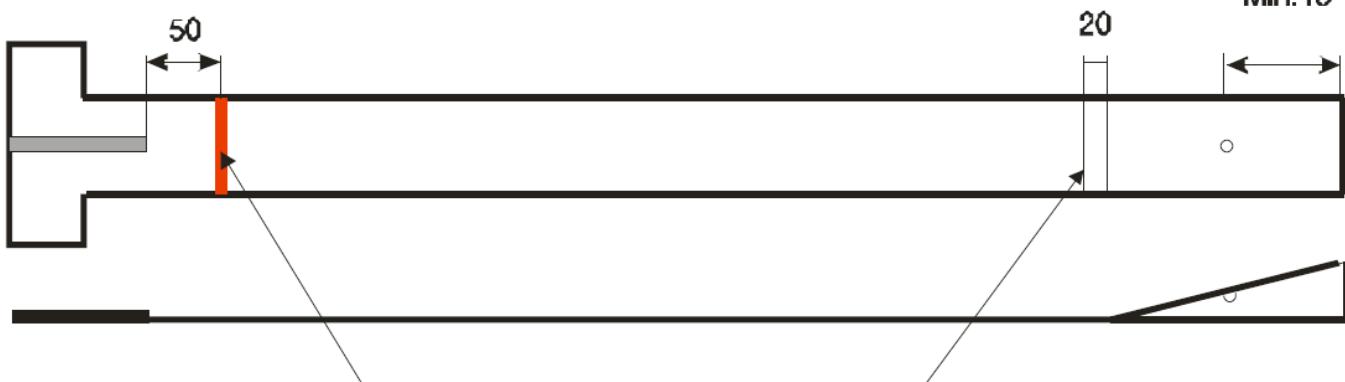
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt

Alternative 2: Bahn mit Plateau und Steigung im Lochbereich

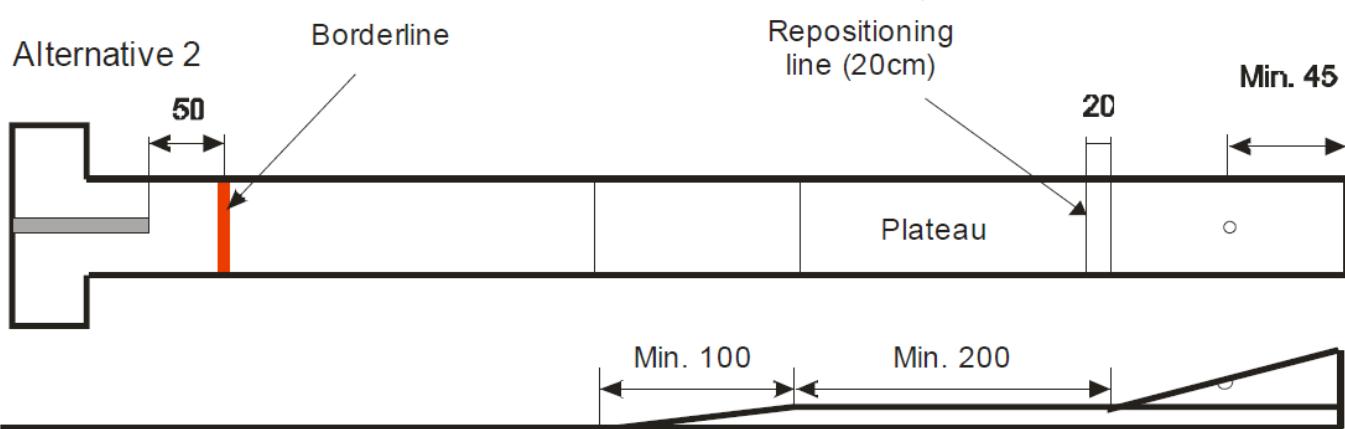
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Gibt es vor der Steigung *keinen flachen Bereich*, befindet sich die Grenzlinie am Ende der Steigung unmittelbar am Anfang des Plateaus.

Alternative 1



Alternative 2



Maße: Länge der Bahn 7 – 12 m

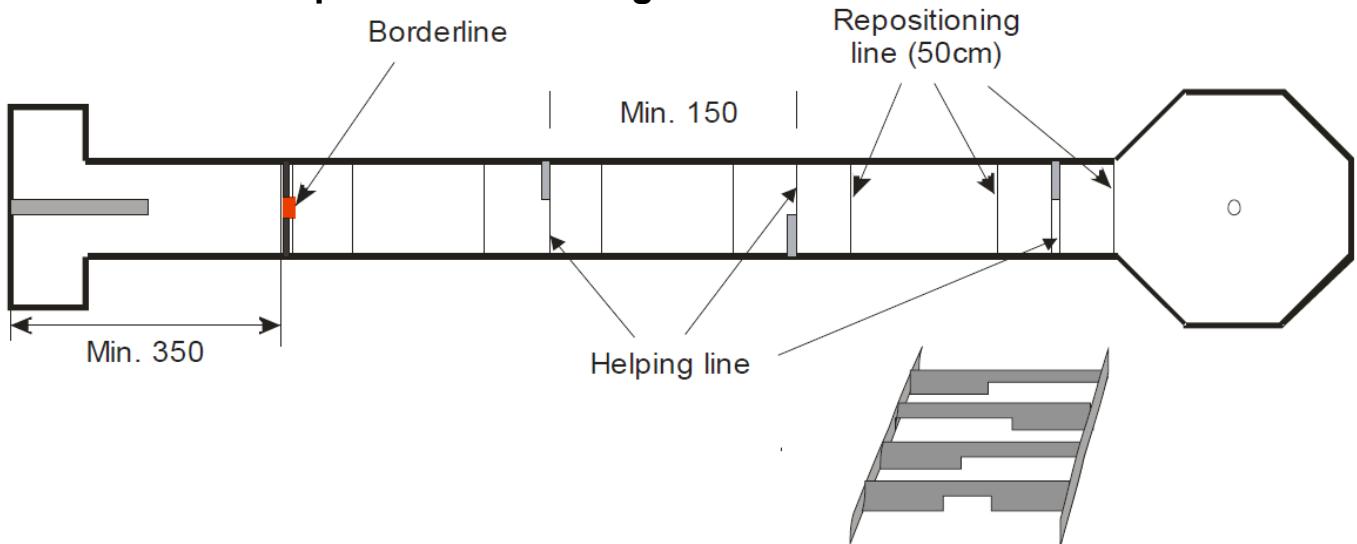
Lochdurchmesser siehe Tabelle 5

Länge der Zielsteigung: min. 100 cm

Höhe der Zielsteigung: 30 – 60 cm

Bahnregel: Verlässt ein Ball nach einem Schlag die Bahn über die Bande, zählt dieser Schlag und ist zu wiederholen.

Mit dieser Regel wird die unsportliche taktische Möglichkeit ausgeschlossen, den Ball bewusst über die Bande zu spielen, um eine einfache Putt-Position zu erhalten.

BAHN 5**Optische Täuschung**

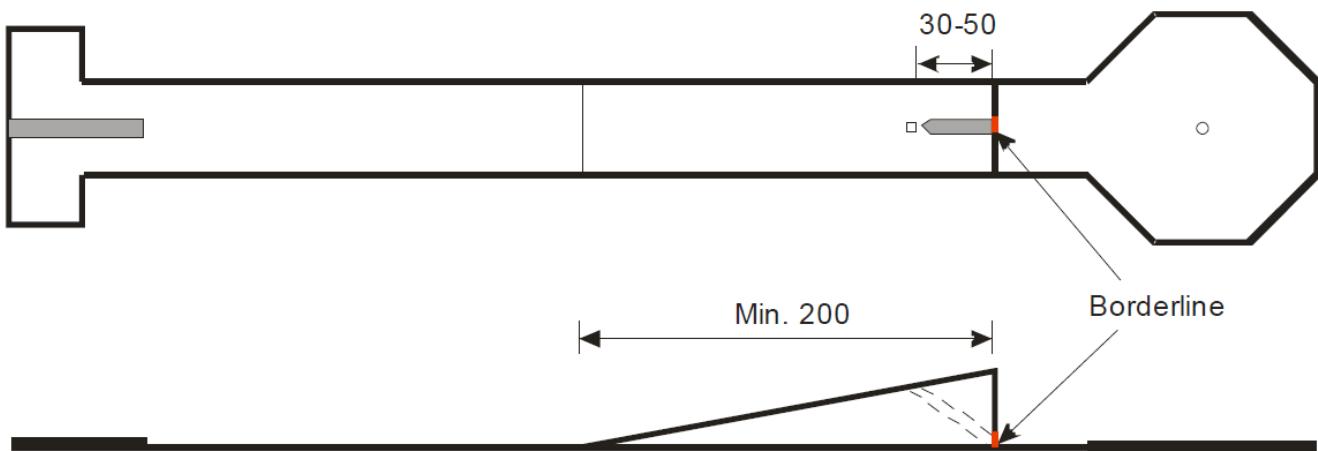
Maße: Länge der Bahn 10 – 18 m
 Breite des 1. Hindernisses 13 – 25 cm, aber nicht schmäler als der Durchgang der übrigen Hindernisse
 Breite des Durchgangs: siehe Tabelle 1
 Der Abstand zwischen den Hindernissen muss gleich sein.
 Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des ersten Hindernisses.

Sonstiges: Die Bahn hat immer 4 Hindernisse

BAHN 6 Steigung mit Mittelloch

Alternative 1



Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

Länge der Steigung: min. 200 cm

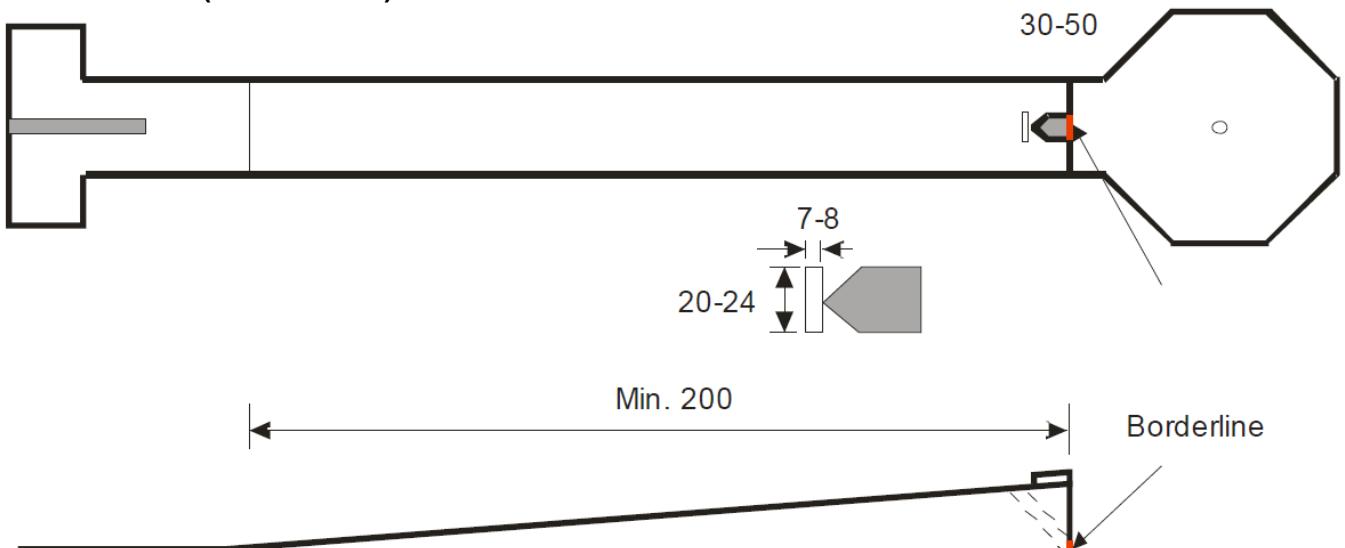
Loch in der Steigung siehe Tabelle 4

Hindernis hinter dem Loch: Das Hindernis hat die gleiche Breite wie das Loch; siehe Zeichnung
Spitze des Hindernisses: 0 – 2 cm hinter dem Loch

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie.

Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

Alternative 2 (Geldkasten)



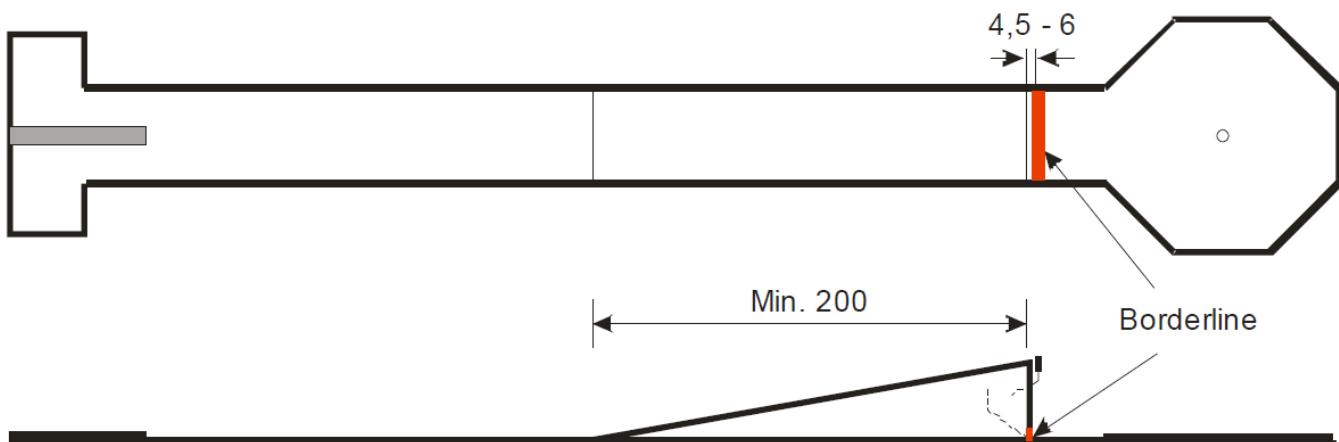
Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

Länge der Steigung: min. 200 cm

Maße des Schlitzes: siehe Zeichnung

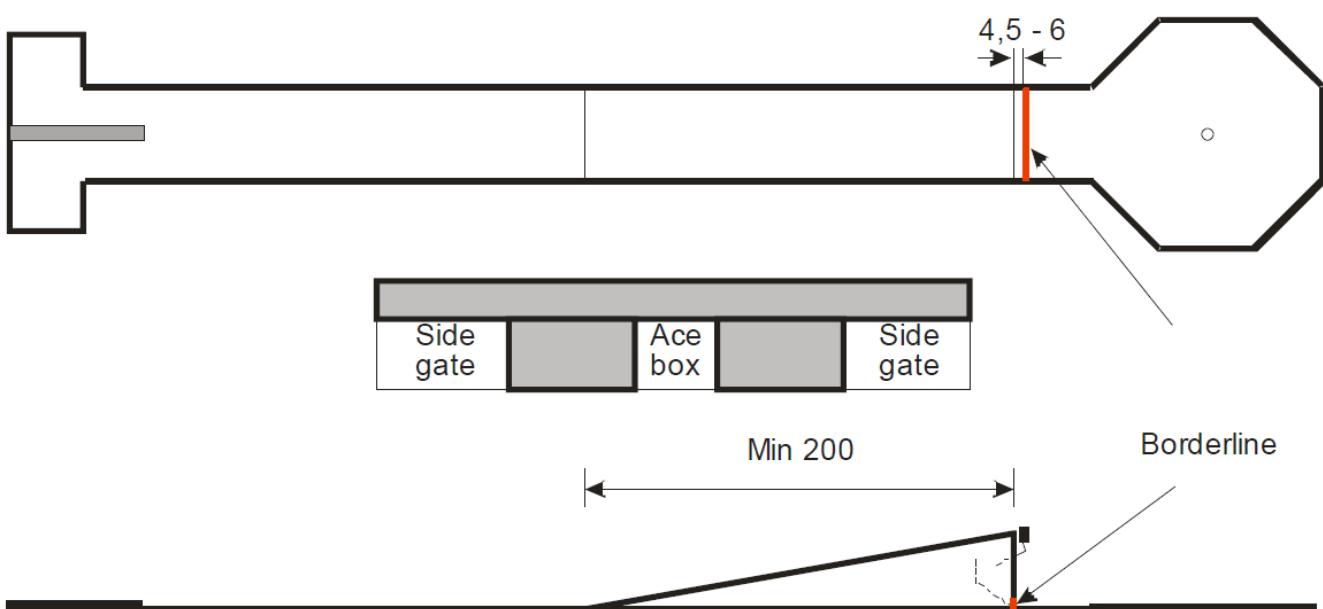
Hindernis hinter dem Schlitz: Das Hindernis hat die gleiche Breite wie der Schlitz; siehe Zeichnung
Spitze des Hindernisses: 0 – 2 cm hinter dem Schlitz

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

BAHN 7 Briefkasten**Alternative 1**

Maße: Länge der Bahn 8 – 15 m
Länge der Steigung: min. 200 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter der Steigung.

Alternative 2 mit 3 Durchgängen

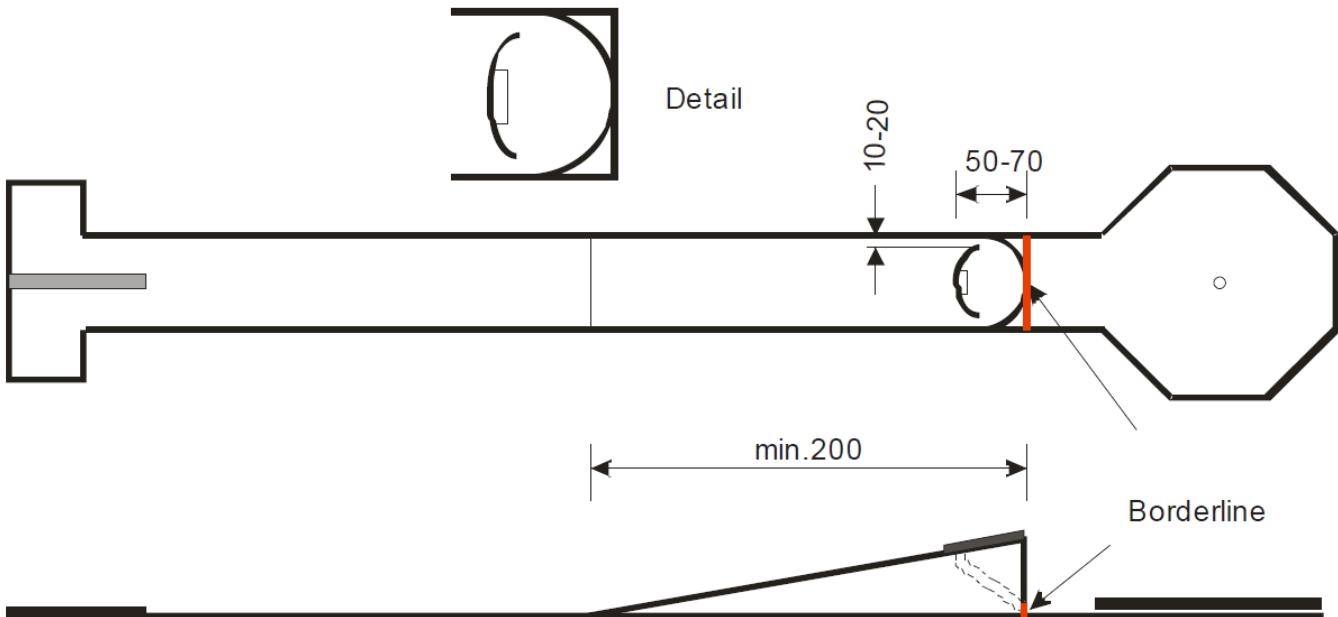
Maße: Länge der Bahn 8 – 15 m
Länge der Steigung: min. 200 cm
Breite der Ass-Box (Option A) siehe Tabelle 1
Breite der Seitentore 15 – 20 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter der Steigung.

Bahnregel: Diese Bahn hat 2 Ziele, wobei sich jeder Spieler frei für die Optionen A oder B entscheiden kann.

Option A ist die Ass-Box (Mitteltor). Für diese Option ist keine Grenzlinie festgelegt.

Bei Option B werden eines der Seitentore und der Schlitz auf dem Weg zum Zielfeld passiert.

BAHN 8**Gentleman**

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

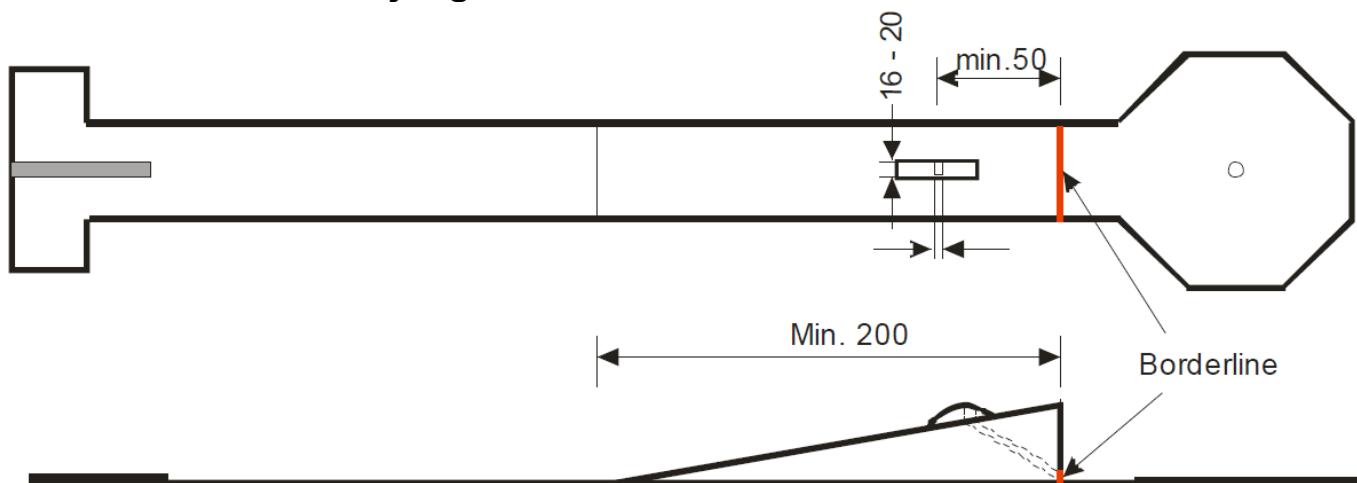
Länge der Steigung min. 200 cm

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

Bahnregeln: Kommt der Ball auf der Spitze des Innenbogens zur Ruhe, erfolgt der nächste Schlag vom Abschlagfeld.

Bei einer Bahn ohne Zielfeld ist das Ziel erreicht, wenn der Ball innerhalb des Innenbogens oder im Zielloch oder -kasten zur Ruhe kommt.

Bei einer Bahn mit Zielfeld muss der Ball die Grenzlinie passieren.

BAHN 9**Örkeljunga**

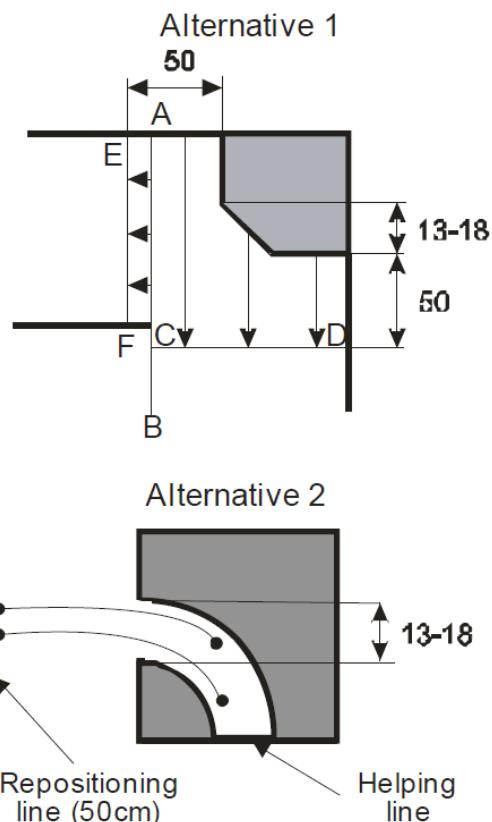
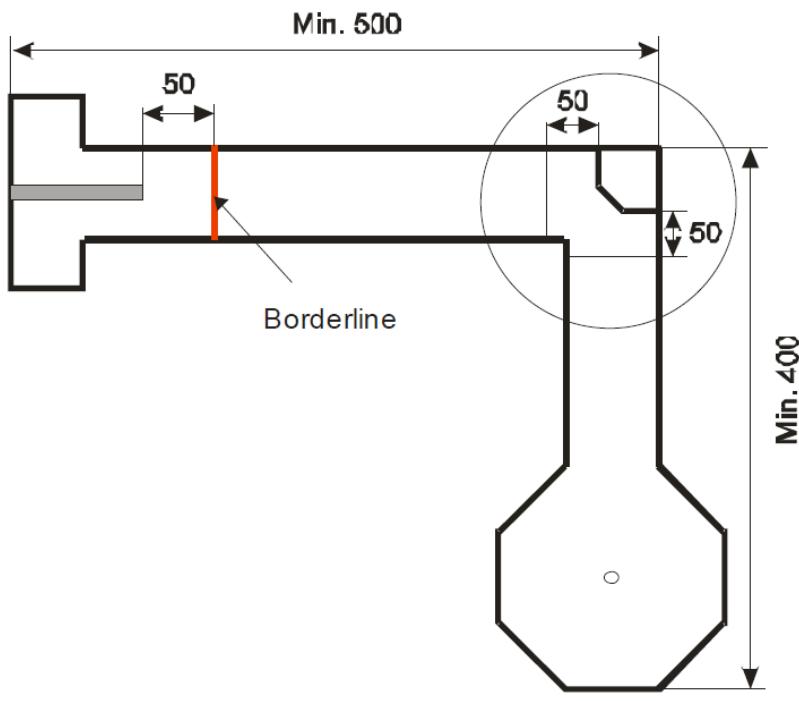
Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

Länge der Steigung min. 200 cm

Höhe der Brücke 10 – 35 cm

Die Brücke kann auch unmittelbar hinter dem Zielschlitz enden.

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

BAHN 10**Winkel**

Maße: Länge der Bahn 9 – 18 m

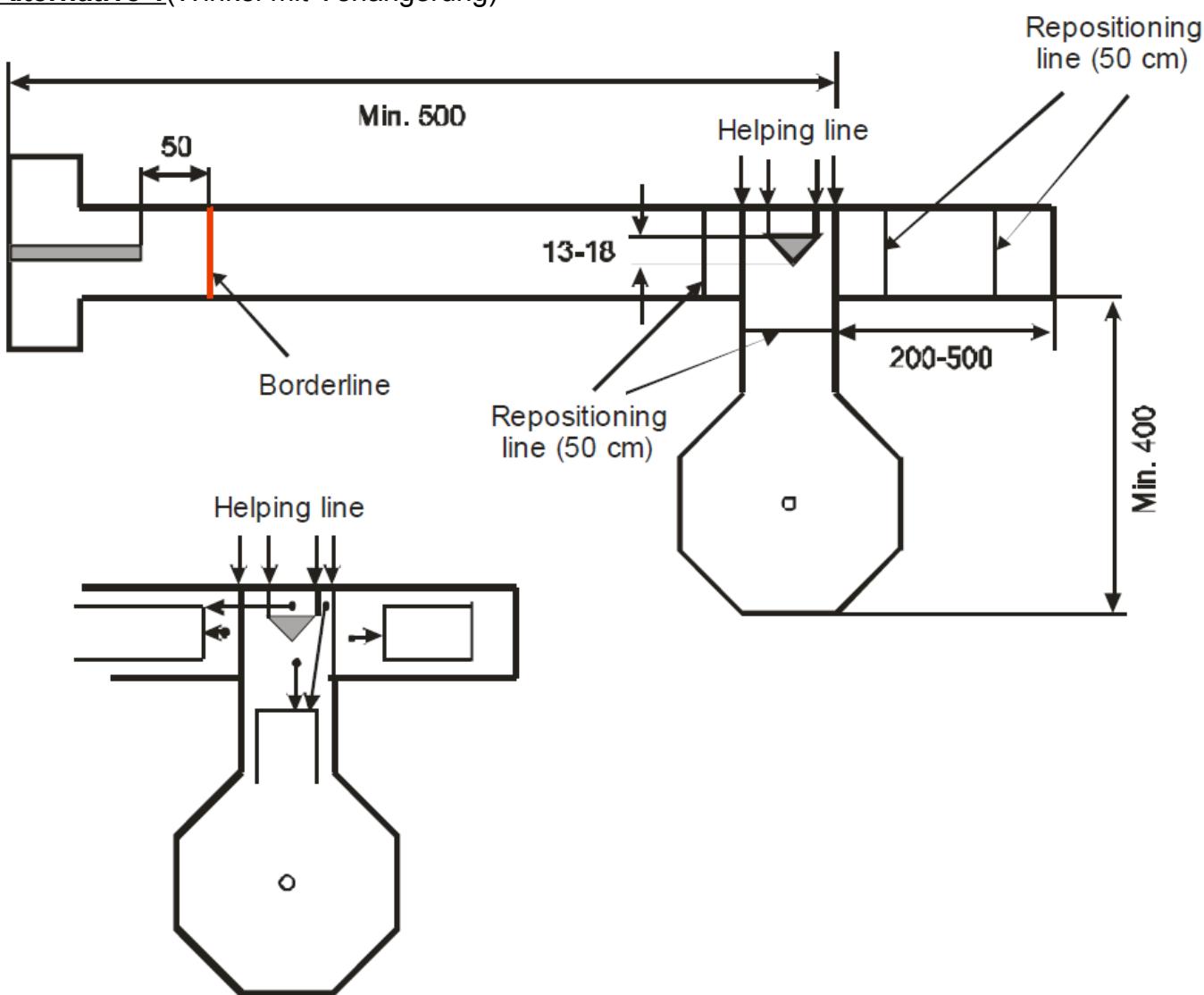
Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.
Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung. Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden.

Ablegen für Alt. 1: Kommt der Ball innerhalb des Bereichs ACD zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden (siehe Zeichnung).
Kommt der Ball innerhalb des Rechteckes ACFE zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden.

Ablegen für Alt. 2: Kommt der Ball innerhalb des Hindernisses zur Ruhe, ohne die Hilfslinie unmittelbar am Ausgang des Hindernisses passiert zu haben, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden (siehe Zeichnung).

BAHN 11**Besonderer Winkel**

Alternative 1(Winkel mit Verlängerung)



Maße: Länge der Bahn 9 – 18 m (Verlängerung nicht eingeschlossen)

Hindernis: Das Hindernis sollte einen 90° Winkel (zum Zielfeld) und zwei 45° Winkel haben.

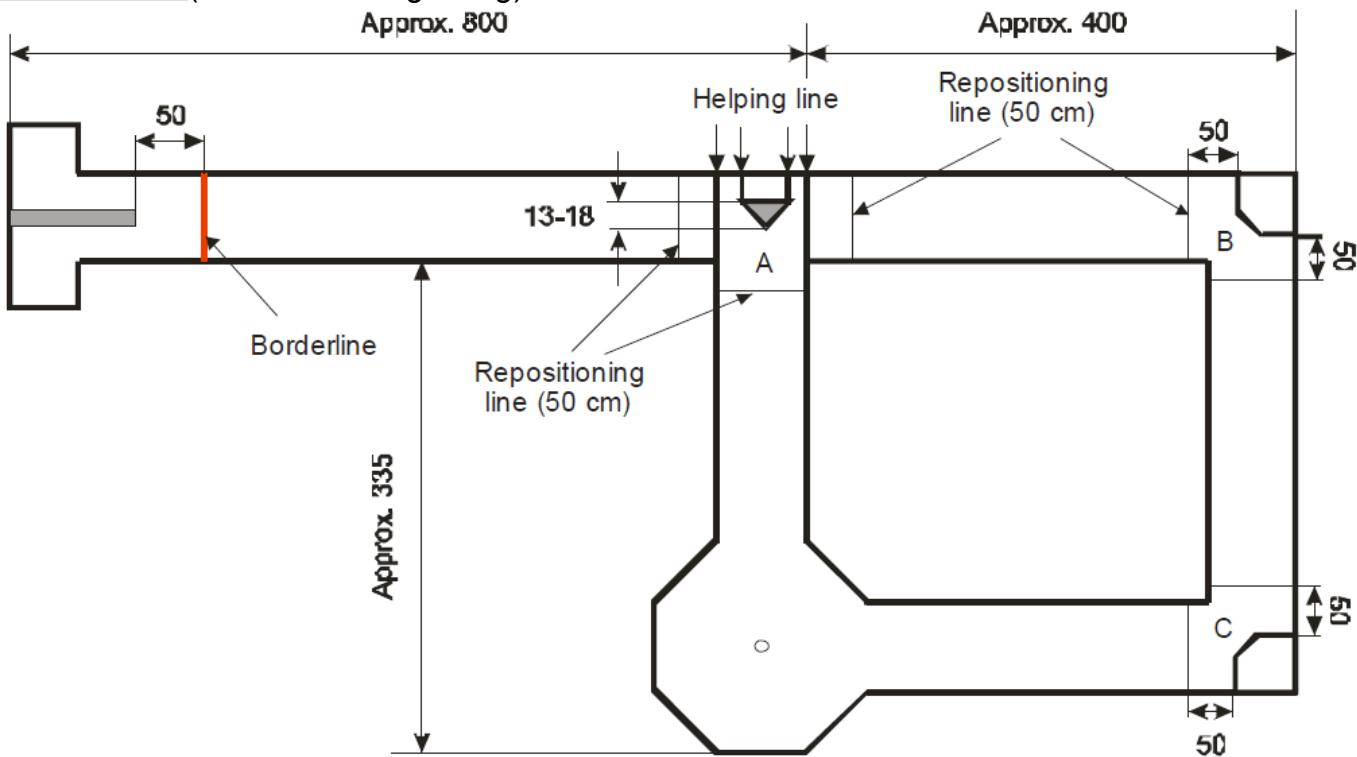
Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung.

Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden.

Ablegen: Siehe Zeichnung

Kommt der Ball hinter dem Hindernis mit Berührung der Hilfslinien oder zwischen diesen zur Ruhe, kann er bis zur Ablegelinie in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden.

Kommt der Ball hinter dem Hindernis außerhalb der Hilfslinien zur Ruhe, kann er bis zur Ablegelinie in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

Alternative 2 (Winkel mit Umgehung)

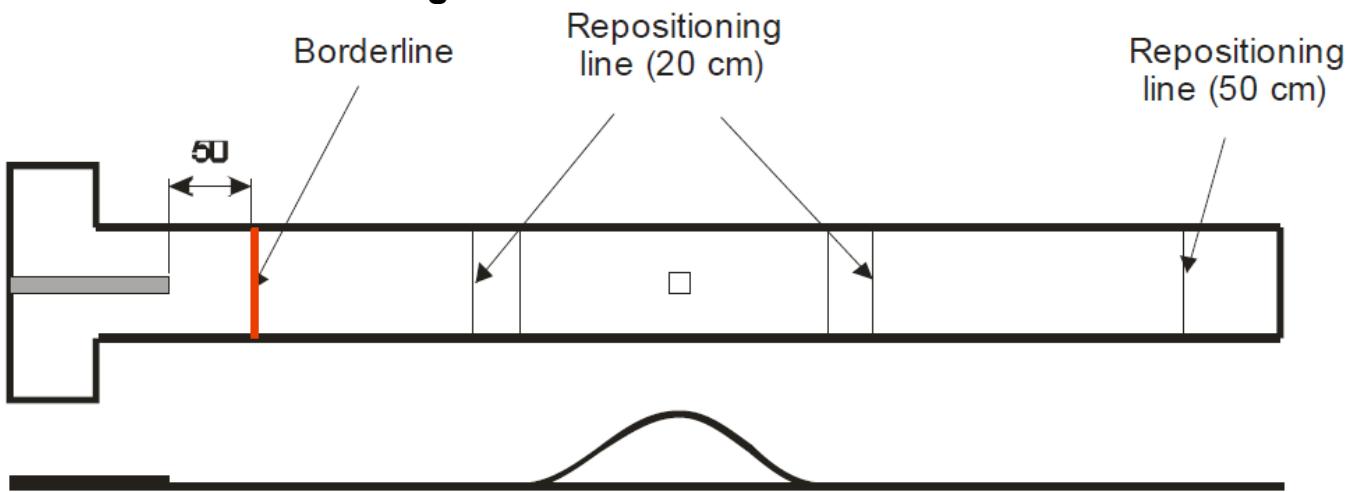
Maße: Siehe Zeichnung

Hindernis: Das Hindernis sollte zwei 45° Winkel (je einen zum Abschlagfeld und zum Zielfeld) und einen 90° Winkel zur Umgehung aufweisen.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Die Bahn kann über eine Steigung vor dem Hindernis verfügen. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende der Steigung.

Das Ende der Steigung muss sich min. 50 cm vor dem Hindernis befinden.

Ablegen: Bereich A analog Bahn 11 Alt. 1
Bereich B und C analog Bahn 10

BAHN 12**Mittel Hügel**

Maße:
Länge der Bahn 6 – 10 m
Ziel Loch siehe Tabelle 4
Höhe des Hügels 30 – 60 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

Ablegen: Kommt der Ball auf dem Hügel zur Ruhe, kann parallel zur Bande bis zu 20 cm vom Ende des Hügels in die Richtung abgelegt werden, aus der er gekommen ist. Er kann jedoch auch von seinem Ruhepunkt weitergespielt werden.

BAHN 13 Seitentore

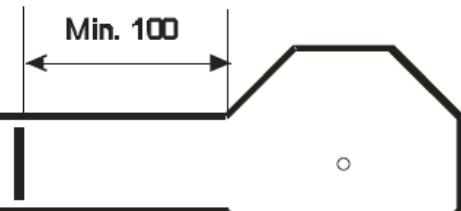
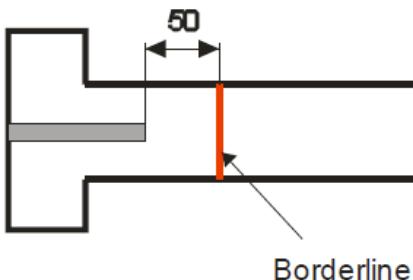
Alternative 1: Flache Bahn

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

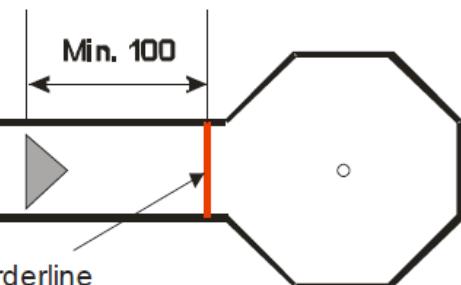
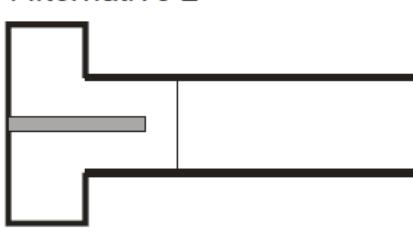
Alternative 2: Bahn mit Steigung

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1



Alternative 2

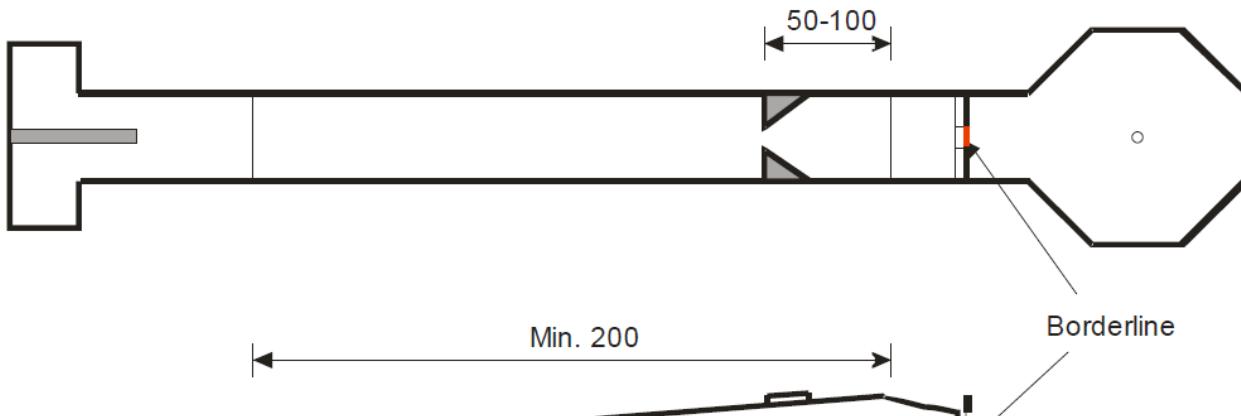


Maße:

Länge der Bahn 7 – 15 m

Breite der Seitentore siehe Tabelle 2

Beide Tore müssen die gleiche Breite haben.

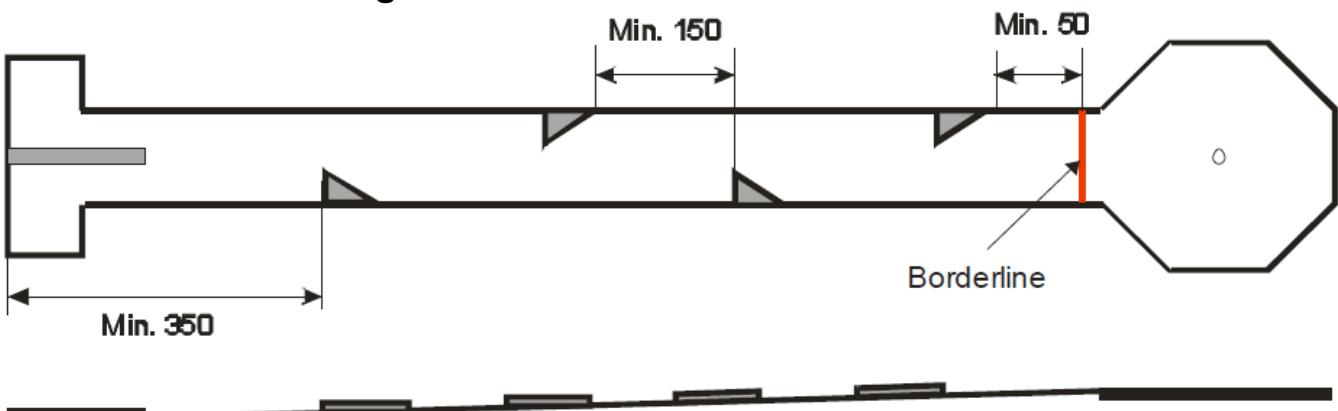
BAHN 14**Mulde**

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
Länge der Steigung min. 200 cm
Breite des Tores siehe Tabelle 1

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie.
Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

Bahnregeln: Kommt der Ball auf dem höchsten Punkt vor der Mulde zur Ruhe, erfolgt der nächste Schlag vom Abschlagfeld.

Bei Bahnen ohne Zielfeld ist das Ziel erreicht, wenn der Ball innerhalb der Mulde zur Ruhe kommt. Bahnen ohne Zielfeld können ohne Zielloch oder –kasten errichtet werden.
Bei Bahnen mit Zielfeld muss der Ball die Grenzlinie passieren.

BAHN 15**Fischgräte**

Maße: Länge der Bahn 10 – 18 m
Breite des Durchgangs siehe Tabelle 1
Der Abstand in der Tabelle misst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des dritten Hindernisses.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Sonstiges: 3, 4 oder 5 Hindernisse sind zulässig.

BAHN 16**Rinne**

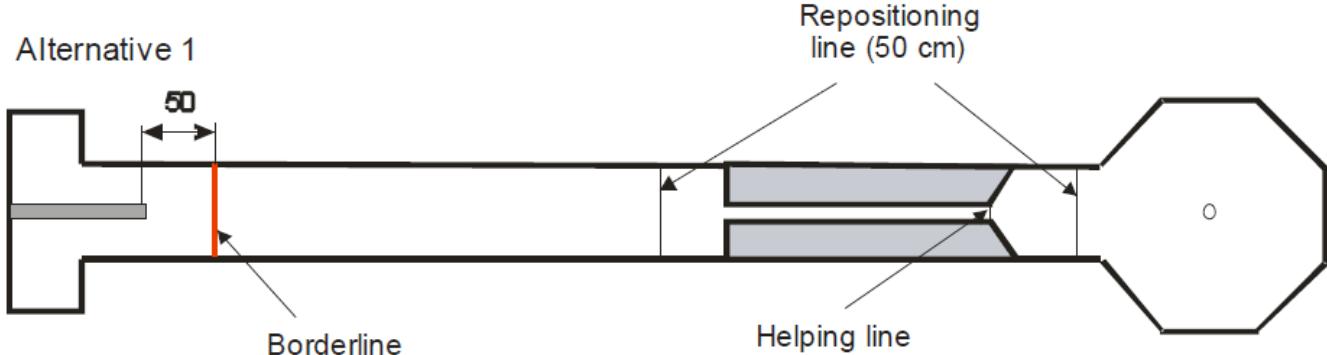
Alternative 1: Flache Bahn

Alternative 2: Bahn mit Steigung

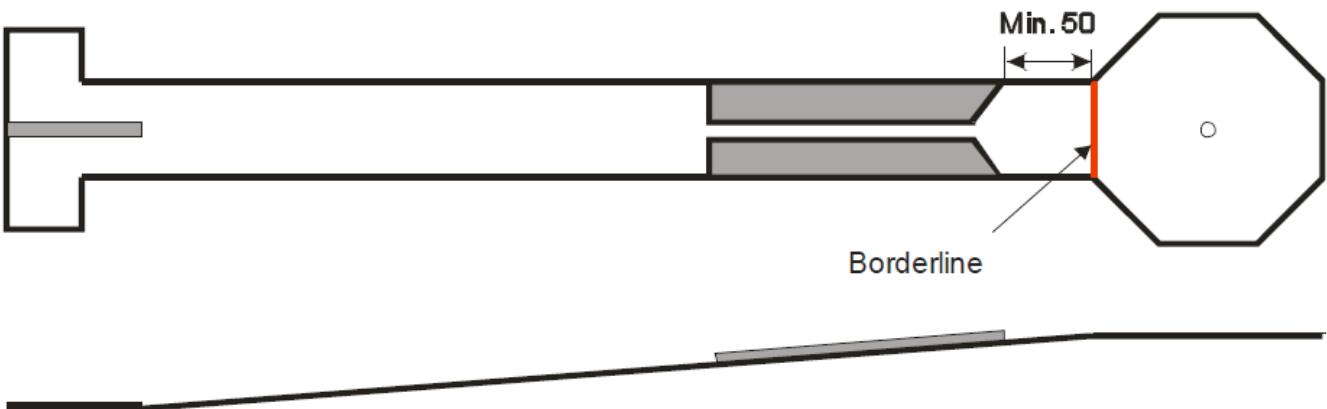
Die Grenzlinie befindet sich 50 cm vom Abschlagfeld entfernt.

Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar hinter dem Ende der Steigung.

Alternative 1



Alternative 2



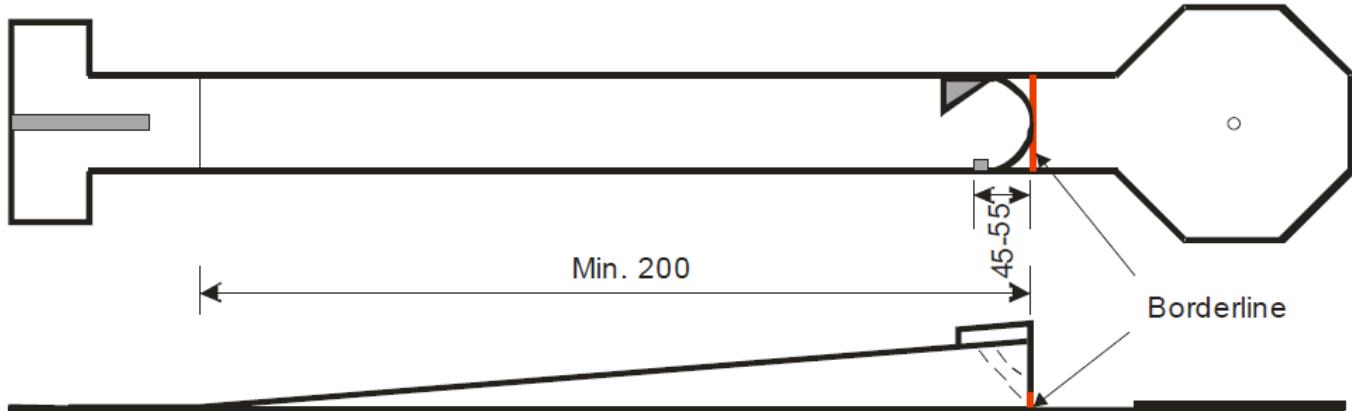
Maße: Länge der Bahn 8 – 16 m

Breite des Durchgangs siehe Tabelle 1

Alt. 2 ist mit einem flachen Teil vor dem Beginn der Steigung möglich. Alt. 2 ist auch mit einem Gefälle hinter dem Hindernis möglich. In diesem Fall befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter dem höchsten Punkt des Hügels.

Ablegen: Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt vor oder auf der Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt werden. Dies ist **nicht zwingend**, das Spiel kann auch ohne Ablegen von der Ruheposition innerhalb des Hindernisses fortgesetzt werden. Das Ablegen muss immer parallel zur Seitenbande erfolgen. Hat der Ball mit seinem Auflagepunkt die Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

BAHN 17 Steigung mit Seitenloch



Alternative: Das Zielfeld kann auch in einem 90° Winkel zur Bahn angeordnet werden, wobei sich das Loch in der Steigung auf der gegenüberliegenden Seite des Zielfeldes befinden muss.

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

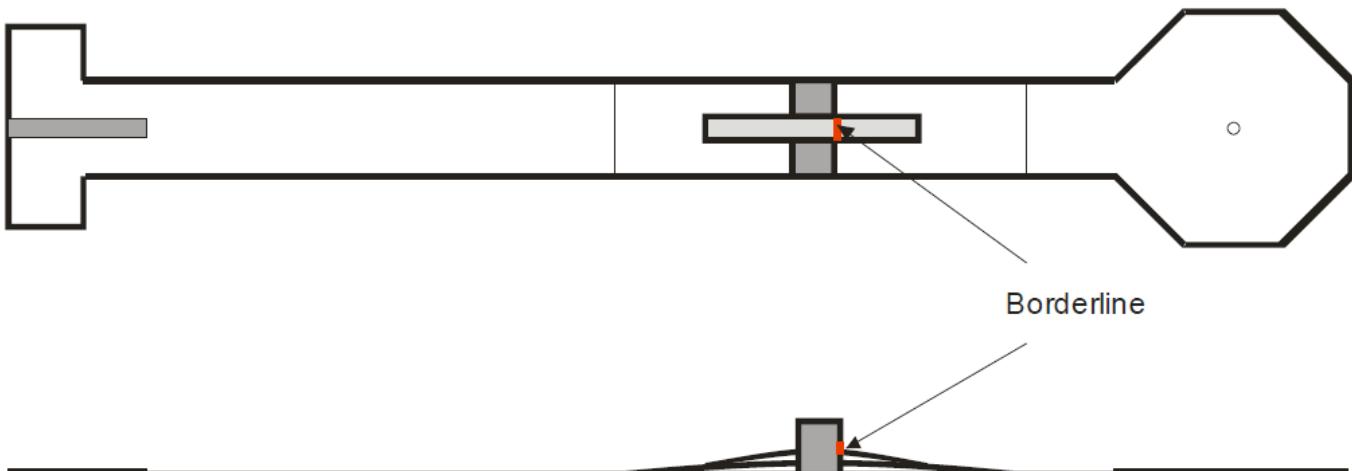
Länge der Steigung min. 200 cm

Breite des Lochs in der Steigung siehe Tabelle 4

Zielloch: Das Loch in der Steigung kann auch 0 – 10 cm von der Bande entfernt angeordnet werden.

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

BAHN 18 Brücke



Maße: Länge der Bahn 7 – 15 m

Breite des Durchgangs siehe Tabelle 1

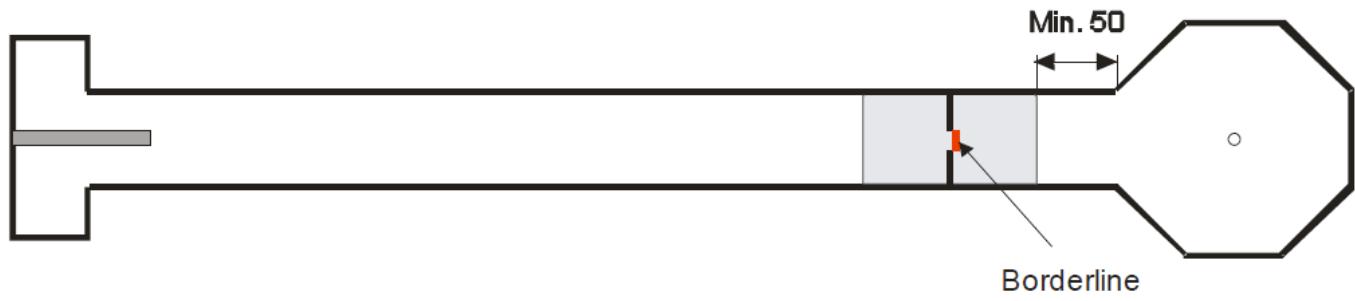
Länge der Brücke 80 – 250 cm

Höhe der Brücke 10 – 30 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Hinderniskastens.

Ablegen: Die Ablegelinie befindet sich 50 cm hinter dem Ende der Steigung.

Sonstiges: Das Hindernis muss auf Höhe der Grenzlinie über ein Dach oder Tor verfügen.

BAHN 19**Hügel mit Tor**

Maße:

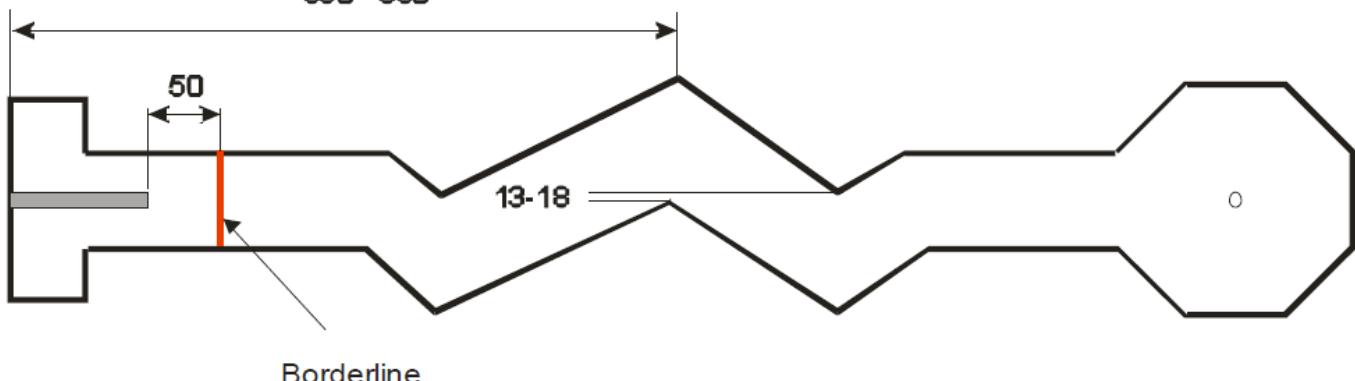
- Länge der Bahn 7 – 15 m
- Breite des Tores siehe Tabelle 1
- Länge des Hügels 100 – 200 cm
- Höhe des Hügels 30 – 60 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores auf dem Hügel.

Ablegen: Die Ablegelinie befindet sich 50 cm hinter dem Ende des Hügels.

BAHN 20**Blitz**

550 - 650



Maße:

- Länge der Bahn 10 – 15 m
- Breite des Durchganges 13 – 18 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

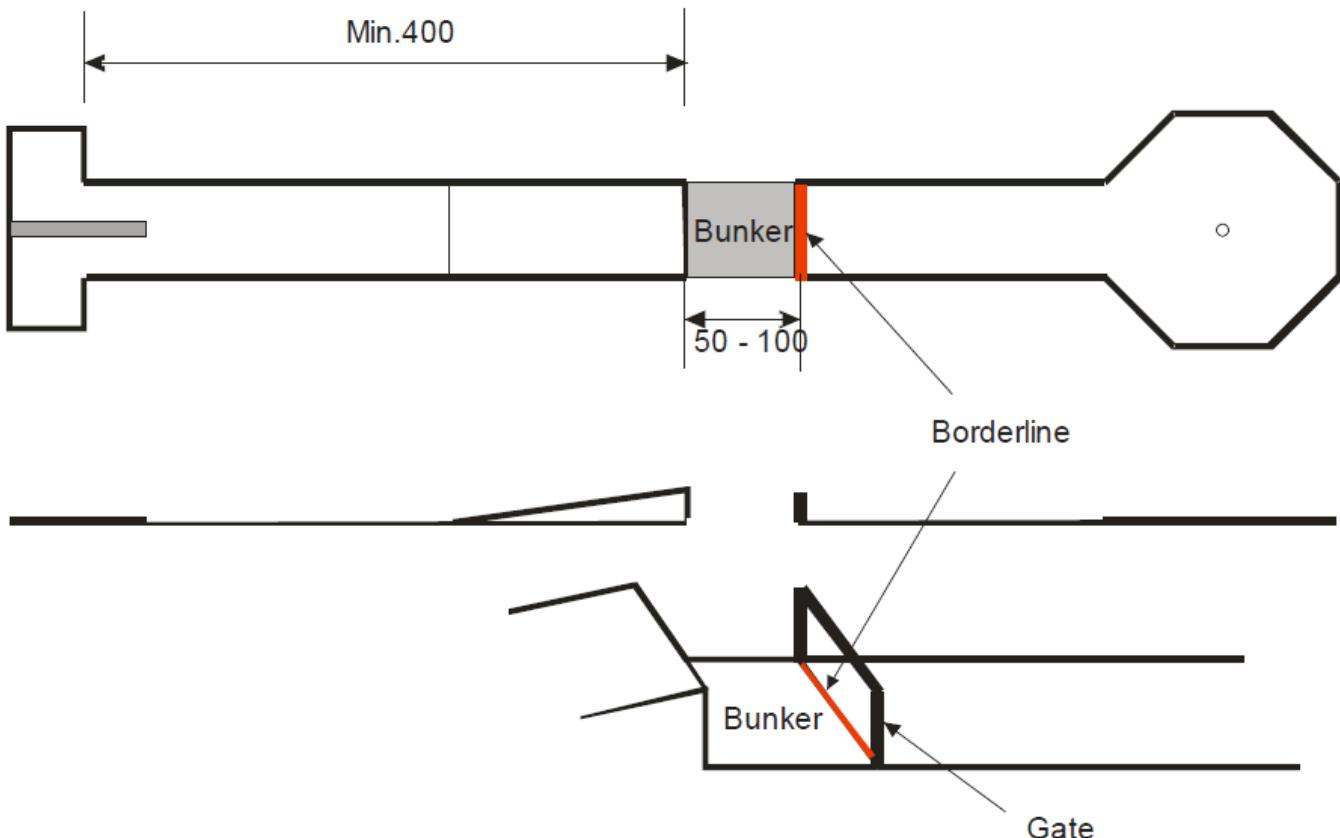
BAHN 21**Graben**

Alternative 1: Bahn ohne Tor am Ende der Steigung

Alternative 2: Bahn mit Tor am Ende der Steigung

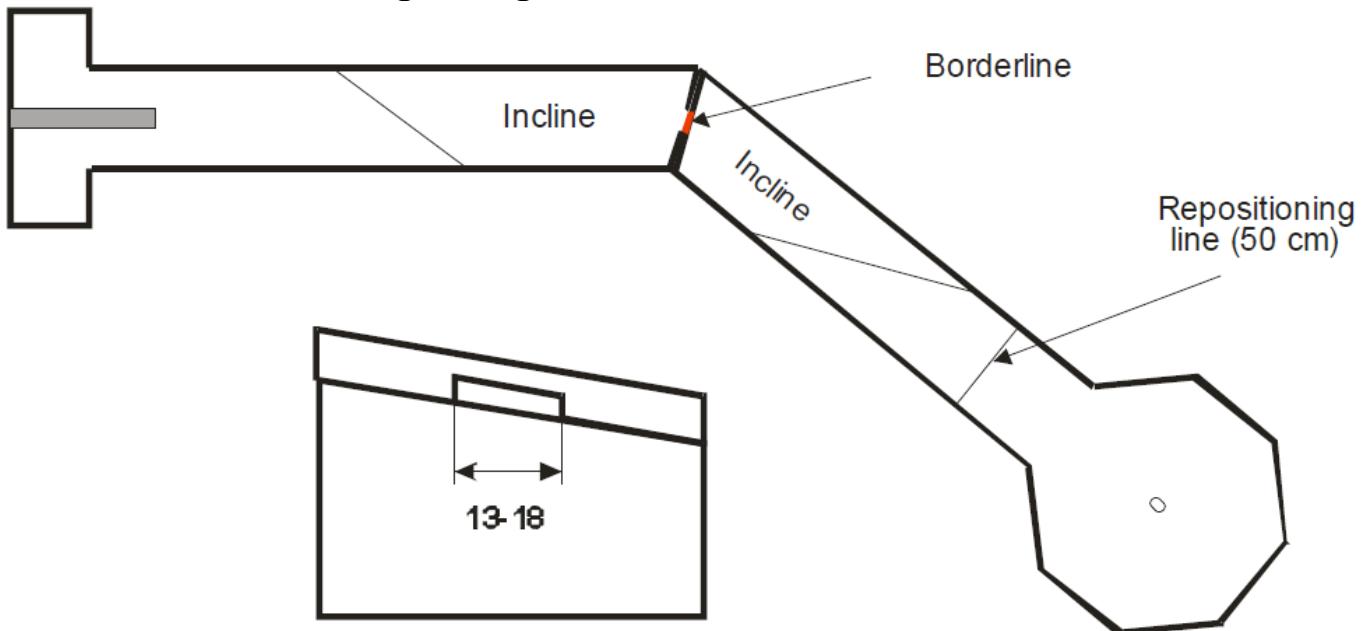
Ein Tor hinter dem Graben ist für beide Alternativen vorgeschrieben.

Das Tor muss die gleiche Breite wie die Bahn haben.



Maße: Länge der Bahn 8 – 15 m
 Länge der Steigung min. 100 cm
 Höhe der Steigung 30 – 60 cm
 Höhe des Tores hinter dem Graben +/- 10 cm in Bezug auf die Höhe der Steigung
 Bei Alt. 2 ist die Breite des Tores am Ende der Steigung 20 – 40 cm

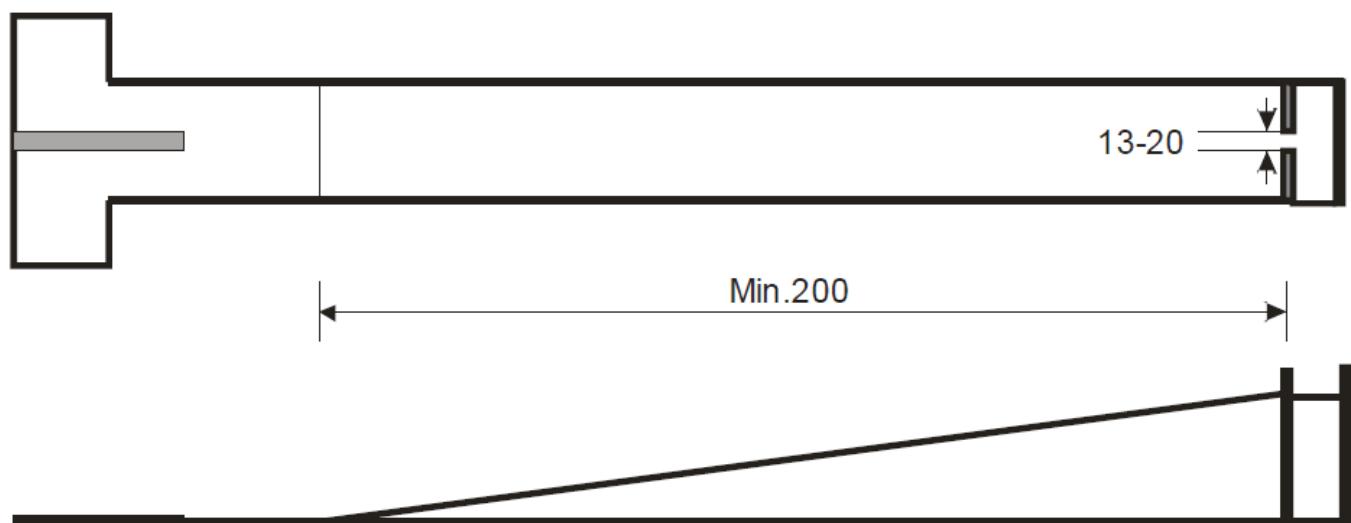
Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores hinter dem Graben. Der vorgeschriebene Weg des Balles führt durch das Tor hinter dem Graben. Das Hindernis ist nicht ordnungsgemäß überwunden, wenn der Ball den Graben berührt hat (oder eine Matte innerhalb des Grabens). In diesem Fall zählt der Schlag und ist zu wiederholen.

BAHN 22**Schräger Hügel mit Tor**

Maße: Länge der Bahn 8 – 16 m
 Höhe des Hügels (niedrige Seite) 20 – 40 cm
 Schräge (hohe Seite – niedrige Seite) 5 – 20 cm
 Winkel der Bahn 15 – 30°

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende des Tores.

Ablegen: Die Ablegelinie befindet sich 50 cm hinter dem Ende der Schräge im rechten Winkel zu den Banden.

BAHN 23**Ass-Box**

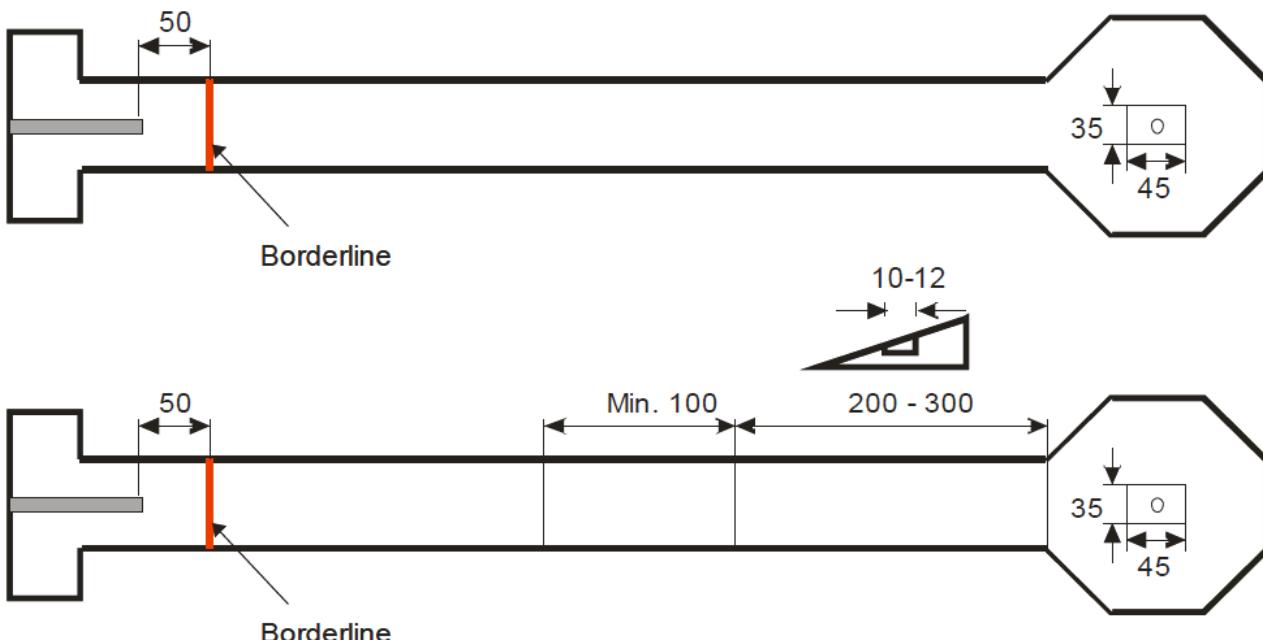
Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m
 Länge der Steigung min. 200 cm

Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

BAHN 24 Schwedischer Absatz

Alternative 1: Flache Bahn Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.
 Alternative 2: Bahn mit Plateau

Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt. Gibt es keinen flachen Teil vor der Steigung, befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter dem Ende der Steigung am Beginn des Plateaus.



Maße:
 Länge der Bahn 7 – 12 m
 Höhe des Absatzes 10 – 20 cm
 Das Zielloch muss sich in der Mitte des Zielfeldes befinden.

Ablegen:
 Kommt der Ball weniger als 20 cm von der Steigung des Absatzes entfernt (vor dem Absatz) zur Ruhe, kann er parallel zur Bande bis zu 20 cm von der Steigung abgelegt werden.
 Kommt der Ball weniger als 20 cm vom schwedischen Absatz entfernt (an den übrigen Seiten) zur Ruhe, kann er rechtwinklig zum Absatz bis zu 20 cm abgelegt werden.

Beispiele:

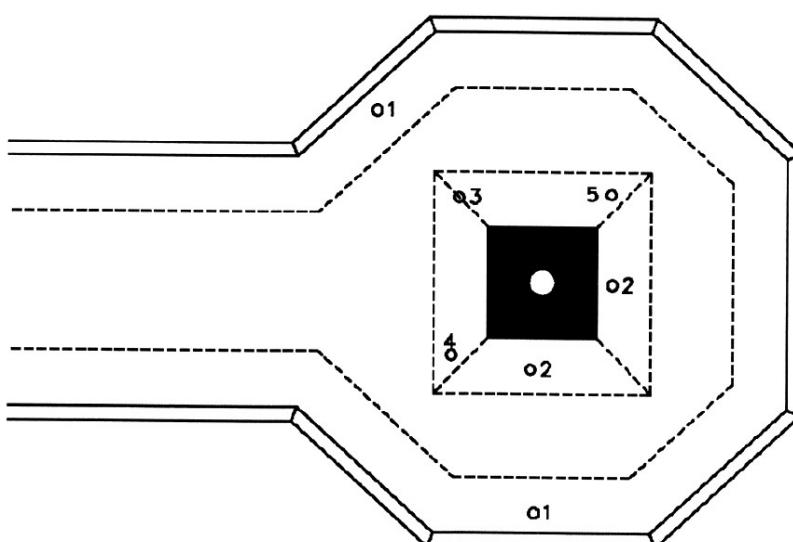
Ball 1 kann im 90° Winkel zur Bande bis zur Ablegelinie abgelegt werden.

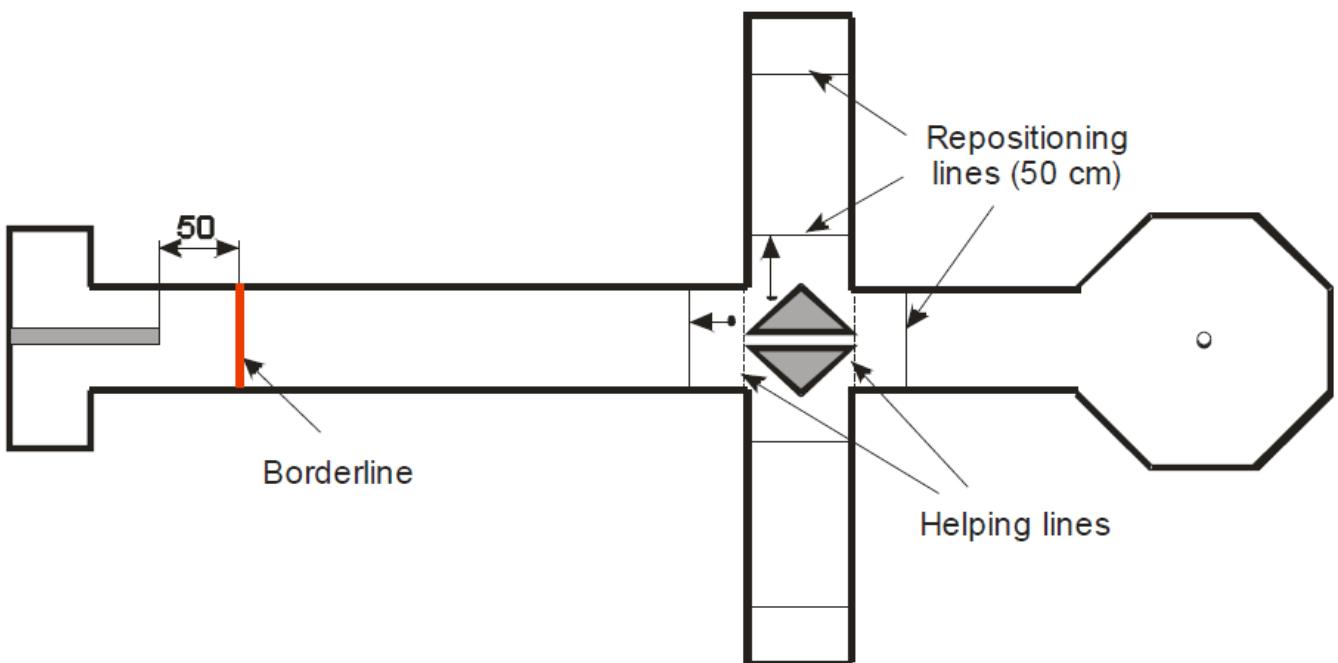
Ball 2 kann im 90° Winkel zum Hindernis bis zur Ablegelinie abgelegt werden.

Ball 3, der die diagonale Hilfslinie mit seinem Auflagepunkt berührt, kann bis zur Ecke der Ablegelinien abgelegt werden.

Ball 4 kann parallel zu den Seitenbanden bis zur Ablegelinie vor dem Absatz abgelegt werden.

Ball 5 kann parallel zur hinteren Bande bis zur Ablegelinie abgelegt werden.



BAHN 25**Kreuz**

Maße: Länge der Bahn 8 – 13 m
 Breite des mittleren Durchganges siehe [Tabelle 1](#)
 Abstand vom Ende der Seitenflügel bis zum Beginn des Zielfeldes min. 100 cm
 Länge der Seitenflügel 150 – 300 cm

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

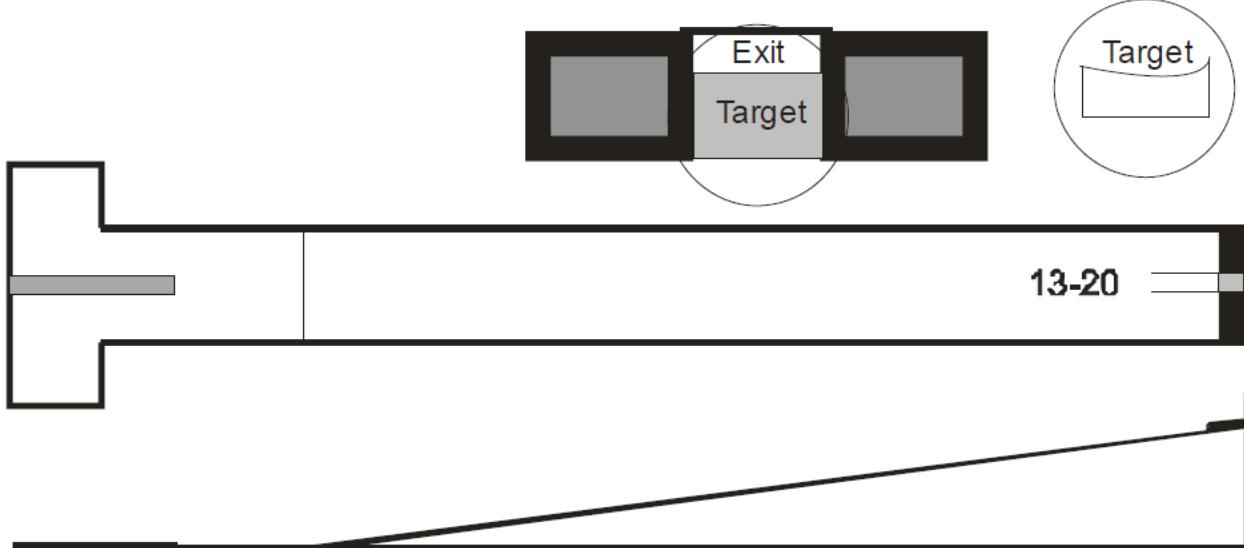
Ablegen: Ablegelinien befinden sich 50 cm von den Ecken des Hindernisses in alle Richtungen (siehe Zeichnung).

Hilfslinien befinden sich zwischen allen vier Ecken des Durchganges und der nächsten Ecke der Bande sowie dem Ein- und Ausgang des Durchganges.

Kommt der Ball mit seinem Auflagepunkt innerhalb des Hindernisses oder auf der zweiten Hilfslinie zur Ruhe, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Abschlagfeld abgelegt werden. Dies ist nicht zwingend, das Spiel kann auch ohne Ablegen von der Ruheposition innerhalb des Hindernisses fortgesetzt werden.

Das Ablegen muss immer parallel zur Seitenbande erfolgen.

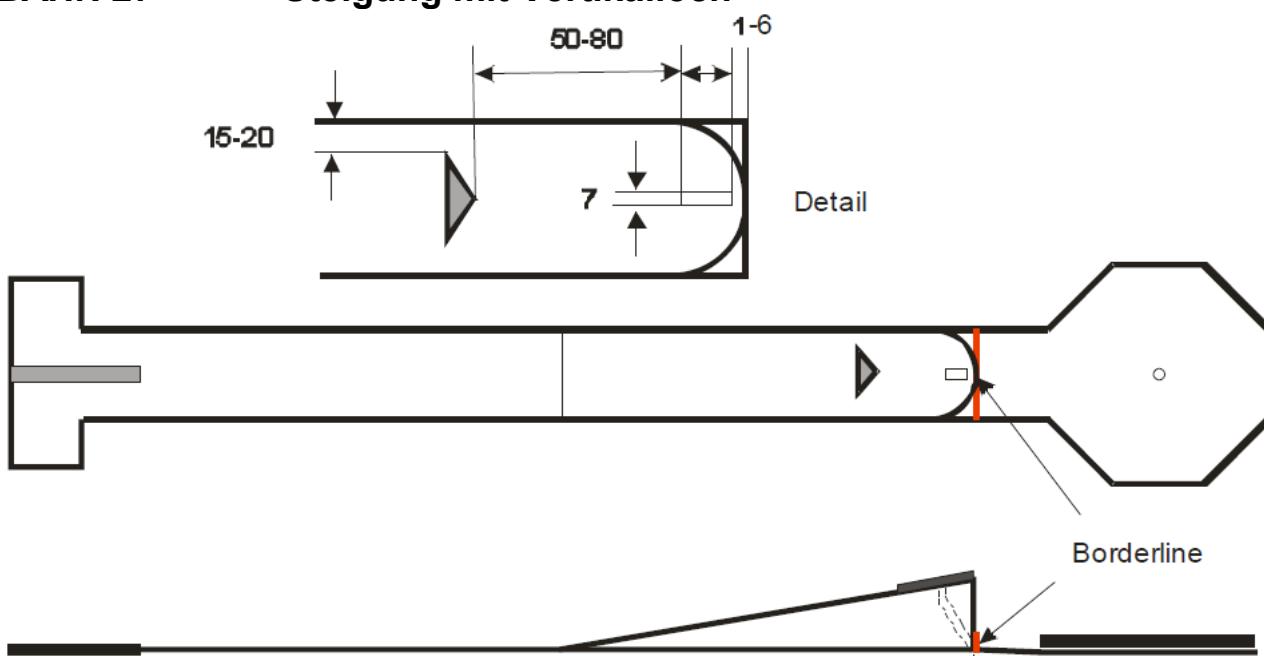
Hat der Ball mit seinem Auflagepunkt die zweite Hilfslinie passiert, kann er bis zu 50 cm vom Hindernis in Richtung Zielfeld abgelegt werden.

BAHN 26**Möllberg-Mulde**

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m
Länge der Steigung min. 200 cm

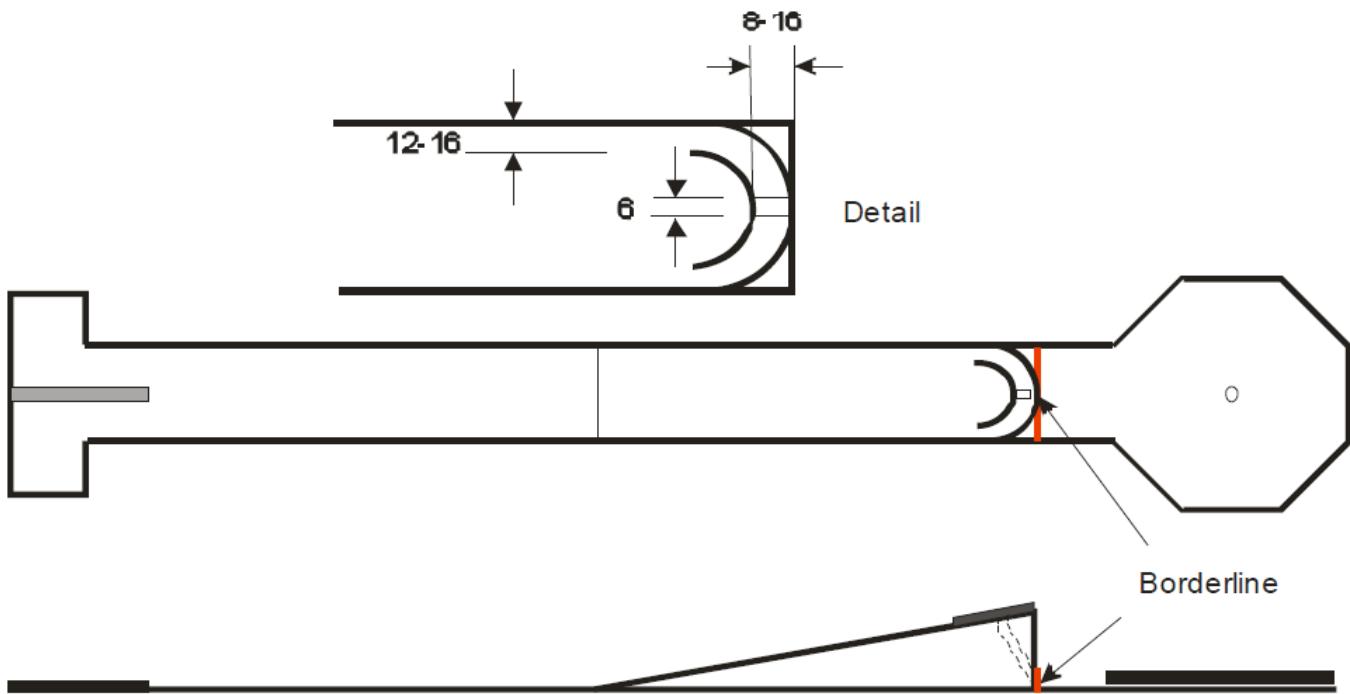
Grenzlinie: Bahn ohne Grenzlinie

Ziel (Target): Die Mulde

BAHN 27**Steigung mit Vertikalloch**

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)
Länge der Steigung min. 200 cm
Vertikalloch in der Steigung siehe Tabelle 3
Hindernis vor dem Loch in der Steigung siehe Zeichnung

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

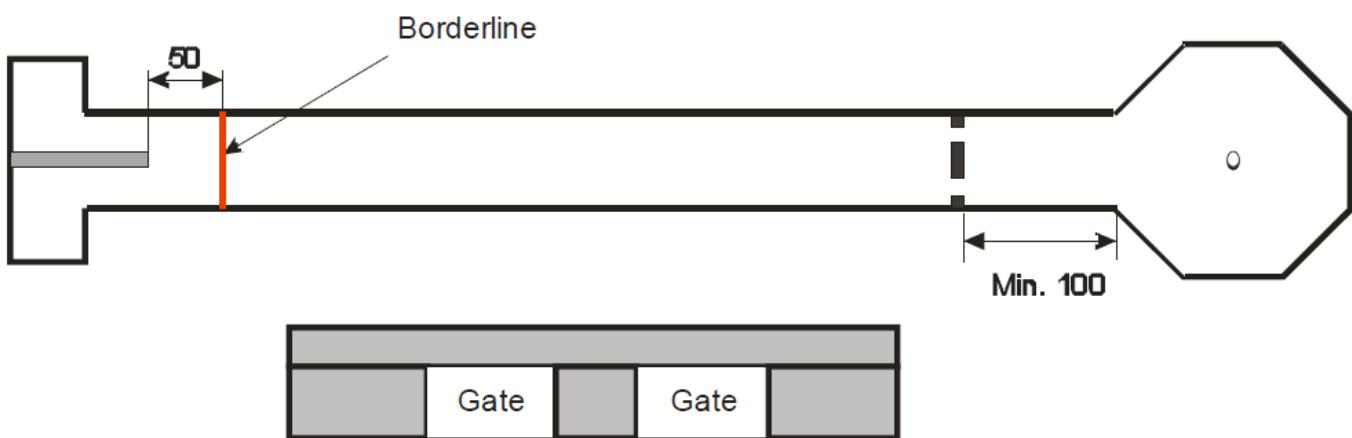
BAHN 28**Hufeisen**

Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

Länge der Steigung min. 200 cm

Abstand des Lochs im Hufeisen von hinterer Bande 0 – 8 cm

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar hinter der Steigung.

BAHN 29**Zwillingstore**

Maße: Länge der Bahn 7 – 15 m

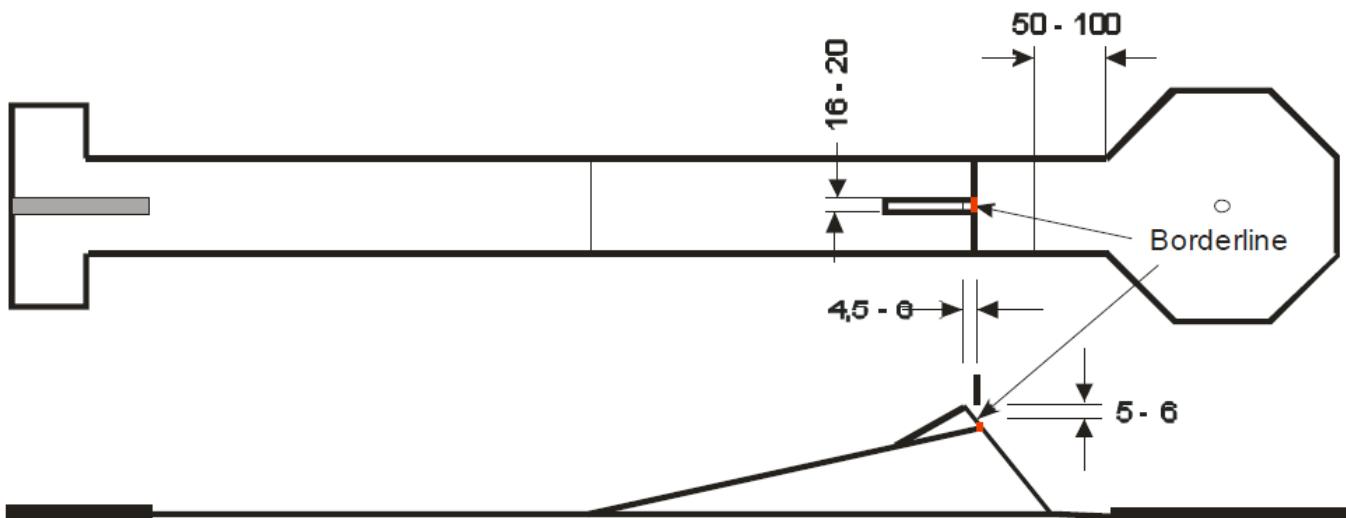
Abstand der Tore der Seitenbände 5 – 31 cm

Breite der Tore siehe Tabelle 1

Geschlossener Bereich in der Mitte min. 10 cm

Beide Tore müssen die gleiche Größe haben.

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

BAHN 30**Stationäre Waage**

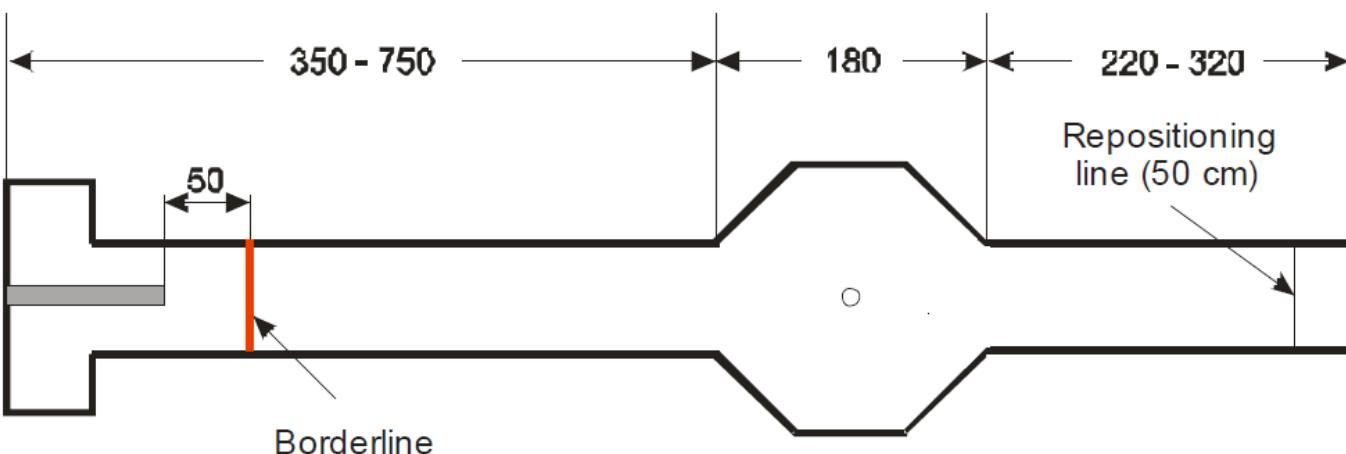
Maße: Länge der Bahn 6 – 12 m (ohne Zielfeld)

Länge der Steigung min. 200 cm

Höhe der Steigung 0 – 60 cm (0 cm bedeutet nur eine kleine Rampe auf flacher Bahn)

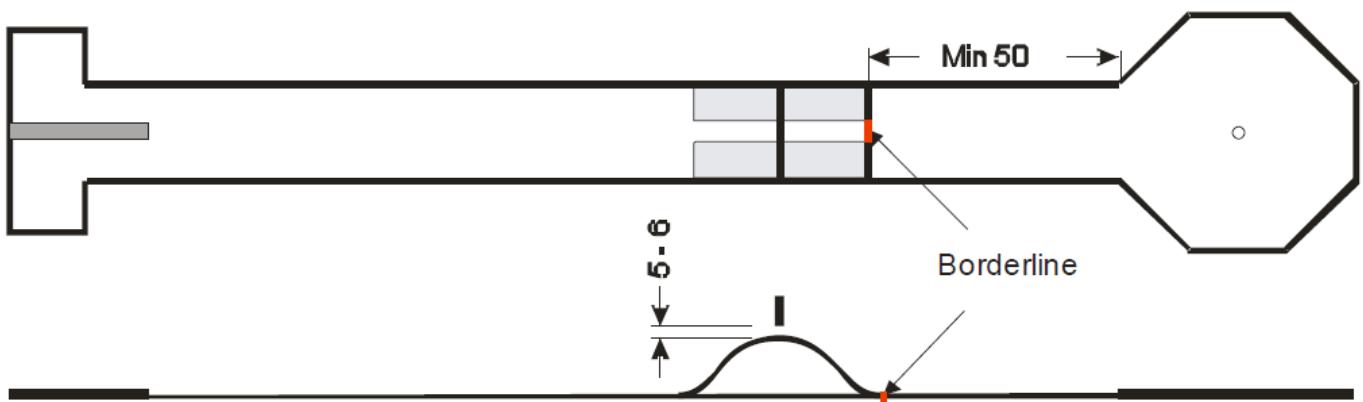
Höhe der Rampe 5 – 20 cm

Grenzlinie: Bahnen ohne Zielfeld haben keine Grenzlinie. Bei Bahnen mit Zielfeld befindet sich die Grenzlinie unmittelbar am Ende des Hindernisses.

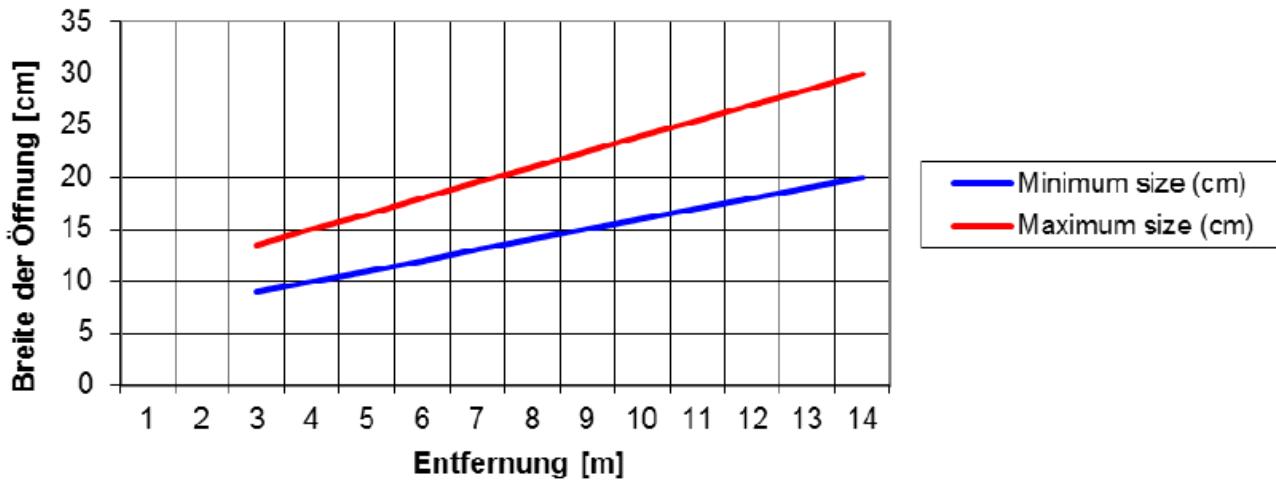
BAHN 31**Mittelzielfeld**

Maße: Länge der Bahn 8 – 13 m

Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich 50 cm von der Abschlagplatte entfernt.

BAHN 32 Passage

- Maße:
- Länge der Bahn 7 – 15 m
 - Höhe des Hügels 30 – 60 cm
 - Länge des Hügels 100 – 200 cm
 - Breite der Passage siehe Tabelle 1
 - Position des Hindernisses direkt auf dem Scheitelpunkt des Hügels
 - Höhe der Hindernislücke auf dem Hügel 5 – 6 cm
- Grenzlinie: Die Grenzlinie befindet sich unmittelbar am Ende der Passage und auf beiden Seiten unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des Hügels

Tabelle 1 Tore und ähnliche Hindernisse

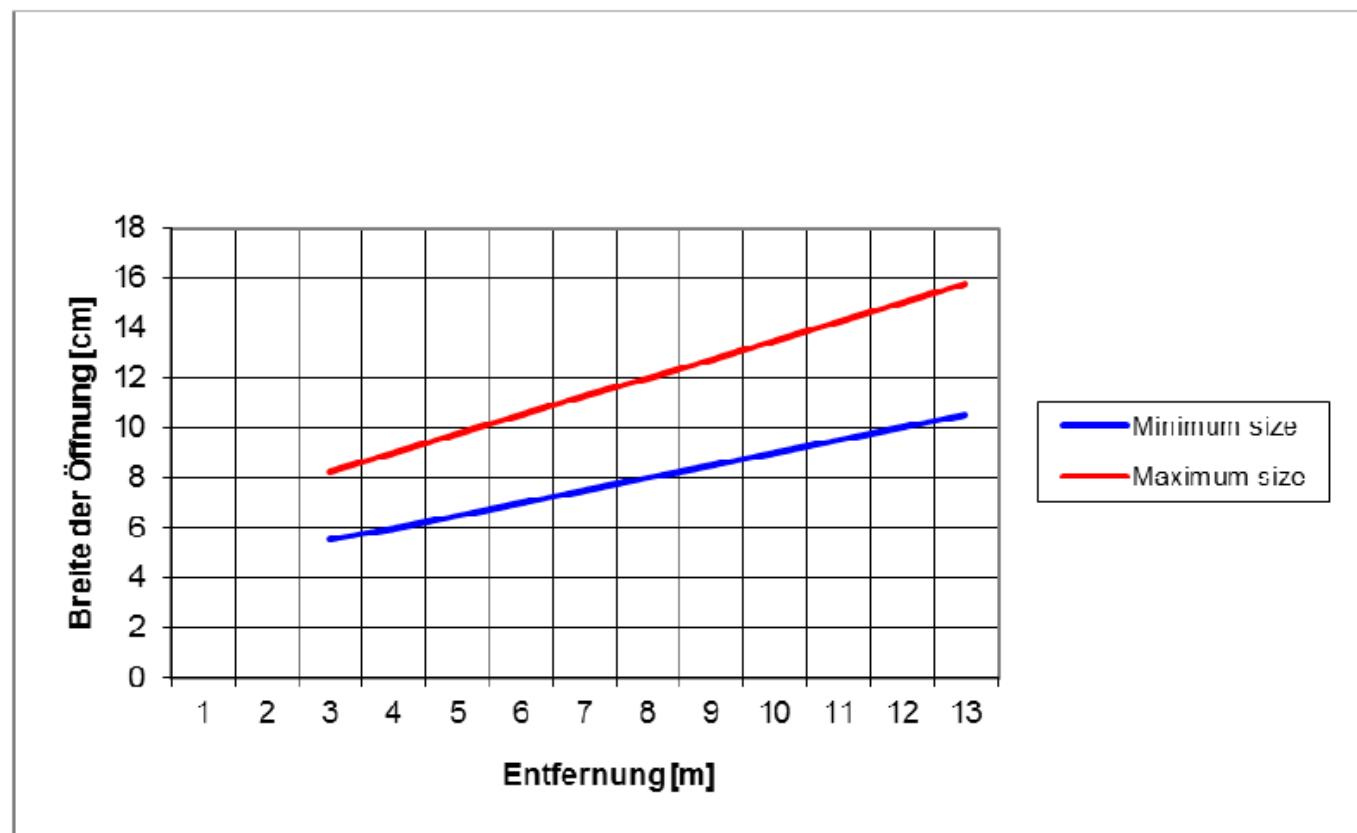
Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Hindernisses.

Die Mindestentfernung zum Hindernis bei Bahnen mit einem Hindernis nach dieser Tabelle (1, 16, 18, 19, 22, 25, 29 und 32) beträgt 3 m.

Bei Bahnen mit mehreren Hindernissen ist bei der entsprechenden Bahn in den Normungsbestimmungen festgelegt, welches Hindernis für die Bemessung relevant ist.

Entfernung (m) Minimale Größe (cm) Maximale Größe (cm)

3	9,00	13,50
4	10,00	15,00
5	11,00	16,50
6	12,00	18,00
7	13,00	19,50
8	14,00	21,00
9	15,00	22,50
10	16,00	24,00
11	17,00	25,50
12	18,00	27,00
13	19,00	28,50
14	20,00	30,00

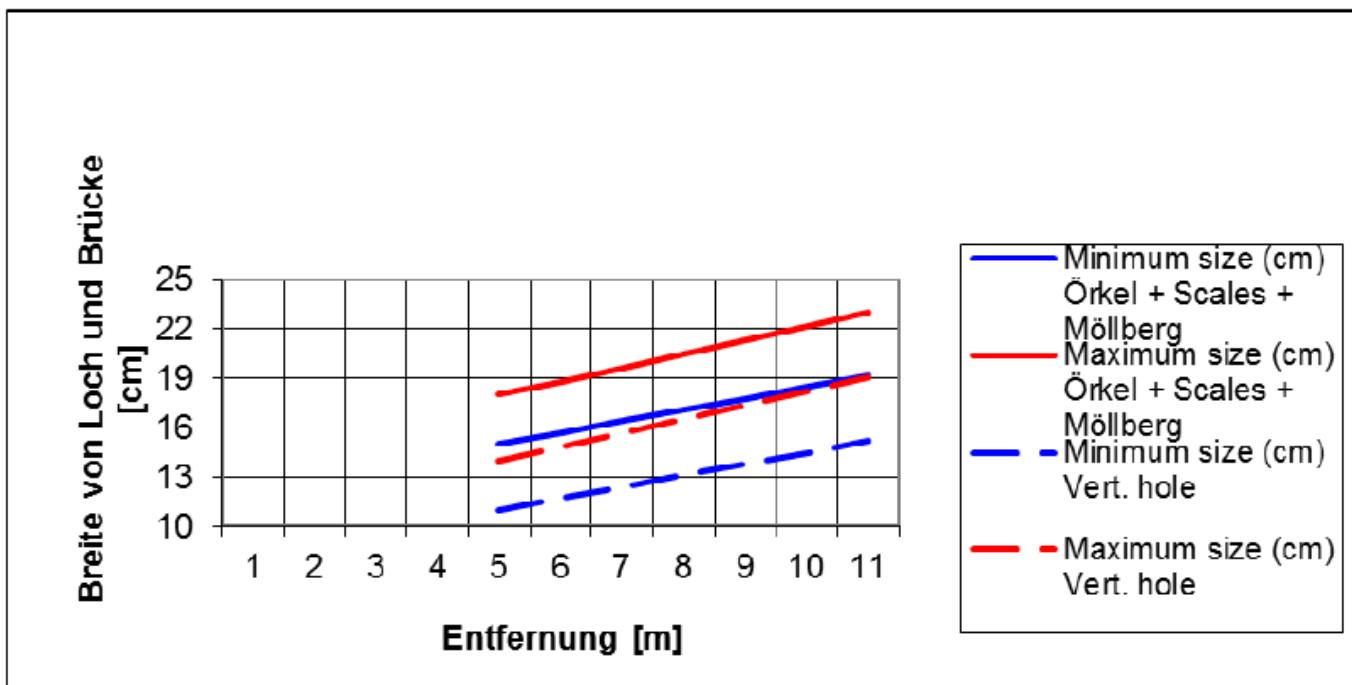
Tabelle 2 **Seitentore**


Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Hindernisses.

Die Mindestentfernung bis zum Hindernis beträgt 3 m.

Entfernung (m) Minimale Größe (cm) Maximale Größe (cm)

3	5 ,50	8 ,25
4	6,00	9,00
5	6,50	9,75
6	7,00	10,50
7	7,50	11,25
8	8,00	12,00
9	8,50	12,75
10	9,00	13,50
11	9,50	14,25
12	10,00	15,00
13	10,50	15,75

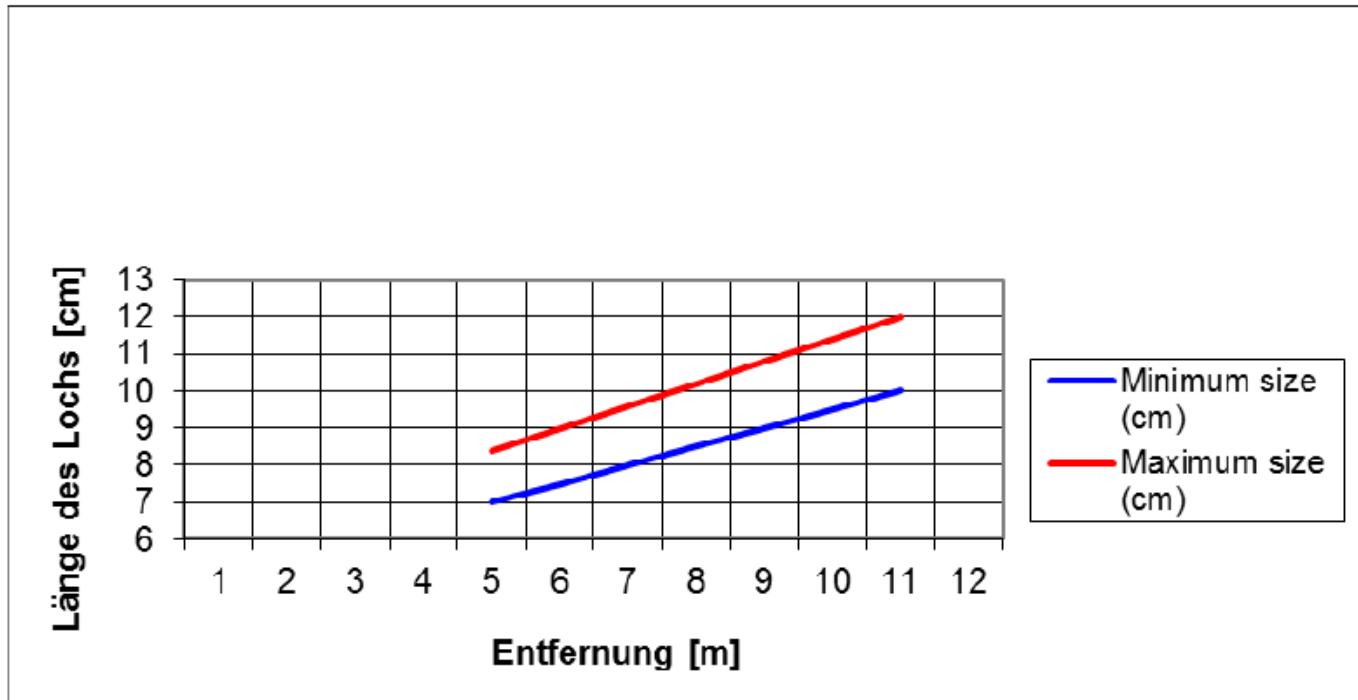
Tabelle 3
**Örkelljunga, Möllberg-Mulde,
Steigung mit Vertikalloch und Stationäre Waage**


Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs/Schlitzes. Die Mindestentfernung zum Loch/Schlitz beträgt 5 m.

Breite des Lochs/Schlitzes und der Brücke

Entfernung (m)	Örkell + Waage	Örkell + Waage
	+ Möllberg	+ Möllberg
5	15,00	18,00
6	15,70	18,84
7	16,40	19,68
8	17,10	20,52
9	17,80	21,36
10	18,50	22,20
11	19,20	23,04

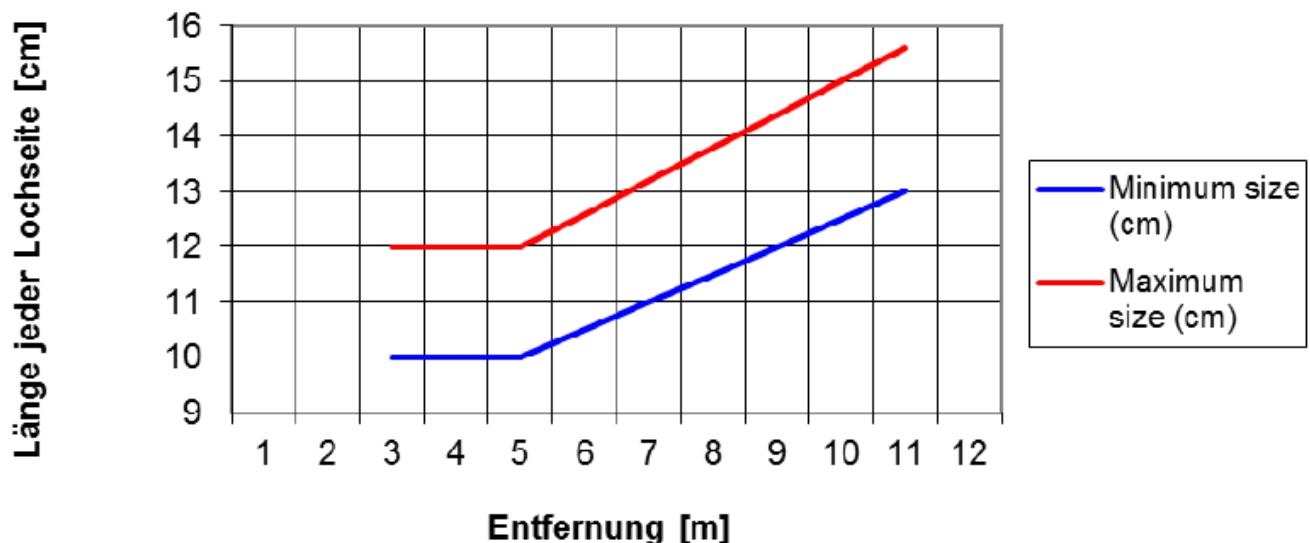
Entfernung (m)	Vertikalloch	Vertikalloch
	Minimale Breite(cm)	Maximale Breite (cm)
5	11,00	14,00
6	11,70	14,84
7	12,40	15,68
8	13,10	16,52
9	13,80	17,36
10	14,50	18,20
11	15,20	19,04

Tabelle 3**Örkelljunga, Steigung mit Vertikalloch, Hufeisen**

Länge des Lochs/Schlitzes

Entfernung (m) Minimale Länge (cm) Maximale Länge (cm)

5	7,00	8,40
6	7,50	9,00
7	8,00	9,60
8	8,50	10,20
9	9,00	10,80
10	9,50	11,40
11	10,00	12,00

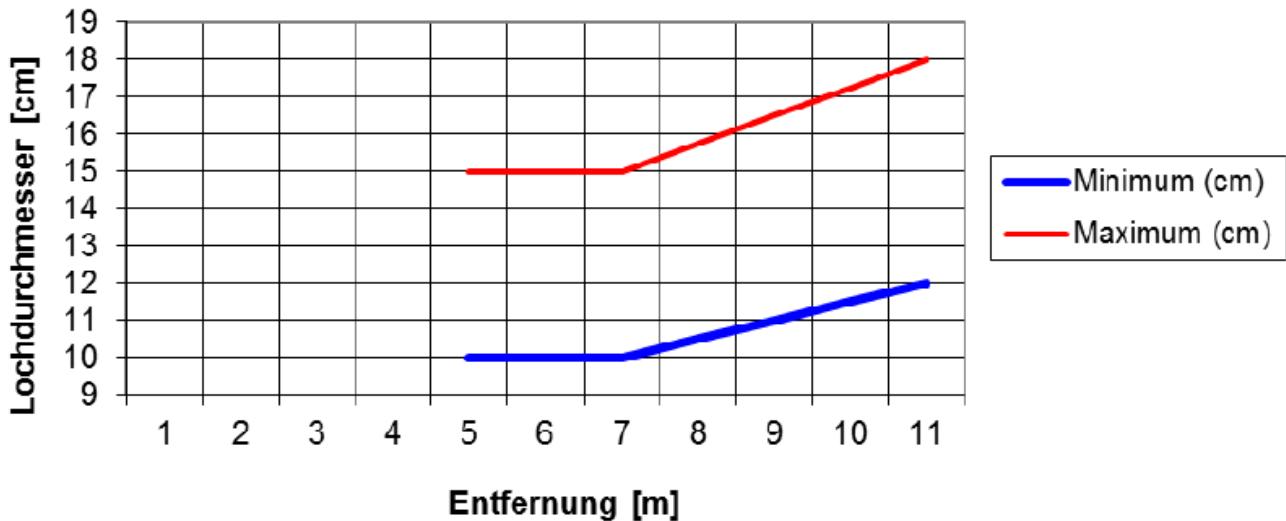
Tabelle 4**Steigung mit Mittelloch, Steigung mit Seitenloch, Mittelhügel**

Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs. Jede Seite des Lochs muss die gleiche Länge haben.

Die Mindestentfernung zum Loch beträgt beim Mittelhügel 3 m.

Die Mindestentfernung zum Loch beträgt bei beiden Typen der Steigung mit Loch 5 m.

Entfernung (m)	Minimale Länge (cm)	Maximale Länge (cm)
3	10,00	12,00
4	10,00	12,00
5	10,00	12,00
6	10,50	12,60
7	11,00	13,20
8	11,50	13,80
9	12,00	14,40
10	12,50	15,00
11	13,00	15,60

Tabelle 5 Deutscher Absatz, Schwedischer Absatz

Die Entfernung bemisst sich vom vorderen Ende des Abschlagfeldes bis zum Beginn des Lochs.

Entfernung (m)	Minimum (cm)	Maximum (cm)
5	10,00	15,00
6	10,00	15,00
7	10,00	15,00
8	10,50	15,75
9	11,00	16,50
10	11,50	17,25
11	12,00	18,00

2.6 MOS- „System specific rules for minigolf open standard“ (WMF-2.7) (Mos)

Regeln für...

- Adventuregolf
- Crazygolf
- und andere Minigolf Open Standard Systeme

1. Abmessungen

Grundsätzlich haben MOS-Bahnen folgende Abmessungen:

Länge: 4 – 40 Meter

Breite: mind. 0,50 Meter (einige Abschnitte können enger sein und werden dann als Hindernisse angesehen)

Durchmesser des Ziellochs: 0,10 – 0,15 Meter (falls das Ziel ein Loch ist)

2. Abschlagbereich

Ein Abschlagfeld muss auf jeder Bahn festgelegt sein. Es muss sich um einen durch Markierungen abgegrenzten Bereich handeln. Die Größe oder Ausmaße dieses Bereichs sind nicht festgelegt. Gibt es eine eindeutige Richtung, in die eine Bahn zu spielen ist, soll das Abschlagfeld in jedem Fall in diese Richtung die gesamte Breite der Bahn einnehmen.

3. Zulassung

Nur Anlagen, die über 18 Bahnen in den Standardmaßen (Ziffer 1.) verfügen, können als MOS-Anlagen gemäß den Verfahren und Vorgaben des Regelwerk-Abschnitts „Zulassungsbestimmungen für Minigolf-Turnieranlagen“ zugelassen werden.

4. Spielfläche

Das Material der Spielfläche muss gebrauchsfähig sein. Der Unterbau muss haltbar sein (langlebig, gebrauchsfähig, fest, starr), die Spieloberfläche muss haltbar und gebrauchsfähig sein (z.B. Kunstrasen, Beton, Filz, Faserzement, Metall, Holz, Kunststoff).

5. Bahnbegrenzungen

Bahnbegrenzungen (falls vorhanden) müssen aus haltbaren, gebrauchsfähigen Materialien hergestellt und müssen glatt und berechenbar sein (z.B. glatte Ziegelsteine, Metall, Holz, Faserzement, Beton), und zwar mindestens in den Bereichen, die als Banden für ein technisches und taktisches Spiel verwendet werden können.

6. Hindernisse

Die Hindernisse können beweglich sein, soweit dies berechenbar und vorhersehbar ist. Risikobereiche sind zulässig (z.B. Wasser, hohes Gras, Kies, Sand).

7. Anlagenbeschreibung

Für jede Bahn der fraglichen Anlage gelten die generellen Spielregeln. Spezifische Bahnregeln müssen in schriftlicher Form für jede Bahn vorliegen, an der die generellen Regeln nicht anwendbar sind. Diese spezifischen Bahnregeln stellen bei Fragen die maßgeblichen Erklärungen für Spieler und Schiedsrichter dar.

8. System-spezifische Regeln

Wurde eine Anlage als MOS-Anlage zugelassen, weil sie nicht den Normungsbestimmungen für Minigolf (Ziffer 5), Miniaturgolf (Ziffer 3) oder Filzgolf (Ziffer 3) entspricht, im Übrigen aber den anderen Regeln des jeweiligen Systems, kann sie nach den Regeln des jeweiligen Minigolf Systems bespielt werden, benötigen aber in der Anlagenbeschreibung klare Festlegungen für die nicht beschriebenen Bahnen.

9. Grenzlinie

- (1) Die Grenzlinie entspricht dem Ende der Abschlagfeld-Markierung in Spielrichtung. Sobald der Ball das Abschlagfeld korrekt verlassen hat, hat er die Grenzlinie überquert. Läuft der Ball hinter die Grenzlinie zurück, nachdem er sie zuvor ordnungsgemäß passiert hat, kann der Ball auf eine beliebige Stelle innerhalb des Abschlagfeldes gelegt werden.
- (2) An Bahnen, bei denen das erste Hindernis die gesamte Breite der Bahn einnimmt, kann sich die Grenzlinie am Ende dieses Hindernisses befinden. Läuft der Ball hinter die Grenzlinie zurück, nachdem er sie zunächst ordnungsgemäß passiert hat, gelten die allgemeinen Spielregeln (das Spiel ist unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln von dort fortzusetzen, wo der zurücklaufende Ball die Grenzlinie passiert hat).

10. Ablegen

- (1) Auf der Bahn aufgezeichnete Ablegelinien sind erwünscht, aber für MOS nicht zwingend vorgeschrieben. Sind keine Linien aufgezeichnet, erfolgt das Ablegen aufgrund gedachter Linien.
- (2) Ablegeentfernungen: Kommt der Ball nahe einer Bahnbegrenzung oder eines Hindernisses zur Ruhe, kann er bis zu 20 cm von der Bahnbegrenzung oder dem Hindernis entfernt abgelegt werden. Ablegeregeln anderer Minigolf-Systeme von bis zu 30 oder 50 cm von Hindernissen entfernt gelten nicht, weil es mitunter nicht möglich ist festzulegen, was eine Bandengrenzung und was ein Hindernis ist.
- (3) Ablegerichtung: Der Ball ist grundsätzlich rechtwinklig zur Bahnbegrenzung oder zum Hindernis abzulegen. Bahnspezifische Regeln können festgelegt werden, z.B. sofern der Spieler einen unfairen Vorteil bei Anwendung der allgemeinen Ablegeregeln erhalten könnte. Ein Ablegen von einem Risikobereich hat immer von dem Punkt aus zu erfolgen, wo der Ball in den Risikobereich hineingelaufen ist. Bälle, die sich innerhalb eines Hindernisses befinden (wenn sie das Hindernis nicht ordnungsgemäß passiert haben oder zurückgerollt sind, nachdem sie es ordnungsgemäß passiert haben), werden unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln in Richtung des Abschlagfeldes abgelegt. Dies gilt ebenso für Bälle, die in das Hindernis zurückgelaufen sind, nachdem sie es zunächst ordnungsgemäß passiert haben.

11. Ball außerhalb der Bahnbegrenzung

- (1) Es gelten die allgemeinen Spielregeln: Läuft der Ball außerhalb der Bahnbegrenzung, nachdem er die Grenzlinie passiert hat, wird das Spiel unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln von dort fortgesetzt, wo er die Bahn verlassen hat.
- (2) Hat der Ball die Grenzlinie nicht passiert, wird das Spiel vom Abschlagfeld fortgesetzt.
- (3) Strafpunkte werden in keinem Fall verhängt, wenn der Ball außerhalb der Bahnbegrenzung läuft.

12. Ball im Risikobereich

Grundsätzlich hat der Spieler zwei Optionen:

- (1) Weiterspielen aus dem Risikobereich unter Beachtung der allgemeinen Ablegeregeln, sofern der abgelegte Ball durch das Ablegen nicht den Risikobereich verlässt.
- (2) Der nächste Schlag wird vom Abspielpunkt des vorhergehenden Schlages ausgeführt.

Für den Bereich des ÖBGV gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:**13. Zusätzliche genormte Systeme**

- (1) Im Bereich des ÖBGV werden folgende Systeme als genormte Bahnensysteme geführt, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen als MOS-Anlagen anzusehen sind:
- a) Miniaturgolfbahnen aus Holz (Ma H)
 - b) Stern golf (MOS-S)
- (2) Für die System Miniaturgolfbahnen Holz (Ma H) und Stern golf (2.7 St) bestehen Normungsbestimmungen, die nur im Bereich des ÖBGV Gültigkeit haben.
- (3) Miniaturgolfbahnen aus Holz (Ma H) gelten die gleichen Bestimmungen wie unter (2.4 Ma)

Stern golf-Anlagen unterliegen als MOS-Anlage den Zulassungsbestimmungen der WMF!

2.7 STERNGOLF (anerkannt von WMF und ÖGBV)-MOS

(WMF-2.7)

(St)

1. Spielfeld

Sterngolf-Sportanlagen bestehen aus 18 Betonbahnen.

Die einzelnen Bahnen haben folgende Abmessungen:

Länge: 8,00 m

Breite: 1,00 m

Zielkreis-Durchmesser: 2,00 m

2. Bahnbegrenzung

Die Bahnen werden durch Rohrbanden begrenzt.

3. Abschlagmarkierung

Die Abschlagmarkierung besteht aus einem Kreis mit 30 cm Durchmesser, der in der Mitte zwischen den Banden aufgebracht ist. Sein Mittelpunkt ist vom Bahnanfang **40 cm** entfernt und ist durch eine kreisförmige Markierung von 8 cm Durchmesser gekennzeichnet.

4. Hindernisse

Hindernisse können fest mit der Bahn verbunden sein (Mauern, Betonformen, fest angebrachte Steine) oder lose auf der Bahn aufgestellt sein (Blumenkästen, Blumentöpfe, nicht fest mit der Bahn verbundene Steine). Die normale Lage loser Hindernisse muss durch eine Begrenzungslinie markiert sein.

5. Grenzlinien

Bahnen 1 u. 2: 40 cm von der Vorderkante der Abschlagmarkierung entfernt in Schlagrichtung

Bahnen 3-16: unmittelbar am Ende der Hindernisse.

Bahn 17: unmittelbar hinter dem Scheitelpunkt des zweiten Hügels

Bahn 18: unmittelbar am Ende der Steigung.

6. Ablegelinien

Bahnen 3 bis 16 und 18: Im Abstand von 30 cm hinter der Grenzlinie muss rechtwinklig zur Bande die Ablegelinie markiert sein.

Bahn 17: 30 cm hinter dem Ende des Hindernisses.

In jedem Zielkreis sowie am Stern ist die Ablegelinie im Abstand von 20 cm parallel zur Bande anzubringen (einschließlich der Strichstärke). Die Ablegelinie wird am Kreisansatz beiderseits der Bahn bis zur 30 cm-Ablegelinie am Hindernis, bei den Bahnen 1 und 2 bis zur Grenzlinie weitergeführt. Der Übergang in den Kreis muss durch eine Diagonale gekennzeichnet sein. Die Steine auf Bahn 2 sowie der Hügelansatz am Stern werden durch eine Ablegelinie im Abstand von 10 cm (einschließlich der Strichstärke) markiert. Weisen die Steine vorspringende Teile auf, so ist von diesen vorspringenden Teilen aus zu messen.

7. Ziel

Im Mittelpunkt des Zielkreises (Stern: im Schnittpunkt der Winkelhalbierenden) befindet sich das Zielloch. Dieses hat einen Durchmesser von 10 cm.

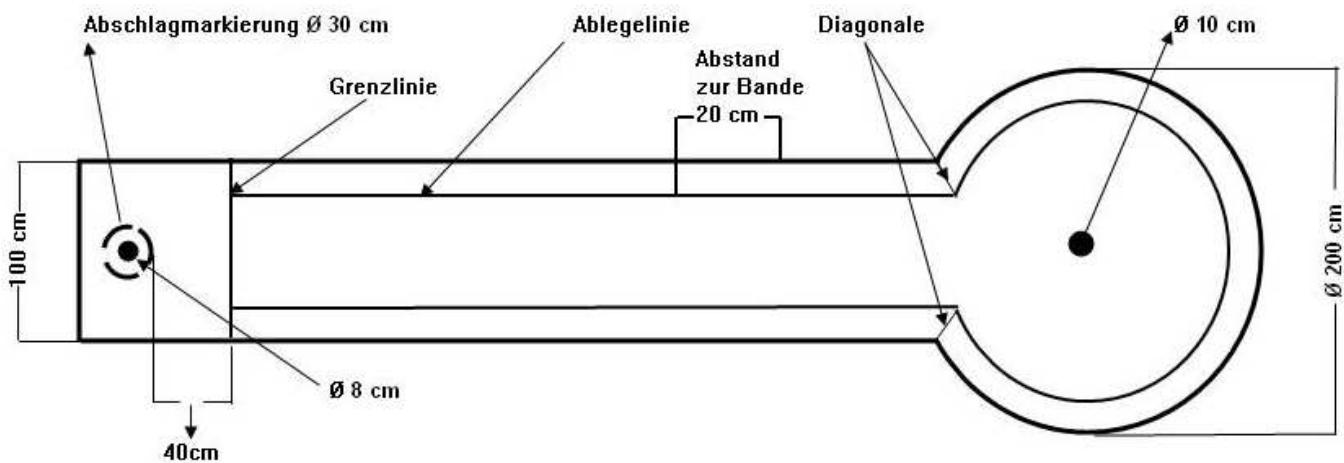
8. Betreten der Bahn

Sterngolfbahnen dürfen zum Bespielen durch den jeweiligen Spieler betreten werden. Eine Verschmutzung der Bahn ist zu vermeiden.

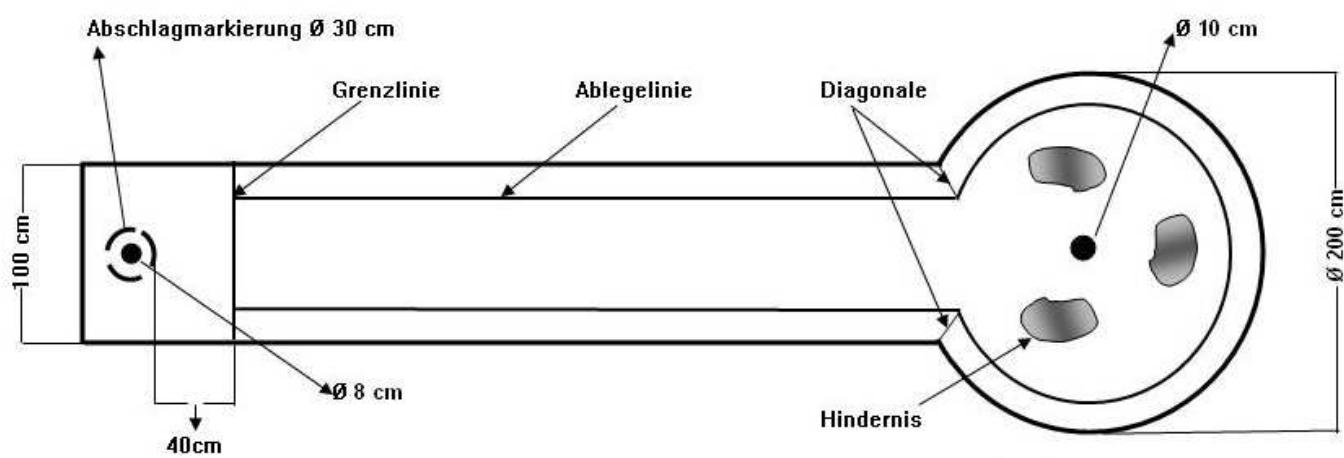
9. Zusätzliche Bestimmungen

Soweit erforderlich, sind zusätzliche Bestimmungen bei der jeweiligen Bahn aufgeführt.

Bahn 1

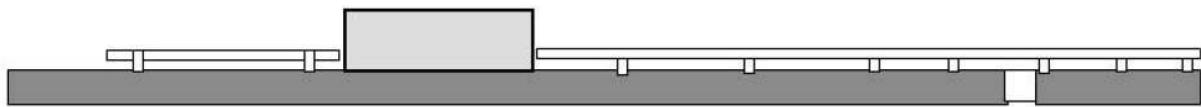
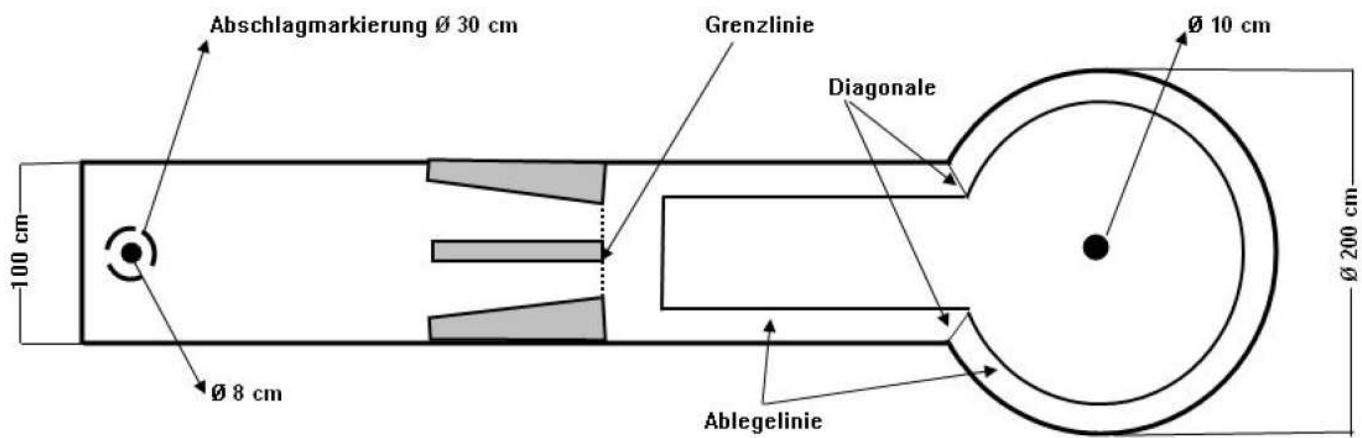
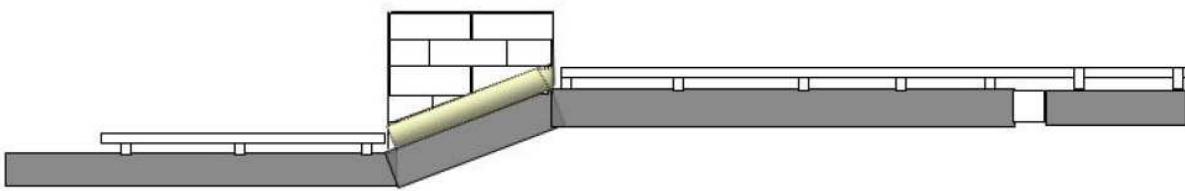
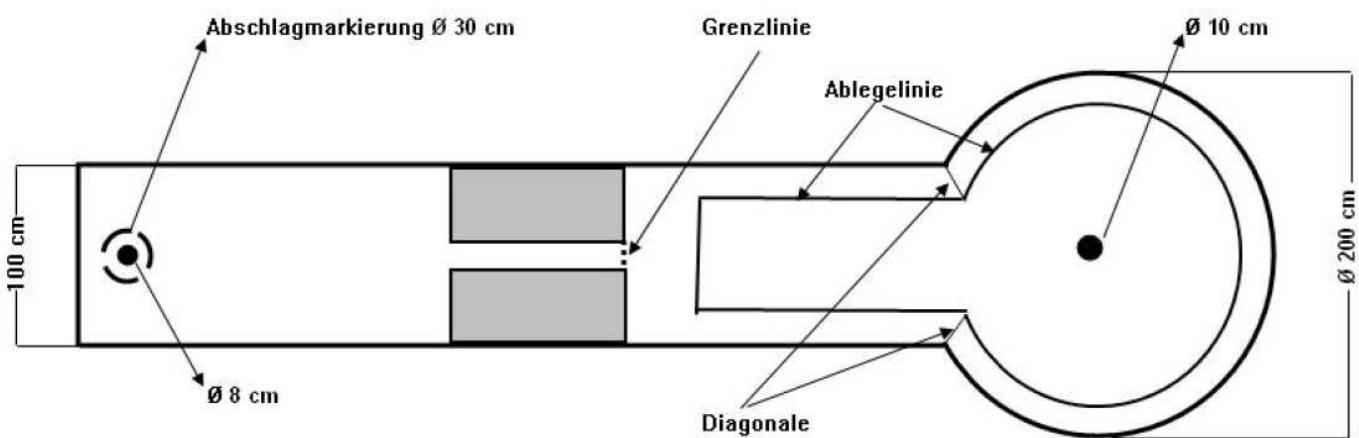


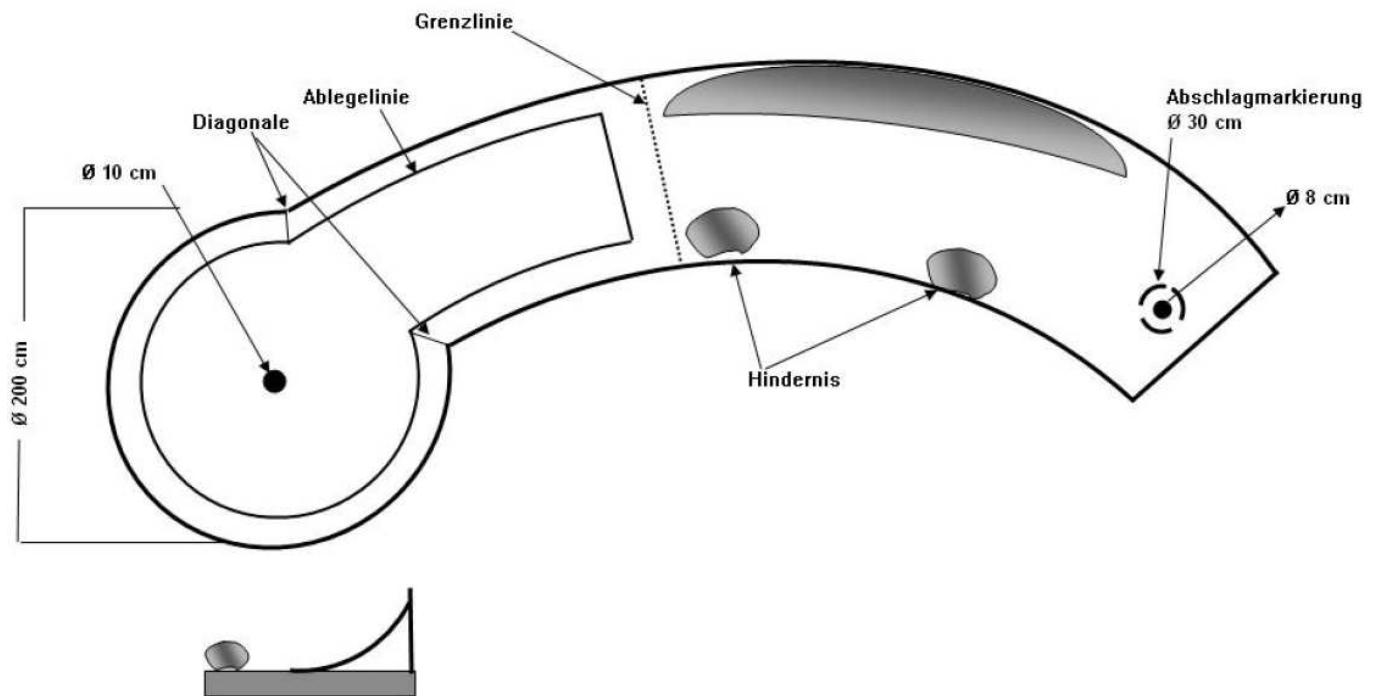
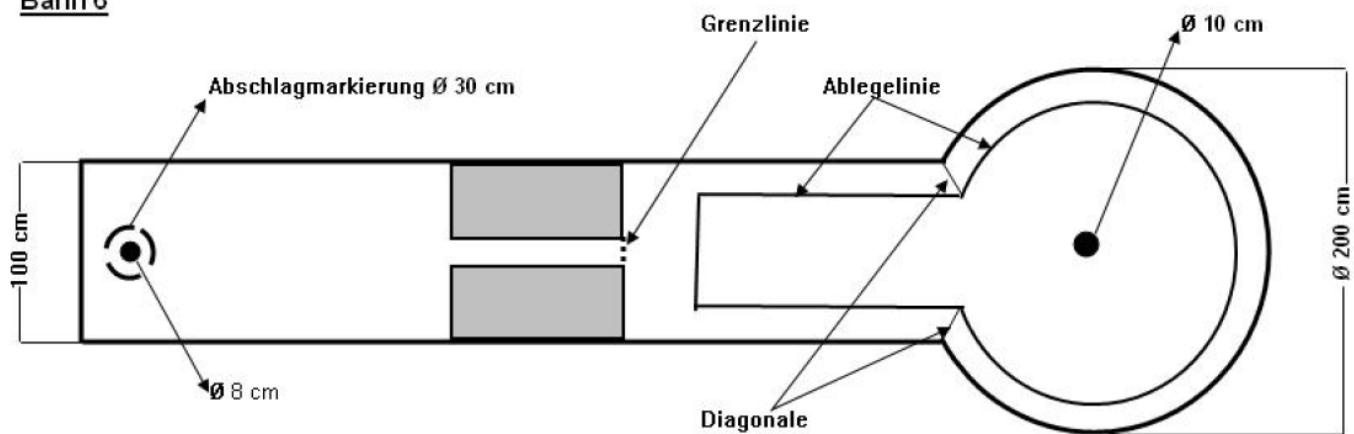
Bahn 2

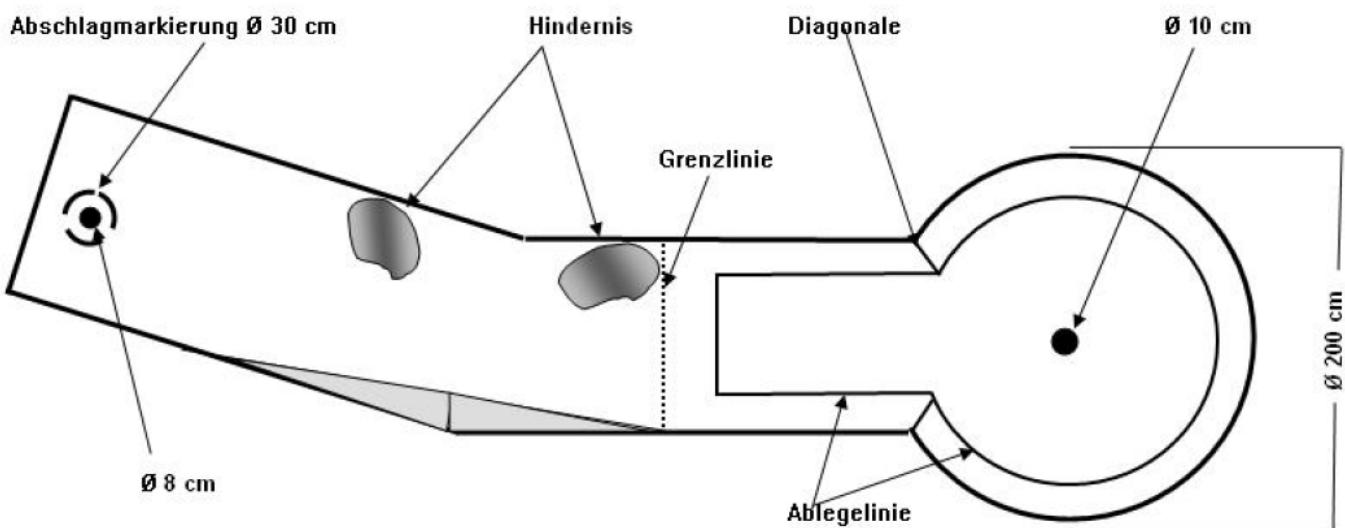
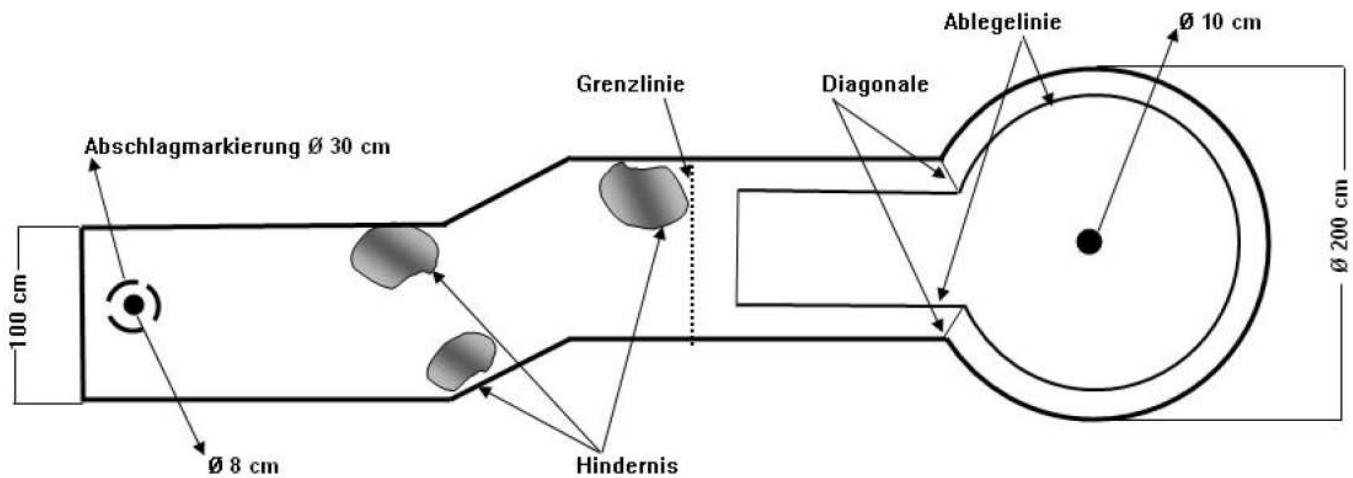


Hindernisse
(Kegel, Stein, Platte)
Ablegeline 10 cm

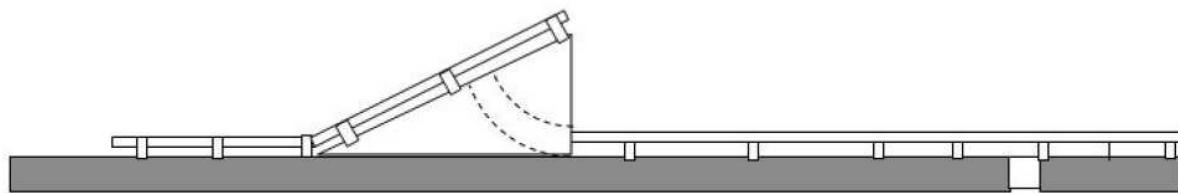
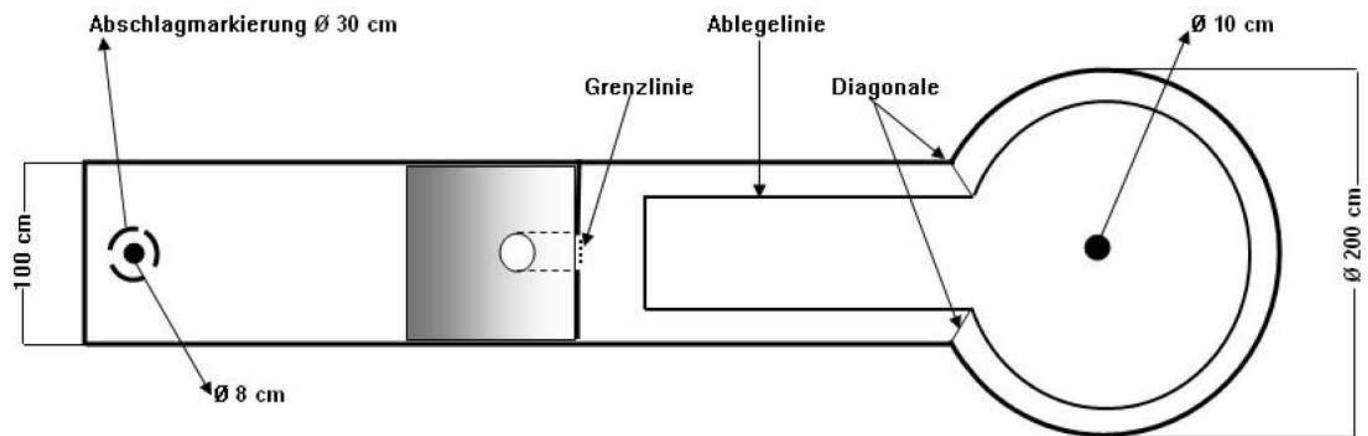


Bahn 3Bahn 4

Bahn 5Bahn 6

Bahn 7Bahn 8

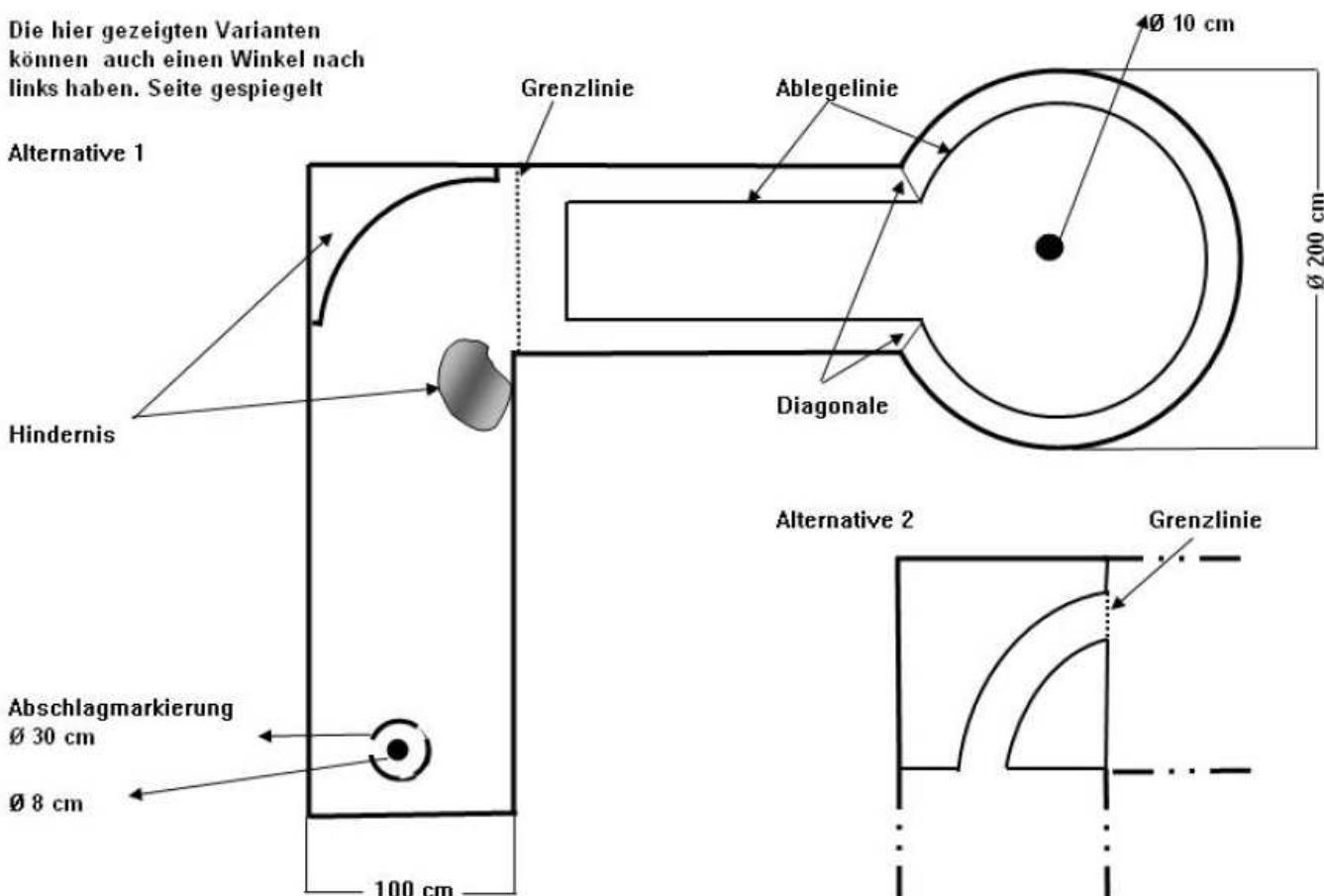
Bahn 9



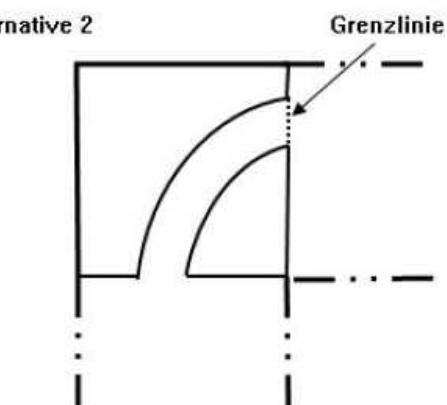
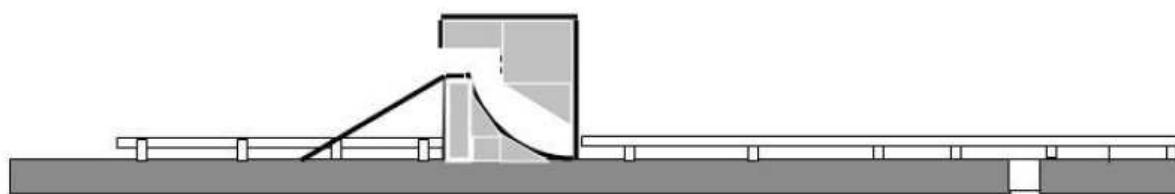
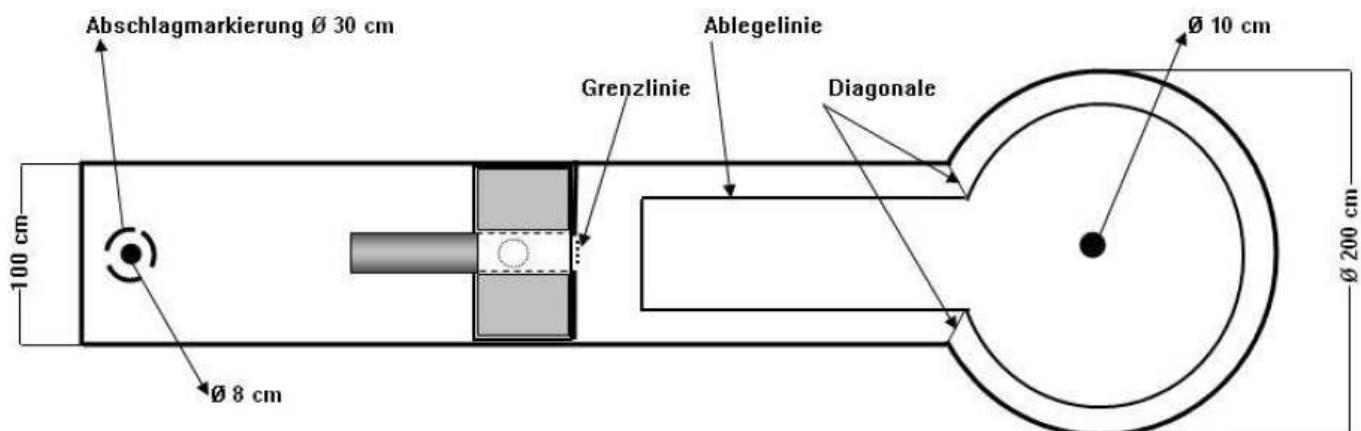
Bahn 10

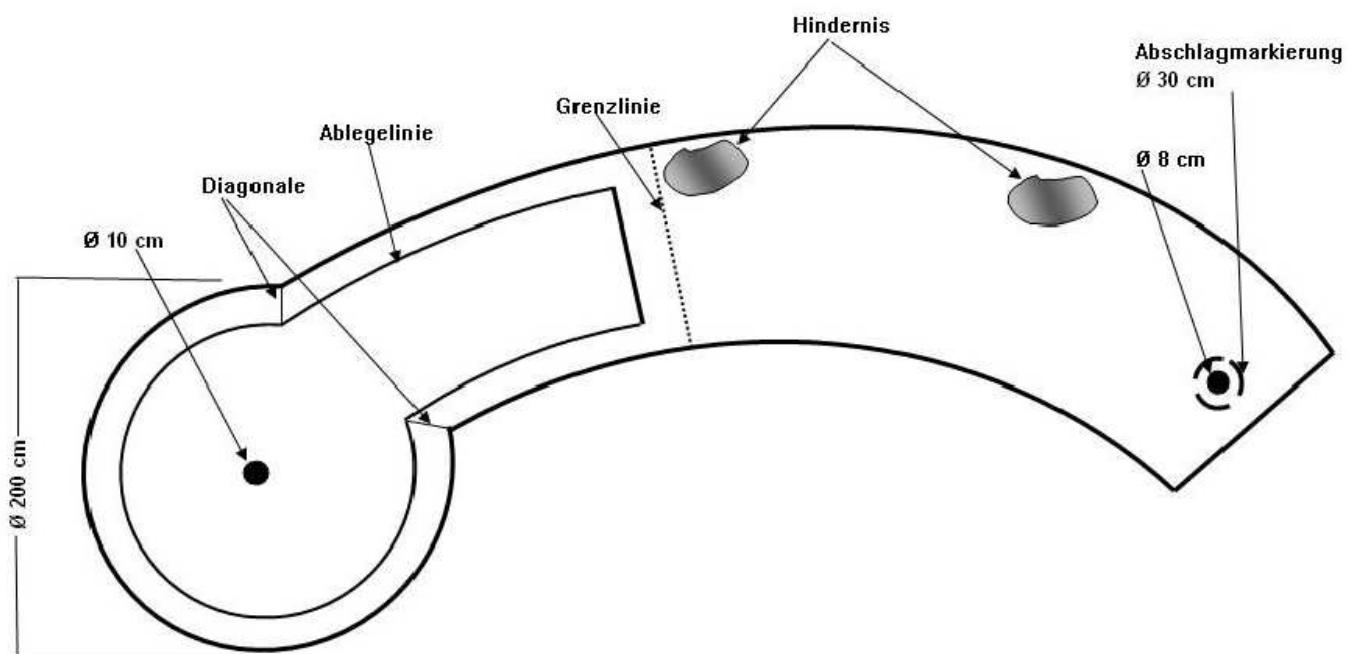
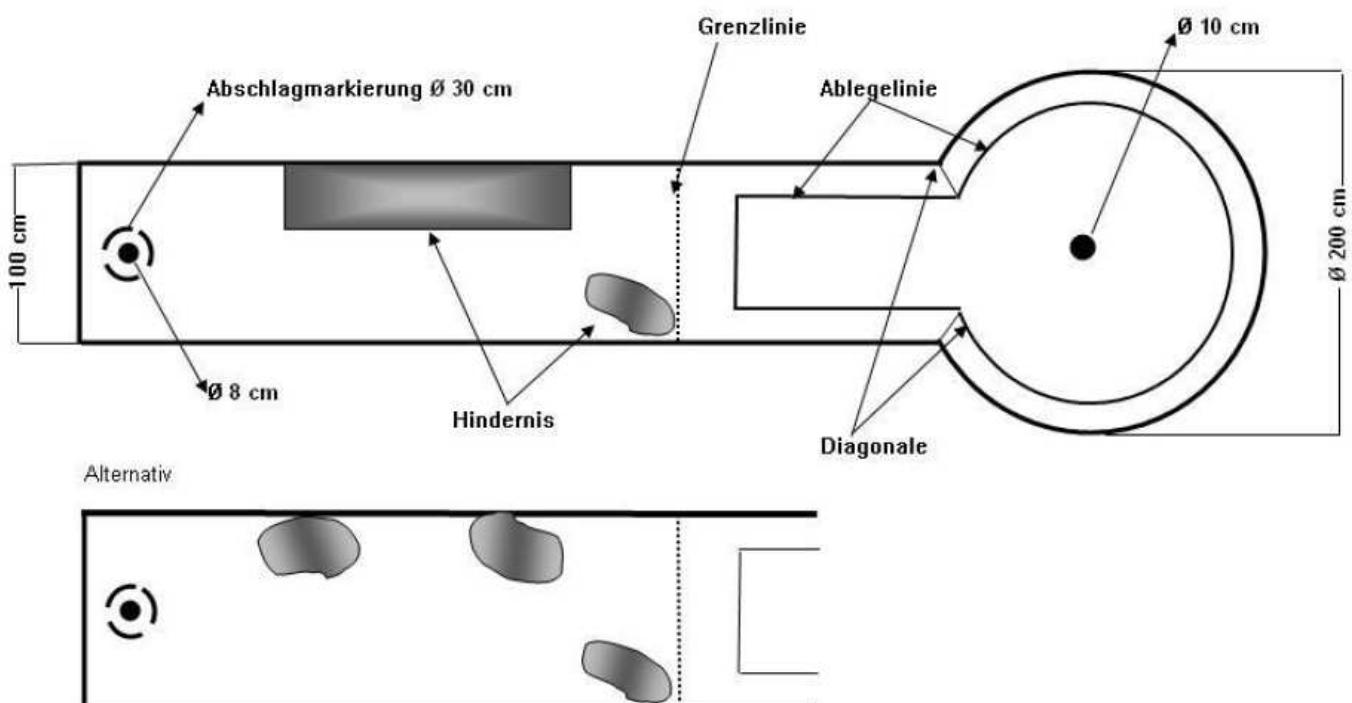
Die hier gezeigten Varianten können auch einen Winkel nach links haben. Seite gespiegelt

Alternative 1



Alternative 2

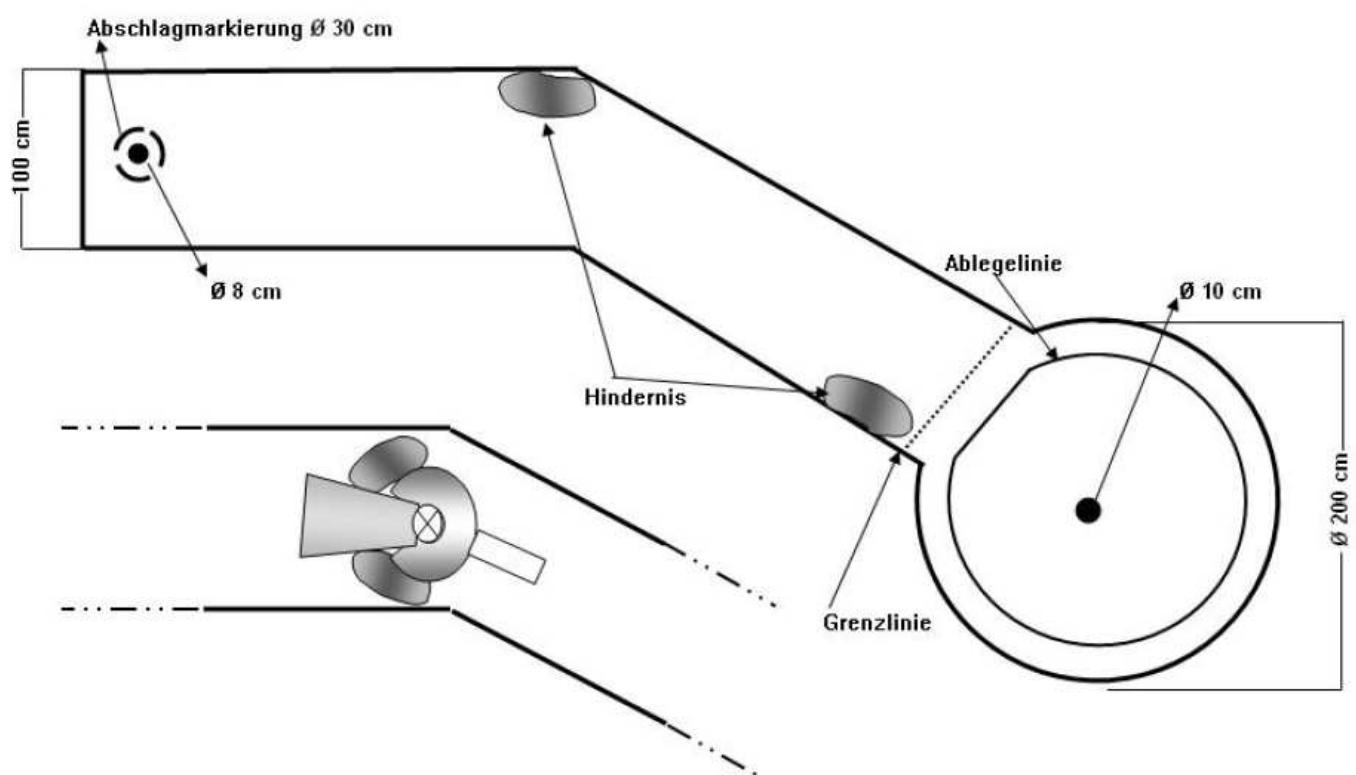
Bahn 11

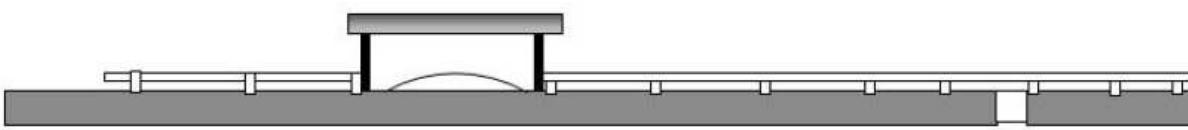
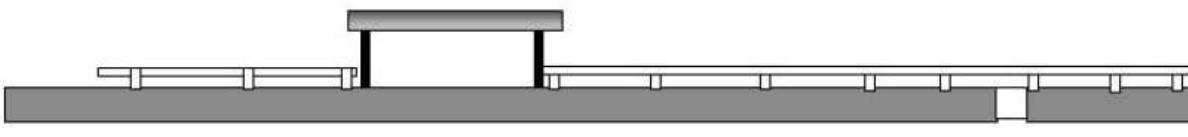
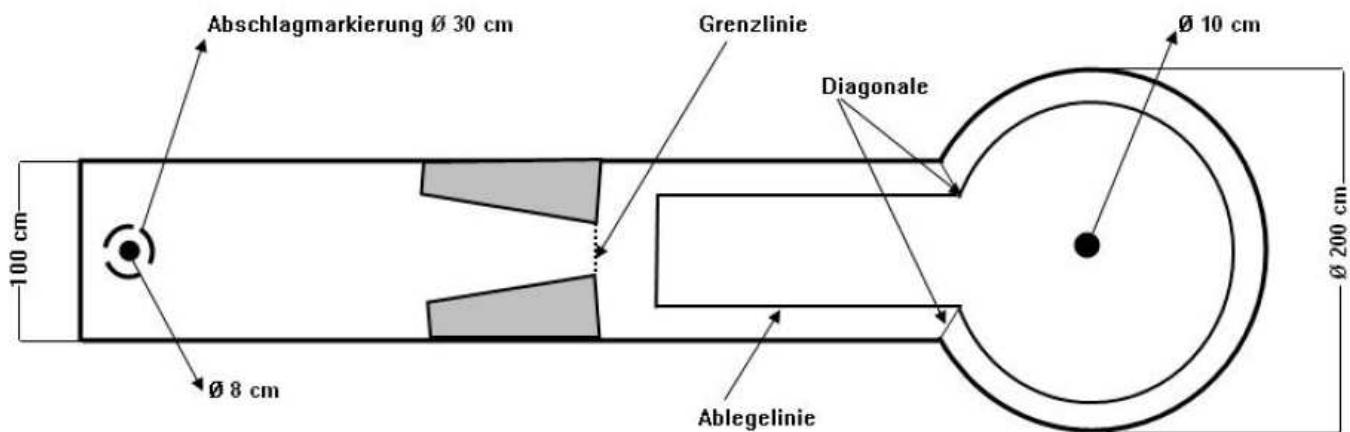
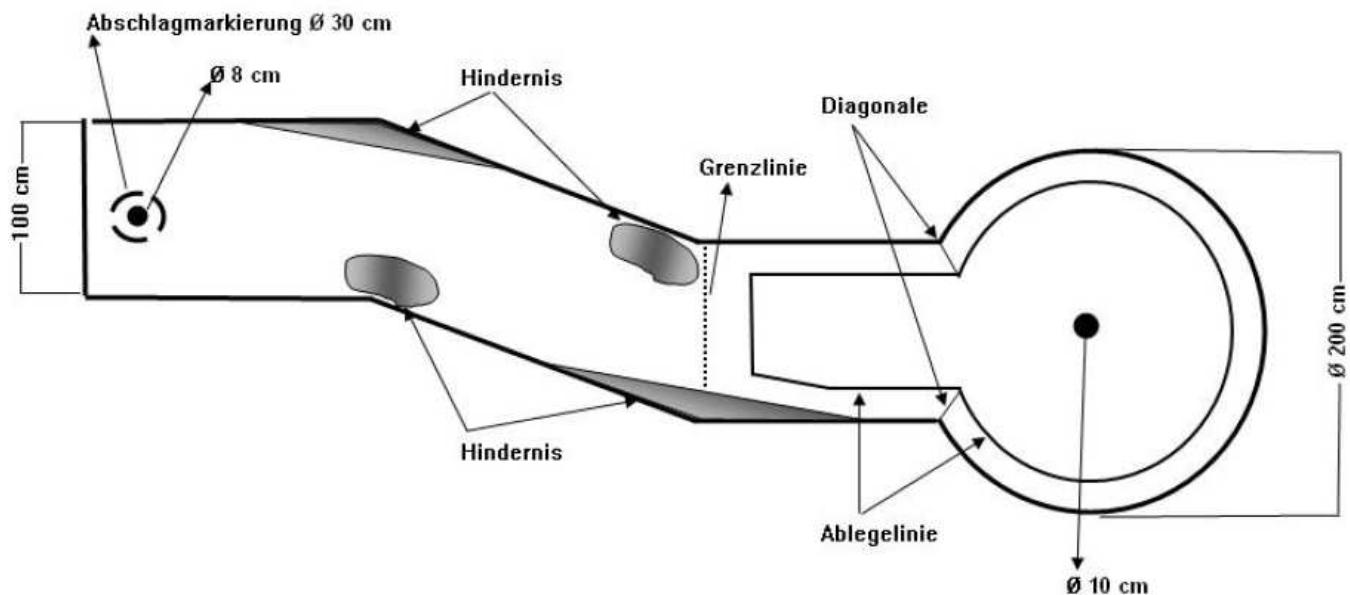
Bahn 12Bahn 13

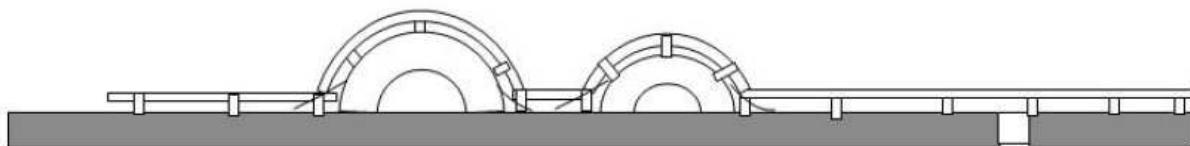
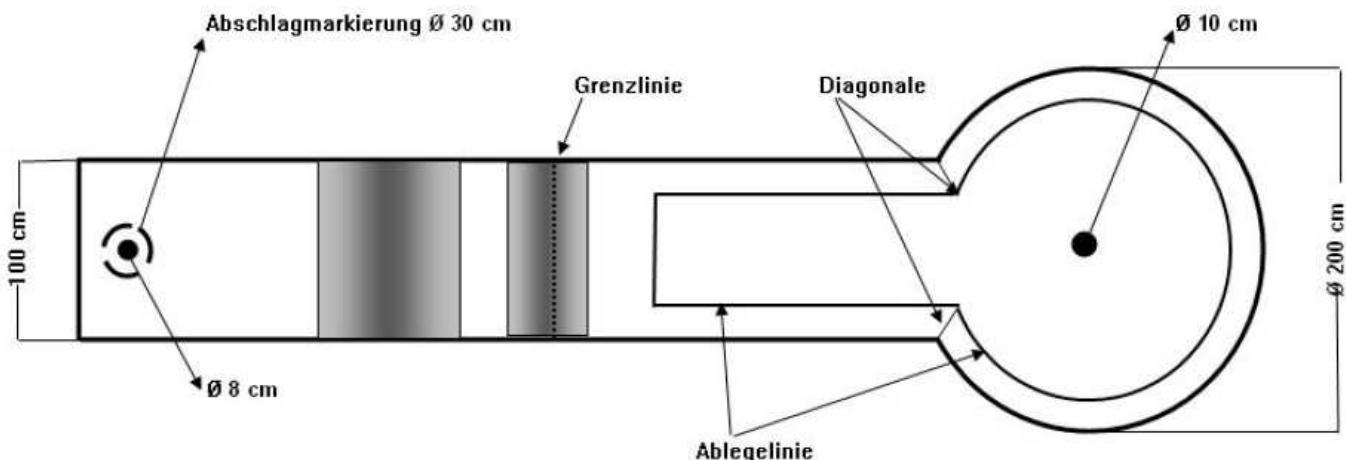
Hindernisse können aus 3 Steinen bestehen, aus 2 Rechtecken oder der Kombination Rechteck und Stein

Bahn 14

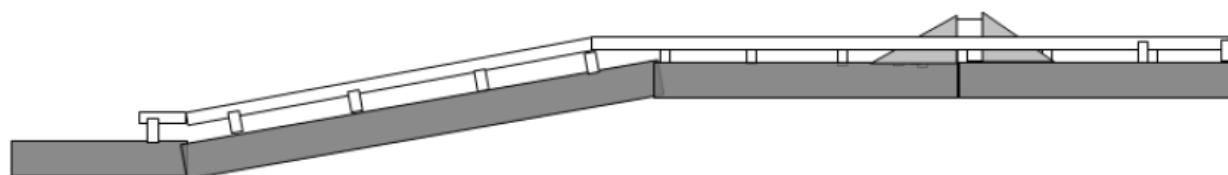
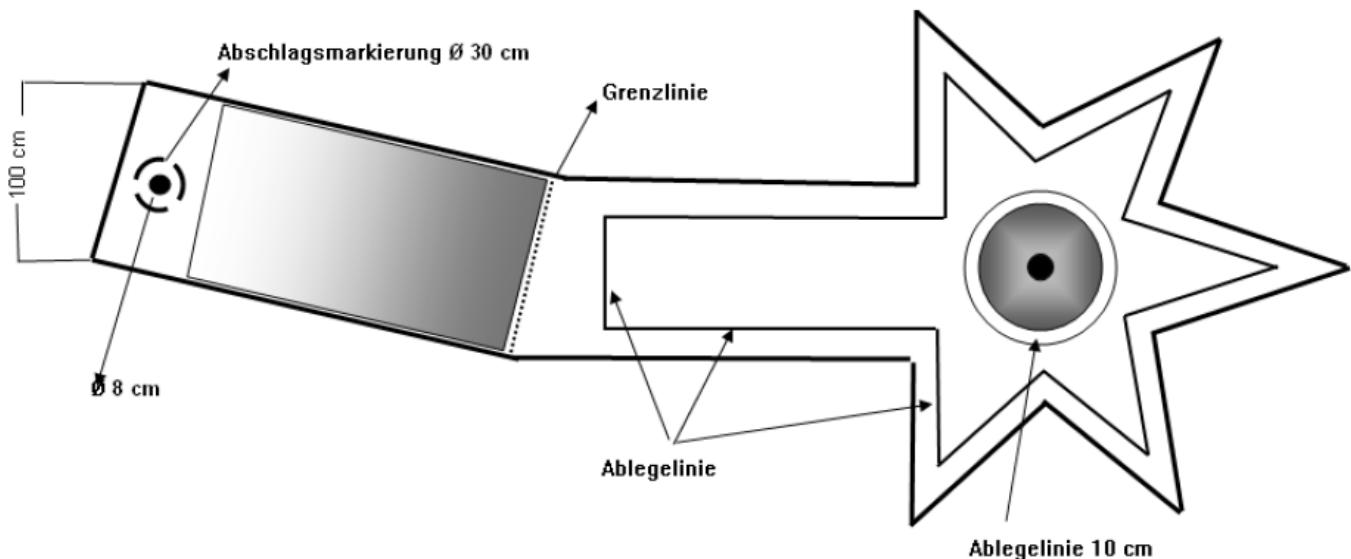
Variante 1



Bahn 15Bahn 16

Bahn 17

Der Ball hat den vorgeschriebenen Weg zurückgelegt,
wenn er beide Hügel und den Bereich zwischen den Hügeln berührt hat!

Bahn 18

3. SPIELBETRIEB

3.1 Weltweite internationale Sportordnung

(WISO)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen
3. Turnierarten
4. Turnierausschreibungen
5. Gebühren
6. Runden und Kategorienkriterien
7. Start- und Zeitpläne
8. Teilnehmerlimit
9. Training
10. Trainings- und Startgebühren
11. Zuseher
12. Hilfsmittel
13. Preise
14. Ergebnislisten
15. Sportbekleidung

Alle Personenbezeichnungen (Spieler, Betreuer usw.) in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Allgemeines

- 1.1** Diese Sportordnung gilt, ebenso wie die weltweit internationalen Spielregeln, für alle unter Ziffer 3 angeführten Turnierarten, sofern die WMF in gesonderten Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes festgesetzt hat.
- 1.2** Über diese Ordnung hinausgehende nationale Turnierbestimmungen gelten auch für internationale Turniere, sofern dies das betreffende WMF-Aktivmitglied festlegt.
- 1.3** Widersprüchliche nationale Vorschriften und Bestimmungen haben keine Gültigkeit.

2. Spielberechtigung / Übertrittsbestimmungen

- 2.1** Jedes WMF Aktivmitglied, dessen Spieler am Spielbetrieb innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der WMF teilnehmen, ist verpflichtet, für einen kontrollierbaren Nachweis der Spielberechtigung zu sorgen (ein Dokument, z. B. Spielerpass, Lizenz).
- 2.2** Ein Spieler darf nur für einen Verein, eine Regionalauswahl und/oder einen Nationalverband spielen. Nationale Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.3** Ausländische Teilnehmer an internationalen Turnieren sollten ihre Spielberechtigung mittels Dokument (Lizenz, ...) nachweisen können. Die Spielberechtigung ist vom Oberschiedsrichter oder einer vom zuständigen WMF-Aktivmitglied eingesetzten Instanz zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht unmittelbar beim Turnier nachgewiesen werden, ist dies binnen 4 Wochen nachzuholen, oder der betreffende Spieler gilt als disqualifiziert. Sein WMF-Aktivmitglied ist zu informieren. Für inländische Teilnehmer sind nationale Regelungen anzuwenden.
- 2.4** Die Erteilung einer Spielberechtigung durch ein WMF-Aktivmitglied ist der WMF unverzüglich mitzuteilen, sofern der betreffende Spieler zuvor für ein anderes WMF-Aktivmitglied spielberechtigt war. Die WMF verwaltet eine Datenbank über alle Spielerwechsel von WMF-Aktivmitglied zu einem anderen WMF-Aktivmitglied.
- 2.5** Das anzeigenende WMF-Aktivmitglied hat die Freigabe - vom für den Spieler bisher zuständigen WMF-Aktivmitglied - einzuholen.
- 2.6** Spieler können Vereine über die nationalen Grenzen nur während einer der beiden festgesetzten Transferfenster wechseln.
Diese Transferfenster sind von 1. - 31. August und vom 1. - 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Spielberechtigung für den neuen Verein des neuen WMF-Aktivmitgliedes wird mit 1. Jänner oder 1. September erteilt.
Bis zur Erteilung der Spielberechtigung kann der Spieler - sofern er noch Mitglied ist – für seinen bisherigen Verein spielen.
- 2.7** Erfolgt ein in Ziffer 2.6 angeführter Wechsel außerhalb dieser Transferfenster, wird der betreffende Spieler für 3 Monate gesperrt. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler und den beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern mitzuteilen.
- 2.8** Ein Spieler kann den Verein (zwischen 2 WMF-Aktivmitgliedern) nur einmal innerhalb von 12 Monaten wechseln.

2.9 Ein Spieler kann für einen Verein eines ausländischen WMF-Aktivmitgliedes als Leihspieler bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Liga und/oder Europacupbewerben teilnehmen. Die Leihspielervereinbarung muss für mindestens 12 Monate vereinbart werden und ist nur während des in Ziffer 2.6 angegebenen Transferfensters möglich. Die Leihspielervereinbarung muss von beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF bekanntgegeben werden. Die Leihspielervereinbarung gilt nur für den definierten Spielbetrieb und für den vereinbarten Zeitraum. Für alle anderen Turniere ist der betreffende Spieler für seinen Stammverein spielberechtigt.

2.10 Einem Spieler - der wie in Ziffer 2.9 verliehen wird - ist nicht erlaubt, während der Leihspielervereinbarung bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Liga und/oder Europacupbewerben für seinen Stammverein teilzunehmen. Er darf allerdings bei anderen Teamwettbewerben (z.B. Landesliga) für seinen Stammverein spielen.

2.11 Bei Turnieren für Nationalmannschaften sind alle Spieler nur für die Nation spielberechtigt, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

2.12 Hat ein Spieler eine doppelte Staatsangehörigkeit, ist ein Wechsel zwischen verschiedenen WMF-Aktivmitgliedern nur einmal innerhalb von 3 Jahren möglich.

3. Turnierarten

3.1 Auf internationaler Ebene werden folgende Turnierarten unterschieden:

- Meisterschaftsturniere
- Internationale Vergleichsbewerbe
- Pokalturniere
- Internationale Turniere

3.2 Derzeit durchgeführte Meisterschaftsturniere:

- Weltmeisterschaften (Allgemeine Klasse)
- Word Games (Allgemeine Klasse)
- Kontinentalmeisterschaften (Allgemeine Klasse)
- Jugend Weltmeisterschaften
- Offene Jugend Kontinentalmeisterschaften
- Offene Senioren Kontinentalmeisterschaften

3.3 Internationale Vergleichsbewerbe sind für nationale Auswahlmannschaften, welche von den jeweiligen WMF-Aktivmitgliedern beantragt/gestellt werden.

3.4 Derzeit durchgeführte Pokalturniere:

- Nationencup (Allgemeine Klasse)
- Jugend Nationencup
- Senioren Nationencup
- Kontinental Cup (z.B. Europacup)

3.5 Internationale Turniere sind alle Turniere, an denen Mannschaften oder mehr als 6 Spieler anderer WMF-Aktivmitglieder (außerhalb des grenznahen Bereiches) teilnehmen. Ausnahmeregelung für Vereine, deren Anlagen weniger als 30 km zur Grenze eines anderen WMF-Aktivmitgliedes entfernt sind. Hier ist es Spielern und Mannschaften dieser WMF-Aktivmitglieder zusätzlich und unbeschränkt erlaubt, an nationalen Turnieren innerhalb dieses grenznahen Bereiches (30 km) teilzunehmen.

3.6 Zur Aufnahme in den internationalen Terminplan sind internationale Turniere unter Angabe des Turniertermins vom zuständigen WMF-Aktivmitglied bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres beim WMF Sportdirektor anzumelden. Veröffentlichung ab 1. Oktober. Nur in den internationalen Terminplan aufgenommene Turniere dürfen als solche durchgeführt werden.

- 3.7** Bei der Namensgebung von internationalen Turnieren dürfen die Begriffe „Welt“, „Europa“ (oder andere Kontinente), „Internationale Meisterschaften“ oder Ähnliches ohne WMF Genehmigung nicht verwendet werden.
- 3.8** International Turniere können von den WMF-Aktivmitgliedern selbst, Unterorganisationen der WMF-Aktivmitglieder und von Vereinen, welche der WMF über ein WMF-Aktivmitglied angeschlossen sind, veranstaltet und durchgeführt werden.

4. Turnierausschreibungen

- 4.1** Für sämtliche Turniere ist eine Turnierausschreibung herauszugeben, aus der alle wichtigen Einzelheiten hervorgehen müssen:
- 4.2** Die Turnierausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:
- Veranstalter
 - Turnierart
 - Austragungsorte (Anlagen)
 - Wettbewerbsarten mit Angabe der Kategorien (Einzel u. Mannschaften), sowie Mannschaftszusammensetzungen
 - Austragungsart
 - Teilnahmeberechtigung
 - Beginn und Dauer des Turniers
 - Startgebühren
 - Preise
 - Termin - Fertigstellung der Anlagen zum Training (mind. 14 Tage vor Turnierbeginn)
 - Melde- und Einzahlungstermin
 - Hinweis – „Im Übrigen gelten die für die ausgeschriebene Turnierart verbindlichen WMF Regeln und Bestimmungen“
 - Hinweis – „Dieses Turnier ist bei der WMF angemeldet und genehmigt“

5. Gebühren

- 5.1** Turniere nach Ziffer 3 sind gebührenpflichtig. Für die Zahlung an die WMF ist das jeweilige WMF-Aktivmitglied verantwortlich. Die Gebühren sind in der WMFGebührenliste aufgeführt.
- 5.2** Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung des Turniers beim Sportdirektor der WMF. Falls dies unterlassen wurde, mit Veröffentlichung/Versand der Ausschreibung.
- 5.3** Alle Gebühren sind bis spätestens 30. April für das gesamte Jahr zu entrichten, wobei das WMF-Aktivmitglied des Veranstalters Gebührentschuldner gegenüber der WMF ist.
- 5.4** Nationale Verbände sind befugt, zusätzlich eigene Gebühren einzuheben.

6. Runden und Kategorienkriterien

- 6.1** Internationale Turniere müssen mindestens in drei Runden bei Einzelwettbewerben und zwei Runden für Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Mindestens zwei Runden müssen für alle Teilnehmer vorgesehen sein.
- 6.2** Zwischen- und Finalrunden mit einer limitierten Teilnehmerzahl sind ab der 3. Runde zulässig. Allenfalls darf die Zahl der qualifizierten Teilnehmer in einer Kategorie nie unter drei absinken.
- 6.3** Eine Kategorie kann nur gewertet werden, wenn mindestens 4 Spieler oder 3 Mannschaften in dieser Kategorie starten.

7. Start- und Zeitpläne

Start- und Zeitpläne für die erste Runde sollen bis spätestens 19:00 Uhr des Vortages an einer gut sichtbaren Stelle auf der Anlage veröffentlicht werden.

8. Teilnehmerlimit

Die Anzahl der Teilnehmer soll entsprechend der Kapazität der Anlage und dem vorgesehenen Turnierzeitraum begrenzt werden. Meldungen nach Nennschluss finden keine Berücksichtigung. Bei einer eventuellen Teilnehmerbegrenzung werden Meldungen in der Reihenfolge des Absendedatums berücksichtigt, bis die Teilnehmerquote ausgeschöpft ist.

9. Training

- 9.1** Der Oberschiedsrichter soll während der offiziellen Trainingszeit bereits anwesend sein, um die Anlage abzunehmen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Im Falle einer Verhinderung, kann er einen Vertreter nominieren.
- 9.2** Mindestens einen Tag vor Turnierbeginn sollen die Turnieranlagen bis 18.00 Uhr für den öffentlichen Betrieb geschlossen sein und ausschließlich zum Training zur Verfügung stehen. Bei internationalen Meisterschaften müssen die Anlagen entsprechend der Bestimmungen und der Ausschreibung geschlossen werden.
- 9.3** Während der offiziellen Trainingszeit müssen alle Spieler Teambekleidung tragen.
- 9.4** Die Turnieranlagen müssen 60 Minuten vor dem geplanten Turnierbeginn zum Training zur Verfügung stehen. Bei Turnieren mit mehreren Turniergruppen, muss die Anlage 30 Minuten vor Beginn der nachfolgenden Turniergruppe, davon 15 Minuten mit allen Bahnen zur Verfügung stehen.
- 9.5** Bei jedem Turnier kann an der Startbahn eine kurze Einspielzeit zugelassen werden. Bei Massenstart ist eine kurze Einspielzeit an der jeweiligen Startbahn zu gewähren.

10. Trainings- und Startgebühren

Zur Kostenabdeckung können Trainings- u. Startgebühren in nationaler Währung eingehoben werden.

11. Zuseher

Jedes für die Turnierüberwachung zuständige Gremium (Schiedsgericht, Jury) kann Zuseher auf der Anlage während des Turniers zulassen.

12. Hilfsmittel

Bei internationalen Meisterschaften verwendete Windabschirmungen müssen transparent sein.

13. Preise

Preise sollen der Bedeutung eines internationalen Turniers gerecht werden, müssen jedoch nicht unangemessen aufwändig sein.

14. Ergebnislisten

- 14.1** Ergebnislisten sich so schnell wie möglich zu erstellen und innerhalb von 3 Wochen dem WMF-Sportdirektor und alle teilnehmenden Vereine und ihre jeweiligen WMFAktivmitgliedern gesendet werden. Alternativ könne diese auf einer Website, die in der Einladung festgelegt wurde, veröffentlicht.

14.2 Offizielle Farbcodes für Rundenergebnisse:

Minigolf:	18-24 blau,	25-29 grün,	30-35 rot,	36-126 schwarz
Miniaturgolf:	18-19 blau,	20-24 grün,	25-29 rot,	30-126 schwarz
Filzgolf:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz
MOS:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz

15. Sportbekleidung

Sportschuhe und eine angemessene, einheitliche Mannschaftsbekleidung für Minigolf sind während der offiziellen Trainingszeit und des Turniers erforderlich. Erlaubt sind nur Sporthüte. Diese Bestimmungen sind für die in den Ziffern 3.2., 3.3 und 3.4 aufgelisteten Turniere gültig.

3. SPIELBETRIEB

(ISpR)

Inhaltsverzeichnis:

1. *Allgemeines*
2. *Sportanlage / Bahnen*
3. *Schläger*
4. *Ball*
5. *Sportkleidung*
6. *Werbung*
7. *Ballwahl*
8. *Schlag /Ball im Spiel*
9. *Ergebnisermittlung*
10. *Spielprotokoll*
11. *Spielreihenfolge / Bespielen einer Bahn*
12. *Turnierunterbrechung / Turnierabbruch*
13. *Hilfsmittel*
14. *Kategorien*
15. *Ersatzspieler*
16. *Schiedsgericht*
17. *Doping und Weiteres*
18. *Strafen für Spieler*
19. *Strafen für Betreuer und Funktionäre*
20. *Proteste / Entscheidungen über Proteste*

Alle Personenbezeichnungen (Spieler, Betreuer usw.) in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Allgemeines

- 1.1 Minigolf wird mit Ball und Schläger auf einer Minigolfanlage gespielt. Zweck des Spiels ist es, den Ball mit möglichst wenigen Schlägen vom Abschlagfeld in das festgelegte Ziel zu bringen.
- 1.2 Diese Regeln sind für alle weltweit organisierten Turniere (international und national) verbindlich.
- 1.3 Alle Anhänge sind Bestandteil dieser Regeln.

2. Sportanlage / Bahnen

- 2.1 Die Minigolfanlage besteht aus 18 eindeutig abgegrenzten Bahnen, die nummeriert sind und den Normungsbestimmungen ihres Systems entsprechen müssen.
- 2.2 Eine für Turniere zugelassene Bahn umfasst:
 - das eigentliche Spielfeld
 - die Bahnbegrenzung (in der Regel Banden)
 - das markierte Abschlagfeld
 - ein oder mehrere Hindernisse (optional)
 - die Grenzlinie (optional) in roter Farbe
 - Hilfslinien (optional) gepunktet in schwarzer Farbe
 - Ablegemarkierungen (optional für MOS) in schwarzer Farbe
 - das Ziel (das Loch oder ein anderes bahnen-spezifisch definiertes Ziel)
 - weitere system-spezifische Teile und/oder Markierungen
- 2.3 Die Maßangaben für das Spielfeld sind in den system-spezifischen Normungsbestimmungen festgelegt.
- 2.4 Ist die Bahnbegrenzung nicht durch Banden festgelegt, ist sie in anderer Weise zu markieren. Bahnbegrenzungen müssen klar erkennbar sein, um ein regelkonformes Spiel zu ermöglichen.
- 2.5 Jede Bahn muss ein markiertes Abschlagfeld aufweisen. Die Markierungen müssen innerhalb einer Anlage oder für ein System genormt sein.
- 2.6 Hindernisse müssen in Aufbau und Gestaltung funktional sein. Sie sind ihrem sportlichen Zweck entsprechend ortsfest aufzustellen. Bewegliche Teile, über oder durch die der vorgeschriebene Weg des Balles führt, sind nicht zulässig. Die Lage von nicht fest montierten Hindernissen ist zu markieren. Jegliche Dekoration darf den funktionellen Wert nicht beeinträchtigen. Jedes Hindernis muss sich von den anderen der gleichen Anlage unterscheiden, und zwar nicht nur äußerlich, sondern auch aus spieltechnischer Sicht. Ein zu berechnendes Spiel muss möglich sein.
- 2.7 Die Grenzlinie markiert, wie weit der Ball vom Abschlagfeld mindestens gebracht werden muss, um im Spiel zu bleiben. Erstreckt sich das erste Hindernis über die gesamte Breite des Spielfeldes, entspricht die Grenzlinie dem hinteren Rand der Hindernislinie. Die Grenzlinie muss mit dem Ende des Hindernisses identisch sein. Die Grenzlinie ist korrekt passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Grenzlinie passiert hat. Bahnen, die nur vom Abschlagfeld gespielt werden können, haben keine Grenzlinie.
- 2.8 Die Hilfslinie markiert das Ende eines Hindernisses nach der Grenzlinie. Sie legt die Richtung fest, in die der Ball abgelegt werden darf. Die Hilfslinie ist korrekt passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Hilfslinie passiert hat.
- 2.9 Die Abstandsmaße für Markierungen schließen die Markierung selbst mit ein.

-
- 2.10** Wo ein Ablegen eines im Spiel befindlichen Balles zulässig ist, müssen Markierungen vorhanden sein (optional für MOS). Die Markierung gibt an, wieweit der Ball unter Beachtung der allgemeinen Ablegerichtlinien abgelegt werden darf.
 - 2.11** Der Durchmesser eines Ziels (sofern es ein Loch ist) darf nicht größer als 120 mm sein. Die Größe anderer Ziele als Löcher ist in den system-spezifischen Normungsbestimmungen festgelegt.
 - 2.12** Markierungen müssen den Normungsbestimmungen entsprechend angebracht sein.
 - 2.13** Für die genormten Systeme Minigolf, Miniaturgolf und Filzgolf muss für jede Bahn eine exakte Zeichnung mit erklärenden Beschreibungen vorliegen. Die Normungsbestimmungen müssen sich eindeutig aus diesen Zeichnungen ergeben. Für jeden Teil einer Bahn müssen Normungsbestimmungen und sofern erforderlich Konstruktionsangaben vorhanden sein. Die Normungsbestimmungen, einschließlich der Zeichnungen, für die verschiedenen von der WMF zugelassenen Systeme, sind jeweils in einem Anhang zusammengefasst, die Bestandteile dieser Regeln sind.
 - 2.14** Eine Anlage kann für internationale und nationale Turniere genutzt werden, wenn sie von der WMF hierfür zugelassen ist. Die Zertifizierungsbestimmungen für Turnieranlagen sind in einem Anhang zusammengefasst, der Bestandteil dieser Regeln ist.
 - 2.15** Es ist nicht erlaubt, irgendwelche Veränderungen an den Bahnen vorzunehmen (z.B. Löcher bohren). Ebenso ist es Spielern oder Betreuern nicht erlaubt, vor oder während eines Turniers irgendwelche Markierungen mit Schreibgeräten, Schlägern oder anderen Objekten auf oder neben den Bahnen anzubringen. Die Anbringung kleiner Papier- oder Plastikringe ist jederzeit innerhalb des Abschlagfeldes erlaubt. Es ist ebenfalls erlaubt, solche Ringe zu entfernen, sofern sich der Spieler von diesen in seinem Spiel gestört fühlt. In den Alegebereichen sind solche Ringe nur vorübergehend erlaubt, um einen Ball am Wegrollen zu hindern.

3. **Schläger**

- 3.1** Minigolf- und Golfschläger („Putter“) können verwendet werden. Andere Golfschläger sind nur erlaubt, soweit es in den system-spezifischen Regeln festgelegt ist.
- 3.2** Der Schläger darf keine Zieleinrichtungen haben. Kerben und Linien auf dem Schlägerkopf sind erlaubt.
- 3.3** Die Größe der Schlagfläche darf 40 cm^2 nicht übersteigen.
- 3.4** Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor, zählen die mit dem unzulässigen Schläger ausgeführten Schläge an der Bahn, an der dieser Verstoß festgestellt wurde und die Bahn muss nochmals gespielt werden.

4. **Ball**

- 4.1** Alle Minigolf- und Golfbälle aus allen Materialien sind zulässig.
- 4.2** Der Durchmesser des Balles muss zwischen 37,0 mm und 43,0 mm betragen. Die Bälle dürfen nicht höher als 85 cm springen, wenn sie bei 25° C aus einer Höhe von 1 m auf Beton fallengelassen werden.
- 4.3** Bei Turnieren dürfen nur Bälle verwendet werden, die gemäß den Homologationsbestimmungen für Bälle zugelassen sind.
- 4.4** Die Einzelheiten der Homologierung für Bälle sind in einer Ordnung zusammengefasst.

4.5 Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor, zählen die mit dem unzulässigen Ball ausgeführten Schläge an der Bahn, an der dieser Verstoß festgestellt wurde und die Bahn muss nochmals gespielt werden.

5. Sportkleidung

5.1 Mannschaftseinheitliche Sportkleidung oberhalb der Gürtellinie und Sportschuhe sind vorgeschrieben. Die Zugehörigkeit zu einem Minigolfverein oder –verband muss auf der Kleidung erkennbar sein. (Ausnahme: Schlechtwetterkleidung)

5.2 Während der offiziellen Eröffnung und während der Siegerehrung (auf der Anlage) muss ein einheitliches Erscheinungsbild innerhalb einer Mannschaft gewährleistet sein. (Ausnahme: Schlechtwetterkleidung)

5.3 Den WMF-Aktivmitgliedern ist es freigestellt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eigene Bestimmungen zu erlassen.

6. Werbung

6.1 Während des offiziellen Trainings und des Wettkampfes ist Werbung auf der Sportkleidung (Trikots, Hemden, Trainingsanzüge, Pullover oder ähnliches) und auf Balltaschen/-koffer unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Auf der Seite der Sportkleidung (Brust, Rücken, Arm), auf dem die Zugehörigkeit zu einem Minigolfverein oder –verband erkennbar ist, ist keine Werbung erlaubt.

• Tabak-, Alkohol- und jede anstößige Werbung ist unter allen Umständen verboten.

6.2 Werbung ist nur erlaubt, sofern sie mannschaftseinheitlich getragen wird.

6.3 Startnummernwerbung fällt nicht unter diese Bestimmungen. Die Spieler/innen sind verpflichtet, Startnummern mit Werbung zu tragen, wenn der Veranstalter diesem zugestimmt hat.

7. Ballwahl

7.1 Ein Spieler muss jede Bahn mit dem Ball beenden, mit dem er die Bahn begonnen hat.

7.2 Ein Ball, der beim Spielen so stark beschädigt wird, dass er nach Ansicht eines Schiedsrichters nicht weitergespielt werden kann, oder der an einer Bahn verloren geht (und nicht innerhalb von 5 Minuten wieder gefunden wird), kann durch einen anderen Ball ersetzt werden. Der nächste Schlag ist vom letzten Ruhepunkt des verlorenen oder beschädigten Balles auszuführen.

8. Schlag / Ball im Spiel

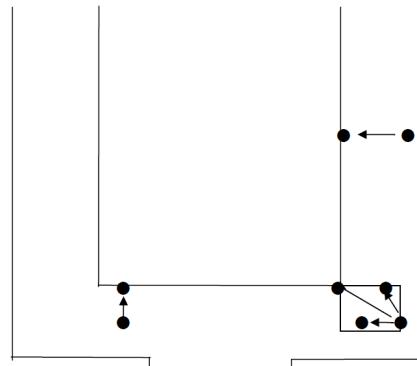
8.1 Ein im Spiel befindlicher Ball darf nur durch einen Schlag mit dem Schläger fortbewegt werden. Er darf nur von einem Ruhepunkt gespielt werden und darf vom Schläger nur in dem Moment des Schlages berührt werden. (Ausnahme: Zurechtlegen des Balles im Abschlagsfeld)

8.2 Zur Vorbereitung eines Schlages ist der Ball vom Spieler oder Betreuer mit der Hand oder dem Schläger auf die Spielfläche zu legen. Das Ablegen des Balles innerhalb des Spielfeldes ist nur mit der Hand erlaubt. Der Ball muss jederzeit sichtbar sein.

8.3 Vor jedem Schlag ist mit dem in beiden Händen gehaltenen Schläger Schlagstellung einzunehmen.

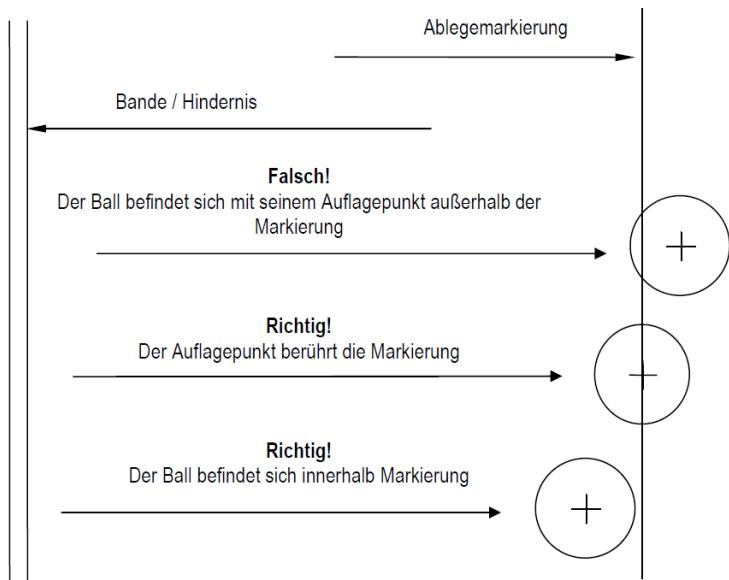
8.4 Ein Schlag ist ausgeführt, wenn ein in Schlagbereitschaft befindlicher Spieler den Ball mit dem Schläger berührt und ihn damit in Bewegung versetzt. Ein unabsichtliches Berühren des Balles ohne klar erkennbare Schlagbereitschaft zählt nicht als Schlag. Schlagbereitschaft des Spielers ist zu unterstellen, wenn er nach Ausrichten des Schlägers diesen vom Ball wegführt. Jedes nachfolgende Hin- und Her Bewegen des Schlägers gilt als Schlagbereitschaft. In Bewegung versetzen bedeutet, dass der Ball seinen Ruhepunkt verlässt. Ausnahmen dieser Regel sind in den systemspezifischen Normungsbestimmungen für bestimmte Bahnen festgelegt.

- 8.5** Wenn ein Spieler Schlagstellung einnimmt, müssen sich alle anderen Personen so weit von der Bahn und dem Spieler entfernen, dass dieser nicht gestört werden kann. Sofern möglich, haben sie einen Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
- 8.6** Während des Bespielens einer Bahn darf diese einschließlich der Banden nur vom jeweiligen Spieler im Rahmen des Erlaubten betreten oder berührt werden. Das Spielfeld darf nicht betreten werden, so lange sich der im Spiel befindliche Ball bewegt. Im Übrigen darf das Spielfeld betreten werden, soweit es zugelassen ist, jedoch nur zur Durchführung eines Schlages.
- 8.7** Die Verwendung von Balltaschen oder anderen Gegenständen als Zielhilfe ist strikt verboten, ebenso jede Art von Zielhilfe durch Betreuer oder andere Personen, sobald der Spieler Schlagstellung einnimmt. Soweit möglich, müssen alle Gegenstände und Personen einen Abstand von mindestens 1 m zur Bahn haben.
- 8.8** Am Beginn jeder Bahn ist der Ball vom Abschlagfeld zu spielen. Dies gilt ebenso, wenn der Ball die Grenzlinie nicht ordnungsgemäß passiert hat. Die Grenzlinie ist ordnungsgemäß passiert, wenn der Ball mit seinem Auflagepunkt die Grenzlinie passiert hat. Ist eine Bahn nur vom Abschlagfeld spielbar, muss jeder Schlag von dort ausgeführt werden.
In allen anderen Fällen muss der Ball von dort weitergespielt werden, wo er zur Ruhe gekommen ist, mit folgenden Ausnahmen:
- Verlässt der Ball das Spielfeld, nachdem er die Grenzlinie ordnungsgemäß passiert hat, ist er unter Beachtung der Ablegeregeln dort einzusetzen, wo er das Spielfeld verlassen hat.
 - Passiert der Ball ein zweites oder weiteres Hindernis nicht auf dem vorgeschriebenen Weg (z.B. durch Überspringen), ist er hinter dem letzten Hindernis, das er ordnungsgemäß passiert hat, einzusetzen.
 - Kommt ein Ball an einem Hindernis zur Ruhe, nachdem er es passiert hat, kann er nur mit der Hand abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zum Hindernis bis zu 30 cm (Beton, Miniaturgolf und MOS) oder 50 cm (Filzgolf) vom Hindernis entfernt in Richtung des Ziels.
 - Kommt ein Ball an einem Hindernis zur Ruhe, ohne es passiert zu haben, kann er nur mit der Hand abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zum Hindernis bis zu 20 cm (Miniaturgolf) oder 30 cm (MOS) oder 50 cm (Filzgolf) vom Hindernis entfernt in Richtung des Abschlagfeldes.
 - Kommt ein Ball nahe einer Bahnbegrenzung (innerhalb der entsprechenden Ablegeline) zur Ruhe, kann er nur mit der Hand abgelegt werden, und zwar rechtwinklig zur Bahnbegrenzung bis zu 20 cm von ihr entfernt.
 - Kommt ein Ball an einer Bande und gleichzeitig an einem Hindernis zur Ruhe, gilt als Ablegebereich ein Rechteck (**siehe Zeichnung**).



- Läuft ein Ball in Richtung Abschlagfeld über die Grenzlinie zurück, ist er unverzüglich anzuhalten. Das Spiel wird unter Beachtung der Ablegeregeln von dem Punkt fortgesetzt, wo er beim Zurücklaufen die Grenzlinie passiert hat.

- 8.9** Wird der Ball bis zur Ablegemarkierung abgelegt, muss er diese mit seinem Auflagepunkt berühren (**siehe Zeichnung**)



- 8.10** Die Position eines abgelegten Balls darf vor dem Schlag nicht noch einmal verändert werden.
- 8.11** Der Schlag ist zu wiederholen, wenn er nicht ordnungsgemäß aus dem Abschlagfeld erfolgt ist, der Ball unvorschriftsmäßig abgelegt oder zweimal abgelegt wurde. Der unvorschriftsmäßig ausgeführte Schlag zählt.
- 8.12** Hindernisse müssen auf dem vorgeschriebenen Weg überwunden werden.
- 8.13** Ein Ball gilt als eingelocht, wenn er so im Ziel zur Ruhe gekommen ist, dass er es aus eigener Kraft nicht mehr verlassen kann. Der Ball darf mit der Hand oder dem Saugnapf am Schläger aus dem Ziel genommen werden.
- 8.14** Wird der Ball aufgenommen, um ihn zu reinigen, ist seine Position zuvor zu markieren. Sobald der im Spiel befindliche Ball die Grenzlinie ordnungsgemäß passiert hat, sind ein Wärmen oder Kühlen oder jede andere Maßnahme zur Änderung der Balleigenschaften nicht mehr erlaubt.
- 8.15** Jeder Spieler ist für die Sauberkeit der Spielfläche zuständig. Es ist erlaubt, Schmutz von der Spielfläche zu entfernen, auch während sich der im Spiel befindliche Ball noch bewegt.
- 8.16** Der Lauf eines im Spiel befindlichen Balles darf nach dem Schlag weder vom Spieler noch einer anderen Person absichtlich beeinflusst werden. Die Position einer Windabschirmung darf während des Laufes des im Spiel befindlichen Balles nicht verändert werden.
- 8.17** Wird der Lauf eines im Spiel befindlichen Balles durch äußere Einwirkung beeinflusst (kein Witterungseinfluss), kann ein Schiedsrichter (auf Antrag) eine Schlagwiederholung festlegen, wobei der Spieler hierdurch weder einen Vor- noch einen Nachteil erlangen darf.
- 8.18** Wird ein Ball durch äußere Einflüsse (z.B. Wind) wieder in Bewegung gesetzt, nachdem er zuvor zur Ruhe gekommen war, muss er dorthin zurückgelegt werden, wo er zunächst zur Ruhe gekommen ist.
- 8.19** Während eines Turniers sind Probeschläge (mit Ausnahme erlaubter Probeschläge zu Beginn einer Runde) und Proberollen von Bällen auf der Bahn streng verboten.
- 8.20** Ein Spieler ist darauf aufmerksam zu machen, wenn er in einer Weise spielen möchte, die einen Verstoß gegen die Regeln bedeuten würde (z.B. falsche Position des Balles oder Schlägers usw.).

9. Ergebnisermittlung

- 9.1** Jeder Schlag zählt als Punkt. Erreicht der Ball mit 6 Schlägen nicht das Ziel, ist ein weiterer Punkt anzurechnen. Das höchstmögliche Ergebnis an einer Bahn ist 7. Ebenso ist das Ergebnis 7, wenn ein Spieler das Spiel an einer Bahn beendet, bevor er eingelocht hat.
- 9.2** Sieger ist der Spieler mit dem niedrigsten Gesamtergebnis, sofern das Turnier im Schlagzahl-Modus gespielt wird. Sieger im Lochspiel-Modus ist der Spieler mit den meisten gewonnenen Bahnen (in diesem Fall gilt eine einzelne Bahn als gewonnen, wenn innerhalb einer Spielergruppe das niedrigste Ergebnis an dieser Bahn erzielt wurde).
- 9.3** Im Falle einer Punktgleichheit des 1., 2. oder 3. Platzes ist ein Stechen zwischen den punktgleichen Spielern oder Mannschaften durchzuführen. Es beginnt an Bahn 1 und wird ggf. an den nachfolgenden Bahnen fortgesetzt, bis eine Punktedifferenz vorliegt. Der Startspieler wechselt im Stechen nach der ersten Bahn. Die Spielreihenfolge an der ersten Bahn bei einem normalen Stechen wird durch Münzwurf oder ein anderes geeignetes Losverfahren entschieden. Bei besonderen Turnierformen besteht die Möglichkeit, das Stechen an anderen Bahnen als Bahn 1 zu beginnen. Bei Turnieren, die auf mehreren Anlagen durchgeführt werden, ist Bahn 1 der zuletzt bespielten Anlage die erste Bahn im Stechen. . Im Falle einer Einteilung in Turniergruppen oder von besonderen Turnierformen (z.B. Lochspiel), müssen ggf. abweichende Bestimmungen in der Ausschreibung festgelegt werden. Nichtantritt zum Stechen führt zur schlechteren Platzierung. Treten mehrere Punktgleiche nicht zum Stechen an, gelten für sie die Bestimmungen für Platz 4 und folgende. Nach Ausscheiden im Stechen ist zunächst das Ergebnis des Stechens vorrangig für die Platzierung. Bei Gleichheit finden die Bestimmungen für Platz 4 und folgende Anwendung.
- 9.4** Liegt kein Ergebnis nach Stechen vor, oder besteht Punktgleichheit für Platz 4 und folgende, gelten folgende Kriterien für die Ermittlung der Platzierung: die kleinste Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde, dann die zwischen der zweitbesten und der zweitschlechtesten Runde usw. Besteht dann weiterhin Gleichstand, werden die Spieler auf den gleichen Rang gesetzt. Für diese Ränge vorgesehene Preise sind unter den Gleichplatzierten auszulösen. Wird ein Turnier auf mehreren Anlagen durchgeführt, ist das Entscheidungskriterium die Summe der Differenzen auf allen Anlagen (Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde auf Anlage 1 plus Differenz zwischen der besten und der schlechtesten Runde auf Anlage 2).
- 9.5** Die erzielten Ergebnisse der Mannschaftsspieler gelten sowohl für die Einzel- als auch für die Mannschaftswertung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 9.6** Wird ein Ersatzspieler während des Turniers eingewechselt, so werden die Ergebnisse des ausgewechselten Spielers bis zu seiner Auswechselung für die Mannschaft berücksichtigt. Nach erfolgter Auswechselung werden die vom Ersatzspieler erzielten Ergebnisse für das Mannschaftsergebnis herangezogen. Wird die Auswechselung vorgenommen, bevor die Bahn beendet wurde, sind für die Mannschaft höchstens 7 Punkte für diese Bahn zu berechnen.
- 9.7** Einem Spieler, der bei seinem Spielauftrag ohne ordnungsgemäße Abmeldung fehlt, werden für jede Bahn, die er aufgrund seiner Abwesenheit nicht gespielt hat, 7 Punkte angerechnet.

10. Spielprotokoll

- 10.1** Jeder Spieler hat wasserfestes Schreibgerät (z.B. Kugelschreiber, wasserfeste Filzstifte; keine Bleistifte) mitzuführen.
- 10.2** Als Spielprotokolle sind Vordrucke zu verwenden. Spielprotokolle müssen enthalten:
- den Namen des Spielers und seine Zugehörigkeit zu einem Minigolfverein, einer Organisation oder einem Verband
 - die Kategorie des Spielers
 - die nationale oder internationale Lizenz- oder Passnummer des Spielers
 - Titel, Datum und Austragungsort des Turniers
 - Felder für das Bahnergebnis
 - Felder für das Rundenergebnis und das Turnier-Gesamtergebnis
 - Felder für Strafpunkte
 - Felder zur Abzeichnung des Rundenergebnisses durch den Spieler und den Protokollführer
 - Felder für die abschließende Unterschrift aller Spieler einer Spielergruppe
 - Felder für Schiedsrichtereintragungen
- 10.3** Kein Spieler darf sein eigenes Protokoll führen. Das Protokoll eines Spielers wird durch seinen Partner in der Spielergruppe, den „Bahnenrichter“, oder einen vom Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung bestimmten Protokollführer geführt. Bei Spielergruppen mit mehr als 2 Spielern führt der letzte Spieler das Protokoll für den ersten, der erste für den zweiten usw.
- 10.4** Der Protokollführer ist verpflichtet, den Spieler während dessen Spiels sehr sorgfältig zu beobachten. Bevor das Ergebnis in das Protokoll eingetragen wird, ist es anzusagen.
- 10.5** Grundsätzlich ist jeder Spieler für die richtige Führung seines Spielprotokolls selbst verantwortlich. Jeder Spieler hat sich bei Übergabe des Protokolls davon zu überzeugen, dass die Eintragung in sein Protokoll richtig erfolgt ist, auch bei Protokollführung durch einen gesonderten Protokollführer.
- 10.6** Falsche Eintragungen im Spielprotokoll sind unverzüglich nach der Feststellung des Fehlers zu korrigieren. Falsche Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie lesbar bleiben, und das richtige Ergebnis ist daneben zu schreiben und abzuzeichnen. Bei 2er-Spielergruppen sind Korrekturen von einem Schiedsrichter vorzunehmen und abzuzeichnen. Bei größeren Gruppen ist dies nur dann erforderlich, wenn keine Einstimmigkeit innerhalb der Spielergruppe besteht. Bei Einstimmigkeit erfolgt die Korrektur durch den Protokollführer und ist von allen Mitgliedern der Spielergruppe abzuzeichnen. Bei Änderungen durch Schiedsrichter ist die gesamte Spielergruppe und ggf. der Protokollführer zu befragen, ob die Änderung gerechtfertigt ist.
- 10.7** Eine Korrektur einer falschen Eintragung eines Bahnergebnisses im Spielprotokoll kann nicht mehr durchgeführt werden, wenn das Ergebnis für die Runde vom Spieler und dem Protokollführer abgezeichnet wurde
- 10.8** Nach Beendigung einer Runde ist jeder Spieler verpflichtet, sein eigenes Rundenergebnis und die seiner Spielpartner zu überprüfen. Das Rundenergebnis ist vom Spieler und vom Protokollführer abzuzeichnen. Dazu ist die letzte Bahn zu verlassen und für die nächste Spielergruppe freizumachen. Die Turnierleitung soll für diesen Zweck einen besonderen Bereich („green house area“) bereithalten. Wenn die Summe des Rundenergebnisses (Gesamtpunktzahl für die Runde) falsch berechnet wurde, kann die Korrektur ohne Strafe durchgeführt werden (es sei denn, die Fehlkalkulation wurde absichtlich gemacht).
- 10.9** Die Spielprotokolle sind immer komplett als Set von einem Spieler zum anderen weiterzugeben, und zwar so, dass für den übernehmenden Spieler das für ihn eingetragene Ergebnis sichtbar ist.

- 10.10** Nach jeder Runde sind die Spielprotokolle so schnell wie möglich bei der Turnierleitung abzugeben ("greenhouse", soweit vorhanden). Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Spieler die Spielbahnen unverzüglich nach Beendigung ihrer Runde zu verlassen.
- 10.11** Wird nach Abgabe der Spielprotokolle bei der Turnierleitung entdeckt, dass das Ergebnis für eine einzelne Bahn nicht eingetragen wurde, erhält der betreffende Spieler 7 Punkte für die fehlende Bahn, die in das leere Feld im Spielprotokoll einzutragen sind.
- 10.12** Für die Protokollführung können elektronische Spielprotokolle verwendet werden. Die geltenden Regeln zur Spielprotokollführung finden auf elektronische Spielprotokolle ebenso Anwendung. Ist die Anwendung einer solchen Regel nicht möglich, hat der zuständige Turnierleiter eine angepasste Vorgehensweise zu bestimmen.

11. Spielreihenfolge / Bespielen einer Bahn

- 11.1** Die Bahnen sind immer in der Reihenfolge von 1 bis 18 zu bespielen. Bei Massenstart starten nicht alle Spieler an Bahn 1, jedoch ist die Reihenfolge der Bahnen einzuhalten. Ein Spieler, der z.B. an Bahn 9 beginnt, spielt zunächst die Bahnen 9 bis 18 und anschließend die Bahnen 1 bis 8.

Bei einem Massenstart auf zwei Anlagen bedeutet dies z.B.:

Bahnen 9 bis 18 auf Anlage A,
Bahnen 1 bis 18 auf Anlage B,
Bahnen 1 bis 8 auf Anlage A.

- 11.2** Eine Bahn darf erst bespielt werden, wenn der Vorspieler sein Spiel beendet und die Bahn verlassen hat. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist das Spiel nochmals zu beginnen, wenn die Bahn frei ist, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen. Jeder Spieler muss sich für eine Bahn bereit machen, sobald der vom Vorspieler gespielte Ball die Grenzlinie ordnungsgemäß überwunden hat.

- 11.3** An jeder Bahn stehen dem ersten Spieler jeder Spielergruppe für den ersten Schlag 70 Sekunden zur Verfügung. Dieses Zeitlimit beginnt, sobald die Spielergruppe die Bahn besetzt hat. Jeder nachfolgende Schlag muss innerhalb von 60Sekunden ausgeführt werden. Dieses Zeitlimit beginnt für den zweiten oder weiteren Schlag, wenn der Ball zur Ruhe gekommen ist, für den ersten Schlag des nächsten Spielers, wenn der Vorspieler die Bahn verlassen hat. Bei 2er- Spielergruppen beginnt das Zeitlimit für den ersten Schlag, wenn der Protokollführer das Ergebnis eingetragen und die Spielprotokolle übergeben hat.

- 11.4** Eine neue Bahn darf erst bespielt werden, wenn der letzte Spieler der betreffenden Spielergruppe sein Spiel an der vorhergehenden Bahn beendet hat. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist die Bahn nochmals zu spielen, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen.

- 11.5** Eine Spielergruppe ist verpflichtet, so schnell wie möglich die nächste Bahn zu bespielen. Sie muss jedoch an der gerade bespielten Bahn warten, bis die nächste Bahn frei wird. An einer Bahn darf sich jeweils nur eine Spielergruppe aufhalten.

- 11.6** Wenn eine Paarung während einer Runde aus irgendeinem Grund mehrere Bahnen Abstand zu der vorhergehenden Paarung hat, kann ein Schiedsrichter anordnen, dass der erste und zweite Spieler dieser Paarung an der nächsten Bahn starten, auch wenn der letzte Spieler der Paarung die aktuelle Bahn nicht zu Ende gespielt hat. Dies kann durch einen Schiedsrichter wiederholt nach seinem / ihrem Ermessen angeordnet werden, bis die betreffende Paarung die Lücke schließt oder die Runde beendet.

- 11.7** Es ist dem Spieler grundsätzlich nicht erlaubt, sich von seiner Spielergruppe zu entfernen. Ist ein Entfernen von der Spielergruppe aus besonderen Gründen erforderlich, ist dies nur mit Erlaubnis eines Schiedsrichters zulässig. Nachdem das Zeitlimit für den ersten Schlag (siehe 11.3) bereits für den Spieler an einer Bahn begonnen hat, darf dieser Spieler die Bahn nicht mehr verlassen, um die Toilette zu benutzen. Der Spieler muss zunächst diese Bahn beenden

-
- 11.8** In begründeten Ausnahmefällen steht einzelnen Spielergruppen eine kurze Spielunterbrechung zu. Es liegt im Ermessen des Schiedsrichters, nachfolgende Spielergruppen passieren zu lassen.
- 11.9** Jede Bahn muss während einer Runde innerhalb der Spielergruppe stets in der gleichen Reihenfolge bespielt werden (Ausnahme: Play-offs **wo die Spielreihenfolge an jeder Bahn rotiert**). Wird eine Bahn in der falschen Reihenfolge gespielt, ist die Bahn in der richtigen Reihenfolge nochmals zu spielen, wobei die zu früh ausgeführten Schläge zählen. Die Reihenfolge der Spielergruppen und darüber hinaus innerhalb einer Spielergruppe ist gemäß Einteilung oder Aufruf durch die Turnierleitung einzuhalten, sofern ein Schiedsrichter nicht etwas anderes bestimmt hat (z.B. Bahn 7 System Beton). Nach jeder Runde ist die Reihenfolge innerhalb einer Spielergruppe zu ändern. Der erste Spieler spielt zuletzt, der zweite zuerst usw..
- 11.10** Für Endrunden ergibt sich die Spielreihenfolge aus den bis dahin erreichten Ergebnissen der Spieler. Der Spieler mit dem höchsten Gesamtergebnis startet zuerst. Bei besonderen Turnierformen müssen die entsprechenden Regeln in der Ausschreibung festgelegt sein.
- 12. Turnierunterbrechung / Turnierabbruch**
- 12.1** Eine allgemeine Unterbrechung des Turniers wird durch den Oberschiedsrichter angeordnet und ist zu befolgen. Das Spiel ist erst nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter fortzusetzen.
- 12.2** Bei Regen soll das Spiel so lange fortgesetzt werden, wie die Bahnen spielbar gehalten werden können. Wird ein Turnier auf mehreren Anlagen ausgetragen, ist auf allen Anlagen nach den gleichen Richtlinien zu verfahren.
- 12.3** Bei nahen Gewittern ist das Turnier ohne Rücksicht auf evtl. Regen sofort zu unterbrechen.
- 12.4** Jede Anordnung einer Unterbrechung bedeutet immer eine sofortige Unterbrechung. Erfolgt eine Unterbrechung, während sich ein Ball im Spiel befindet, ist dessen Position zu markieren und der Ball aufzunehmen. Das Ergebnis zum Zeitpunkt der Unterbrechung ist auf dem Spielprotokoll gesondert festzuhalten.
- 12.5** Die Spieler haben sich jederzeit zur Fortsetzung des Turniers bereit zu halten, sofern kein bestimmter Zeitpunkt für das Weiterspielen festgesetzt wurde.
- 12.6** Das Spiel wird wieder aufgenommen und das Turnier fortgesetzt, wenn der Oberschiedsrichter dies anordnet. Die Spieler haben sich dort einzufinden, wo sie das Turnier unterbrochen haben. Sie dürfen erst dann weiterspielen, wenn der Oberschiedsrichter ein entsprechendes Zeichen gegeben hat. Das Spiel ist fortzusetzen, wo es unterbrochen wurde.
- 12.7** Nach extrem langen Unterbrechungen kann der Oberschiedsrichter eine kurze Einspielzeit gewähren.
- 12.8** Ein Turnier kann durch die Jury abgebrochen werden, wenn äußere Umstände dies erfordern. Ist keine Jury eingesetzt, entscheidet dies das/die Schiedsgericht(e).
- 12.9** Ein Turnier gilt immer als abgebrochen, wenn eine Unterbrechung länger dauert als die vorgesehenen Spieltage.
- 12.10** Wird ein Turnier abgebrochen, werden nur die Runden gewertet, die auf den bespielten Anlagen von allen Spielern der betreffenden Kategorie beendet wurden.
- 12.11** Bei von der WMF oder den Kontinentalverbänden organisierten Turnieren entscheidet die Jury (oder das Schiedsgericht, sofern keine Jury eingesetzt ist) darüber, ob eine Wertung erfolgen

soll. Bei allen anderen Turnieren erfolgt eine Wertung nur dann, wenn alle Teilnehmer einer Kategorie mindestens 50% der angesetzten Runden beendet haben.

12.12 Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Startgeldern.

13. Hilfsmittel

- 13.1 Die Benutzung oder das Mitführen von Hilfsmitteln (z.B. Zieleinrichtungen, Wasserwaagen und ähnliche Geräte ist für alle auf der Turnieranlage befindlichen Personen während des Turniers verboten. Mitgeführte Mobiltelefone und ähnliche Geräte müssen so eingestellt sein, dass von ihnen keine akustischen Signale ausgehen. Die Benutzung darf andere Turnierteilnehmer oder den Turnierablauf nicht stören. Während einer Runde ist es strikt verboten, Telefongespräche zu führen oder zu empfangen.
- 13.2 Die Benutzung von Kühl- oder Wärmeausrüstung ist erlaubt.
- 13.3 Pistenpläne oder andere schriftliche Unterlagen (auch in elektronischer Form) können bei allen nationalen und internationalen Wettbewerben verwendet werden.
- 13.4 Windschutz ist nur durch Gegenstände, nicht jedoch durch Personen erlaubt. Anzahl und Standorte des Windschutzes dürfen nur durch ein Mitglied des Schiedsgerichts festgelegt werden. Bei veränderten Bedingungen kann die festgelegte Position des Windschutzes nur an der jeweils ausgewählten Bahn durch Spieler oder Betreuer verändert werden. Während eines Schlages muss die Position des Windschutzes unverändert bleiben.

14. Kategorien

- 14.1 Einzelwettbewerbe können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

Schüler weiblich	(Schw) WK	Schüler männlich	(Schm) MK
Jugend weiblich	(Jw) WJ	Jugend männlich	(Jm) MJ
Allgemeine Klasse Damen	(D) DA	Allgemeine Klasse Herren	(H) HE
Senioren 1 weiblich	(Sw1) W1	Senioren 1 männlich	(Sm1) M1
Senioren 2 weiblich	(Sw2) W2	Senioren 2 männlich	(Sm2) M2

- 14.2 Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Altersgrenzen:

Schüler weiblich (Schw) WK / Schüler männlich (Schm) MK

In dieser Kategorie sind alle Schüler bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 15. Lebensjahr vollenden, zugelassen.

Jugend weiblich (Jw) WJ / Jugend männlich (Jm) MJ

In dieser Kategorie sind alle Jugendlichen, die in den Vorjahren ihr 15. Lebensjahr vollendet haben, bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, zugelassen.

Allgemeine Klasse Damen (D) DA / Allgemeine Klasse Herren (H) HE

In dieser Kategorie sind alle Spieler, die in den Vorjahren ihr 19. Lebensjahr vollendet haben, bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 45. Lebensjahr vollenden, zugelassen.

Senioren 1 weiblich (Sw1) W1 / Senioren 1 männlich (Sm1) M1

In dieser Kategorie sind alle Spieler, die in den Vorjahren ihr 45. Lebensjahr vollendet haben, bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 58. Lebensjahr vollenden, zugelassen.

Senioren 2 weiblich (Sw2) W2 / Senioren 2 männlich (Sm2) M2

In dieser Kategorie sind alle Spieler zugelassen, die in den Vorjahren ihr 58. Lebensjahr vollendet haben.

14.3 Alle Spieler wechseln die Kategorie automatisch am Ende des Jahres, in dem sie die jeweilige Altersgrenze (gemäß vorstehender Aufstellung) erreicht haben.
Vom 1.1. des folgenden Jahres an sind die Spieler in der neuen Kategorie spielberechtigt.

14.4 Spieler aller Kategorien sind außerdem in der allgemeinen Klasse (Damen oder Herren) zugelassen. Spieler der Kategorie Schüler sind außerdem in der Kategorie Jugend, Spieler der Kategorie Senioren 2 außerdem in der Kategorie Senioren 1 zugelassen. Innerhalb eines Turniers darf ein Spieler jeweils nur in einer Einzelkategorie starten.

14.5 Die WMF-Aktivmitglieder müssen in ihrem Bereich nicht alle Kategorien führen.

14.6 Im Falle einer weniger differenzierten Einteilung sind folgende Zuordnungen wirksam:

Schw (WK) → Jw (WJ) → D (DA) ← Sw1 (W1) ← Sw2 (W2)
Schm (MK) → Jm (MJ) → H (HE) ← Sm1 (M1) ← Sm2 (M2)

14.7 Mannschaftswettbewerbe können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

- Schüler-Mannschaften
- Jugend-Mannschaften
- Damen-Mannschaften
- Herren-Mannschaften
- Senioren-Mannschaften
- Vereins-Mannschaften

Weitere Mannschaftskategorien und alle Mannschaftszusammensetzungen müssen in den internationalen oder nationalen Ordnungen festgelegt und in den Ausschreibungen veröffentlicht sein.

14.8 Innerhalb eines Turniers kann ein Spieler nur in einer Mannschaft spielen und ein Ersatzspieler nur für eine Mannschaft nominiert werden.

14.9 Bei internationalen Turnieren für Vereins-Mannschaften dürfen sich die Mannschaften nur aus Spielern desselben Vereins zusammensetzen.

15. Ersatzspieler

15.1 Pro Mannschaft ist ein Ersatzspieler zugelassen, soweit in den Ordnungen oder Ausschreibungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieser muss vor Beginn des Turniers bis zum in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Ist kein besonderer Zeitpunkt in der Ausschreibung festgelegt, muss die Bekanntgabe spätestens 30 Minuten vor dem im Zeitplan vorgesehenen Turnierbeginn erfolgen. Alle Änderungen der Mannschaftsaufstellung nach diesem Zeitpunkt gelten als Auswechslung. Vereine oder Verbände, die einen Ersatzspieler benennen, müssen gleichzeitig eine Person benennen, die zur Vornahme der Auswechslung berechtigt ist.

15.2 Die letzte Entscheidung über eine Auswechslung kann nur durch den Auswechselberechtigten getroffen werden. Wird die Auswechslung von einem Mannschaftsspieler selbst gewünscht, hat dies der Spieler einem Mitglied des Schiedsgerichts anzugeben. In diesem Fall hat das Mitglied des Schiedsgerichts die Auswechslung mit dem Auswechselberechtigten abzustimmen.

15.3 Der Ersatzspieler kann jederzeit eingewechselt werden, d.h. bis zum Ende des Turniers einschließlich eines evtl. Stechens. Eine Auswechslung ist jedoch nur nach einer fertiggespielten Bahn möglich. Wenn der auszuwechselnde Spieler den ersten Schlag an einer Bahn gemacht hat, aber nicht damit fertig ist und / oder nicht in der Lage ist, sie zu beenden, werden 7 Punkte für den Spieler für diese Bahn notiert. Die Strafe für das Beenden einer Bahn,

bevor der Ball im Loch ist, wird in diesem Fall nicht angewendet. Grundsätzlich ist eine Auswechslung nur einmal innerhalb eines Turniers möglich (Ausnahmen siehe Ziffern 15.4 und 15.5).

- 15.4** Fällt ein Mannschaftsspieler aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit, Verletzung usw.) aus und wird für ihn ein bereits ausgewechselter Spieler wieder eingewechselt, erhält die Mannschaft von der Runde an, in der die Wiedereinwechselung erfolgt ist, einen Strafpunkt pro Mannschaftsspieler und Runde. Spielt der wiedereingewechselte Spieler vor dem ausgewechselten Spieler und hat er daher bereits Bahnen gespielt, die der ausgewechselte Spieler nicht mehr spielen konnte, wird dem Mannschaftsergebnis für jede Bahn ab der ersten vom ausgewechselten Spieler nicht mehr beendeten Bahn bis zur letzten Bahn, die vom wiedereingewechselten Spieler bereits beendet wurde, ein Strafpunkt hinzugerechnet.
- 15.5** Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, kann der Ersatzspieler für den disqualifizierten Spieler eingewechselt werden. Die Mannschaft erhält für jede Runde des Turniers Strafpunkte in Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung, unabhängig davon, in welcher Runde der Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde. Dies bedeutet eine Verschlechterung des Mannschaftsschnitts von 1,0 Schlägen je Runde. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingewechselt, kann der zuvor ausgewechselte Spieler wiedereingewechselt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen in Ziffer 15 (4) nicht. Ist kein Ersatzspieler nominiert oder kann der ursprüngliche Mannschaftsspieler nicht wiedereingewechselt werden, sind für jede nicht gespielte einschl. jeder nicht zu Ende gespielten Bahn 7 Punkte anzurechnen. Die Strafpunktebestimmung wird hiervon nicht berührt.
- 15.6** Ersatzspieler müssen nach den Mannschaftsspielern starten.
- 15.7** Eine Auswechslung ist einem Mitglied des Schiedsgerichts und von diesem der Turnierleitung anzugeben. Die Turnierleitung muss die Auswechslung bekannt geben.
- 15.8** Die Auswechslung ist zu vermerken, ...
 - in den Turnierunterlagen,
 - auf dem Spielprotokoll des ausgewechselten Spielers,
 - auf dem Spielprotokoll des Ersatzspielers.
- 15.9** Ein ausgewechselter Mannschaftsspieler kann das Turnier beenden oder das Spiel fortsetzen. Ein Ersatzspieler kann am Turnier von dessen Beginn an teilnehmen oder das Spiel mit der Einwechselung beginnen, wobei dies der Turnierleitung spätestens 30 Minuten vor Turnierbeginn mitzuteilen ist. Diese Entscheidungen kann nur der Auswechselberechtigte treffen.
- 15.10** Ersatzspieler sind über ihre Einwechselung zu informieren.
- 15.11** Der Ersatzspieler hat das Spiel immer vom Abschlagfeld fortzusetzen, auch wenn er eingewechselt wurde, nachdem der Ball bereits die Grenzlinie überwunden hat.
- 15.12** Der Ersatzspieler kann einen Ball seiner Wahl verwenden, und zwar auch an einer Bahn, die der ausgewechselte Spieler noch nicht beendet hat.
- 15.13** Nach einer Auswechslung sind folgende Fälle denkbar, die wie folgt praktisch abgewickelt werden:
 - Spielt der Mannschaftsspieler weiter und hat der Ersatzspieler zuvor nicht am Turnier teilgenommen, wird der Ersatzspieler der Spielergruppe des ausgewechselten Spielers zugeordnet, die gleichzeitig in zwei Spielergruppen aufgeteilt wird.
 - Spielt der Mannschaftsspieler weiter und hat der Ersatzspieler zuvor bereits am Turnier teilgenommen, bleibt die Zusammensetzung der Spielergruppen der beiden Spieler unverändert bis zum Abschluss des Turnierabschnittes, nach dem gemäß Festlegung des

Oberschiedsrichters eine Neuzuordnung der Spielergruppen durch die Turnierleitung technisch möglich ist.

- Scheidet der Mannschaftsspieler nach seiner Auswechslung aus und hat der Ersatzspieler zuvor nicht am Turnier teilgenommen, spielt der Ersatzspieler in der Spielergruppe des Mannschaftsspielers weiter.
- Scheidet der Mannschaftsspieler nach seiner Auswechslung aus und hat der Ersatzspieler bereits am Turnier teilgenommen, spielt die Spielergruppe des ausgewechselten Spielers zunächst ohne ihn weiter und der Ersatzspieler verbleibt in seiner Spielergruppe bis zum Ende des Turnierabschnitts, nach dem gemäß Festlegung des Oberschiedsrichters eine Neuzuordnung der Spielergruppen durch die Turnierleitung technisch möglich ist.

16. Schiedsgericht

- 16.1 Das Schiedsgericht besteht mindestens aus einem Oberschiedsrichter und zwei Schiedsrichtern, möglichst aus drei verschiedenen Nationen bei internationalen Turnieren oder drei verschiedenen Minigolfvereinen bei nationalen Turnieren. Bei mehreren Turniergruppen sind weitere Schiedsgerichte zu bilden.
- 16.2 Mitglieder des Schiedsgerichts müssen sich bei der Ausübung ihrer Funktion auf der Wettkampfanlage absolut neutral verhalten.
- 16.3 Soweit möglich, sollen Mitglieder des Schiedsgerichts nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Wettkampf teilnehmen. Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups oder dem Europa Cup dürfen Oberschiedsrichter und Schiedsrichter nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Turnier teilnehmen.
- 16.4 Das Schiedsgericht muss deutlich erkennbar sein. Außerdem muss eine Schiedsrichterliste an der offiziellen Anzeigentafel veröffentlicht werden.
- 16.5 Mitglieder des Schiedsgerichts können alle Entscheidungen in Regel- und Ordnungsfragen treffen, soweit diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Sie sind berechtigt, Strafen wie in diesen Regeln festgelegt zu verhängen. Sie haben ihre Entscheidungen schnell und bestimmt zu treffen. In Zweifelsfällen oder bei Befangenheit ist der Oberschiedsrichter hinzuzuziehen.
- 16.6 Im Falle einer Unstimmigkeit über einen Vorfall sind vor einer Entscheidung alle Spieler der betreffenden Spielergruppe zu befragen. Weitere Zeugen können ebenfalls befragt werden, die Entscheidung ist jedoch allein durch die Schiedsrichter zu treffen.
- 16.7 Während des Turniers sollen sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts auf der Anlage aufhalten und das Turnier überwachen (während Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups und dem Europa Cup müssen sich zwei Mitglieder auf der Anlage aufhalten). Bemerkt ein Mitglied des Schiedsgerichts einen Verstoß, hat es unverzüglich einzugreifen.
- 16.8 Der Oberschiedsrichter muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Die übrigen Schiedsrichter haben den Anweisungen des Oberschiedsrichters zu folgen. Das Schiedsgericht hat seine Aufgaben 30 Minuten nach Spielende oder nach abschließender Entscheidung über Proteste beendet.
- 16.9 Der Oberschiedsrichter überwacht den gesamten Wettbewerb. Er kann eingreifen, wenn er es für erforderlich hält. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen des Schiedsgerichts.
Er ist allein zuständig für folgende Aufgaben und Entscheidungen:
- Vor Spielbeginn sind verschmutzte Bahnen säubern zu lassen. Es sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen. Bahnen und Hindernisse sollen soweit wie möglich trocken sein. In den Ziellöchern stehendes Wasser muss entfernt werden.

- Bewegliche Hindernisse müssen sich an ihrem richtigen Platz innerhalb der Markierungen befinden. Beinhaltet eine Bahn ein Netz, muss überprüft werden, ob es ordnungsgemäß angebracht ist und ob es keine unsachgemäßen Löcher aufweist.
- Abschlagfelder, Ablege- und Grenzlinien müssen vollständig und klar erkennbar sein.
- Mängel müssen sofort beseitigt werden, wobei die Turnierleitung bei Bedarf zur Unterstützung heranzuziehen ist. Unzulässige Markierungen auf oder unmittelbar neben den Bahnen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- Es ist zu überprüfen, ob alle notwendigen und vorgeschriebenen Aushänge vorhanden sind.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist zu entscheiden, ob und wann das Turnier beginnen soll.
- Entscheidungen über allgemeine Turnierunterbrechungen und Veränderungen im Zeitplan.
- Er kann verfügen, dass „Bahnrichter“ eingesetzt werden, denen er ihre Aufgaben zuweist, die jedoch nicht das Amt eines Schiedsrichters einnehmen.

Der Oberschiedsrichter kann Aufgaben an andere Mitglieder des Schiedsgerichts delegieren. Bei vorübergehender Abwesenheit muss er einen Vertreter benennen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

- 16.10** Festgestellte Mängel sind dem Oberschiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Werden sie nicht beseitigt, kann ein Spieler vor Turnierbeginn beim Oberschiedsrichter Protest einlegen. Geschieht dies nicht, gilt die Anlage als turniergerecht anerkannt.
- 16.11** Es ist besonders darauf zu achten, dass auch die letzten Spieler einer Turniergruppe das Turnier ungestört beenden können.
- 16.12** Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Sportkleidung tragen.

17. Doping und Weiteres

- 17.1** Während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings ist jede Art von Doping streng verboten, ebenso das Mitführen, Konsumieren und Spielen unter Einfluss von Drogen oder alkoholischen Getränken/Speisen. Außerdem ist das Rauchen auf der Anlage während des Wettkampfes und des offiziellen Trainings verboten.
- 17.2** Weitere Einzelheiten sind in der WMF-Anti-Doping-Ordnung und den Vorschriften der “World Anti Doping Agency” (WADA-Code) festgelegt, die für alle nationalen und internationalen Turniere Gültigkeit haben.

Begriffsdefinitionen für die Pkt. 17:

„Die Stunden während des Wettkampfes“:

Bedeuten die Zeitspanne vom Start des ersten Spielers bis zur Beendigung der letzten Bahn des letzten Spielers pro Tag.

Darunter fällt: Ein mögliches „sudden death“ (KO)

Spieler, die noch im Wettbewerb und nicht ausgefallen sind

Siegerehrungen nach dem Wettkampf fallen NICHT unter diesen Begriff.

„Auf der Anlage“ bedeutet: Der Bereich, auf dem die 18, bzw. 36 Bahnen angeordnet sind
Ist ein eigener Zuschauerbereich abgegrenzt, gilt dieser Bereich NICHT als „Auf der Anlage“

18. Strafen für Spieler

18.1 Verstöße gegen die Spielregeln oder die allgemeinen sportlichen Gesetze sowie unsportliches Verhalten werden durch Ermahnungen, Verwarnungen und Disqualifikationen geahndet. Die folgenden Abschnitte gelten für Spieler, auch wenn sie vorübergehend als Betreuer handeln.

18.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können wie folgt Strafen gegen Spieler und Betreuer verhängen:

- a) Ermahnung (A)
- b) Ermahnung und 1 Strafpunkt (A+1)
- c) Verwarnung und 2 Strafpunkte (B+2)
- d) Disqualifikation und 5 Strafpunkte (D+5)

Jede dieser Strafen kann jedem Spieler und Betreuer nur einmal innerhalb eines Turniers verhängt werden.

Die Strafe ist auf der Vorderseite des Spielprotokolls mit den Angaben "A", "A,+1", "B+2" oder "D+5" deutlich zu vermerken.

Die Gründe sind auf der Vorder- oder Rückseite des Spielprotokolls anzugeben.

Für elektronische Spielprotokolle kann ein angepasstes System angewendet werden.

Gegen Ersatzspieler verhängte Strafpunkte werden dem Gesamtergebnis seines Teams hinzugerechnet..

Darüber hinaus sollen die Strafen dem Spieler durch farbige Karten mit den folgenden Farben angezeigt werden:

- a) grün für Ermahnung (A)
- b) blau für Ermahnung und 1 Strafpunkt (A+1)
- c) gelb für Verwarnung und 2 Strafpunkte (B+2)
- d) rot für Disqualifikation und 5 Strafpunkte (D+5)

Alle Strafen müssen unverzüglich durch Aushang an der offiziellen Anzeigetafel bekannt gegeben werden. Die Schiedsgerichte können festlegen, zusätzlich zu diesen 4 Strafen vor Anwendung der Strafe-A eine bestimmte Anzahl mündlicher Ermahnungen (abhängig von der Dauer des Turniers) zuzulassen. Bei internationalen Meisterschaften ohne eine gleichzeitige Einzelwertung können Teamstrafen verhängt werden. Bei internationalen Meisterschaften im Lochspiel-Modus können besondere Strafregeln festgelegt werden. In beiden Fällen muss das Strafensystem genau beschrieben sein und mit der offiziellen Ausschreibung für die Meisterschaft veröffentlicht werden.

18.3 Eine Ermahnung (A) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffern 18 (4), 18 (5) oder 18 (6) aufgeführt ist. Grundsätzlich ist sie zu verhängen, wenn der Verstoß fahrlässig begangen wurde. Wurde gegen einen Spieler bereits eine andere Strafe verhängt, erhält der Spieler für den nächsten Verstoß mindestens die nächste Stufe des Strafenkatalogs.

18.4 Eine Ermahnung mit Strafpunkt (A+1) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffern 18 (5) oder 18 (6) aufgeführt ist. Sie kann auch dann verhängt werden, sofern der Spieler zuvor noch keine Ermahnung (A) erhalten hat.

Sie ist zu verhängen, sofern

- a) der Spieler bereits eine Ermahnung (A) erhalten hat,
- b) der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, auch wenn dem Spieler hieraus kein Vorteil oder einem anderen Turnienteilnehmer kein Nachteil entstanden ist,
- c) ein fehlender Eintrag im Spielprotokoll nach Abzeichnung des Rundenergebnisses entdeckt wurde. Die Strafe ist sowohl gegen den Spieler als auch den Protokollführer zu verhängen.

18.5 Eine Verwarnung mit zwei Strafpunkten (B+2) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 18 (6) aufgeführt ist. Sie kann auch dann verhängt werden, sofern der Spieler zuvor noch keine Ermahnung (B+2) oder Ermahnung mit Strafpunkt (A+1) erhalten hat.

Sie ist zu verhängen, sofern

- a) der Spieler bereits eine Ermahnung mit Strafpunkt (A+1) erhalten hat,
- b) der Verstoß vorsätzlich begangen wurde und dem Spieler hieraus ein Vorteil oder einem anderen Turnierteilnehmer ein Nachteil entstanden ist,
- c) der Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig einen falschen Eintrag in sein Spielprotokoll zugelassen hat und diese Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
- d) der Ball beim Bespielen einer Bahn unerlaubt gewechselt wurde, oder ein Ball gespielt wurde, der nicht den Regel für Bälle (Ziffer 4 der Spielregeln) entspricht,
- e) ein Schläger verwendet wurde, der nicht den Regeln für Schläger (Ziffer 3 der Spielregeln) entspricht,
- f) der Spieler das Spiel beendet, bevor das Ziel erreicht wurde (Ausnahme: sofern bereits 6 Schläge ausgeführt wurden),
- g) der Lauf des eigenen Balls oder des Balls eines anderen Spielers vorsätzlich verändert wurde,
- h) der Spieler Veränderungen oder unveränderliche Markierungen an einer Bahn oder unmittelbar neben einer Bahn vorgenommen hat.

18.6 Eine Disqualifikation mit 5 Strafpunkten (D+5) kann für jede Art eines schweren Verstoßes verhängt werden, auch wenn der Spieler zuvor keine andere Strafe erhalten hat.

Sie ist zu verhängen, sofern

- a) der Spieler während des Turniers bereits eine Verwarnung mit zwei Strafpunkten (B+2) erhalten hat,
- b) der Spieler trotz bestehender Sperre am Turnier teilgenommen hat,
- c) der Spieler als Protokollführer vorsätzlich falsche Eintragungen im Spielprotokoll vorgenommen kann und dieser Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
- d) der Spieler Änderungen in seinem Spielprotokoll ohne erforderliche Abzeichnung vorgenommen hat und dieser Tatbestand zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
- e) der Spieler Mitglieder des Schiedsgerichts, der Jury oder der Turnierleitung, oder Verbandsfunktionäre beleidigt hat,
- f) der Spieler Tätigkeiten jeder Art begeht,
- g) der Spieler ein Turnier ohne Begründung und/oder ohne Genehmigung des Oberschiedsrichters abbricht,
- h) der Spieler während des Turniers auf der Anlage raucht, oder alkoholische Getränke/Speisen oder Drogen konsumiert, mit führt oder unter deren Einfluss spielt

18.7 Ein disqualifizierter Spieler muss die Turnieranlage unverzüglich verlassen.

18.8 Jede Disqualifikation zieht in jedem Fall eine Sperre für den betreffenden Spieler nach sich. Die Sperre beträgt in der Regel vier Wochen. Die Sperre beginnt einen Tag nach dem letzten Turniertag.

Für bestimmte Fälle sind längere Sperren vorgesehen:

- a) 8 Wochen für Spielen trotz bestehender Sperre
- b) 8 Wochen für beleidigende Äußerungen gegenüber Schiedsrichtern, Mitgliedern der Jury, Turnier- oder Verbandsfunktionäre
- c) 3 Monate für vorsätzlich falsche Eintragungen als Protokollführer (zweifelsfrei nachgewiesen)
- d) 6 Monate für den Konsum oder das Spielen unter dem Einfluss von Drogen oder alkoholischen Getränken/Speisen oder für Rauchen auf der Anlage während des Turniers
- e) 1 Jahr für Tätigkeiten aller Art
- f) Sperren für jede Art von Doping sind in Übereinstimmung mit dem geltenden WADA-Code und der WMF-Anti-Doping-Ordnung festzulegen

18.9 Eine Strafe, die mit einer Sperre verbunden ist, ist dem zuständigen WMF-Aktivmitglied und dem Verein des Spielers mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Turnierleitung einer internationalen Meisterschaft und das für den Turnierort zuständige WMF-Aktivmitglied haben den WMF-Sportdirektor zu informieren. Jede Sperre für einen Spieler oder Offiziellen, die von einem WMF-Aktivmitglied oder einem internationalen Verband verhängt wurde, gilt während ihrer gesamten Dauer weltweit.

19. Strafen für Betreuer und Funktionäre

19.1 Verstöße gegen die Spielregeln oder die allgemeinen sportlichen Gesetze sowie unsportliches Verhalten werden durch Ermahnungen, Verwarnungen und Disqualifikationen geahndet. Die folgenden Abschnitte gelten für Teilnehmer registriert als Betreuer oder Funktionäre, während diese auf der Anlage agieren.

19.2 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können wie folgt Strafen gegen Betreuer/Funktionäre verhängen:

Stufe-1: Ermahnung

Stufe-2: Verweisen des Betreuers/Funktionäre von der Anlage für den Rest des Tages

Stufe-3: Verweisen des Trainers/Betreuers von der Anlage für den Rest des Turniers

Jede dieser Strafen kann jedem Betreuer oder Funktionäre nur einmal innerhalb eines Turniers verhängt werden.

Darüber hinaus sollen die Strafen dem Betreuer/Funktionäre durch farbige Karten mit den folgenden Farben angezeigt werden:

 Grün für Strafe Stufe 1

 Gelb für Strafe Stufe 2

 Rot für Strafe Stufe 3

Alle Strafen müssen unverzüglich durch Aushang an der offiziellen Anzeigetafel bekannt gegeben werden.

Die Schiedsgerichte können festlegen, zusätzlich zu diesen 3 Strafen vor Anwendung der Strafen eine bestimmte Anzahl mündlicher Ermahnungen (abhängig von der Dauer des Turniers) zuzulassen.

19.3 Eine Ermahnung (**Stufe 1**) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 19.4 oder 19.5 aufgeführt ist.

19.4 Ein Verweis des Betreuer/Funktionär von der Anlage für den Rest des Tages (**Stufe 2**) kann für jede Art von Verstoß verhängt werden, soweit dieser nicht in Ziffer 19.5 aufgeführt ist. Sie kann auch dann ausgesprochen werden, wenn der Betreuer/Funktionäre zuvor keine Ermahnung (Stufe 1) erhalten hat.

Sie ist zu verhängen, sofern:

der Betreuer/Funktionär bereits eine Ermahnung (Stufe 1) erhalten hat,

der Verstoß vorsätzlich begangen wurde und einem Spieler oder Betreuer/Funktionär ein Nachteil entstanden ist

der Lauf des Balls eines Spielers durch den Betreuer/Funktionär vorsätzlich verändert wurde, der Betreuer/Funktionär Veränderungen oder unveränderliche Markierungen an einer Bahn oder unmittelbar neben einer Bahn vorgenommen hat.

19.5 Ein Verweis des Trainers/Betreuers von der Anlage für den Rest des Turniers (**Stufe 3**) kann für jede Art von schwerem Verstoß verhängt werden, auch wenn der Betreuer/Funktionär zuvor keine andere Stufe erhalten hat.

Sie ist zu verhängen, sofern

der Betreuer/Funktionär bereits Stufe 2 erhalten hat,

der Betreuer/Funktionär Mitglieder des Schiedsgerichts, der Jury oder der Turnierleitung, oder Verbandsfunktionäre beleidigt hat,

der Betreuer/Funktionär Tätslichkeiten jeder Art begeht,

der Betreuer/Funktionär während des Turniers auf der Anlage raucht, oder alkoholische Getränke/Speisen oder Drogen konsumiert, mitführt oder unter deren Einfluss betreut.

- 19.6 Der Betreuer/Funktionär, der gemäß Ziffer 19.4 oder 19.5 bestraft wurde, kann nicht durch eine andere Person ersetzt werden. Das Betreuungsrecht ruht bis der Verweis abgelaufen ist.
- 19.7 Dem Betreuer/Funktionär, der gemäß Ziffer 19.4 oder 19.5 bestraft wurde, ist es während der Dauer seines Verweises nicht gestattet, das Spiel in irgendeiner Weise, auch nicht aus dem abgegrenzten Bereich der Zuschauer, zu beeinflussen.
- 19.8 Jede Strafe nach Stufe 3 (Disqualifikation) zieht in jedem Fall eine Sperre für den betreffenden Betreuer/Funktionär nach sich. Die Sperre beträgt in der Regel vier Wochen. Die Sperre beginnt einen Tag nach dem letzten Turniertag.
Für bestimmte Fälle sind längere Sperren vorgesehen:
8 Wochen für Betreuen trotz bestehender Sperre
8 Wochen für beleidigende Äußerungen gegenüber Schiedsrichtern, Mitgliedern der Jury, Turnier- oder Verbandsfunktionäre
6 Monate für den Konsum oder das Betreuen unter dem Einfluss von Drogen oder alkoholischen Getränken/Speisen oder für Rauchen auf der Anlage während des Turniers
1 Jahr für Tätigkeiten aller Art
- 19.9 Eine Strafe, die mit einer Sperre verbunden ist, ist dem zuständigen WMF-Aktivmitglied und dem Verein des Trainers/Betreuers mitzuteilen und zu veröffentlichen. Die Turnierleitung einer internationalen Meisterschaft und das für den Turnierort zuständige WMF-Aktivmitglied haben den WMF-Sportdirektor zu informieren. Jede Sperre für einen Betreuer/Funktionär, die von einem WMF-Aktivmitglied oder einem internationalen Verband verhängt wurde, gilt während ihrer gesamten Dauer weltweit und beinhaltet das Handeln als registrierter Teilnehmer eines jeden Wettbewerbs.

20. Proteste und Entscheidungen über Proteste

- (1) Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen müssen von einem Vertreter des WMF-Aktivmitglieds in schriftlicher Form innerhalb von 15 Minuten beim Vorsitzenden der Jury eingelegt werden. Diese Frist kann von Veranstaltern durch klare Regelungen in den betreffenden Ausschreibungen verlängert werden. Die Jury entscheidet über diesen Protest so schnell wie möglich. Ist keine Jury eingesetzt, erfolgt die Entscheidung durch das Schiedsgericht.
- (2) Proteste im Rahmen eines Spiels im Lochspiel-Modus oder anderer Arten von K.O.-Spielen müssen an der jeweiligen Bahn eingelegt und durch die Schiedsrichter/die Jury entschieden werden, soweit erforderlich ist das Spiel bis zur Entscheidung durch die Schiedsrichter/die Jury zu unterbrechen.
- (3) Die Entscheidung der Jury ist endgültig.
- (4) Für einen Protest gegen eine Ergebnisliste gilt eine Frist von 7 Tagen nach der Veröffentlichung. Der Protest muss durch einen Mitgliedsverband oder einen Verein in schriftlicher Form an den Ausrichter und den zuständigen Turnierleiter geschickt werden. Die darauffolgende Entscheidung des Turnierleiters ist endgültig.

Anhänge:

- Normungsbestimmungen für das System
Minigolf (Concrete) (ÖBGV-Mi-2.3)
(WMF-2.4)
- Normungsbestimmungen für das System
Miniaturgolf (ÖBGV-Ma-2.4)
(WMF-2.5)
- Normungsbestimmungen für das System
Filzgolf (Felt) (ÖBGV-Sw-2.5)
(WMF-2.6)
- Normungsbestimmungen für das System
Minigolf Open Standard (MOS) (ÖBGV-MOS-2.6)
(WMF-2.7)
- Homologierungsbestimmungen für Minigolfanlagen (ÖBGV-Homol-1.8)
- Zulassungsbestimmungen für Minigolf-Turnieranlagen (WMF-2.9)
- Anti-Doping Bestimmungen
Welt Anti Doping Code (ÖBGV-Dop-1.7)
(ÖBGV-NaBe-7.0)
- Zulassungsbestimmungen für Bälle (ÖBGV-SpO-2.2)

4. REGLEMENTS FÜR TURNIERARTEN DES ÖBGV

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFSTAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFMEISTERSCHAFTEN

(D-ÖM)

Übersicht: - Allgemeine Bestimmungen

- Bahnengolf-Einzelstaatsmeisterschaften
- Bahnengolf-Mannschaftsstaatsmeisterschaften
- Bahnengolf-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Österreichische Bahnengolfmeisterschaften werden als Einzel- und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sowie Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften jährlich durchgeführt.
- 1.2 Die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften haben den Sinn, die besten österreichischen Bahnengolferinnen und Bahnengolfer aus allen Landesverbänden des ÖBGV zum Wettkampf um die höchsten Titel des österreichischen Bahnengolfsports zusammenzuführen. Alle Teilnehmer an den Meisterschaften sollen sich beim Turnier und in den Wettkampfpausen sportlich fair begegnen und persönlichen Kontakt suchen und pflegen. Die Organisation der Meisterschaften sowie die Haltung der Sportler soll eine Werbung für den gesamten Bahnengolfsport sein.
- 1.3 Veranstalter der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften ist in allen Fällen der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV)
- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften trägt jener Landesverband, welcher mit der Ausrichtung der Meisterschaften betraut wurde. Die TK des ÖBGV hat jedoch das Recht, in den Ablauf der Dinge einzugreifen, wenn es den Regeln gemäß erforderlich erscheint. Österreichische Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften werden nur an solche Landesverbände - in weiterer Folge Vereine - vergeben, welche in ihren Bewerbungen einwandfreie sportliche und administrative Voraussetzungen aufweisen können.
- 1.5 Die Termine für die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV spätestens bis 31. Januar des Vorjahres fest.

- 1.6 Anträge der Landesverbände auf Ausrichtung und Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften müssen bis zu dem zwei Jahre vorher stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag vorgelegt werden. Die Anträge sind mittels Formblatt (ÖBGV-Drucksorte) schriftlich einzureichen. Für jede vorgeschlagene Anlage muss der betreuende Verein genannt werden. Das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Platzbesitzers ist beizufügen. In dem Einverständnis muss die Zusage enthalten sein, die Plätze für 3 Tage vor Beginn der Staatsmeisterschaften und Meisterschaften für den öffentlichen Spielbetrieb zu sperren.
- 1.7 Der betreuende Verein ist dafür verantwortlich, dass sich die ihm in Obhut gegebene Anlage spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und bis zum Abschluss der Meisterschaften bleibt. Außerdem hat der betreuende Verein für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während der Meisterschaften zu sorgen und für die vorbereitenden Organisationsarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Der betreuende Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsutensilien (Besen, Wischer, Lappen) während des offiziellen Trainings und während des Bewerbes ausreichend vorhanden sind.
- 1.8 4 Tage vor Beginn der Einzelstaatsmeisterschaften hält die Technische Kommission des ÖBGV eine Sitzung ab, in der sämtliche notwendigen, zusätzlichen Festlegungen betreffend diese Staatsmeisterschaften getroffen werden. Sie sind mittels Aushang den Teilnehmern bekanntzumachen.
- 1.9 Die Teilnahme an Österreichischen Einzelstaatsmeisterschaften ist ausschließlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten, die eine gültige Lizenz eines Nationalverbandes der World Minigolf Federatio (WMF) besitzen, oder Personen, die unmittelbar vor der Österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens 3 Jahre ununterbrochen den Hauptwohnsitz in Österreich haben, und eine gültige Lizenz des ÖBGV besitzen. Liegt eine Spiellizenz des ÖBGV nicht vor, erfolgt die Nennung direkt durch den Spieler an den ÖBGV. Bei Österreichischen Meisterschaften und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sind Spieler und Spielerinnen jeder Nation startberechtigt, sofern sie eine gültige Lizenz des ÖBGV besitzen.
- 1.10 Alle von der WMF homologierten Systeme und vom ÖBGV- sowie seinen Landesverbände zertifizierten Anlagen sind für Staatsmeisterschaften, Österreichische-Meisterschaften und Bundesligawettbewerbe zugelassen.
(Ausnahmen sind gesondert zu fassende Beschlüsse).

4.2.1 BAHNENGOLFEINZELSTAATSMEISTERSCHAFTEN (ESTA)**1) Modus:**

Die Staatsmeisterschaften im Zählwettspiel kann entweder auf einer Anlage der Spielsysteme Minigolf, Miniaturgolf, Filzgolf und MOS, oder auf einer Kombinationsanlage stattfinden, bei der zwei unterschiedliche Anlagen der angeführten Spielsysteme direkt nebeneinander liegen und die Durchgänge abwechselnd auf den beiden Anlagen gespielt werden können.
Das System ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, doch sollte auf den internationalen Rhythmus in der Allgemeinen Klasse Rücksicht genommen werden.
Die Staatsmeisterschaften werden nach Bewerbungen vergeben.

2) Dauer: EIN SYSTEM

Drei Tage (Mittwoch, Freitag) (offizielles Training 4 Tage)

Kombination

Drei Tage (Mittwoch - Freitag) (offizielles Training 4 Tage)

3) Kontingentierung: Damen und Herren

Das Kontingent für die Österreichischen Staatsmeisterschaften setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Titelverteidiger
- je Landesverband 1 Grundkontingentplätze
- je Landesverband 1 Platz je 100 angefangene Spielerlizenzen
- + 50 männliche und 20 weibliche Starter nach Österreich – Rangliste

Terminliche Koordination:

- bis 15.5. Nennung der Interessenten durch die LV an den ÖBGV.
- bis 31.5. Nominierung der Startberechtigten gemäß Rangliste (Stichtag: 15.5.) durch den ÖBGV.
- bis 15.6. Nominierung der Startberechtigten für die Kontingentplätze der LV durch die LV.
- bis 20.6. Vergabe der Restplätze, die von den LV zurückgegeben wurden.
Fällt ein Starter nach diesem Zeitpunkt aus, so wird dieser Platz nicht vergeben; der Landesverband muss für das Startgeld aufkommen.

4) Systeme Beton, Filz, MOS**4.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag 4 Durchgänge,
2. Tag 4 Durchgänge,
3. Tag 2 Durchgänge.

4.2 Durchführungsart: Es wird nur auf einer Anlage gespielt.

4.3 Startreihenfolgen: Am ersten Tag wird nach Ö-Rangliste gesetzt, ab dem 2. Tag nach aufsteigenden (gestürzt) Ergebnissen gestartet.

4.4 Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.

4.5 Stechen: Ein etwaiges Stechen erfolgt jeweils an Bahn 1 der Anlage.

4.6 Wertung: Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.

Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.

- 4.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt.
Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

4.8. Schlussbestimmungen:

Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Staatsmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

5) System Miniaturgolf

- 5.1 Durchgangsanzahl:** 1.Tag 4 Durchgänge,
2.Tag 4 Durchgänge,
3.Tag 2 Durchgänge.

- 5.2 Durchführungsart:** Es wird nur auf einer Anlage gespielt.

- 5.3 Startreihenfolgen:** Am ersten Tag wird nach Ö-Rangliste gesetzt, ab dem 2. Tag nach aufsteigenden (gestürzt) Ergebnissen gestartet.

- 5.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.

- 5.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt jeweils an Bahn 1 der Anlage.

- 5.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.

- 5.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt.
Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

5.8 Schlussbestimmungen:

Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Staatsmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

6) Kombination: 2 Anlagen direkt nebeneinander (max. Entfernung der Anlagen 500 m)

- 6.1 Durchgangsanzahl:** 1.Tag 4 Durchgänge,
2.Tag 4 Durchgänge,
3.Tag 2 Durchgänge.
- 6.2 Durchführungsart:** Es wird auf 2 von der WMF homologierten Anlagen gespielt.
- 6.3 Startreihenfolgen:** Am ersten Tag wird nach Ö-Rangliste gesetzt, ab dem 2. Tag nach aufsteigenden (gestürzt) Ergebnissen gestartet.
- 6.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 6.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt **NUR** auf der zuletzt gespielten Anlage.
- 6.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 6.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt.
Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
- 6.8 Schlussbestimmungen:**
Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Staatsmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

4.2.2 Staatsmeisterschaft im KO-Modus (Match Play)

Die Österreichische Staatsmeisterschaft und Österreichische Meisterschaften im Match Play-System findet auf der (den) Anlage(n) der Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften im Zählwettspiel statt.

Dauer: 1 -2 Tage (Freitag, Samstag) Auf der/den Meisterschaftsanlagen des Zählwettspiels.
Kommt in einer Kategorie der 32-er Raster zur Anwendung, so ist der Beginn des KO-Moduses bereits am Freitag.

Teilnahmeberechtigt:

16 weibliche Teilnehmer

Die Besten aus dem Zählwettspiel die dieses zur Gänze beendet haben,
gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels.

32 männliche Teilnehmer

Die Besten aus dem Zählwettspiel die dieses zur Gänze beendet haben),
gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels.

Sollte eine(r) der Qualifizierten aus dem Zählwettspiel an dem KO-Bewerb nicht teilnehmen, so hat diese(r) sich 30 Minuten nach Beendigung des Zählwettspiels bei der Turnierleitung abzumelden. In diesem Fall rücken die nachgereihten Spieler/innen nach.

Bei Schlaggleichheit um die Qualifikation für die Match Play-Staatsmeisterschaft kommt es zu einem Stechen unmittelbar im Anschluss an die Staatsmeisterschaft im Zählwettspiel auf der zuletzt bespielten Anlage.

Ist die Teilnehmerzahl unter 16 weiblichen oder 32 männlichen Aktiven, so ist mittels Freilos die erste KO-Runde auf 16 bzw. 32 aufzufüllen.

Freilose sind, beginnend mit Rang-1, aufsteigend nach der Reihung des Zählwettspiels zu vergeben.

Austragung: Ein KO-Raster für 16 weibliche Teilnehmerinnen und 32 männliche Teilnehmer ist lt. ÖBGV-Re-4.2.3 und ÖBGV-Re-4.2.4 zu erstellen.

Austragungsmodus:

Die Match Play-Staatsmeisterschaft wird im KO-Modus über je 18 Bahnen pro KO-Runde auf Bahngewinn gespielt.

Bei einer Ausrichtung auf einer Kombinationsanlage werden pro KO-Runde 9 Bahnen auf jeder Anlage gespielt. Diese 9 Bahnen pro Anlage werden von der Technischen Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres ausgewählt und den Landesverbänden mitgeteilt sowie auf der Homepage des ÖBGV veröffentlicht.

Der KO-Raster ergibt sich entsprechend der Platzierungen in der Gesamtliste der weiblichen Spieler bzw. der Gesamtliste der männlichen Spieler nach Abschluss der Staatsmeisterschaft im Zählwettspiel (siehe ÖBGV-Re-4.2.3 und ÖBGV-Re-4.2.4)

Der im KO-Raster oben gereihte Spieler spielt an der ersten Bahn vor.

Gespielt wird nach dem, bei internationalen Meisterschaften derzeit angewendeten Spielsystem, im KO-Modus auf Bahngewinn. In einer KO-Partie ändert sich die Spielreihenfolge erst bei einem Führungswechsel. Gleicht der/die nachspielende Spieler(in) aus, kommt es demnach noch zu keiner Änderung der Spielreihenfolge, erst wenn er/sie eine weitere Bahn gewinnt und er/sie in Führung geht. Ist die Bahn oder die KO-Partie bereits verloren, darf die Bahn bzw. die Partie nicht mehr zu Ende gespielt werden.

Ein allfälliges Stechen beginnt wieder auf der ersten Bahn dieser KO-Partie.

Über den Sieg, bzw. den Aufstieg in die nächste KO-Runde entscheidet die Anzahl der gewonnenen Bahnen. Bei Gleichstand nach der 18. Bahn wird, beginnend mit der ersten Bahn dieser KO-Partie weitergespielt, solange bis eine Entscheidung gefallen ist (sudden death).

Bis zum Halbfinale beginnen alle KO-Partien gleichzeitig (Massenstart), erst die Halbfinale, Finale und die Spiele um den 3. Platz beginnen alle auf Bahn 1, wobei in einem Kombinationsbewerb die Startanlage in der Ausschreibung festgelegt wird.

In der Endwertung werden die Platzierten auf den Rängen 5-8, 9-16 bzw. 17-32 entsprechend ihrer Platzierung im Zählwettspiel gereiht.

Wertung bei Abbruch:

Muss der Bewerb abgebrochen werden, bevor die beiden Finale gestartet werden konnten, werden die nach der letzten komplett gespielten KO-Runde noch im Bewerb verbliebenen SpielerInnen nach ihrem Ergebnis des Zählwettspiels gereiht.

Erfolgt der Abbruch während der Finalrunde, ist jener Spieler/jene Spielerin Sieger, der/die zum Zeitpunkt des Abbruches in Führung liegt; bei Gleichstand gibt es zwei Sieger; gleiches gilt für die Spiele um Platz 3.

Verkürzung der KO-Runden durch das Schiedsgericht:

Bei ungünstiger Wettervorhersage ist das Schiedsgericht ermächtigt, die Anzahl der Bahnen für einzelne KO-Runden von 18 auf 9 zu reduzieren.

Die Auswahl der in diesem Fall zu spielenden 9 Bahnen erfolgt durch die Technische Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres.

Dieser Beschluss ist allen Landesverbänden mitzuteilen und auf der Homepage des ÖBGV zu veröffentlichen.

Siegerehrung:

Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

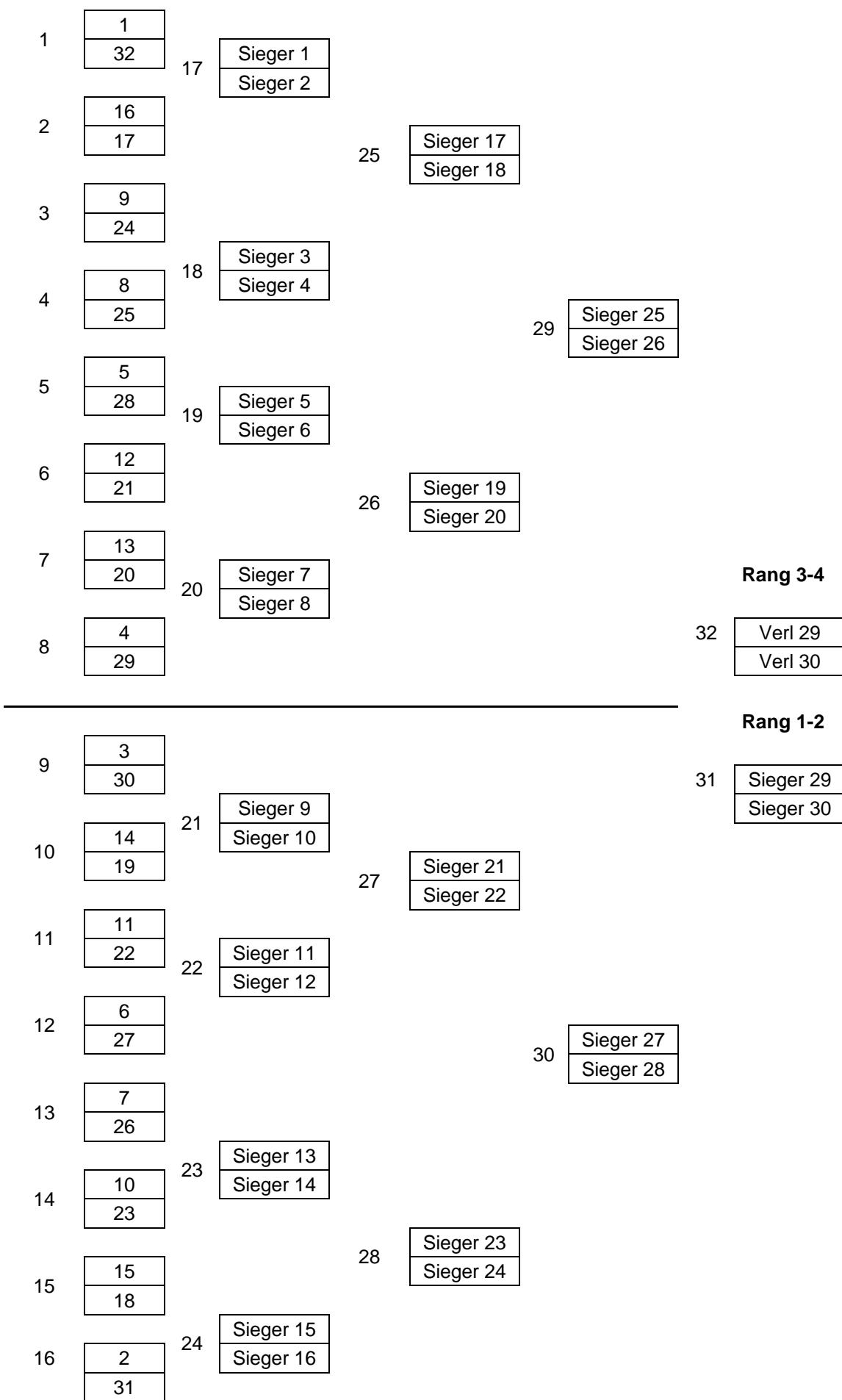
Schlussbestimmungen:

Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Durchführung der Österreichischen Bahnengolf-Staatsmeisterschaft im KO-Modus legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

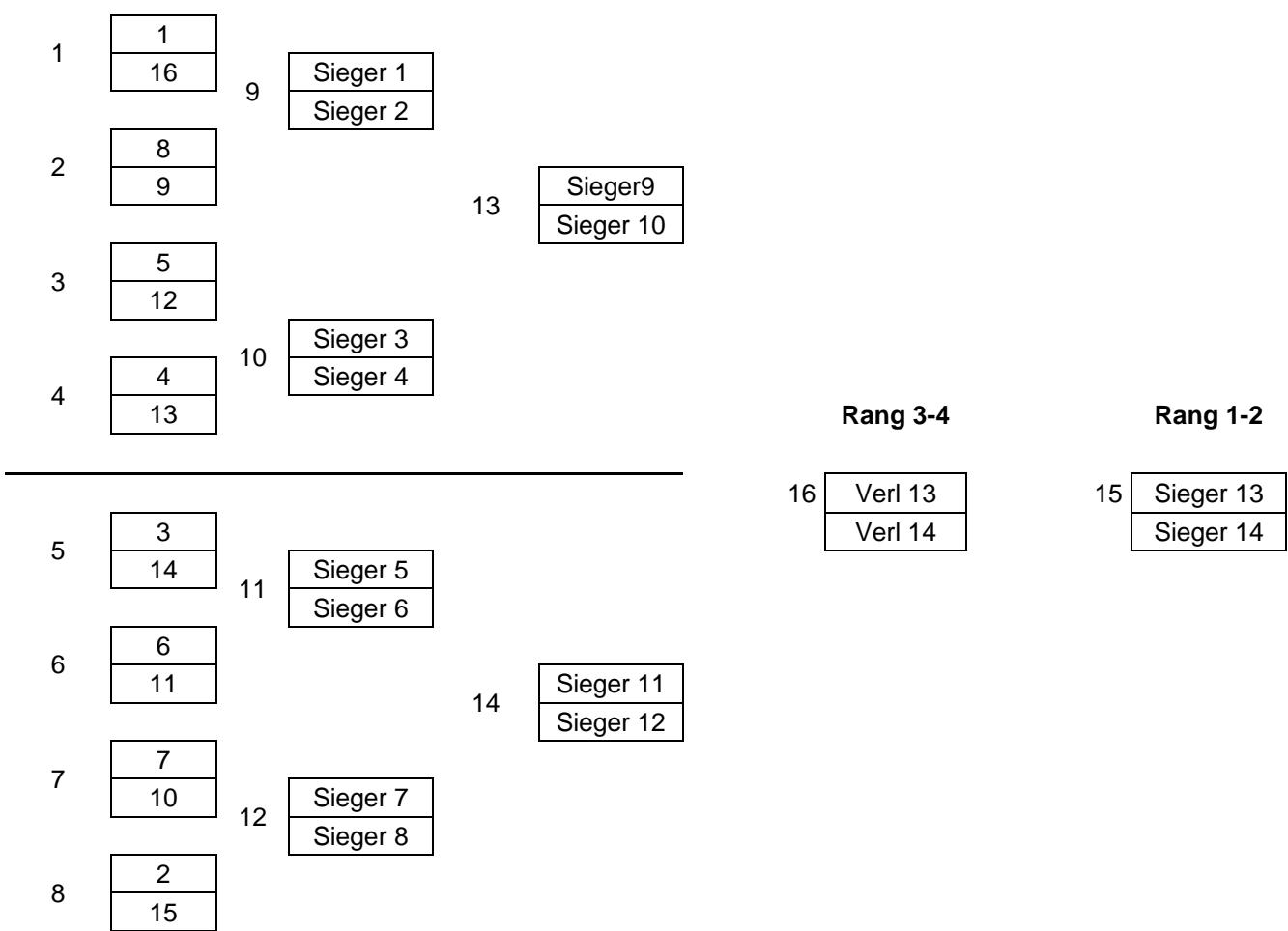
Die TK des ÖBGV ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen der oben festgeschriebenen Regelungen zu beschließen.

Gilt für alle Meisterschaften.

4.2.3 KO-Raster 32 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.2.4 KO-Raster 16 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.3 BAHNENGOLFMANNSCHAFTSSTAATSMEISTERSCHAFTEN

(MSTA)

Durchführungsbestimmungen:

3.1 Modus:

Der aktuelle [Modus](#) ist auf der Bundesligawebsite bahnengolf-bundesliga.jimdo.com zu finden.

3.2. Die Terminisierung der einzelnen Bundesligarunden sowie der Qualifikationsrunde obliegt der erweiterten Technischen Kommission des ÖBGV. Die Vergabe der Austragungsorte obliegt der Bundesligakommission des ÖBGV.

3.3 Bundesligakommission:

Der Bundesligakommission obliegt die Beschlussfassung über sämtliche die Österreichische Bahnengolfmannschaftsstaatsmeisterschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere den Austragungsmodus, die Festlegung der Spielorte und die Gestaltung eines allfälligen Leihspielerystems.

3.3.1. Zusammensetzung:

Die Bundesligakommission des ÖBGV setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, je einem Vertreter jeder genannten Bundesligamannschaft und den drei Sportwarten des ÖBGV zusammen. Der Vorsitzende der Bundesligakommission ist als Beisitzer Mitglied des Vorstandes des ÖBGV.

Der stellvertretende Vorsitzende der Bundesligakommission ist zugleich Schriftführer der Bundesligakommission.

Der Vorsitzende der Bundesligakommission wird beim ordentlichen Verbandstag des ÖBGV auf drei Jahre gewählt; der stellvertretende Vorsitzende wird bei der konstituierenden Sitzung der Bundesligakommission aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesligakommission auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt.

3.3.2. Sitzungen:

Die Bundesligakommission hält ihre Sitzungen je nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Kalenderjahr ab.

Die konstituierende Sitzung der Bundesligakommission hat spätestens im Rahmen des ersten Bundesligawochenendes nach der Wahl des Vorsitzenden stattzufinden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzende der Bundesligakommission spätestens 6 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen.

Gemeinsam mit der Einladung ist die geplante Tagesordnung allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖBGV-Vorstand sowie sämtlichen Landesverbandsvorständen zuzustellen.

Aus der Zusammensetzung der Bundesligakommission, in der ua Vertreter der für die Bundesliga genannten Mannschaften vertreten sind, ergibt sich zwangsläufig, dass zwischen Abschluss einer Bundesligasaison und dem Nennschluss für die nächste Bundesligasaison keine Sitzung der Bundesligakommission stattfinden kann.

Die Sitzungen der Bundesligakommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Neben den Mitgliedern der Bundesligakommission können auch geladene Gäste an den Sitzungen der Bundesligakommission teilnehmen; die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden. Diesen Personen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

Über die Sitzungen der Bundesligakommission ist binnen 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und an die Mitglieder der Bundesligakommission, den Vorstand des ÖBGV sowie sämtliche Landesverbände zu senden.

3.3.3. Stimmrecht:

Jedes Mitglied der Bundesligakommission hat bei Abstimmungen eine Stimme. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bundesliga vertreten, können diese beiden Mannschaften auch durch eine Person vertreten werden; in diesem Fall hat die betreffende Person zwei Stimmen. Mit Ausnahme dieses Falles sind Stimmenkumulierungen nicht zulässig.

3.3.4. Beschlussfassung:

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Davon ausgenommen sind Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden: hiebei sind nur die Vertreter der Bundesligamannschaften stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit ist eine neuerliche Abstimmung durchzuführen.

Dem ÖBGV-Vorstand sowie dem Vorstand jedes Landesverbandes steht gegen Beschlüsse der Bundesligakommission – mit Ausnahme von Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden – ein Einspruchsrecht zu.

Ein Einspruch ist binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung der Bundesligakommission, in der der beeinspruchte Beschluss gefasst wurde, schriftlich an den Vorsitzenden der Bundesligakommission sowie an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten. Wird gegen einen Beschluss ein Einspruch erhoben, ist der entsprechende Antrag von der Bundesligakommission dem nächstfolgenden Verbandstag des ÖBGV zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Einspruch kommt aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Verbandstag zu. Im Falle eines Einspruches gilt der entsprechende Antrag erst bei einer positiven Beschlussfassung beim Verbandstag als angenommen.

Anträge an die Bundesligakommission können nicht nur von den Mitgliedern der Bundesligakommission, sondern auch vom ÖBGV, den Landesverbänden sowie jedem Bahnengolfverein Österreichs gestellt werden.

In diesem Fall ist ein Vertreter der antragstellenden Institution jedenfalls zur Sitzung der Bundesligakommission, in der über den Antrag beraten und abgestimmt werden soll, einzuladen.

3.3.5. Aufgaben und Kompetenzen der Bundesligakommission:

Die Bundesligakommission hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vorstand und den Institutionen des ÖBGV sowie den Landesverbänden zusammenzuarbeiten.

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel sind im Rahmen des Budgets des ÖBGV jährlich vom Verbandstag des ÖBGV zu genehmigen.

3.4 Fertigstellung der Anlage für einen Bundesligabewerb:

Die Fertigstellung hat zwei Wochen vor dem jeweiligen Wettbewerb zu erfolgen.

Die erfolgte Fertigstellung wird vom Bundesliga-Oberschiedsrichter oder einer von ihm betrauten Person durchgeführt und mit Formular VDS-55 dokumentiert.

3.5 Startgeld:

Damenmannschaft € 50,00

Herrenmannschaft € 100,00

Die Höhe des Startgeldes ist vom Bundesvorstand des ÖBGV festzusetzen und rechtzeitig bekanntzugeben.

Das Startgeld kann, muss aber nicht eingehoben werden.

Das Startgeld wird an die Ausrichter der Bundesligarunden für deren Unkosten ausgeschüttet.

3.6 Nennungen:

Die offizielle schriftliche Nennung von allen in der Bundesliga startberechtigten Mannschaften muss spätestens 14 Tage vor Beginn der 1.Runde (Herbstrunde) der neuen Spielsaison des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des ÖBGV und dem Bundesligavorstandem vorliegen.

Leihspieler siehe Pkt. 3.18.2

Sollte eine für die Bundesliga qualifizierte Mannschaft ihre Nennung für den Gesamtbewerb bis spätestens einen Monat vor dem ersten Termin der Bundesligarunde zurückziehen, so gilt das Nachrückungsprinzip und die Nächstplatzierten des Qualifikationsbewerbes sind automatisch startberechtigt.

Die namentliche Meldung der Mannschaftsspieler hat bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages des Bundesligatermins zu erfolgen.

Die Anzahl der SpielerInnen einer Spielrunde ist mit 10 (Herren) bzw. 5 (Damen) begrenzt.

3.7 Startberechtigung:

Damen: 3-er Mannschaft und eine Ersatzspielerin

Herren: 6-er Mannschaft und ein Ersatzspieler

Der Einsatz von Leihspielern/Leihspielerinnen richtet sich nach Pkt 3.18.

Ist ein Verein mit einer Mannschaft in der Bundesliga qualifiziert, so kann eine zweite Mannschaft derselben Kategorie desselben Vereines nicht in die Bundesliga aufsteigen.

Jedes Jahr findet ein Qualifikationsbewerb wie unter 3.8 beschrieben statt.

3.8 Kontingentierung:

In den Mannschaftskategorien sind in der Bundesliga bei dem bestehenden Modus bei Damen und Herren jeweils maximal acht Mannschaften zugelassen.

Dies sind jeweils die fünf Erstplatzierten und die Aufsteiger aus der Aufstiegsrunde der vorangegangenen Spielsaison. Ein Platz ist jeweils für ein Jugend/U23-Team reserviert, das nicht absteigen kann.

An der Aufstiegsrunde zur Bundesliga können - mit Ausnahme der fünf Erstplatzierten der Bundesliga – die Sieger der Qualifikationsbewerbe der Bundesländer teilnehmen. Bei Verzicht rückt jeweils automatisch der Nächstplatzierte nach.

Sind für die Aufstiegsrunde nicht genügend Meldungen abgegeben worden, um die vorgesehene Mannschaftszahl für die Bundesliga zu erreichen, so ist die Aufstiegsrunde nicht durchzuführen. Die letzten platzierten der Bundesliga spielen dann die letzte Runde als gleichwertige Teilnehmer mit.

Werden Meldungen für die Bundesliga nach der Nennfrist für die Aufstiegsrunde abgegeben, so erfolgt eine Aufnahme nach Maßgabe freier Plätze. Bei mehreren Nennungen entscheidet das frühere Nenndatum.

3.11 Stechbestimmungen:

Ist vor der letzten Runde des Bundesligabewerbes ein Gleichstand in Punkten und Schlaganzahl für die Absteiger gegeben, so werden 1) die direkten Duelle und bei Gleichstand 2) die auf der letztbespielten Anlage üblichen Stechbestimmungen herangezogen.

Ist nach Beendigung der Aufstiegsrunde um die Aufstiegsplätze ein Gleichstand der Schlaganzahl von mehreren Mannschaften gegeben, so ist ein zusätzlicher Durchgang für die betreffenden Mannschaften zu spielen.

Ergibt dies noch immer keine Entscheidung, so werden die gültigen Stechbestimmungen angewendet.

3.12 WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN:

Österreichische Staatsmeiste sind jene Mannschaften, die am Ende der Bewerbe in Ihrer Kategorie nach dem jeweiligen Modus in Führung sind.

Bei Gleichstand um die Ränge 1 bis 3 zählen als zweiter Parameter die Punkte aus den direkten Begegnungen. Ergibt dies keine Entscheidung, so erfolgt ein Mannschaftsstechen. Im Übrigen werden die Mannschaften auf denselben Rang gereiht.

3.13 Schiedsgericht:

Der spielfreie Oberschiedsrichter ist von der Bundesligakommission für die gesamte Bundesliga oder jede Bundesligarunde zu bestimmen.

Die Kosten für die An- und Abreise, für eine Übernachtung und Verpflegung übernimmt der ÖBGV. Reisekosten werden maximal in der Höhe der Kosten für eine Eisenbahnfahrt der 2. Klasse ersetzt.

Das weitere Schiedsgericht setzt sich aus geprüften Schiedsrichtern der teilnehmenden Vereine zusammen. Es gelten, mit Ausnahme der Wahl des Oberschiedsrichters, die üblichen Bestimmungen für Schiedsgerichte.

Es werden vor der ersten Bundesligarunde aus allen teilnehmenden Vereinen zwei (2) Vereine pro Bundesligarunde ausgelost, welche bei diesen Runden jeweils einen Schiedsrichter stellen müssen (dieser muss nicht dem Verein oder Team angehören). Bei besonderen Situationen (zB. Witterung, unübersichtliche Anlage, etc.) kann der Oberschiedsrichter weitere Schiedsrichter auslosen.

3.14 Disqualifikation eines Mannschaftsspielers:

3.14.1. Auswechseln ist pro Match nur einmal möglich!

Ausnahmen sind unter 3.14.1.1 und 3.14.1.4 beschrieben.

3.14.1.1 Bei Disqualifikation eines Mannschafts-Stammspielers kann ein Ersatzspieler für den Disqualifizierten wie unter 3.14.1.2 beschrieben eingewechselt werden.

Eine Disqualifikation gilt für die gesamte Spielrunde.

3.14.1.2 Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung. Dies bedeutet mathematisch gesehen eine Schnittverschlechterung um 1,00 Punkte. Für den ausscheidenden Stammspieler ist der Ersatzspieler einzusetzen bzw. zu werten. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingesetzt, so kann der ausgeschiedene Stammspieler wieder eingesetzt werden.

Ist kein Ersatzspieler oder ist der ursprüngliche Stammspieler nicht einsetzbar, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen. Die Strafpunktebemessung bleibt jedoch davon unberührt!

Dies heißt:

Besteht eine Mannschaft aus sechs Mannschaftsspielern und beträgt die Anzahl der auszutragenden Runden eines Turniers "6", so erhält jene Mannschaft, bei der ein Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde, in Summe 36 (6x6) Strafpunkte, egal in welcher Runde der Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde.

3.14.1.3 Sollte nach erfolgtem Auswechseln ein Mannschafts-Stammspieler durch Erkrankung, Verletzung o.ä. ausfallen, ist ein nochmaliges Auswechseln wie unter 3.14.1.4 beschrieben zulässig.

3.14.1.4 Bei Ausfall eines Mannschaftsspielers aus gesundheitlichen Gründen und Rückwechselung eines bereits ausgewechselten Spielers, sind der Mannschaft 6 Punkte pro Runde ab der Rückwechselung anzurechnen

3.15 Beginn der einzelnen Wettbewerbe:

Der Beginn einer jeden Bundesligarunde wird in der Mannschaftsführersitzung am Vortag des 1. Spieltages festgesetzt.

3.16 Medaillen:

Die Goldmedaillen werden von der Bundessportorganisation, jene für die Plätze 2,3 und Ehrenpreise werden vom Österreichischen Bahnengolfverband zur Verfügung gestellt.

Kategorie Damen 5 Medaillen

Kategorie Herren 8 Medaillen

Die Medaillen sind nach Beendigung der letzten Bundesligarunde im Rahmen einer Siegerehrung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes den Siegern zu überreichen.

3.17 Bewerbungen für eine Bundesligarunde:

Bewerbungen für eine Bundesligarunde sind mit dem Formular VDS 52 abzugeben und dürfen keine Terminusfixierungen enthalten, sondern höchstens Vorschläge. Enthalten müssen sie jedoch die Bahnen, auf die der Oberschiedsrichter verkürzen kann (12 bzw. 9 Bahnen)

3.18 Leihspielerregelung**3.18.1. Begriffsdefinitionen:**

Als Leihspieler gelten Spielerinnen bzw. Spieler, die ihre Spiellizenz nicht für ihren Bundesligaverein haben. Über entsprechenden Antrag ist ihnen (neben ihrer Spiellizenz für ihren Stammverein) eine gesonderte Spiellizenz für eine Bundesligasaison für ihren Bundesligaverein auszustellen, die ausschließlich zu einem Einsatz in der Bundesliga berechtigt.

Die Ausstellung einer derartigen Spiellizenz für Leihspieler ist nur zulässig, wenn der Stammverein des Leihspielers/der Leihspielerin demselben Landesverband angehört wie der betreffende Bundesligaverein; diese Einschränkung gilt nicht für U23-Leihspieler/innen, diese können auch für einen Bundesligaverein eines anderen Landesverbandes verpflichtet werden.

Als U23-Leihspieler/in gelten Leihspieler/innen, die das 23. Lebensjahr zum Datum der ersten Runde noch nicht abgeschlossen haben. Das nachträgliche Überschreiten der Altersgrenze während der laufenden Meisterschaft hat auf die Eigenschaft der betreffenden Person als U23-Leihspieler/in keinen Einfluss.

3.18.2. Leihspielervertrag:

Leihspieler sind der Passzentrale mittels Formular VDS-26 bekannt zu geben.

Die Lizenz gilt als erteilt, sofern sie nicht vom ÖBGV binnen 7 Tagen wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen untersagt wird.

Meldefristen:

1.Spielrunde	14 Tage davor (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)
Nachmeldungen	14 Tage vor der 2.Spielrunde, spätestens jedoch am 31.12. (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)

Die Spiellizenz für Leihspieler/innen gilt nur für eine Bundesligasaison und endet mit Ablauf der betreffenden Bundesligasaison ebenso automatisch wie bei einem Wechsel des Stammvereins.

Im Übrigen kann der Leihspieler/die Leihspielerin den Leihspielervertrag jederzeit kündigen, ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.

Im Falle eines Stammvereinwechsels ist ein Einsatz in der Bundesliga für den nunmehrigen Stammverein in der laufenden Bundesligasaison zulässig.

3.18.3 Einsatz von Leihspielern:

Ein Bundesligaverein darf in einer Damenmannschaft maximal 2 Leihspielerinnen und in einer Herrenmannschaft maximal 3 Leihspieler einsetzen.

Ungeachtet dessen ist es einem Bundesligaverein gestattet, auch mehr Leihspielerverträge abzuschließen und Spiellizenzen für Leihspieler/innen beim ÖBGV zu beantragen.

Beim Einsatz von Leihspielerinnen ist es nicht notwendig, dass zwei Spielerinnen des Stammvereines in der Damenmannschaft eingesetzt werden, d.h. die Damenmannschaft kann sich auch aus einer Stammspielerin und zwei Leihspielerinnen – und ohne Ersatzspielerin – zusammensetzen.

3.18.3 Spielgemeinschaften:

Spielgemeinschaften – auch bundesländerübergreifend - dürfen an der Bundesliga teilnehmen, wenn

- sie aus maximal zwei Vereinen bestehen,
- sie keine weiteren Leihspieler beinhalten
- zumindest einer der beiden Vereine in der Saison vor der erstmaligen Meldung nicht Teilnehmer an der Bundesliga war.

Hinweis: Eine Teilnahme am EC kann im Falle eines Sieges nicht garantiert werden. Ist eine Teilnahme aufgrund aktueller EC-Regelungen nicht möglich, so rückt der Nächstplatzierte als Starter nach.

3.19 Aufstiegsrunde:

Die Aufstiegsrunde wird im Rahmen der letzten Bundesligarunde durchgeführt. Die gespielten Runden sind von den zeitlichen Möglichkeiten und dem Spielsystem abhängig und werden am Vortag des 1. Spieltages vom Schiedsgericht festgelegt. Gewertet wird die Schlaganzahl über alle gespielten Runden.

Für die Heimreise nach der Aufstiegsrunde ist ein freier Tag (Sonntag oder Feiertag) vorzusehen. Dieser kann bei Bedarf als Ersatztermin für die Aufstiegsrunde herangezogen werden.

3.19.1 Meldungen zur Aufstiegsrunde

Meldungen zur Aufstiegsrunde müssen spätestens 14 Tage vor der letzten Bundesligarunde schriftlich beim ÖBGV vorliegen (Geschäftsstelle und Bundesligavorsitzender). Die letztplatzierten der aktuellen Bundesligasaison müssen keine Meldung für die Aufstiegsrunde abgeben.

3.19.2 Leihspieler für die Aufstiegsrunde

Für Mannschaften, die sich neu für die Bundesliga qualifizieren wollen, gelten dieselben Regelungen wie für Bundesligavereine. Nennfrist für Leihspieler ist 14 Tage vor der letzten Bundesligarunde.

3.19.3 Qualifikationsbewerbe für die Aufstiegsrunde

Die Landesverbände geben bis spätestens 14 Tage vor der Aufstiegsrunde Bescheid, welche Teams aufstiegsberechtigt sind. Dazu wird eine Ergebnisliste mit dem Vermerk „berechtigt zum Aufstieg in die Bundesliga“ benötigt, die an den ÖBGV zu übermitteln ist.

3.20 Schlussbestimmung:

Es gelten die jeweils gültigen Spielregeln des ÖBGV mit den Zusatzbestimmungen für Bundesligawettbewerbe.

Etwaige Änderungen zu einem Bundesligabewerb obliegen der Bundesligakommission.

4.4.1 ÖSTERR. JUGEND - EINZEL UND MANNSCHAFTS-EISTERSCHAFTEN (JÖM)

1 Modus:

Die Jugend-ÖM im Zählwettspiel kann entweder auf einer Anlage der Spielsysteme Minigolf, Miniaturgolf, Filzgolf und MOS, oder auf einer Kombinationsanlage stattfinden, bei der zwei unterschiedliche Anlagen der angeführten Spielsysteme direkt nebeneinander liegen und die Durchgänge abwechselnd auf den beiden Anlagen gespielt werden können.

Das System ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, doch sollte auf den internationalen Rhythmus in der Jugendklasse Rücksicht genommen werden.

Die Jugendmeisterschaften werden nach Bewerbungen vergeben, die Bewerbungsfrist ist analog der Meisterschaftsordnung der Allgemeinen Klasse.

2 Dauer:

EIN SYSTEM

Drei Tage (Mittwoch - Freitag) (**offizielles Training 4 Tage**)

Kombination

Drei Tage (Mittwoch - Freitag) (**offizielles Training 4 Tage**)

3. Startberechtigung:

National offen für alle Mitglieder des ÖBGV, die in der Schüler-und Jugendkategorie startberechtigt sind.

4. Nennungen:

Erfolgen durch die Landesverbände,

bis 15. Mai des laufenden Jahres namentlich an die Geschäftsstelle des ÖBGV.

5. Kategorien:

Einzel:

weibliche Schüler
männliche Schüler
weibliche Jugend
männliche Jugend

Mannschaften: Jugend 3-er Mannschaften
Schüler 3-er Mannschaften

Jugendmannschaften können gemischt aus den Kategorien WK, MK, WJ, MJ, Schülermannschaften gemischt aus WK, MK sein.

Sollten in der Kategorie Schüler- oder Jugendmannschaft drei oder mehr Vereinsmannschaften melden, besteht keine Möglichkeit LeihspielerInnen in Mannschaften einzusetzen.

6.

Um eine Kategorie im Einzel durchführen zu können, müssen zumindest 5 Spieler(innen) zu den Meisterschaften genannt sein.

7. Systeme Beton , Filz, MOS:

- 7.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag - 4 Durchgänge 2. Tag - 4 Durchgänge
3. Tag – 2 Durchgänge
- 7.2 Durchführungsart:** Es wird nur auf einer Anlage gespielt
- 7.3 Startreihenfolge:** Am 1. Tag wird in den Kategorien nach Ö-Rangliste gesetzt und ab dem 2. Tag nach aufsteigendem Ergebnis (gestürzt) gestartet.
- 7.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 7.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt auf Bahn 1 der Anlage.
- 7.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 7.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehregeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

7.8. Schlussbestimmungen:

Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Jugendmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

8 System Miniaturgolf

- 8.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag - 3 Durchgänge 2. Tag - 3 Durchgänge
3. Tag – 2 Durchgänge
- 8.2 Durchführungsart:** Es wird nur auf einer Anlage gespielt
- 8.3 Startreihenfolge:** Am 1. Tag wird in den Kategorien nach Ö-Rangliste gesetzt und ab dem 2. Tag nach aufsteigendem Ergebnis (gestürzt) gestartet.
- 8.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 8.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt auf Bahn 1 der Anlage.
- 8.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 8.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
- 8.8. Schlussbestimmungen:** Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Jugendmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

9	Kombination:	2 Anlagen direkt nebeneinander (maximale Entfernung der Anlagen 500 m)
9.1	Durchgangsanzahl:	1. Tag - 3 Durchgänge 2. Tag - 3 Durchgänge 3. Tag – 2 Durchgänge
9.2	Durchführungsart:	Es wird auf 2 von der WMF homologierten Anlagen gespielt.
9.3	Startreihenfolgen:	Am ersten Tag wird nach Ö-Rangliste gesetzt, ab dem 2. Tag nach aufsteigenden (gestürzt) Ergebnissen gestartet. Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
9.4	Stechen:	Ein etwaiges Stechen erfolgt NUR auf der zuletzt gespielten Anlage.
9.5	Wertung:	Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3 -Tageswettbewerb haben. Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht. In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
9.6	Siegerehrung:	Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehregeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
9.7.	Schlussbestimmungen:	Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Jugendmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

4.4.2 Jugendmeisterschaft im KO-Modus (Match Play)

Die Österreichische Jugendmeisterschaft im Match Play-System findet auf der (den) Anlage(n) der Österreichischen Jugendmeisterschaften im Zählwettspiel statt.

Dauer: 1 - 2 Tage (Freitag, Samstag) Auf der/den Meisterschaftsanlagen des Zählwettspiels.

(Kommt in einer Kategorie der 32-er Raster zur Anwendung, so ist der Beginn des KO-Moduses bereits am Freitag).

Teilnahmeberechtigt:

- 16 weibliche Teilnehmer (die besten aus dem Zählwettspiel), gemischt Schülerinnen und weibliche Jugend, gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels
- 32 männliche Teilnehmer (die besten aus dem Zählwettspiel), gemischt Schüler und männliche Jugend, gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels

Sollte eine(r) der Qualifizierten aus dem Zählwettspiel an dem KO-Bewerb nicht teilnehmen, so hat diese(r) sich 30 Minuten nach Beendigung des Zählwettspiels bei der Turnierleitung abzumelden. In diesem Fall rücken die nachgereihten Spieler/innen nach.

Bei Schlaggleichheit um die Qualifikation für die Match Play-Jugendmeisterschaft kommt es zu einem Stechen unmittelbar im Anschluss an die Jugendmeisterschaft im Zählwettspiel auf der zuletzt bespielten Anlage.

Ist die Teilnehmerzahl unter 16 weiblichen oder 32 männlichen Aktiven, so ist mittels Freilos die erste KO-Runde auf 16 bzw. 32 aufzufüllen. Freilose sind, beginnend mit Rang-1, aufsteigend nach der Reihung des Zählwettspiels zu vergeben.

Austragung: Ein KO-Raster für 16 weibliche Teilnehmerinnen und 32 männliche Teilnehmer ist lt. ÖBGV-Re-4.4.3 und ÖBGV-Re-4.4.4 zu erstellen.

Austragungsmodus:

Die Match Play-Jugendmeisterschaft wird im KO-Modus über je 18 Bahnen pro KO-Runde auf Bahngewinn gespielt. Bei einer Ausrichtung auf einer Kombinationsanlage werden pro KO-Runde 9 Bahnen auf jeder Anlage gespielt. Diese 9 Bahnen pro Anlage werden von der Technischen Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres ausgewählt und den Landesverbänden mitgeteilt sowie auf der Homepage des ÖBGV veröffentlicht.

Der KO-Raster ergibt sich entsprechend der Platzierungen in der Gesamtliste der weiblichen Spieler bzw. der Gesamtliste der männlichen Spieler nach Abschluss der Jugendmeisterschaft im Zählwettspiel (siehe ÖBGV-Re-4.4.3 und ÖBGV-Re-4.4.4)

Der im KO-Raster oben gereihte Spieler spielt an der ersten Bahn vor. Gespielt wird nach dem, bei internationalen Meisterschaften derzeit angewandten Spielsystem, im KO-Modus auf Bahngewinn. In einer KO-Partie ändert sich die Spielreihenfolge erst bei einem Führungswechsel. Gleicht der/die nachspielende Spieler(in) aus, kommt

es demnach noch zu keiner Änderung der Spielreihenfolge, erst wenn er/sie eine weitere Bahn gewinnt und er/sie in Führung geht.

Ist die Bahn oder die KO-Partie bereits verloren, darf die Bahn bzw. die Partie nicht mehr zu Ende gespielt werden.

Ein allfälliges Stechen beginnt wieder auf der ersten Bahn dieser KO-Partie.

Über den Sieg, bzw. den Aufstieg in die nächste KO-Runde entscheidet die Anzahl der gewonnenen Bahnen. Bei Gleichstand nach der 18. Bahn wird, beginnend mit der ersten Bahn dieser KO-Partie weitergespielt, solange bis eine Entscheidung gefallen ist (sudden death).

Bis zum Halbfinale beginnen alle KO-Partien gleichzeitig (Massenstart), erst die Halbfinale, Finale und die Spiele um den 3. Platz beginnen alle auf Bahn 1, wobei in einem Kombinationsbewerb die Startanlage in der Ausschreibung festgelegt wird.

In der Endwertung werden die Platzierten auf den Rängen 5-8, 9-16 bzw. 17-32 entsprechend ihrer Platzierung im Zählwettspiel gereiht.

Wertung bei Abbruch:

Muss der Bewerb abgebrochen werden, bevor die beiden Finale gestartet werden konnten, werden die nach der letzten komplett gespielten KO-Runde noch im Bewerb verbliebenen SpielerInnen nach ihrem Ergebnis des Zählwettspiels gereiht. Erfolgt der Abbruch während der Finalrunde, ist jener Spieler/jene Spielerin Sieger, der/die zum Zeitpunkt des Abbruches in Führung liegt; bei Gleichstand gibt es zwei Sieger; gleiches gilt für die Spiele um Platz 3.

Verkürzung der KO-Runden durch das Schiedsgericht:

Bei ungünstiger Wettervorhersage ist das Schiedsgericht ermächtigt, die Anzahl der Bahnen für einzelne KO-Runden von 18 auf 9 zu reduzieren. Die Auswahl der in diesem Fall zu spielenden 9 Bahnen erfolgt durch die Technische Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres. Dieser Beschluss ist allen Landesverbänden mitzuteilen und auf der Homepage des ÖBGV zu veröffentlichen.

Siegerehrung:

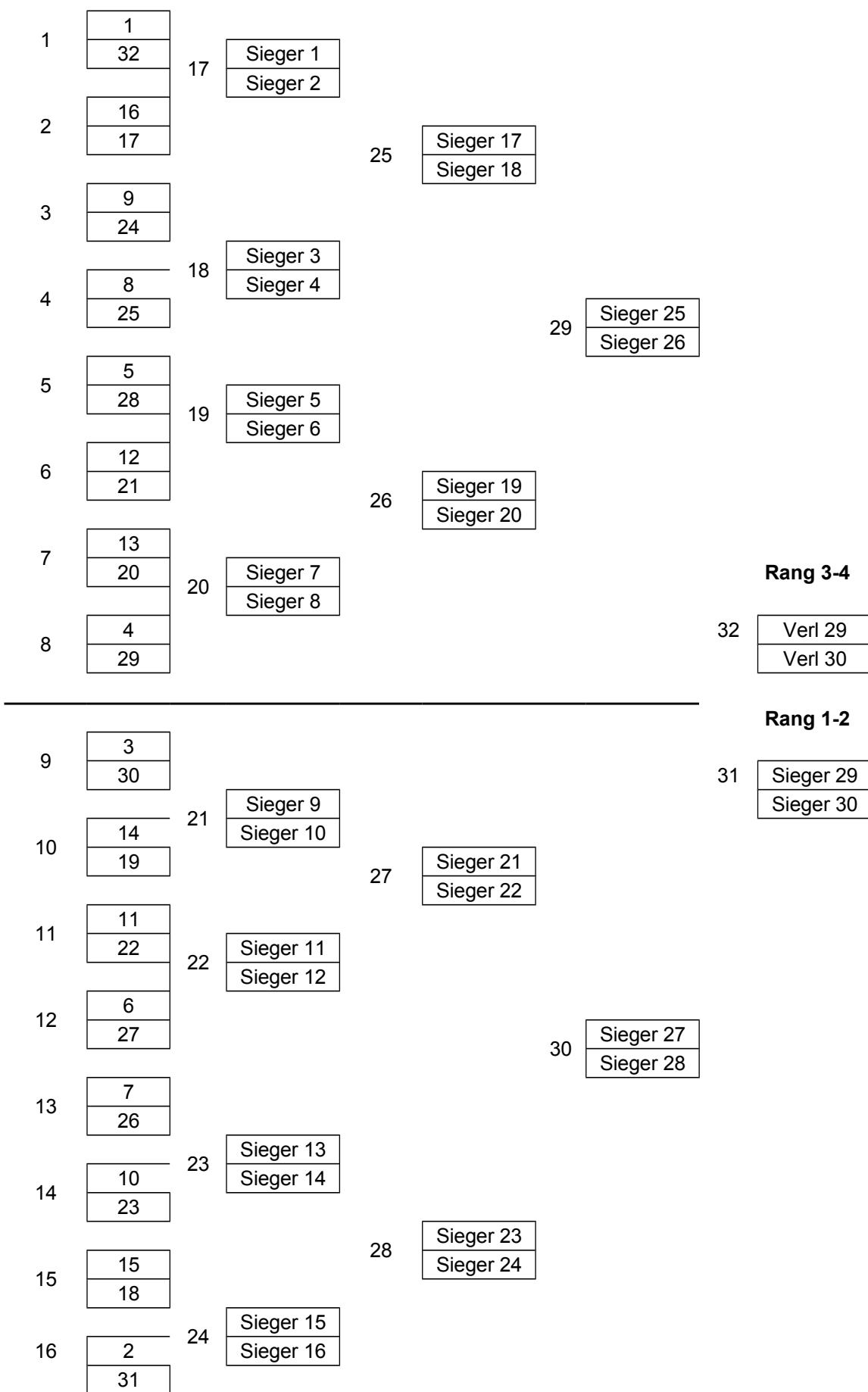
Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

Schlussbestimmungen:

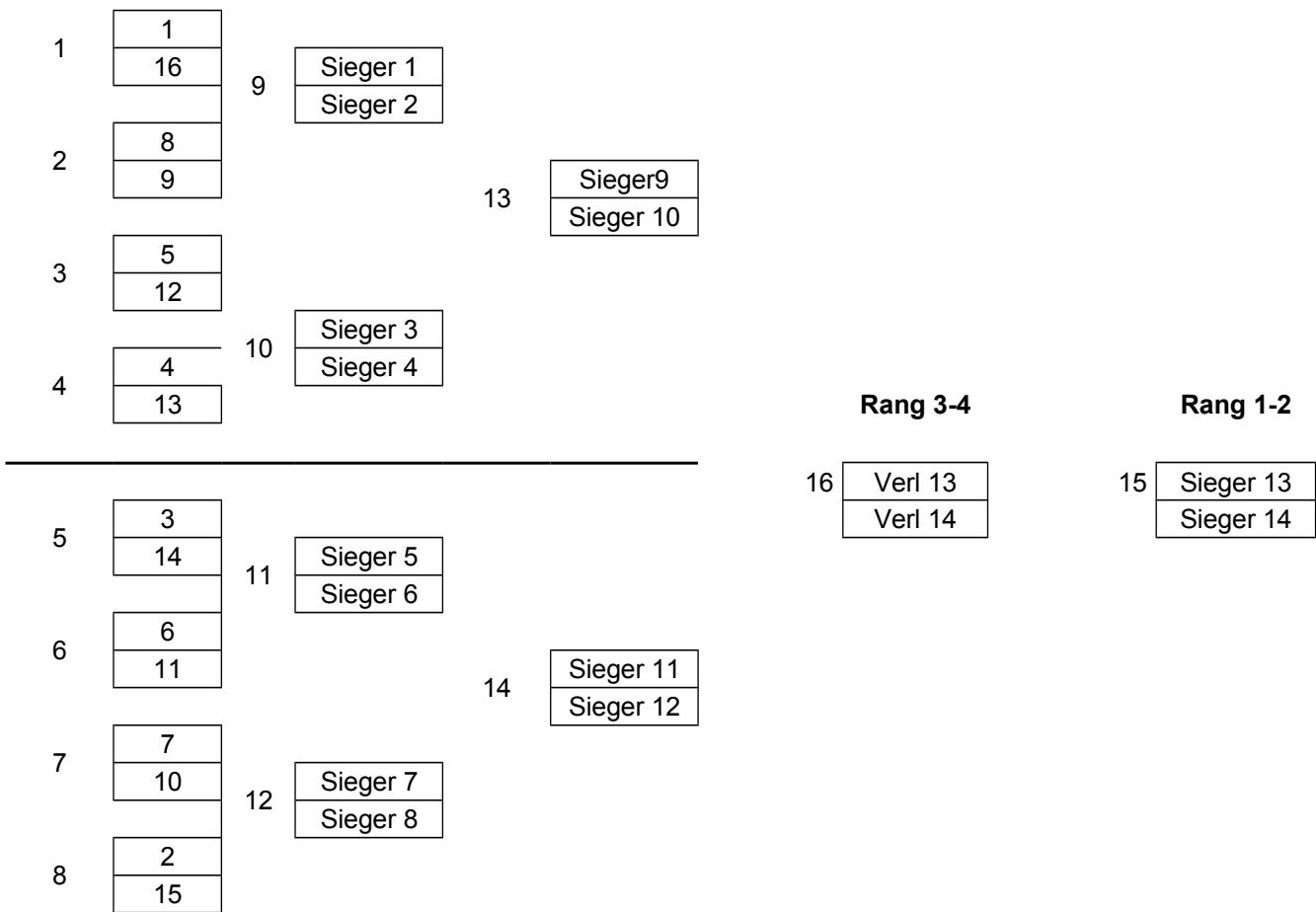
Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Durchführung der Österreichischen Bahnengolf-Jugendmeisterschaft im KO-Modus legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Die TK des ÖBGV ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen der oben festgeschriebenen Regelungen zu beschließen.

4.4.3 KO-Raster 32 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.4.4 KO-Raster 16 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.5 .1 ÖSTERREICHISCHE SENIOREN EINZEL- UND MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFTEN (SÖM)

1 Modus:

Die Senioren-ÖM im Zählwettspiel kann entweder auf einer Anlage der Spielsysteme Minigolf, Miniaturgolf, Filzgolf und MOS, oder auf einer Kombinationsanlage stattfinden, bei der zwei unterschiedliche Anlagen der angeführten Spielsysteme direkt nebeneinander liegen und die Durchgänge abwechselnd auf den beiden Anlagen gespielt werden können.

Das System ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben, doch sollte auf den internationalen Rhythmus in der Seniorenklasse Rücksicht genommen werden.

Die Seniorenmeisterschaften werden nach Bewerbungen vergeben, die Bewerbungsfrist ist analog der Meisterschaftsordnung der Allgemeinen Klasse.

2 Dauer: Drei Tage (Mittwoch, Donnerstag, Freitag) (offizielles Training 4 Tage)

3 Startberechtigung: 110 Teilnehmerinnen

Aufteilung:

51 Starter nach Rangliste

4 Meister des Vorjahres

32 Sockelplätze 4 je Bundesland

23 Freiplätze nach Lizenzen pro Landesverband

3 Startplätze für Ausrichtendes Bundesland, sofern Startplätze an den **ÖBGV** retourniert werden.

Die Aufteilung der Kategorien obliegt dem Seniorensportwart des ÖBGV (Startplätze durch ÖBGV).

4 Meldungen: Erfolgen durch die Landesverbände

Terminliche Koordination:

- bis 15.5. Nennung der Interessenten durch die LV an den ÖBGV,
- bis 31.5. Nominierung der Startberechtigten gemäß Rangliste (Stichtag: 15.5.) durch den ÖBGV
- bis 15.6. Nominierung der Startberechtigten für die Kontingentplätze der LV durch die LV
- bis 20.6. Vergabe der Restplätze, die von den LV zurückgegeben wurden.
- Fällt ein Starter nach diesem Zeitpunkt aus, so wird dieser Platz nicht vergeben; der Landesverband muss für das Startgeld aufkommen.

5 Kategorien:

Einzel: männliche Senioren 1
männliche Senioren 2
weibliche Senioren 1
weibliche Senioren 2

Mannschaften:

Senioren 3-er Mannschaften
(können gemischt aus den Kategorien MS und WS sein.)

6 Wertung von Kategorien und Mannschaften:

Um eine Kategorie im Einzel durchführen zu können, müssen zumindest sechs Spieler (innen) zu den Meisterschaften genannt sein.

7 Systeme Beton, Filz, MOS:

- 7.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag - 3 Durchgänge 2. Tag - 3 Durchgänge
3. Tag – 2 Durchgänge
- 7.2 Durchführungsart:** Es wird nur auf einer Anlage gespielt
- 7.3 Startreihenfolge:** Am 1. Tag wird in den Kategorien nach Ö-Rangliste gesetzt und ab dem 2. Tag nach aufsteigendem Ergebnis (gestürzt) gestartet.
- 7.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 7.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt auf Bahn 1 der Anlage.
- 7.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 7.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
- 7.8. Schlussbestimmungen:** Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Seniorenmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

8 System Miniaturgolf

- 8.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag - 3 Durchgänge 2. Tag - 3 Durchgänge
3. Tag – 2 Durchgänge
- 8.2 Durchführungsart:** Es wird nur auf einer Anlage gespielt
- 8.3 Startreihenfolge:** Am 1. Tag wird in den Kategorien nach Ö-Rangliste gesetzt und ab dem 2. Tag nach aufsteigendem Ergebnis (gestürzt) gestartet.
- 8.4** Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 8.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt auf Bahn 1 der Anlage.
- 8.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 8.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
- 8.8. Schlussbestimmungen:** Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Seniorenmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

- 9 Kombination:** **2 Anlagen direkt nebeneinander
(maximale Entfernung der Anlagen 500 m)**
- 9.1 Durchgangsanzahl:** 1. Tag - 3 Durchgänge 2. Tag - 3 Durchgänge
3. Tag – 2 Durchgänge
- 9.2 Kategorienstart:** Die Kategorie weiblich startet auf einem System.
Die Kategorie männlich startet auf dem anderen System.
(Siehe Ausschreibung)
- 9.3 Durchführungsart:** Es wird auf 2 von der WMF homologierten Anlagen gespielt.
- 9.4 Startreihenfolgen:** Am ersten Tag wird nach Ö-Rangliste gesetzt, ab dem 2. Tag nach aufsteigenden (gestürzt) Ergebnissen gestartet.
Beim Start (auch Massenstart) ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.
- 9.5 Stechen:** Ein etwaiges Stechen erfolgt **NUR** auf der zuletzt gespielten Anlage.
- 9.6 Wertung:** Sieger in jeder Kategorie sind jene Aktiven, die die geringste Schlaganzahl nach dem 3-Tageswettbewerb haben.
Bei einem Spielabbruch gilt der Zwischenstand nach der letzten, komplett beendeten Runde; ein Stechen gibt es in diesem Fall nicht.
In der Endreihung wird bei Schlaggleichheit jener Spieler mit der geringeren Streuung vorangereiht; bei gleicher 1. Streuung gibt die 2. Streuung, dann die 3. Streuung usw. den Ausschlag.
- 9.7 Siegerehrung:** Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt.
Die Überreichung der Ehrengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.
- 9.8 Schlussbestimmungen:**
Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung Österreichischer Bahnengolf-Seniorenmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

4.5.2 Seniorenmeisterschaft im KO-Modus (Match Play)

Die Österreichische Seniorenmeisterschaft im Match Play-System findet auf der (den) Anlage(n) der Österreichischen Seniorenmeisterschaften im Zählwettspiel statt.

Dauer: 1 Tag (Samstag) Auf der/den Meisterschaftsanlagen des Zählwettspiels.

Teilnahmeberechtigt:

- 16 weibliche Teilnehmer (die besten aus dem Zählwettspiel), gemischt Seniorinnen-1 und Seniorinnen-2, gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels
- 32 männliche Teilnehmer (die besten aus dem Zählwettspiel), gemischt Senioren-1 und Senioren-2, gereiht nach der Wertung des Zählwettspiels
Sollte eine(r) der Qualifizierten aus dem Zählwettspiel an dem KO-Bewerb nicht teilnehmen, so hat diese(r) sich 30 Minuten nach Beendigung des Zählwettspiels bei der Turnierleitung abzumelden. In diesem Fall rücken die nachgereihten Spieler/innen nach.
Bei Schlaggleichheit um die Qualifikation für die Match Play-Seniorenmeisterschaft kommt es zu einem Stechen unmittelbar im Anschluss an die Seniorenmeisterschaft im Zählwettspiel auf der zuletzt bespielten Anlage.

Ist die Teilnehmerzahl unter 16 weiblichen oder 32 männlichen Aktiven, so ist mittels Freilos die erste KO-Runde auf 16 bzw. 32 aufzufüllen. Freilose sind, beginnend mit Rang-1, aufsteigend nach der Reihung des Zählwettspiels zu vergeben.

Austragung: Ein KO-Raster für 16 weibliche Teilnehmerinnen und 32 männliche Teilnehmer ist lt. ÖBGV-Re-4.5.3 und ÖBGV-Re-4.5.4 zu erstellen.

Austragungsmodus:

Die Match Play-Seniorenmeisterschaft wird im KO-Modus über je 18 Bahnen pro KO-Runde auf Bahngewinn gespielt. Bei einer Ausrichtung auf einer Kombinationsanlage werden pro KO-Runde 9 Bahnen auf jeder Anlage gespielt. Diese 9 Bahnen pro Anlage werden von der Technischen Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres ausgewählt und den Landesverbänden mitgeteilt sowie auf der Homepage des ÖBGV veröffentlicht.

Der KO-Raster ergibt sich entsprechend der Platzierungen in der Gesamtliste der weiblichen Spieler bzw. der Gesamtliste der männlichen Spieler nach Abschluss der Seniorenmeisterschaft im Zählwettspiel (siehe ÖBGV-Re-4.5.3 und ÖBGV-Re-4.5.4)

Der im KO-Raster oben gereihte Spieler spielt an der ersten Bahn vor. Gespielt wird nach dem, bei internationalen Meisterschaften derzeit angewandten Spielsystem, im KO-Modus auf Bahngewinn. In einer KO-Partie ändert sich die Spielreihenfolge erst bei einem Führungswechsel.

Gleicht der/die nachspielende Spieler(in) aus, kommt es demnach noch zu keiner Änderung der Spielreihenfolge,

erst wenn er/sie eine weitere Bahn gewinnt und er/sie in Führung geht.
Ist die Bahn oder die KO-Partie bereits verloren, darf die Bahn bzw. die Partie nicht mehr zu Ende gespielt werden.

Ein allfälliges Stechen beginnt wieder auf der ersten Bahn dieser KO-Partie.

Über den Sieg, bzw. den Aufstieg in die nächste KO-Runde entscheidet die Anzahl der gewonnenen Bahnen. Bei Gleichstand nach der 18. Bahn wird, beginnend mit der ersten Bahn dieser KO-Partie weitergespielt, solange bis eine Entscheidung gefallen ist (sudden death).

Bis zum Halbfinale beginnen alle KO-Partien gleichzeitig (Massenstart), erst die Halbfinale, Finale und die Spiele um den 3. Platz beginnen alle auf Bahn 1, wobei in einem Kombinationsbewerb die Startanlage in der Ausschreibung festgelegt wird.

In der Endwertung werden die Platzierten auf den Rängen 5-8, 9-16 bzw. 17-32 entsprechend ihrer Platzierung im Zählwettspiel gereiht.

Wertung bei Abbruch:

Muss der Bewerb abgebrochen werden, bevor die beiden Finale gestartet werden konnten, werden die nach der letzten komplett gespielten KO-Runde noch im Bewerb verbliebenen SpielerInnen nach ihrem Ergebnis des Zählwettspiels gereiht. Erfolgt der Abbruch während der Finalrunde, ist jener Spieler/jene Spielerin Sieger, der/die zum Zeitpunkt des Abbruches in Führung liegt; bei Gleichstand gibt es zwei Sieger; gleiches gilt für die Spiele um Platz 3.

Verkürzung der KO-Runden durch das Schiedsgericht:

Bei ungünstiger Wettervorhersage ist das Schiedsgericht ermächtigt, die Anzahl der Bahnen für einzelne KO-Runden von 18 auf 9 zu reduzieren. Die Auswahl der in diesem Fall zu spielenden 9 Bahnen erfolgt durch die Technische Kommission des ÖBGV bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres. Dieser Beschluss ist allen Landesverbänden mitzuteilen und auf der Homepage des ÖBGV zu veröffentlichen.

Siegerehrung:

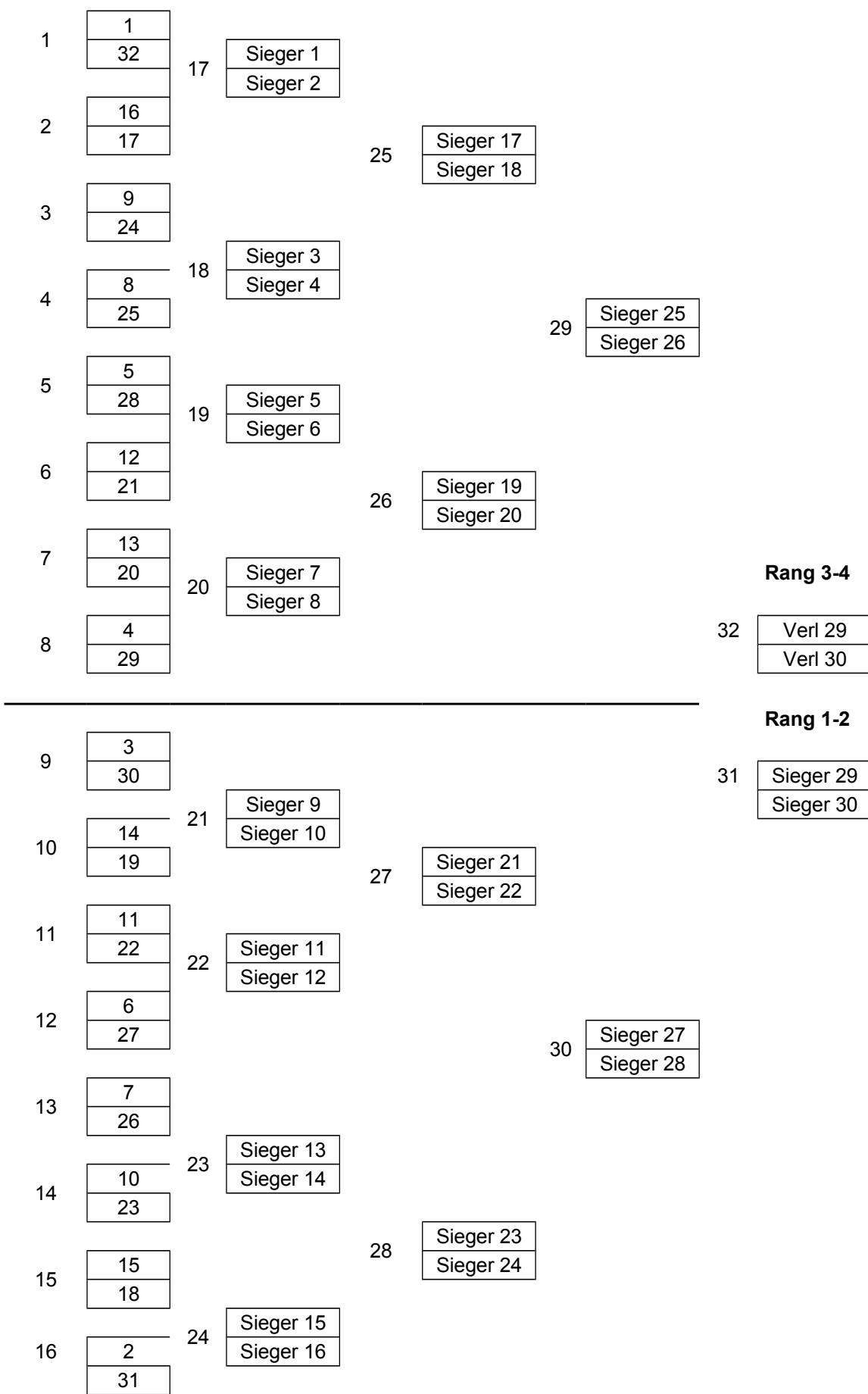
Die Siegerehrung mit Medaillenübergabe findet im Anschluss an den Bewerb auf der Anlage statt. Die Überreichung der Ehengeschenke erfolgt im Rahmen der Abschlussfeier.

Schlussbestimmungen:

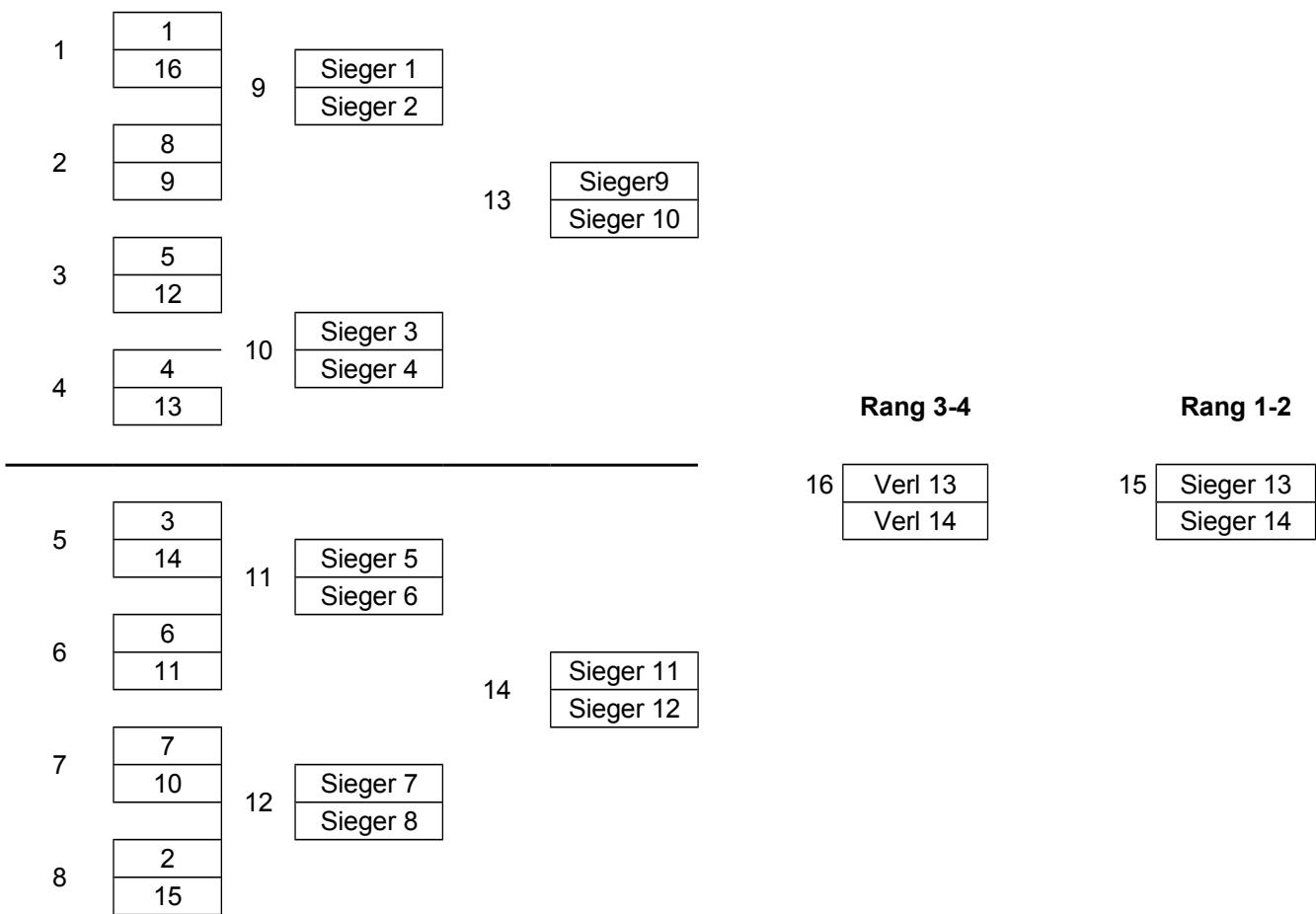
Die einheitliche Auslegung der Bestimmungen für die Durchführung der Österreichischen Bahnengolf-Seniorenmeisterschaft im KO-Modus legt die Technische Kommission des ÖBGV fest. In begründeten Ausnahmefällen ist sie berechtigt, Abänderungen sowie ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Die TK des ÖBGV ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen der oben festgeschriebenen Regelungen zu beschließen.

4.5.3 KO-Raster 32 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.5.4 KO-Raster 16 Finalisten (Vorgabe EMF)



4.6 DB für weltweite Internationale Turniere

(WIT)

1. Begriff

Als weltweite internationale Turniere im Sinne der WMF-Bestimmungen gelten alle Turniere, an denen Mannschaften oder mehr als **6 Spieler** von anderen Aktivmitglieder außerhalb des grenznahen Bereiches teilnehmen.

Als grenznahe Bereich gilt eine Zone von 20 km Breite um die Staatsgrenze des Veranstalters. Verläuft die Staatsgrenze durch ein Gewässer oder am Rande eines Gewässers (Meer, See, Fluss), gelten Küste bzw. Ufer als jeweilige Bezugslinie. Entscheidend für die Zuordnung ist der Ort der Vereinsheimanlage. Die Technische Kommission kann auf begründeten Antrag weitere Vereine diesem Bereich zuordnen.

2. Anmeldepflicht

Internationale Turniere sind mit Angabe des Austragungstermins bis **30. 09 des Vorjahres** zur Aufnahme in den internationalen Terminplan über das zuständige Aktivmitglied beim WMF-Sportdirektor anzumelden. Nur im internationalen Terminplan, der weltweit verbindlich ist, aufgenommene Turniere dürfen als internationales Turnier durchgeführt werden.

3. Namenschutz von Turnierbezeichnungen für die WMF

"Bei Namensgebung von Veranstaltungen im WMF-Bereich dürfen die Begriffe "Welt", "Europa", "Internationale Meisterschaften", "Masters" oder ähnliches ohne vorherige Genehmigung durch die WMF nicht verwendet werden.

4. Veranstaltungsrecht

Weltweite Internationale Turniere (WIT) können Aktivmitglieder selbst, Unterorganisationen der Aktivmitglieder sowie die WMF über ein Aktivmitglied bzw. angeschlossenen Verein veranstalten.

5. Durchführungsweise

Für die Durchführung eines weltweiten internationalen Turnieres (WIT) sind die in diesen Durchführungsbestimmungen (DB) festgelegten Richtlinien verbindlich. Widersprechende nationale Bestimmungen haben keine Gültigkeit.

6. Kategorien

Die weltweite internationale Turniere (WIT) können für folgende Kategorien ausgeschrieben werden:

6.1 Einzelwettbewerbe:

Herren	(H)
Senioren 1	(Sm1)
Senioren 2	(Sm2)
Junioren	(Jm)
Schüler	(Schm)
Damen	(D)
Seniorinnen 1	(Sw1)
Seniorinnen 2	(Sw2)
Juniorinnen	(Jw)
Schülerinnen	(Schw)

6.2 Mannschaftswettbewerbe:

6-er Herrenmannschaften	(H, Sm, max. 2 Jm)
3-er Damenmannschaften	(D, Sw, max. 1 Jw)
3-er Jugendmannschaften	(Jm, Jw, Schm, Schw)
4-er Vereinsmannschaften	(alle Kategorien)

Ein Spieler darf in nur einer Mannschaft eingesetzt werden.

Turniergemeinschaften mehrerer Vereinen sind nicht statthaft.

6.3 Paarwettbewerb

Spielpaare (unabhängig von Kategorien- und/oder Vereinszugehörigkeiten).

7. Spielregeln

Es gelten die "Weltweiten allgemeinen internationalen Spielregeln für den Mini-golfsport 3.3 (SpR)" sowie die Spielregeln Minigolf 2.1 (Mi), Miniaturgolf 2.2 (Ma), Schwedische Filzbahnen 2.3 (Sw) und die Regelungen "Sportanlage und Spielgerät" 3.4 (SAG), "Spielprotollführung" 3.6 (Spf), "Ersatzspieler-Regelung" 3.7 (EspR) und "Strafen im Turnier- und Spielbetrieb" 3.8 (STR).

8. Kategorienwertung und Durchgänge

Weltweite internationale Turniere sind in der Einzelwertung über **mindestens 3**, in der Mannschaftswertung über **mindestens 2 Durchgänge** auszuschreiben.

Mindestens **2 Durchgänge** müssen für alle Teilnehmer vorgesehen sein.

Zwischen- bzw. Finalrunden- Durchgänge mit reduzierter Teilnehmerzahl sind ab dem **3. Durchgang** zugelassen. In keiner Kategorie darf jedoch die Anzahl der qualifizierten Spieler **unter 3** absinken.

Eine Kategorie kann nur gewertet werden, wenn **mindestens 4 Spieler bzw. 3 Mannschaften** in dieser Kategorie starten.

9. Spielreihenfolge bei Finalrunden

Bei Durchführung von Finalrunden starten die Spieler in der jeweiligen Kategorie nach dem Ergebnis der Vorrunde. Die Spieler mit der höchsten Punktzahl starten zuerst.

10. Massenstart

Bei Massenstart ist eine Einspielzeit auf der jeweiligen Startbahn bis zum Startkommando erlaubt.

11. Start- und Zeitpläne

Start- und Zeitpläne sind für alle Durchgänge, außer denen einer eventuellen Zwischen- bzw. Finalrunde am Vortag bis 19.00 Uhr auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle zu veröffentlichen.

12. Teilnehmerbegrenzung

Die Teilnehmerzahl ist, entsprechend der Kapazität der Anlage für den vorgesehenen Turnierzeitraum, in angemessener Weise zu begrenzen. Meldungen sollen keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht fristgerecht erfolgen. Bei einer Teilnehmerbegrenzung werden Meldungen in der Reihenfolge des Absendetermines solange berücksichtigt, bis das Limit erreicht ist. Gegebenenfalls sind auch Kürzungen der gemeldeten Teilnehmerzahl durch den Veranstalter möglich.

13. Schiedsgericht

Für jedes Turnier bzw. jede Turniergruppe ist ein Schiedsgericht nach 3.2 (SchO) Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 zu benennen.

Der Oberschiedsrichter muss Angehöriger des Aktivmitgliedes des Veranstalters sein.

Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen regelt 3.2 (SchO).

14. Training

Mindestens einen Tag vor Turnierbeginn müssen die Wettkampfanlagen bis 18.00 Uhr für den öffentlichen Spielbetrieb geschlossen sein und ausschließlich für das Training zur Verfügung stehen.

15. Trainingsgeld und Startgebühr

Trainingsgeld und Startgebühren können in nationaler Währung zur Abdeckung der Kosten in angemessener Höhe erhoben werden.

16. Preise

Preise sollen der Bedeutung eines internationalen Turniers gerecht werden, müssen aber nicht unangemessen aufwendig sein.

17. Nationale Bestimmungen

Über die hier festgelegten Richtlinien hinausgehende nationale Wettkampfbestimmungen gelten auch für Weltweite internationale Turniere, wenn das betreffende Aktivmitglied dies festlegt. Sie müssen allen Turnierteilnehmern zur Information zugänglich sein. Ziffer 4 dieser Bestimmungen ist zu beachten.

18. Ergebnislisten

Ergebnislisten sind schnellstmöglich zu erstellen und allen teilnehmenden Vereinen, deren Verbänden sowie dem Sportdirektor der WMF innerhalb einer Frist von **3 Wochen** zuzustellen.

4.7 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN BUNDESLÄNDER-CUP DER ALLGEMEINE KLASSE UND JUGEND (BLC-A+J)

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Der Bundesländer-Cup wird unter den Auswahlmannschaften der Bundesländer ausgetragen und vom ÖBGV veranstaltet.
- 1.2 Der Bundesländer-Cup ist ein Mannschaftswettbewerb, für den pro Bundesland eine männliche 6-er Mannschaft + 1 Ersatzspieler, eine weibliche 3-er Mannschaft + 1 Ersatz-Spielerin und eine jugendliche (gemischt) 3-er Mannschaft + 1 Ersatzspieler/in teilnahmeberechtigt sind.
- 1.3 Für jede Kategorie wird am ersten Tag eine Vorrunde mit 4 Durchgängen gespielt. In der Endrunde am zweiten Tag, werden 2 Finaldurchgänge gespielt.
- 1.4 Die Festlegung des Austragungsortes und des Termins erfolgt spätestens 15 Monate vorher durch den Verbandstag, bzw. durch den Vorstand des ÖBGV.
- 1.5 Die Durchführung des BLC hat so zu erfolgen, dass weder die in diesen Durchführungs-Bestimmungen genannten Punkte, noch die jeweils gültigen Beschlüsse des ÖBGV, sowie die weltweit festgelegten Spiel- und Sportregeln, in irgendeiner Form verletzt werden.
- 1.6 Der Ausrichter ist dem ÖBGV verantwortlich für:
 - 1.6.1 Die Gesamtorganisation des BLC.
 - 1.6.2 Die Ordnung auf der Wettkampfanlage während des Wettbewerbes.
- 1.7 Die Landesverbände haben ihre Teilnahme bis 4 Wochen vor dem Spieltermin an den Ausrichter und den ÖBGV verbindlich zu melden. Danach wird eine Trainingseinteilung erstellt.
- 1.8 Bundesländereinheitliche Oberbekleidung ist vorgeschrieben.
- 1.9 Der Ausrichter übermittelt bis zum vorangehenden Verbandstag an alle Landesverbände eine Einladung, welche Ort, Datum und Durchführung der Austragung enthält. **Wettkampftage sind jeweils Samstag und Sonntag.**

2. Besonderer Teil

2.1 Startberechtigung

Startberechtigt sind für jeden Landesverband Auswahlmannschaften in den Kategorien Damen, Herren und Jugend. Zusätzlich sind in allen drei Kategorien EinzelspielerInnen startberechtigt (EinzelspielerInnen dürfen nur den drei genannten Kategorien angehören). Wegen der Bedeutung des Wettbewerbes sollten nach Möglichkeit Mannschaften aus allen Bundesländern teilnehmen.

Gültig ab 01.01.2011.

2.2 Startreihenfolge

2.2.1 Vorrunde

Es werden 3-er Spielergruppen getrennt nach Landesverbänden ausgelost. Die Spieler/innen der einzelnen Mannschaften werden in der Reihenfolge der namentlichen Meldung eingesetzt.

2.2.2 Endrunde

Es werden Spielergruppen in umgekehrter Reihenfolge der Mannschafts-Platzierung nach den Vorrunden gebildet.

2.3 Meldung

Die Meldung der Mannschaften hat gemäß 1.7 zu erfolgen. Die namentliche Meldung ist 1 Tag vor dem Turnier, schriftlich bis 17.00 Uhr, bei der Turnierleitung abzugeben.

2.4 Spielerpässe

Die Spielerpässe sind vorzulegen. Der Ausrichter hat die ordnungsgemäße Spiel-Berechtigung jedes Spielers für den teilnahmeberechtigten Landesverband zu prüfen.

2.5 Wertung

Bundesländer-Cup-Sieger sind die Mannschaften mit der niedrigsten Schlaganzahl.

2.6 Startzeit und Startpläne

Es wird im 4-Minutenabstand zwischen den Spielergruppen gestartet. Die Start- und Zeitpläne sind am Vortag des Turniers - bis 18.00 Uhr - an gut sichtbarer Stelle auf der Anlage zu veröffentlichen.

Die Startpläne müssen enthalten:

2.6.1 Startnummer - Name - Bundesland

2.6.2 Startzeiten für alle 4 Durchgänge der Vorrunde

2.6.3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

2.6.4 Zusammensetzung der Turnierleitung

2.7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird am Vortag des Wettbewerbes gebildet. Oberschiedsrichter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes.

2.8 Training und Startgeld

Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass die Wettkampfanlage 2 Tage vor dem Turnier für den öffentlichen Spielbetrieb bis 18.00 Uhr gesperrt bleibt.

Das Startgeld und die Trainingsgebühr für **zwei Tage (OFFIZIELLES TRAINING)** beträgt für:

Herrenmannschaften	€ 154, --
Damenmannschaften	€ 88, --
Jugendmannschaften	€ 44, --
EinzelspielerInnen	€ 22, --

2.9 Betreuer

Bei der Vor- und Endrunde sind pro Mannschaft 2 Betreuer auf der Sportanlage zugelassen (auch spielfreie aktive Spieler.) Betreuer müssen die Sportkleidung ihrer Mannschaft tragen. Sie sind bezüglich sportlichen Verhaltens den Aktiven gleichzusetzen, jedoch dürfen bei der Strafbemessung **keine** Strafpunkte vergeben werden.

2.10 Presse, Rundfunk, Fernsehen

Reportern von Presse, Rundfunk und Fernsehen ist der Zutritt zur Wettkampfanlage nur in Begleitung eines Schiedsrichters, oder eines dafür delegierten Betreuers, gestattet. Dieser Begleiter hat dafür zu sorgen, dass der reibungslose Ablauf des Wettkampfes nicht gestört wird.

2.11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass sowohl Aktive, Bahnengolfinteressierte Personen und Funktionäre den jeweiligen Veranstaltungsort durch Ankündigung erreichen und erkennen können (z.B. Plakate, Hinweistafeln usw.)

2.12 Preise und Urkunden

Pokale (Ausrichter) und Urkunden (ÖBGV) für die 3 erstplatzierten Mannschaften aller Kategorien sind zu vergeben.

4.8 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN BUNDESLÄNDER-CUP DER SENIOREN/INNEN (BLC-S)

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Der Bundesländer-Cup wird unter den Auswahlmannschaften der Bundesländer ausgetragen und vom ÖBGV veranstaltet.
- 1.2 Der Bundesländer-Cup ist ein Mannschaftswettbewerb, für den pro Bundesland eine männliche 6-er Mannschaft + 1 Ersatzspieler und eine weibliche 3-er Mannschaft + 1 Ersatzspielerin teilnahmeberechtigt sind. Zusätzlich sind Einzelspieler/innen teilnahmeberechtigt.
- 1.3 Für jede Kategorie wird am ersten Tag eine Vorrunde mit 4 Durchgängen gespielt. In der Endrunde am zweiten Tag, werden 2 Finaldurchgänge gespielt.
- 1.4 Die Festlegung des Austragungsortes und des Terminus erfolgt spätestens 15 Monate vorher durch den Verbandstag, bzw. durch den Vorstand des ÖBGV.
- 1.5 Die Durchführung des SBLC hat so zu erfolgen, dass weder die in diesen Durchführungs-Bestimmungen genannten Punkte, noch die jeweils gültigen Beschlüsse des ÖBGV, sowie die weltweit festgelegten Spiel- und Sportregeln, in irgendeiner Form verletzt werden.
- 1.6 Der Ausrichter ist dem ÖBGV verantwortlich für:
 - 1.6.1 Die Gesamtorganisation des SBLC.
 - 1.6.2 Die Ordnung auf der Wettkampfanlage während des Wettbewerbes.
- 1.7 Die Landesverbände haben ihre Teilnahme bis 4 Wochen vor dem Spieltermin an den Ausrichter und den ÖBGV verbindlich zu melden. Danach wird eine Trainingseinteilung erstellt.
- 1.8 Bundesländereinheitliche Oberbekleidung ist vorgeschrieben.
- 1.9 Der Ausrichter übermittelt bis zum vorangehenden Verbandstag an alle Landesverbände eine Einladung, welche Ort, Datum und Durchführung der Austragung enthält. **Wettkampftage sind jeweils Samstag und Sonntag.**

2. Besonderer Teil

2.1 Startberechtigung

Startberechtigt sind für jeden Landesverband je eine Auswahlmannschaft in den Kategorien **WS** - können zusammengesetzt sein aus WS 1 und WS 2, **MS** – können

zusammengesetzt sein aus MS 1 und MS 2. Zusätzlich sind Einzel-Spieler/innen teilnahmeberechtigt. Wegen der Bedeutung des Wettbewerbes sollten nach Möglichkeit Mannschaften aus allen Bundesländern teilnehmen.

2.2 Startreihenfolge

2.2.1 Vorrunde

Einzelspieler / Mannschaftsspieler:

Es werden 3-er Spielergruppen getrennt nach Landesverbänden ausgelost. Die Spieler/innen der einzelnen Mannschaften werden in der Reihenfolge der namentlichen Meldung eingesetzt.

2.2.2 Endrunde

Einzelspieler:

Es werden Spielergruppen in umgekehrter Reihenfolge der Einzelplatzierungen nach der Vorrunde gebildet.

Mannschaftsspieler:

Es werden Spielergruppen in umgekehrter Reihenfolge der Mannschafts-Platzierung nach den Vorrunden gebildet.

2.3 Meldung

Die Meldung der Mannschaften hat gemäß 1.7 zu erfolgen. Die namentliche Meldung ist **1 Tag** vor dem Turnier, schriftlich bis 17.00 Uhr, bei der Turnierleitung abzugeben.

2.4 Spielerpässe

Die Spielerpässe sind vorzulegen. Der Ausrichter hat die ordnungsgemäße Spiel-Berechtigung jedes Spielers für den teilnahmeberechtigten Landesverband zu prüfen.

2.5 Wertung

Bundesländer-Cup-Sieger sind die Mannschaften mit der niedrigsten Schlaganzahl.

2.6 Startzeit und Startpläne

Es wird im 4-Minutenabstand zwischen den Spielergruppen gestartet. Die Start- und Zeitpläne sind am Vortag des Turniers - bis 18.00 Uhr - an gut sichtbarer Stelle auf der Anlage zu veröffentlichen.

Die Startpläne müssen enthalten:

2.6.1 Startnummer - Name - Bundesland

2.6.2 Startzeiten für alle 4 Durchgänge der Vorrunde

2.6.3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

2.6.4 Zusammensetzung der Turnierleitung

2.7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird am Vortag des Wettbewerbes gebildet. Oberschiedsrichter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes.

2.8 Training und Startgeld

Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass die Wettkampfanlage 2 Tage vor dem Turnier für den öffentlichen Spielbetrieb bis 18.00 Uhr gesperrt bleibt.

Das Startgeld und die Trainingsgebühr für **zwei Tage (OFFIZIELLES TRAINING)** beträgt für:

Seniorenmannschaften	€ 154, --
Seniorinnenmannschaften	€ 88, --
Einzelspieler/innen	€ 22, --

2.9 Betreuer

Bei der Vor- und Endrunde sind pro Mannschaft 2 Betreuer auf der Sportanlage zugelassen (auch spielfreie aktive Spieler.) Betreuer müssen die Sportkleidung ihrer Mannschaft tragen. Sie sind bezüglich sportlichen Verhaltens den Aktiven gleichzusetzen, jedoch dürfen bei der Strafbemessung **keine** Strafpunkte vergeben werden.

2.10 Presse, Rundfunk, Fernsehen

Reportern von Presse, Rundfunk und Fernsehen ist der Zutritt zur Wettkampfanlage nur in Begleitung eines Schiedsrichters, oder eines dafür delegierten Betreuers, gestattet. Dieser Begleiter hat dafür zu sorgen, dass der reibungslose Ablauf des Wettkampfes nicht gestört wird.

2.11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass sowohl Aktive, Bahnengolfinteressierte Personen und Funktionäre den jeweiligen Veranstaltungsort durch Ankündigung erreichen und erkennen können (z.B. Plakate, Hinweistafeln usw.)

2.12 Preise und Urkunden

Pokale (Ausrichter) und Urkunden (ÖBGV) für die 3 erstplatzierten Mannschaften aller Kategorien sind zu vergeben.

5 Nationale Bestimmungen

5.1 AUFGABEN DES AUSRICHTERS BZW. VERANSTALTERS (AUF)

1. Allgemeines:

- Der letzte Termin für die Einreichung und Änderung eines Terminwunsches ist jeweils der 30. Juni für den Terminkalender des Folgejahres.
- Die Landesmeisterschafts- Austragungsorte müssen bis spätestens **4 WOCHEN** vor Beginn der jeweiligen Bewerbe im Landesbereich, in der Geschäftsstelle des ÖBGV gemeldet werden.
- Ergebnislisten von Meisterschaftswettbewerben haben ebenso wie Turnierergebnislisten innerhalb des im Regelwerk definierten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des ÖBGV einzulangen.
- Eventuelle Absagen von oben genannten Wettbewerben sind im gleichen Zeitraum der Geschäftsstelle des ÖBGV bekannt zu geben.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter darf nur Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz nominieren (eine Überprüfung der Schiedsrichterlizenz ist angebracht.)
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat das Schiedsgericht am Vortag der Veranstaltung bis spätestens nach Nennungsschluss zu nominieren, alle Schiedsrichter hievon in Kenntnis zu setzen und nach ihrer konstituierenden Sitzung einen diesbezüglichen Aushang **VDS 22** für alle Wettkampfteilnehmer sichtbar anzuschlagen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gültiges ÖBGV-Regelwerk vorhanden ist, und die **VDS 25** aufliegen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter muss für die Reinigung der Bahnen ausreichend Reinigungsgeräte (Besen, Wischer etc.) zur Verfügung stellen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat auf Verlangen die Vereinsweise gesammelten Spielerpässe bzw. den Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Lizenzgebühr (falls ein Spieler noch keinen Spielerpass erhalten hat) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zur Kontrolle vorzulegen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter muss nach Beendigung der Veranstaltung die Ergebnislisten in einfacher Ausfertigung **binnen 3 (drei)** Werktagen an die Geschäftsstelle des ÖBGV senden. Ebenso ist die Ergebnisliste allen Landesverbänden sowie allen teilnehmenden Vereinen des In- und Auslandes und den Landessportwarten der ausländischen Teilnehmer zu senden.

- Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sowie alle Vorkommnisse müssen in der Ergebnisliste aufscheinen.
- Jene Schiedsrichter, die vom Veranstalter in das Schiedsgericht nominiert werden und am Turnier teilnehmen, haben kein Startgeld zu bezahlen. Spielfreie Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung in Höhe des Startgeldes.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Turniers verantwortlich.
- Für die Durchführung eines jeden Turniers ist ein mit der Sachlage vertrauter Turnierleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf des Bewerbes verantwortlich ist.

2. Pistenwarte:

- Das Schiedsgericht kann bei Notwendigkeit geeignete Pistenwarte nominieren. Diese sind für die ihnen zugeteilte Aufgabe - die entsprechenden Anweisungen erhalten sie durch das Schiedsgericht allein - entscheidungsbefugt. Pistenwarte müssen keine geprüften Schiedsrichter sein.

3. Betreuer:

- Wenn bei Veranstaltungen Witterungsverhältnisse herrschen oder auftreten, die nach Ansicht des Schiedsgerichtes die Zulassung von Betreuern auf der Anlage rechtfertigen, kann der Einsatz von Betreuern gestattet werden.
- Betreuer sind während ihres Einsatzes durch eine Armbinde kenntlich zu machen.
- Betreuer haben sich auf der Anlage ruhig zu verhalten und dürfen keinen Teilnehmer in irgendeiner Weise behindern.
- Ein Einzelbetreuer für einzelne Spieler, bei denen eine Betreuung wegen beispielsweise körperlicher Behinderung offensichtlich notwendig ist, kann gestattet werden.
- Vereins- oder Verbandsbetreuer bei Veranstaltungen, bei denen die Art der Veranstaltung den Einsatz rechtfertigt - wie z.B. Mannschaftsmeisterschaften - können gestattet werden.
- Betreuer, welche den Spielbetrieb stören, sind vom Schiedsgericht unverzüglich von der Anlage zu weisen.

4. Genehmigungspflicht für Ausschreibungen:

- Für jedes Turnier ist eine Ausschreibung herauszugeben, die den Musterausschreibungen des ÖBGV entsprechen muss. Ausschreibungen für offizielle Turniere sind genehmigungspflichtig.
- Zuständig für die Erteilung der Genehmigung der Ausschreibung ist für regionale Turniere der Landesverband, in dessen Bereich das Turnier stattfindet. Turnier-Ausschreibungen müssen, damit diese genehmigt werden können, am ÖBGV-Verbandstag landesverbandsmäßig gesammelt, zur Genehmigung durch die Technische Kommission des ÖBGV abgegeben werden.

5. Zwischenreihung ("Stürzung")

- Bei allen vom Österreichischen Bahnengolf-Verband genehmigten Bewerben mit Finale **muss** eine Zwischenreihung vorgenommen werden.
- In allen anderen Fällen, sollte keine Stürzung vorgesehen sein, muss dies in der Ausschreibung enthalten sein.
- Diese Zwischenreihung erfolgt nach den Richtlinien der Sportordnung ausgenommen die Stechbestimmungen, wobei diese Bestimmungen für alle Teilnehmer anzuwenden sind.

6. Kategorienwertung

Eine Kategorie wird ab vier Nennungen ausgetragen, wenn die Ausschreibung nichts anderes besagt. Ein Finale in einer Kategorie ist erst ab zehn Startern durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Kategorien nach Ihrer Kategorienzugehörigkeit gesetzt oder gelöst werden.

7. Schiedsgericht

Für jeden Wettbewerb bzw. jede Turniergruppe ist ein Schiedsgericht zu nominieren. Seine Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Schiedsrichterordnung.

8. Startgebühren

Für jeden gemeldeten Spieler und jede gemeldete Mannschaft können vom Veranstalter Startgebühren eingehoben werden. Für das Startgeld gemeldeter Spieler haften ihre Vereine, auch bei Nichtantritt. Die Zahlung der Startgebühren hat bis spätestens vor Turnierbeginn vereinsleise gesammelt vorgenommen zu werden bzw. ein entsprechender Zahlungsbeleg (Erlagschein-Abschnitt) vorgelegt zu werden.

9. Meldung

Für jedes Turnier ist ein Meldetermin (Poststempel) festzusetzen. Meldungen, die nach diesem Termin erfolgen, sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Unterliegt das Turnier einer Begrenzung der Teilnehmerzahl, so werden die Meldungen in der Reihenfolge des Absendetermines (Poststempel) solang berücksichtigt, bis das Limit erreicht ist. Die Begrenzung ist jedoch in der Ausschreibung bekannt zu geben.

10. Finalbestimmungen:

Ein Finale hat in folgenden Fällen durchgeführt zu werden:

- 10.1 50% Finale ab 130 gemeldeten Spieler(innen) in den Kategorien, in denen 10 Teilnehmer(innen) genannt wurden.
- 10.2 33% Finale ab 170 gemeldeten Spieler(innen) in den Kategorien, in denen 10 Teilnehmer(innen) genannt wurden.
- 10.3 Bei Wettbewerben mit Finale ist der Mannschaftswettbewerb grundsätzlich vor dem Einzelfinale beendet. (Ausnahme 10.4 und 10.5)
- 10.4 Bei Wettbewerben, bei denen ein Finale durchgeführt wird und ein Mannschaftsstechen notwendig ist, ist von allen Mannschaftsmitgliedern in jedem Fall der erste Finaldurchgang, bei Notwendigkeit ein weiterer Finaldurchgang zu spielen. Ist nach dem Finaldurchgang(gängen) noch immer ein Gleichstand gegeben, so ist ein Stechen durchzuführen.
- 10.5 Hat ein(e) Spieler(in) das Finale bei dem jeweiligen Wettbewerb bei dem ein Mannschaftsstechen wie unter 10.4 beschrieben nicht erreicht, so wird (werden) das (die) Ergebnis(se) nur für den Mannschaftswettbewerb gewertet.

5.2 ZUORDNUNG DER SCHÜLER- und JUGENDKATEGORIE BEI NATIONALEN TURNIEREN **(ZUOR)**

- ✓ Bei zu geringer Starteranzahl in den Kategorien WK und MK sind die Starter der jeweils andersgeschlechtlichen Kategorie zuzuordnen.
- ✓ In der Ergebnisliste sind diese unter **GEMISCHTE SCHÜLER** zu führen.
- ✓ Bei zu geringer Starteranzahl in den Kategorien WJ und MJ sind die Starter der jeweils andersgeschlechtlichen Kategorie zuzuordnen.
- ✓ In der Ergebnisliste sind diese unter **GEMISCHTE JUGENDLICHE** zu führen.

5.3 LANDESWETTBEWERBE (LANDES)

Landesbewerbe (LM und LL) werden an - im Terminkalender - vereinbarten Terminen, welche von der erweiterten Technischen Kommission des ÖBGV festgelegt werden, ausgetragen.

Die LM- und LL-Termine sind bis spätestens 30.6. des Vorjahres festzulegen. Die Austragungsorte in den jeweiligen Landesverbänden sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der ÖBGV-Geschäftsstelle und den Mitgliedsvereinen der Landesverbände bekannt zu geben.

Die Durchführungsart der Landeswettbewerbe obliegt den jeweiligen Landesverbänden. Landesmeister sind in folgenden Kategorien zu ermitteln:

Damen Mannschaft (3+1)	Damen	Männliche Jugend
Herren Mannschaft (6+1)	Herren	Weibliche Senioren (I+II)
Jugend Mannschaft	Weibliche Schüler	Männliche Senioren (I+II)
Senioren Mannschaft	Männliche Schüler	
Schüler Mannschaft	Weibliche Jugend	

Die Herrenmannschafts-Landesmeister haben vor Beginn der BULI-Aufstiegsrunde festzustehen (siehe Nennungspflicht BULI.)

5.4 PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER (PRUEF)

1. Zulassung zur Schiedsrichterprüfung

- 1.1 Schiedsrichterkandidaten werden von Vereinen ihren zuständigen Landesverbänden vorgeschlagen. Der Verband entscheidet dann über die Zulassung der Kandidaten.
- 1.2 Der ÖBGV (Schiedsrichterwesen) bestimmt zusammen mit den betreffenden Landesverbänden Termine, an denen die Schiedsrichterkandidaten ihre Prüfung ablegen können.

2. Prüfungsbestimmungen

- 2.1 Die Prüfung zur Schiedsrichterlizenz ist eine Klausurarbeit, die sich aus einer schriftlichen und einem, unmittelbar anschließenden, mündlichen Teil zusammensetzt. Bei dieser Prüfung dürfen keinerlei Hilfsmittel verwendet werden.
- 2.2 Der Prüfungsstoff für die gesamte Prüfung umfasst folgende Gebiete:
 - 2.2.1 Regelwerk des ÖBGV
 - 2.2.2 Handbuch der WMF
 - 2.2.3 Schiedsrichterordnung des ÖBGV
 - 2.2.4 Entscheidungen anhand von Beispielen

Die Fragensammlung wird von der Geschäftsstelle des ÖBGV unter Verschluss gehalten.

- 2.3 Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:
 - 2.3.1 Dem Vorsitzenden (ÖBGV-Präsident oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.2 Einem Beisitzer (Leiter des Schiedsgerichtswesens oder dessen Stellvertreter)
 - 2.3.3 Je einem bevollmächtigten Vertreter jener Verbände, aus denen Kandidaten zur jeweiligen Prüfung zugelassen sind.
- 2.4 Bei der schriftlichen Klausurarbeit hat der Kandidat Fragen eines vom Schiedsrichterwesen des ÖBGV ständig zu ergänzenden Fragebogens zu beantworten. Für diese Prüfung ist ein angemessener Zeitraum festgesetzt. Während dieser Prüfung ist mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates anwesend.

- 2.5 Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch die Feststellung der erreichten Punktezahl. Diese Verbesserung wird durch den Prüfungssenat mit den Kandidaten durchgeführt. Wird die vorgeschriebene Punkteanzahl nicht erreicht, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.
- 2.6 Hat der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so wird diesem die Schiedsrichterlizenz unverzüglich ausgestellt.
- 2.7 Die Schiedsrichterlizenz muss neben den Personaldaten das Datum der bestandenen Prüfung enthalten.
- 2.8 Für die Prüfung wird pro Kandidat, unbeschadet seines Prüfungserfolges, eine Prüfungsgebühr eingehoben, deren Höhe vom ÖBGV zu beschließen ist.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Verlängerung der Schiedsrichterlizenz:
Alle geprüften Kandidaten des ÖBGV haben innerhalb von 2 Jahren an einem Ergänzungslehrgang teilzunehmen, ansonsten verfällt die Schiedsrichterlizenz.
- 3.2 Jeder geprüfte Schiedsrichter soll mindestens einmal pro Jahr als Schiedsrichter eingesetzt werden.

4. Schiedsrichterlizenzzug

- 4.1 Für den Entzug der Schiedsrichterlizenz in 1. Instanz ist ausschließlich das Schiedsrichterreferat des ÖBGV zuständig.
- 4.2 Ein begründeter Antrag auf Entzug der Schiedsrichterlizenz kann
 - 4.2.1 von der TK des ÖBGV, sowie
 - 4.2.2 von einem Landesverband des ÖBGV gestellt werden.
- 4.3 Das Schiedsrichterreferat des ÖBGV entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung mit Parteiengehör. Die Parteien sind ein Vertreter des Antragstellers, sowie der betroffene Schiedsrichter.
- 4.4 Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterreferats des ÖBGV steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss des ÖBGV zu.
- 4.5 Kommt ein Schiedsrichter während der zweijährigen Lizenzgültigkeit nicht zum Einsatz, so muss eine neuerliche Prüfung abgelegt werden, da andernfalls die Lizenz automatisch entzogen wird.

5.5 REKORDORDNUNG

(REKO)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Österreichische Einzelrekorde können von österreichischen Staatsbürgern, Mannschaftsrekorde von österreichischen Vereinen oder Auswahlmannschaften erzielt werden.
- 1.2 Österreichische Rekorde können nur auf Anlagen, die den Bestimmungen des Systems Minigolf, des Systems Miniaturgolf, des Systems Stern golf oder des Systems schwedische Filzbahnen des ÖBGV - Regelwerkes entsprechen, gespielt werden.
- 1.3 Österreichische Rekorde können bei folgenden Veranstaltungen erspielt werden:
 - 1.3.1 Weltmeisterschaften
 - 1.3.2 Europameisterschaften
 - 1.3.3 Internationalen Meisterschaften
 - 1.3.4 Europa-Cup
 - 1.3.5 Offiziellen Länderkämpfen
 - 1.3.6 Österreichischen Meisterschaften
 - 1.3.7 Landesmeisterschaften
 - 1.3.8 Offiziellen Turnieren des ÖBGV
 - 1.3.9 Internationale Turniere im In- und Ausland
 - 1.3.10 Dachverbandsveranstaltungen (Bund – Land)
- 1.4 Die Aufnahme in die österreichische Rekordliste erfolgt automatisch aus den Ergebnislisten durch den Beauftragten des ÖBGV, ausgenommen internationale Pokalturniere im Ausland. Diese müssen mittels Formular unter Beilage der Ergebnisliste eingereicht werden.
- 1.5 Der ÖBGV erstellt fortlaufend die aktuellen Rekordlisten.
- 1.6 Österreichrekorde werden in den Systemen Minigolf, Miniaturgolf, Filzgolf und Stern golf geführt. Holzbahnen, sofern sie den Normungsbestimmungen entsprechen, werden den jeweiligen Spielsystemen zugeordnet.
- 1.7 In allen Systemen werden in jeweils 10 Durchgängen Rekorde geführt.

1.8 Einzelrekorde:

Einzelrekorde werden für folgende Kategorien geführt:

1.8.1	Schüler	weiblich
1.8.2	Schüler	männlich
1.8.3	Junioren	weiblich
1.8.4	Junioren	männlich
1.8.5	Senioren	weiblich
1.8.6	Senioren	männlich
1.8.7	Damen	
1.8.8	Herren	

1.9 Mannschaftsrekorde:

Mannschaftsrekorde werden für folgende Kategorien geführt:

1.9.1	3-er Jugendmannschaft weiblich
1.9.2	3-er Jugendmannschaft männlich
1.9.3	3-er Jugendmannschaft gemischt
1.9.4	6-er Jugendmannschaft männlich
1.9.5	3-er Seniorenmannschaft weiblich
1.9.6	3-er Seniorenmannschaft männlich
1.9.7	3-er Seniorenmannschaft gemischt
1.9.8	3-er Damenmannschaft
1.9.9	4-er Herrenmannschaft
1.9.10	6-er Herrenmannschaft
1.9.11	4-er Vereinsmannschaft gemischt

- 2.0** Der österreichische Rekord in einem Durchgang kann in jedem Durchgang erzielt werden, österreichische Rekorde über mehrere Durchgänge können nur in aufeinander folgenden Durchgängen einer Veranstaltung erzielt werden. Bei Kombinationswettbewerben gelten Durchgänge auch als aufeinander folgend wenn sie durch einen oder mehrere Durchgänge eines anderen Systems unterbrochen wurden.

5.6 RANGLISTENORDNUNG (RANG)

1. Die Österreichrangliste wird unabhängig von Kategorien für alle Spieler geführt.
2. Zur Erstellung der ÖBGV-Rangliste werden folgende Bahnengolfveranstaltungen herangezogen:
 - 2.1. Die Österreichische Bahnengolf-Einzelstaatsmeisterschaft
 - 2.2. Die Österreichischen Meisterschaften der Jugend und Senioren
 - 2.3. Die einzelnen Runden der Bundesliga (Mannschaftsstaatsmeisterschaft)
 - 2.4. Die einzelnen Runden der Einzel- bzw. Mannschaftslandesmeisterschaften
 - 2.5. Im offiziellen Terminkalender des ÖBGV enthaltene und genehmigte Hauptturniere sowie ein Turnier pro Landesverband.(National und international), ebenso die Dachverbandsveranstaltungen.
 - 2.6. Die Welt- und Europameisterschaften
 - 2.7. Die Nationencups
 - 2.8. Offizielle Länderkämpfe
 - 2.9. Der Europacup
 - 2.10. Die Bundesländercups
 - 2.11. Die Dachverbandsveranstaltungen
 - 2.12. Die offenen Hallen-Landesmeisterschaften

3. Wertungsart

- 3.1. Einzelwertung muss ausgeschrieben sein (Ausnahme Bundes-, Landesligen, Mannschafts-LM, Europacup, Nationencup und offizielle Länderkämpfe).
- 3.2. In die Wertung werden nur solche Turniere aufgenommen, bei denen in allen Systemen mindestens 2 Durchgänge gespielt wurden.
- 3.3. Bei Turnieren mit Finale werden nur die Finalisten für die Wertung herangezogen. Ausgenommen hiervon sind 2.1., 2.2. und 2.6.
- 3.4. Der Europacup wird nur dann in die Wertung aufgenommen, wenn die Mannschaft das Finale erreicht.
- 3.5. Die Dachverbandsveranstaltungen sind in der Rangliste mit möglicher Mindestnote von 1,250 zu berechnen (Bundes- und Landesmeisterschaften)

4. Ergebnislisten

- 4.1. Diese müssen innerhalb von 3 Werktagen bei dem für die Rangliste verantwortlichen Ort (Geschäftsstelle) eingelangt sein.
- 4.2. Die vollständige Ergebnisliste hat zu beinhalten:
 - 4.2.1. Passnummer
 - 4.2.2. Kategorie
 - 4.2.3. Name
 - 4.2.4. Verein (siehe Liste der Abkürzung der Vereinsnamen)

- 4.2.5. Bundesland
- 4.2.6. Ergebnis
- 4.2.7. Anzahl der Durchgänge

- 4.3. Nicht beim ÖBGV gemeldete Spieler werden in der Rangliste nicht berücksichtigt (Einzahlschein der Lizenzgebühr an die Landesverbände genügt nicht).

- 5. Die Ranglistenwertung erfolgt unabhängig von den Spielsystemen.

- 6. Die Rangliste wird derzeit sechs Mal erstellt.

7. Berechnung der Turniernoten

- 7.1. **Zur Ermittlung der Turniernote wird das arithmetische Mittel der jeweils 10 besten Ranglistennoten der am Start befindlichen und in die Wertung kommenden Teilnehmer, der zuletzt erstellten Rangliste des ÖBGV herangezogen.**

- 7.2. Die daraus ermittelte Basisnote wird dem jeweiligen Drittplatzierten zugeordnet.

- 7.3. Die Noten der übrigen Teilnehmer ergeben sich aus der Schnittdifferenz zum Basisnoteninhaber, wobei ein Punkt in der Schnittdifferenz einem Punkt in der Ranglistennote entspricht.

- 7.4. Beendet ein Spieler einen Bewerb vorzeitig (aus welchen Gründen auch immer), so werden zu dem bisherigen Score für jede weitere Bahn 7 Schläge dazugerechnet. Bei Turnieren ohne Finale wird somit der Spieler in die Wertung aufgenommen.

8. Grundnoten für Bewerbe

- 8.1. Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note **0**.
Nichtfinalisten werden genauso wie Finalisten nach Schnittdifferenz gewertet.

- 8.2. Welt- und Europameisterschaften:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note **0**.
Nichtfinalisten werden genauso wie Finalisten nach Schnittdifferenz gewertet.

- 8.3. Nationencup:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note **0**.

- 8.4. Länderkämpfe:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note **0**.

- 8.5. Europacup:
Der Scorebeste weibliche bzw. männliche Teilnehmer erhält die Note **0** (siehe 3.4)

- 8.6. Bundesliga (Mannschaftsstaatsmeisterschaft):
Die Turniernote darf **0,000** nicht unterschreiten.

- 8.7. Bundesländercups:
Die Turniernote darf **0,000** nicht unterschreiten

- 8.8. Landesligen:
Die Turniernote darf **0,500** nicht unterschreiten

- 8.9. Einzellandesmeisterschaften:
Die Turniernote darf **0,500** nicht unterschreiten

- 8.9.1 Offene Hallen-Landesmeisterschaften
Die Turniernote darf **0,750** nicht unterschreiten
- 8.10. Nationale und internationale Turniere des ÖBGV:
Bei je einem Turnier eines Vereines auf einer Freiluftanlage und einer Hallenanlage pro Kalenderjahr darf die Turniernote **0,750** nicht unterschreiten.
Bei Dachverbandsveranstaltungen darf die Turniernote **1,250** nicht unterschreiten.
Die Kontrolle obliegt den Landesverbänden.
- 8.11. Wird in der Berechnung in Bewerben der Punkte 8.6. -8.10, eine Turniernote unter der in diesen Punkten definierten Mindestnote erzielt, wird jedem Teilnehmer die Differenz zwischen Mindestnote und errechneter Bestnote für diesen Bewerb hinzugerechnet.

8.12. Bewerbe im KO-Modus

- 8.12.1 RL-Noten für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
Österr. Staatsmeisterschaft, ÖM Jugend, ÖM Senioren

Rang	RL-Note
1	0,000
2	0,200
3	0,600
4	0,800
5-8	1,200
9-16	1,600
17-32	2,000

- 8.12.2 RL-Noten für Landesmeisterschaften
Nationale und internationale Turniere des ÖBGV
Beispiel KO-Ranglistennoten für Landesmeisterschaften.
Turniernote darf 0,500 nicht unterschreiten

Rang	Grundnote	z.B. Basisnote=1,228	RL-Note
1	0,0	+ Basisnote - 0,6 = 0,628	0,628
2	0,2	+ RL-Note Rang-1 = 0,828	0,828
3	0,6	+ RL-Note Rang-1 = 1,228	1,228
4	0,8	+ RL-Note Rang-1 = 1,428	1,428
5-8	1,2	+ RL-Note Rang-1 = 1,828	1,828
9-16	1,6	+ RL-Note Rang-1 = 0,228	0,228
17-32	2,0	+ RL-Note Rang-1 = 2,628	2,628

- Beispiel KO-Ranglistennoten für nationale und internationale Turniere des ÖBGV,
sowie offene Hallen-Landesmeisterschaften.**
Turniernote darf 0,750 nicht unterschreiten

Rang	Grundnote	z.B. Basisnote=1,228	RL-Note
1	0,0	+ Basisnote - 0,6 = 0,628 = 0,750	0,750
2	0,2	+ RL-Note Rang-1 = 0,950	0,950
3	0,6	+ RL-Note Rang-1 = 1,350	1,350
4	0,8	+ RL-Note Rang-1 = 1,550	1,550
5-8	1,2	+ RL-Note Rang-1 = 1,950	1,950
9-16	1,6	+ RL-Note Rang-1 = 2,350	2,350
17-32	2,0	+ RL-Note Rang-1 = 2,750	2,750

**Beispiel KO-Ranglistennoten für Dachverbandsveranstaltungen.
Turniernote darf 1,250 nicht unterschreiten**

Rang	Grundnote	z.B. Basisnote=1,228	RL-Note
1	0,0	+ Basisnote - 0,6 = 0,628 = 1,250	
2	0,2	+ RL-Note Rang-1 = 1,450	
3	0,6	+ RL-Note Rang-1 = 1,850	
4	0,8	+ RL-Note Rang-1 = 2,050	
5-8	1,2	+ RL-Note Rang-1 = 2,450	
9-16	1,6	+ RL-Note Rang-1 = 2,850	
17-32	2,0	+ RL-Note Rang-1 = 3,250	

**Für nationale und internationale Turniere des ÖBGV,
offene Hallen-Landesmeisterschaften, sowie Dachverbandsveranstaltungen gilt:
Es kann pro Bewerb nur eine Ranglistennote vergeben werden.**
Wurden bei diesem Bewerb mindestens zwei Vorrunden im Zählwettspiel ausgetragen, so muss bekannt gegeben werden, für welche Wertung (Zählwettspiel oder KO-Bewerb) die Ranglistennoten vergeben werden sollen.
Die Basisnote ergibt sich aus Pkt. 7.1 sowie aus Pkt. 8.9 – Pkt. 8.11

9. Auswertung

Die Ranglistennote zum Zeitpunkt der Ranglistenerstellung ergibt sich aus dem Durchschnitt der 10 besten Leistungsnoten des Spielers aus dem Leistungszeitraum der letzten 24 Monate.

Jeder Inhaber einer gültigen Spielerlizenz des ÖBGV, der zumindest eine Leistung im Leistungszeitraum erbracht hat, scheint in der Rangliste auf.

Wer weniger als 10 Leistungen in die Wertung bringt, erhält Ersatznoten zugewiesen.

Eine Ersatznote wird aus der schlechtesten erbrachten Leistung plus einen Zuschlag von 2,000 Punkten gebildet.

Wird mehr als eine Ersatznote benötigt, so erhöht sich der Zuschlag zur schlechtesten erspielten Note um jeweils weitere 2.000 Punkte (also Zuschlag 4.000, 6.000 usw.).

10. Einzelausdrucke

Einzelausdrücke für alle Spielerinnen und Spieler können beim ÖBGV gegen Entgelt Vereinsweise oder Landesverbandsweise angefordert werden. Das Entgelt wird vom Vorstand des ÖBGV festgesetzt.

11. Korrekturen

Notwendige Korrekturen an der Rangliste können nur innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen (Datum des Erscheinens) beantragt werden.

Spätere Korrekturen können NICHT mehr durchgeführt werden.

5.7 LeihspielerInnenregelung für Jugendliche (Leih-J)

1. Ein Verein darf in seiner Mannschaft nur einen LeihspielerInnen beschäftigen.
2. Ein Wechsel während einer Spielsaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für LeihspielerInnen ist der **15. Mai** des laufenden Jahres.
4. Der Antrag für LeihspielerInnen ist auf VDS 26/2 dem ÖBGV anzugeben.
5. Eine LeihspielerIn kann ihren LeihspielerInnenvertrag jederzeit kündigen ist jedoch für die laufende Spielsaison für keinen zweiten Verein (**LeihspielerInnenregelung**) spielberechtigt.
6. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die LeihspielerInnenberechtigung automatisch.
7. Der LeihspielerInnenvertrag gilt nur für eine Spielsaison.
8. Der LeihspielerInnenvertrag hat Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet mit allen Jugendmannschaftswettbewerben im Liegenbetrieb. (Ausgenommen Pokalturniere).
9. Landesverbände haben die Möglichkeit einschränkende und ergänzende Bestimmungen festzulegen.
10. Bei österreichischen Jugendmeisterschaften ist der/die LeihspielerIn für ihren Stammverein zu werten.
11. Sollten bei der JÖM in einer Kategorie (Schüler- oder Jugendmannschaft) mehr als 3 Teams nennen, besteht keine Möglichkeit LeihspielerInnen in Mannschaften einzusetzen.
12. Um die Anzahl der nennenden Mannschaften rechtzeitig zu erfahren, müssen künftig im Zuge der Einzelnennung (15. Mai) auch die Mannschaften genannt werden. Jeder Verein der zumindest 3 Teilnehmer nennt gibt dann schon zu diesem Zeitpunkt bekannt ob er mit einer Schüler- oder mit einer Jugendmannschaft die JÖM bestreiten wird. Welcher Spieler in welcher Mannschaft spielt (= namentliche Mannschaftsnennung) ist weiterhin erst am Dienstag der JÖM-Woche bekanntzugeben.
13. Sollten in einer Mannschaftskategorie weniger als 3 Nennungen einlangen, besteht für diese Kategorie die Möglichkeit LeihspielerInnen in Mannschaften aufzunehmen. Es gelten dabei aber folgende Richtlinien:
 - a) Vereine dürfen SpielerInnen nur verleihen wenn sie nicht selbst Mannschaften egal welcher Kategorie bilden können. Nennt ein Verein beispielsweise 6 Spieler darf er 2 Spieler verleihen. Nennt er 7 Spieler muss er 2 Mannschaften bilden. Konkret gelten folgende Richtlinien:

Genannte Spieler eines Vereines	Zu verleirende Spieler eines Vereines
1	1
2	2
3	0
4	0
5	1
6	2
7	0
8	0
9	1
usw.	

- b) Vereine dürfen LeihspielerInnen nur dann aufnehmen wenn sie nicht aus eigener Kraft eine Mannschaft bilden können. Nennt ein Verein beispielsweise 2 Spieler darf er eine(n) Leihspieler(in) aufnehmen. Nennt er mehr 3 bis 5 Spieler darf er keine(n) Leihspieler(in) aufnehmen. Konkret gelten folgende Richtlinien:

Genannte Spieler eines Vereines	Mögliche aufzunehmende Leihspieler des Vereines
1	0
2	1
3	0
4	0
5	0
6	1
7	0
8	0
9	0
10	1
usw.	

- c) LeihspielerInnen dürfen nur im eigenen Bundesland verliehen und aufgenommen werden.
 - d) In der Einzelwertung der JÖM wird ein(e) Leihspieler(in) immer für seinen Stammverein gewertet.
14. Administrativ gilt folgender Ablauf:
- a) Nennungen der Vereine bzw. der Landesverbände bis zum Nenntermin (derzeit 15. Mai).
 - b) Besteht aufgrund der Nennungen in einer Mannschaftskategorie die Möglichkeit Leihspieler einzusetzen, informiert der ÖBGV Ende Mai die Landesverbände darüber. Diese informieren in der Folge wiederum die Vereine.
 - c) Bis zur JÖM können dann die Landesjugendsportwarte in ihrem Bundesland eventuelle Leihspielermöglichkeiten koordinieren.
 - d) Im Zuge der Jugendsportwartesitzung am Sonntag vor der JÖM werden dann die unterschriebenen LeihspielerInnen-Anträge (VDS 26/2) von den Landessportwarten an den ÖBGV-Vertreter (dem österreichischen Jugendsportwart) übergeben. Dieser kontrolliert die Rechtmäßigkeit dieser Anträge und gibt sie frei.
15. Entscheidungen im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen (Spieler nannte, Verein nannte daher Mannschaft, Spieler fällt aber aus und damit zerfällt Mannschaft, usw.) obliegen dem ÖBGV-Vertreter bei der JÖM. Dieser hat seine Entscheidungen im Sinne des Sportes zu treffen.

5.8 Leihspielerinnenregelung für Bundesliga

(Leih-D)

1. Ein Bundesligaverein darf in seiner Mannschaft nur zwei Leihspielerinnen beschäftigen. Diese sind jederzeit in der Mannschaft des jeweiligen Vereines einsetzbar. Es ist nicht notwendig, dass zwei Spielerinnen des Stammvereines in der Mannschaft eingesetzt werden.
2. Ein Wechsel während einer Bundesligasaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für Leihspielerinnen ist bis 2 Wochen vor der ersten Runde der laufenden Bundesligasaison bekannt zu geben.
4. Der Antrag für Leihspielerinnen ist auf VDS 26/1 dem ÖBGV Geschäftsstelle und der Bundesligakommission anzugeben.
5. Eine Leihspielerin kann ihren Leihspielerinnenvertrag jederzeit kündigen, ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.
6. Für die Aufstiegsrunde ist eine Leihspielerin für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt (die Leihspielerinnenregelung erlischt).
7. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die Leihspielerinnenberechtigung automatisch.
8. Der Leihspielerinnenvertrag gilt nur für eine Bundesligasaison.
9. Leihspielerinnen sind nur dann erlaubt, wenn der jeweilige Bundesligaverein und der Stammverein des Leihspielers im gleichen Bundesland beheimatet sind.
10. Leihspielerinnen über Bundesland Grenzen sind nur bei U 23 Spielerinnen zulässig.

Schlussbestimmung:

Es gelten die jeweils gültigen Spielregeln des ÖBGV mit den Zusatzbestimmungen für Bundesligabewerbe.

Etwaige Änderungen zu einem Bundesligabewerb obliegen nur der Technischen Kommission des Österreichischen Bahnengolfverbandes.

5.9 Leihspielerregelung für Bundesliga (Leih-H)

1. Ein Bundesligaverein darf in seiner Mannschaft nur drei Leihspieler beschäftigen.
2. Ein Wechsel während einer Bundesligasaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für Leihspieler ist bis 2 Wochen vor der ersten Runde der laufenden Bundesligasaison bekannt zu geben.
4. Der Antrag für Leihspieler ist auf VDS 26/1 dem ÖBGV Geschäftsstelle und der Bundesligakommission anzugeben.
5. Ein Leihspieler kann seinen Leihspielervertrag jederzeit kündigen ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.
6. Für die Aufstiegsrunde ist ein Leihspieler für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt (die Leihspielerregelung erlischt).
7. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die Leihspielerberechtigung automatisch.
8. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Bundesligasaison.
9. Leihspieler sind nur dann erlaubt, wenn der jeweilige Bundesligaverein und der Stammverein des Leihspielers im gleichen Bundesland beheimatet sind.
10. Leihspieler über Bundesland Grenzen sind nur bei U 23 Spielern zulässig.

Schlussbestimmung:

Es gelten die jeweils gültigen Spielregeln des ÖBGV mit den Zusatzbestimmungen für Bundesligabewerbe.

Etwaige Änderungen zu einem Bundesligabewerb obliegen nur der Technischen Kommission des Österreichischen Bahnengolfverbandes

5.10 Zertifizierung für Bahnengolfanlagen im Bereich des ÖBGV. (ZER)

Ziel einer Zertifizierung ist die Erhaltung des spielfähigen Zustandes einer Bahnengolfanlage für den nationalen und internationalen Spielbetrieb.

1. Für jede Bahnengolfanlage im Bereich des ÖBGV, die im nationalen als auch im internationalen Spielbetrieb eingebunden werden will, kann eine Platzfreigabe erteilt werden, sofern die Anlage dem Regelwerk und den Bestimmungen des ÖBGV entspricht.

- 1.1 Die Zertifizierung ist notwendig für:

1.1.1 Internationaler Spielbetrieb:	Weltmeisterschaften Europameisterschaften Nationencup Länderkämpfe Europacup Internationale Turniere Staatsmeisterschaften Mannschaftsstaaatsmeisterschaften (Bundesliga) Österreichische Meisterschaften
1.1.2 Nationaler Spielbetrieb:	

- 1.2 Wird durch den ÖBGV keine Bewilligung erteilt, ist dies den Landesverbänden des ÖBGV mitzuteilen.
2. Diese Regelung gilt für neue Anlagen ab dem 1.1.2000, für bereits bestehende Anlagen ab dem 1.1.2001
3. Die Regelung ist unabhängig davon, ob der ÖBGV einen Vertrag (Platzbau) mit der Erbauer – Firma, Hersteller – Firma hat.
4. Der Verein, der eine Anlage für den nationalen oder internationalen Spielverkehr in Betrieb nimmt hat die Verpflichtung, die Verbindung zwischen Erbauern und Privaten, Gemeinde usw. zu gewährleisten. Der Verein hat die Verpflichtung die Geschäftsstelle des ÖBGV von der Herstellerfirma und der Kontaktperson zu informieren.
5. Den Vereinen sollen aus der Zertifizierung keine Kosten erwachsen.
6. Wird von einem Verein die Verbindung zwischen ÖBGV und den Erbauern (Privaten, Gemeinde usw.) nicht hergestellt, so hat der Verein die Zertifizierungskosten zu übernehmen.

7. Gültigkeit der Zertifizierung:

- | | | |
|-----|----------------------------|----------------|
| 7.1 | neue Anlagen | 6 Jahre |
| 7.2 | bereits bestehende Anlagen | 3 Jahre |

8. Zertifizierungs-Organe:

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 8.1 | neue Anlagen | ÖBGV |
| 8.2 | bestehende Anlagen
erstmalige Zertifizierung | ÖBGV, oder Landesverbände des ÖBGV |
| 8.3 | Nachzertifizierung | ÖBGV, oder Landesverbände des ÖBGV |

9. Zertifizierungs-Kosten:

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 9.1 | neue Anlagen
erhalten Zertifikat und Tafel des ÖBGV | EURO 500. -- |
| 9.2 | bestehende Anlagen
erstmalige Zertifizierung
erhalten Tafel des ÖBGV
sofern vom ÖBGV durchgeführt | EURO 130. -- |
| 9.3 | Nachzertifizierung | EURO 100. -- |
| 9.4 | Die jeweiligen Zertifizierungskosten erhält jene Stelle, welche die Zertifizierung durchführt. | |
| 9.5 | Die Landesverbände haben eine Nachzertifizierung innerhalb von 14 Tagen dem ÖBGV zur Veröffentlichung zu melden, die Verwaltung obliegt den Landesverbänden. | |

- 10.** Es ist eine namentliche Veröffentlichung der Firmen im „Internet und im bg-Info“ die mit dem ÖBGV bestehende Verträge haben durchzuführen.
- 11.** Ausnahmen von Zertifizierungskosten kann nur der Vorstand des ÖBGV beschließen. Ausnahmen sind: z.B. Verträge mit Firmen die der ÖBGV abgeschlossen hat.

1. Allgemeines

- (1) Das Zulassungsverfahren verfolgt das Ziel, weltweit einen hohen Standard der Minigolfsport-Anlagen zu gewährleisten.
- (2) Die Inspektion von Anlagen für die Zulassung zum Turnierbetrieb wird in den Zuständigkeitsbereich der WMF-Aktivmitglieder übertragen und muss mit hohem Maß an Verantwortung umgesetzt werden. Einerseits verfolgen die Aktivmitglieder und die WMF-Gremien das klare Ziel einer weltweiten Verbreitung von Minigolf, anderseits haben alle Aktivmitglieder den sportlichen Gedanken der WMF bei der Umsetzung dieses Zulassungsverfahrens zu beachten.

- (3) Weltweit müssen alle Minigolf-Anlagen, auf denen nationale oder internationale Minigolf-Turniere im Organisationsbereich der WMF und der WMF-Aktivmitglieder ausgetragen werden, gemäß diesen Bestimmungen zugelassen sein.
- (4) Es können nur Anlagen, die den weltweiten internationalen Spielregeln einschließlich den system-spezifischen Normungsbestimmungen und den Homologationsbestimmungen der WMF entsprechen, für den Turnierbetrieb zugelassen werden.
- (5) Jedes Aktivmitglied ist zuständig für die Inspektion für die Zulassung zum Turnierbetrieb aller Minigolf-Anlagen innerhalb seines eigenen Territoriums und hat damit einen kontrollierten Turnierstandard zu garantieren. Alle Anlagenbesitzer oder Anlagenerbauer haben das Recht, dass die Anlage durch das zuständige WMF-Aktivmitglied inspiziert wird. Das WMF-Aktivmitglied hat sicherzustellen, dass der Geist des Minigolfsports unter fairen und kalkulierbaren Bedingungen auf der Grundlage einer nationalen Organisation erfüllt wird.

2. **Registrierungsverfahren und Zulassungsplakette**

- (1) Die betreffende Minigolf-Anlage muss von einer hierfür vom zuständigen Aktivmitglied autorisierten Person inspiziert werden.
- (2) Für das Inspektionsverfahren sind zu verwenden:
 - a) das allgemeine Zulassungsformular der WMF
 - b) das spezielle Formular für das jeweilige System, das abgenommen werden soll (Beton, Miniaturgolf, Filzgolf, MOS)
- (3) Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular wird vom Aktivmitglied dem WMF-Sportdirektor übersandt, der dies prüft und die Anlage unter Beachtung der weltweiten internationalen Spielregeln, der system-spezifischen Normungsbestimmungen und der Homologationsbestimmungen endgültig zulässt. Auch wenn die Inspektion der Anlage durch das Aktivmitglied zu einem negativen Ergebnis führt, muss das Zulassungsformular dem WMF-Sportdirektor übersandt werden.
- (4) Die Aktivmitglieder haben sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um die mit den offiziellen Formularen erhobenen Daten erfassen, digital speichern und für interne Angelegenheiten der WMF und der Kontinentalverbände verwenden zu können.
- (5) Der WMF-Sportdirektor organisiert, dass eine Zulassungsplakette direkt oder über das Aktivmitglied an den Eigentümer der zugelassenen Anlage geschickt wird. Auf der Plakette sind das WMF-Logo, die WMF-Website, der Begriff „approved minigolf course“ („zugelassene Minigolf-Anlage“), die Anlagenadresse, das Minigolfsystem und das Datum der letzten Abnahme auf einem besonderen Aufkleber zu sehen.
- (6) Die Zulassung einer dauerhaften Minigolf-Anlage gilt 3 Jahre vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Kalenderjahres des Ablaufdatums. Ausnahmen für temporäre und bewegliche Anlagen sind in Ziffer 3 Abs. 4 und 5 festgelegt.
Das Verfahren zur Verlängerung für alle zugelassenen Anlagen ist durch die Aktivmitglieder festzulegen. Die Verlängerung der Zulassung ist für alle Anlagen spätestens 3 Jahre nach der letzten Inspektion zu organisieren. Für verlängerte Anlagen mit einem aktuellen Ablaufdatum innerhalb eines Kalenderjahres gilt die nächste Verlängerung 3 Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres des neuen Ablaufdatums. Die betreffenden Anlagen sind dem WMF-Sportdirektor unmittelbar nach der Inspektion bekannt zu geben.

Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung, wird die Zulassung der Anlage als verlängert angesehen, sofern die Verlängerung nicht später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit erfolgt. Erfolgt die Verlängerung später als 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit, wird dies nicht mehr als Verlängerung angesehen. Diese Fälle werden als Neuzulassung einer bestehenden Anlage behandelt.

- (7) Die Gebühren für die Zulassung zum Turnierbetrieb sind im WMF-Gebührenkatalog aufgeführt. Es steht den Aktivmitgliedern frei, eine zusätzliche nationale Gebühr für das Zulassungsverfahren zu erheben.

3. *Zulassung bereits existierender und neuer Minigolf-Turnieranlagen*

- (1) Minigolf-Anlagen, die vor dem 01.01.2006 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder bis zum 31.12.2007 für den Turnierbetrieb zuzulassen.
- (2) Minigolf-Anlagen, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurden, sind durch die Aktivmitglieder für den Turnierbetrieb zuzulassen, bevor ein Turnier darauf stattfindet.
- (3) Werden 6 oder mehr Bahnen innerhalb einer Periode von 3 Jahren verändert, ist die Anlage so zu behandeln wie eine Anlage, die nach dem 31.12.2005 erbaut wurde.
- (4) Wird eine Anlage für höchstens 2 Jahre aufgebaut (z.B. für Meisterschaften oder andere Veranstaltungen), wird sie als temporäre Anlage angesehen. Werden auf einer temporären Anlage im dritten Jahr ihres Bestehens am selben Ort Turniere durchgeführt, wird die Anlage als dauerhafte Anlage angesehen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- (5) Wird eine zugelassene Anlage vom bisherigen an einen neuen Ort verlegt, wird sie als bewegliche Anlage angesehen und es wird eine Gebühr für bewegliche Anlagen fällig.

4. *Zulassung für internationale Meisterschaften*

Für internationale Meisterschaften sind die Anlagen spätestens 12 Monate vor der jeweiligen Meisterschaft unter Aufsicht der Technischen Kommission der WMF zuzulassen.

5.11 SCHNUPPERKARTE

(Schnu)

Zweck der Bahnengolf-Schnupperkarte

Die Bahnengolf-Schnupperkarte weist den/die Inhaber/in als unterstützendes Mitglied eines Landesverbandes aus.

Die Bahnengolf-Schnupperkarte berechtigt den/die Inhaber/in zur Teilnahme an zwei „Nationalen Offenen Turnieren“ in nur einem Landesverband.

5.12.1 Inhalt der Bahnengolf-Schnupperkarte

Zu- und Vorname des/der Inhabers/Inhaberin

Anschrift des/der Inhabers/Inhaberin

Geburtsdatum des/der Inhabers/Inhaberin

Unterschrift des/der Inhabers/Inhaberin

Datum der Ausstellung

Ausstellender Verein

Stampiglie und Unterschrift des Ausstellers

Bezeichnung des Turniers, anlässlich dessen die Bahnengolf-Schnupperkarte ausgestellt wird und an dem der/die Inhaber/in beabsichtigt teilzunehmen.

5.12.2 Gültigkeit der Bahnengolf-Schnupperkarte

Die Bahnengolf-Schnupperkarte ist ab Ausstellungstermin bis zum Ende jenes Turniers gültig, anlässlich dessen die Karte vom Inhaber (von der Inhaberin) erworben wurde.

Die Bahnengolf-Schnupperkarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

5.12.3 Ausstellungsverfahren

Die Bahnengolf-Schnupperkarte wird jedem am Bahnengolf Interessierten gegen Entrichtung eines bundeseinheitlichen Entgeltes von einem Österreichischen Bahnengolf-Verein ausgestellt.

Der ausstellende Verein übermittelt dem zuständigen Landesverband nach der erfolgten Ausstellung eine Kopie (Abschrift) der ausgestellten Bahnengolf-Schnupperkarte, sowie jenen vom Landesverband festgelegten Anteil des eingenommenen Entgeltes.

Der zuständige Landesverband übermittelt dem ÖBGV den Beitrag für ein unterstützendes Mitglied.

5.12.4 Spielberechtigung

5.12.4.1 Bei internationalen Turnieren und Landesmeisterschaften sind Schnupperkartenspieler nicht zugelassen.

5.12.4.2 Die Schnupperkarten sind, wie der Name sagt, nur zum Kennen lernen eines Turnierablaufes vorgesehen. Es sollte damit erreicht werden, dass sich diese Spieler entscheiden können ob sie einem Verein beitreten wollen oder nicht.

5.12.4.3 In einer Spielsaison darf mit der Schnupperkarte nur 2-mal gespielt werden. Dies muss von den Landesverbänden überprüft werden.

5.12.4.4 An einem „Nationalen Offenen Turnier“ dürfen Spieler/innen mit einer gültigen Bahnengolf-Schnupperkarte teilnehmen.